B 1,488,998

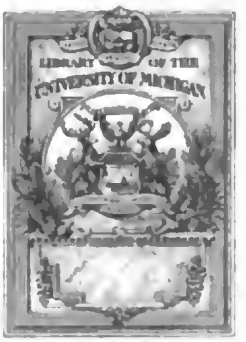

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

J
1
.G25

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungsblatt.

PARSONS LIBRARY
University of

Vierzigſter Jahrgang.

Nr. I bis XXXVII.

Mit Großherzoglich Badiſchem gnädigſtem Privilegium.

Carlsruhe.

Gedruckt und zu haben im Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1842.

Digitized by Google

Digitized by Google

Sach-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1842.

	Nro.	Seite
A.		
Abgabesätze von ausländischem Zucker	3.	17
	28.	257
Abschätzung, der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	25.	219
	34.	291
Abschreiben der Steuern	14.	157
Adel, Stammgüter	35.	301
Advokatur, Verleihung derselben an die Rechtspraktikanten Hack in Weinheim und Friedrich v. Engelberg in Mannheim	34.	298
— Verleihung derselben an den ehemaligen Hofgerichtsrath Sander	13.	154
— — — an den Rechtspraktikanten Schrickel in Heidelberg	14.	159
— — — an den Rechtspraktikanten Ziegler in Carlsruhe	15.	164
— — — an den Rechtspraktikanten Emil Kayserer in Freiburg	37.	319
Aiche, Schiffsaiche	19.	185
Amortisationskasse, Prüfung der Rechnungen für das Jahr 1840/41	30.	265
Amtsrevisoren, deren Aufsicht auf Theilungscommissäre, s. Instruktion	1.	1
Anlehen von zwölf Millionen Gulden	27.	241
	29.	263
	32.	274
Anstalt, Brandversicherungsanstalt, deren Zustand im Jahr 1841	25.	220
Apotheker, s. Medikamententare	6.	49
	35.	304
Argau, s. Zoll	31.	269
Armeecorps, Ergänzung desselben	28.	255
Arznei, s. Medikamententare	6.	49
	35.	304
Assistenten, Theilungscommissäre, s. Instruktion	1.	1
Anflagegesetz für das Jahr 1843	31.	270
Aufsicht, sanitätspolizeiliche, auf Viehmärkte	34.	288
Ausfuhr von Bier, s. Bier	10.	106
Ausübung der Forst- und Jagdpolizei, s. Verzicht	10.	108
	28.	260
B.		
Bau, Eisenbahnbau	27.	241
— Eisenbahnbau, Anlehen von 12,000,000 fl.	29.	263
— einer Festung in Rastatt	32.	273
Bauinspektion, Dienstbezirke der Bauinspektionen Rastatt und Offenburg	13.	157
Baulasten, die Schätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	25.	219
	34.	291
Beiträge, Brandversicherungsbeiträge von kirchlichen Gebäuden	28.	259
Berichtigungen	22.	202
	30.	267
Berstedt, v., siehe Verzicht	28.	260
Bestimmung des Zinsfußes für die baldjährige Rechnungsperiode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1842 bei Darleihen der Zehntschuldentilgungskasse	23.	204

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Bezirksforstei, Verlegung der Bezirksforstei St. Peter nach Freiburg	18.	177
— Verlegung der Bezirksforstei Fischerhaus nach Salem	37.	316
Bezug des Salzes	37.	313
Bier, Ein- und Durchfuhr von Bier aus andern Vereinsstaaten und die Ausfuhr nach Letztern	10.	106
Brandkasse, Ausschlag der Beiträge für das Jahr 1841/42	23.	203
— deren Zustand im Jahr 1841	25.	220
Brandversicherungsbeiträge von kirchlichen Gebäuden	28.	259
— s. Hanfdörren	30.	265
Branntwein, Hausiren mit solchem	11.	135
— zu entrichtende Steuer für die Versendung von Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen	32.	278
Braunschweig, s. Vertrag	4.	21
— s. Zoll	11.	113
Budget für die Jahre 1842/43	26.	227
Bürgerschule, höhere, in der Stadt Mosbach	6.	87
Bundesfestung, s. Festung.		

C.

Concurs-Prüfung katholischer Geistlichen	12.	146
Conscription, Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1843	19.	189
— Gesetz	28.	255
— die ordentliche	34.	292
Convention, Rheinschifffahrts-	13.	149

D.

Diener, niedere, deren Aufnahme in die Wittwenkasse	34.	285
Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre, s. Instruktion	1.	1
Direction, Errichtung einer Festungsbaudirection in Rastatt	32.	273
— der Forstdomänen und Bergwerke	36.	309
Director, Bestimmung des Wirkungskreises desselben beim Finanzministerium	37.	315
Domänenverwaltung Lörrach, s. Organisation	3.	18
— — Müllheim, s. Organisation	11.	136
Durchfuhr von Bier, s. Bier	10.	106

E.

Eisenbahnbau, Anlehen	27. 29. 32.	241 263 274
Erhebung der Steuern und Bestimmung des Umlagefußes	21.	197
— der Steuern	24.	211
— — — für das Jahr 1843	31.	270
Eubigheim, Unter- und Ober-, s. Forsteintheilung	13.	157

F.

Festsetzung der Steuereinzugstermine	20.	193
Festung, Bau einer solchen in Rastatt	32.	273
— die Erwerbung der Grundstücke	35.	301
Feuerversicherung, s. Hanfdörren	30.	265
Finanzgesetz für 1842	26.	227
— -Ministerium, Ueberweisung des Münzwesens an dasselbe	36.	309
— — Bestimmung des Wirkungskreises des Direktors	37.	315
Fischerhaus, Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei nach Salem	37.	316
Forstkasse Lörrach, s. Organisation	3.	18
— Müllheim, s. Organisation	11.	136
— Staufen, s. Organisation	24.	214

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Forsteintheilung der Gemarkungen Ober- und Untereubigheim und Gissigheim	13.	157
— der Gemarkungen Wippertsweiler und Stumpentobel	19.	190
— der Forstbezirke in der Standesherrschaft Zwingenberg	23.	205
Forstpolizei, s. Verzicht	10.	107
	28.	260
Freiburg, Verlegung der Bezirksforstei St. Peter nach Freiburg	18.	177

G.

Gebäude-Versicherungsanstalt, deren Zustand im Jahr 1841	25.	220
Gebäude, Brandversicherungsbeiträge von kirchlichen Gebäuden	28.	259
— s. Hanfdörren	30.	265
Gebühren der Theilungscommissäre, s. Instruktion	1.	1
— der Gemeinderäthe für Einträge in die Grund- und Pfandbücher	24.	212
— Bestimmung derselben für Waisenmeister	34.	289
Gemeinderäthe, s. oben Gebühren	24.	212
Gewerbewesen, s. Hausiren	37.	314
Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von 5,000,000 Gulden	11.	136
	25.	219
Gissigheim, s. Forsteintheilung	13.	157
Goldmünzen, die Annahme derselben bei den Großh. Kassen	11.	134
Gottmadingen, Errichtung eines Nebenzollamts II. daselbst	34.	294
Grundbücher, s. Gebühren	24.	212

H.

Hafen, Errichtung eines Freihafens an der Kuielinger Rheinbrücke	10.	108
Handelsvertrag, s. Vertrag	2.	9
	4.	21
	4.	37
	4.	41
	5.	47
	8.	89
— s. Zoll	11.	113
— s. Zollvertrag	17.	169
	31.	270
Hanfdörren, deren Klassifikation beim Einschätzen der Gebäude zur Feuerversicherung	30.	265
Hannover, s. Zoll	11.	113
Hausiren mit Branntwein	11.	135
	37.	314
Heilkunde, deren Ausübung durch Wundärzte	35.	303
Hessen, die für die Versendung von Brantwein nach dem Großherzogthum Hessen zu entrichtende Steuer	32.	278
Hohenzollern, s. Vertrag	5.	47
Hundstaxe	28.	256
	32.	274

J.

Jagdpolizei, s. Verzicht	10.	127
	28.	260
Instruktion zur höchsten Verordnung vom 25. November 1841, die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungscommissäre	1.	1
— über die Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente	34.	289

K.

Käse, s. Zoll	30.	269
Kadelburg, Hauptzollamt	10.	107

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Kirche, Brandversicherungsbeiträge von kirchlichen Gebäuden	28.	259
Klassensteuererhebung	10.	105
Knielingen, s. Hafen	10.	108
Königschaffhausen, Errichtung einer Fahr- und Briefpost daselbst	30.	266
Kork, Errichtung einer Fahr- und Briefpost daselbst	28.	260
Kurhessen, s. Vertrag	4.	37

L.

Landstände, die Vornahme einer andern Wahl des 16ten Aemter-Wahlbezirks zur zweiten Kammer	2.	16
— Auflösung der Ständeversammlung	7.	
— die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der Abgeordneten der beiden landständischen Kammern, so wie Ernennung der Wahlcommissare	9.	101
— Urlaub für Staatsdiener	9.	104
— Vornahme der Deputirtenwahl in den Städten Mannheim und Heidelberg	10.	107
— — — — — — Lahr und Rastatt	13.	157
— Verzeichniß der grundherrlichen Wahlberechtigten	12.	141
— Einberufung der beiden Kammern	15.	167
— Abgabesätze von ausländischem Zucker	28.	257
— die Adressen und Zustimmung zu den abgeschlossenen Zollverträgen	31.	270
— Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer	15.	161
— Ernennung von acht Mitgliedern zur ersten Kammer	15.	162
— Vornahme der Deputirtenwahl für den 35ten Wahlbezirk	22.	199
— Finanzgesetz für 1842 und 1843	26.	227
— Eisenbahnbau	27.	241
— Conscription	28.	255
— Hundstaxe	28	256
Lasten, die Schätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	25.	219
	34.	291
Leopoldshafen, Aufhebung der Postexpedition daselbst	6.	87
Licenz der Wundärzte zur Ausübung der innern Heilkunde	35.	303
Lippe, Fürstenthum, siehe Vertrag	2.	9
Lörrach, s. Organisation	3.	18
Luxemburg, s. Zollvertrag	17.	169

M.

Mannheim, Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen Mannheim und Speyer	36.	310
Märkte, Aufsicht auf Viehmärkte	34.	288
Medaillen, s. Verdienstmedaillen.		
Medikamententaxe	6.	49
Militär-Conscription	19.	189
	34.	292
— Ergänzung des Armeecorps	28.	255
Mosbach, Errichtung einer Bürgerschule daselbst	6.	87
Müllheim, s. Organisation	11.	136
Münze, der Umlauf falscher Sechskreuzerstücke	2.	16
— Gold-, s. Goldmünze	11.	134
Münzwesen	36.	309

N.

Nebenzollamt II., Errichtung eines solchen in Gottmadingen	31.	294
Niederlande, s. Zoll	4.	41
— Luxemburg, s. Zoll	17.	169
Notare, s. Instruktion	1.	1

Digitized by Google

O.

	Nr.	Seite
Obereinehmerei, s. Organisation	3. 11. 24.	18 136 214
— Errichtung einer solchen in Staufen	11. 24.	136 214
— — — — in Lörrach	3.	18
Obst-Most, s. Zoll	31.	269
Offenburg, s. Bauinspektion	13.	151
Oldenburg, s. Zoll	11.	113
Ordenssache.		
Höchste Erlaubniß zum Tragen fremder Orden:		
für den General-Lieutenant und Generaladjutanten von Freystedt zur Tragung des königlich württembergischen Friedrichsordens	3.	19
— den Generalmajor und Commandeur der Artillerie-Brigade von Lassolaye zum Tragen des Commandeurkreuzes erster Klasse des kurfürstlich hessischen Hausordens vom goldenen Löwen	8.	96
— den Oberlieutenant und Adjutanten der Artillerie-Brigade von Uria zum Tragen des Ritterkreuzes desselben Ordens		
— den General-Lieutenant und Generaladjutanten von Freystedt zum Tragen des Großkreuzes des großh. hessischen Ludwigsordens		
— den Staatsminister Freiherrn von Blittersdorff zum Tragen des Großkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens	10.	109
— den Geheimenrath, Regierungsdirector von Reck zum Tragen des königl. französischen Offizierkreuzes des Ordens der Ehrenlegion	10.	109
— den Zolldirector Goßweiler zum Tragen des hohenzollerischen Ehrenkreuzes zweiter Klasse	10.	109
— den Obersten und Flügeladjutanten von Seldeneck zum Tragen des Commandeurkreuzes erster Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens	11.	136
— den Rittmeister von Freystedt zum Tragen des Ritterkreuzes des letztgedachten Ordens	14.	158
— den Hauptmann Strauß und — den Hauptmann von Röder zum Tragen des Ritterkreuzes des herzoglich braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen	14.	158
— den Geheimenrath und Professor Nägele in Heidelberg zum Tragen des Ritterkreuzes des königlich dänischen Danebrogordens	15.	163
— den Staatsminister Freiherrn von Berckhein — den Oberhofmarschall von Düboys zum Tragen des Großkreuzes des Sachsen Ernestinischen Ordens	18.	178
— den Viceoberstkammerherrn Grafen Broussel zum Tragen des Commandeurkreuzes erster Klasse	18.	178
— den Hofmusik- und Theaterintendanten Frhr. v. Gemmingen — den Hofmarschall Freiherrn von Auffenberg — den Ceremonienmeister Freiherrn von Göler — den Reisestallmeister und Major von Schilling zum Tragen des Commandeurkreuzes zweiter Klasse	18.	178
— den Regierungsrath Frey — den Kirchenrath und Professor Umbreit in Heidelberg zum Tragen des Ritterkreuzes desselben Ordens	18.	178
— den Obristen von Pieron zum Tragen des kais. russischen St. Anna-Ordens zweiter Klasse	19.	190
— den Hauptmann Ehehalt und — den Major von Reck zum Tragen desselben Ordens dritter Klasse	19.	190
— den General-Lieutenant und Divisionär von Stockhorn zum Tragen des Großkreuzes des königlich hannöverischen Guelphen-Ordens	20.	195
— den Hauptmann Strauß — den Hauptmann von Röder zum Tragen des Ritterkreuzes dieses Ordens	20.	195
— den Professor Dr. Weick in Freiburg zum Tragen des Ritterkreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Ordens	22.	200
— den Artillerie-Hauptmann Ludwig zum Tragen des königlich niederländischen Ritterkreuzordens der Eichenkrone	25.	221

Digitized by Google

	Nr.	Seite
für den Artillerie-Hauptmann Ludwig zum Tragen des königl. preußischen rothen Adler-Ordens vierter Klasse	32.	279
— den Hauptmann Kunz im Generalstaab und den Rittmeister von Freystedt zum Tragen desselben Ordens dritter Klasse	32.	279
— den General-Lieutenant und Generaladjutanten von Freystedt zum Tragen des k. preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse	34.	295
— den Oberstlieutenant von Hinkeldey und den Rittmeister Schuler zum Tragen des königl. preuß. rothen Adler-Ordens dritter Klasse	34.	295
— den Oberpostdirector von Mollenbec zum Tragen des Ritterkreuzes des k. k. östreichischen Leopoldsordens	35.	307
— Generalmajor von Lassolay zum Tragen des kön. französischen Commandeurkreuzes des Ordens der Ehrenlegion	37.	316

Gnädigste Ordens-Verleihungen:

A. Des Großkreuzes des Hausordens der Treue.

dem k. preußischen General-Lieutenant und Commandeur des 8ten Armeecorps, von Thile das Großkreuz des Carl Friedrich Militärverdienstordens	10.	109

B. Des Großkreuzes des Ordens vom Bähringer Löwen.

a. des Großkreuzes:

dem herzoglich Sachsen Coburg-Gotha'schen Oberstallmeister, Obristen Frhrn. v. Avensleben, dem churfürstlich hessischen General-Lieutenant und Divisions-Commandeur von Haynau, dem Herzoglich Sachsen Coburg-Gotha'schen Geheimenrath und Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Stein	10.	110
dem großh. oldenburgischen Bundestagsgesandten, Kammerherrn und Geheimen Staatsrath von Both	18.	179
dem königl. preußischen außerordentlichen Gesandten Obersten von Radowitz	35.	307

b. den Stern zum bereits innehaben Commandeurkreuz:

dem Geheimenrath und Hofgerichts-Präsidenten von Jagemann	35.	307

c. des Commandeurkreuzes:

dem großh. oldenburgischen Generalmajor von Gayl, — fürstlich leiningenschen Geheimen-Conferenzrath Heres, — königl. preußischen Major Ecke, — königl. französischen Präfekten des oberrheinischen Departements Bret	10.	110
— fürstlich hohenzollern-sigmaringischen Geheimenrath, Freiherrn von Schenk	13.	152
— königlich bayerischen Obersten von Schmauß	15.	163
— königl. sächsischen Major von Oppel, — k. k. österreichischen Rittmeister, Grafen Kolowrat-Krailowski	18.	179
— Flügeladjutanten, Obristlieutenant von Krieg	20.	191
— königl. französischen General-Lieutenant Marquis von Laplace das Commandeurkreuz erster Klasse	32.	278
— dem Obersten und Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments v. Cloßmann	32.	278
— Obersten und Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, Frhr. v. Rotberg, — Oberstlieutenant und Commandeur der Gendarmerie. von Renz, — Oberstlieutenant im Generalstab, Freiherrn von Röder	32.	278
— k. k. österreichischen wirklichen Hofrath, Freiherrn Rell von Rellenburg, — Oberpostdirector von Mollenbec, — Oberamtmann Ortallo in Eppingen	35.	307

Digitized by Google

	Nro.	Seite
c. des Ritterkreuzes:		
an den k. k. östreichischen Oberstlieutenant von Alemann	2.	16
— — — Oberlieutenant von Collin	2.	16
— den geistlichen Ministerialrath Holdermann	2.	16
— den Kirchenrath und Professor Dr. Ullmann in Heidelberg	4.	43
— den großh. hessischen Hauptmann von Camesecca	10.	110
— den Architekten Ludig Camina in Rom		
— den königl. preußischen Hauptmann, Grafen von Oriolla		
— den churfürstl. Hauptmann Schmidt		
— den großh. oldenburgischen Hauptmann Plate		
— den herzogl. Sachsen-Coburg-Gotha'schen Kanzleirath Lotz		
— — — — Kammerherrn und Hauptmann Grafen Rasumoffsky	18.	179
— — — — Hauptmann, Frhr. von Wangenheim		
— den königl. sächsischen Hofrath und Leibarzt Dr. von Ammon in Dresden	20.	195
— den Oberforstrath Arnsperger	20.	195
— den Rittmeister von Chastelain in Baden	22.	200
— den Domkapitular, geistlichen Rath und Professor Dr. von Hirscher in Freiburg	25.	221
— den Fabrikinhaber Xaver Kueuzer in Freiburg	25.	221
— — Heinrich Kapferer in Freiburg		
— den Hauptmann und Platz-Commandanten Silberrad	32.	278
— den Hauptmann Maurus		
— — Dreyer		
— — Stadler		
— — Großmann		
— den Hofgerichtsrath Donsbach in Freiburg	34.	295
— den k. k. östreichischen Regierungsrath Turneretscher	35.	307
— den Galleriedirector Frommel		
— den Hofrath und Medizinalreferenten Dr. Eisenlohr in Mannheim		
Organisation, Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Lörrach mit der dortigen Obereinnehmerei	3.	18
— die Aufhebung der Posterpedition in Leopoldshafen	6.	87
— die Verlegung des Hauptzollamts Waldshut von da nach Kadelburg	10.	107
— Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Müllheim mit der dortigen Obereinnehmerei und Errichtung einer Obereinnehmerei in Staufen	11.	136
— Errichtung einer Posterpedition in Singen	13.	150
— die Verlegung des Sitzes der Bezirksforstei St. Peter nach Freiburg	18.	177
— Errichtung einer Fahr- und Briefpost in Zell im Wiesenthal	22.	199
— Eintheilung der Forstbezirke in der Standesherrschaft Zwingenberg	23.	205
— Errichtung einer Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaukasse in Staufen	24.	214
— Errichtung einer Brief- und Fahrpost in Kork	28.	250
— Errichtung einer Posthalterei mit Brief- und Fahrpost zu Königschafthausen	30.	266
— Errichtung einer Festungsbaudirektion in Rastatt	32.	273
— Errichtung eines Anmeldpostens und Nebenzollamts II. zu Gottmadingen	34.	294
— die Enthebung der Direction der Forstdomänen und Bergwerke von der Aufsicht und Leitung des Münzwesens, so wie Zutheilung der Verwaltung desselben zu dem Finanzministerium	36.	309
— Ueberweisung des Salinenwesens und Erhebung des Salzregals von der Direction der Forstdomänen und Bergwerke an die Steuerdirection, so wie die Ablieferung der Salinenüberschüsse an die betreffenden Kreiskassen	36.	309
— Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen Mannheim und Speyer	36.	310
— Errichtung einer Fahrpost in St. Blasien	36.	310
— Verlegung des Sitzes der standesherrlichen Bezirksforstei Fischerhaus nach Salem	37.	316

Digitized by Google

	Nr.	Seite.
P.		
Pfandbücher, Gebühren der Gemeinderäthe	24.	212
Polizei, Recursrecht in Polizeistrafsachen	14.	158
— Aufsicht auf Viehmärkte	34.	288
Polytechnische Schule, Schülerzahl derselben im Studienjahr 1842	13.	150
Postwesen, Aufhebung der Posterpedition in Leopoldshafen	6.	87
— Errichtung einer Posterpedition in Singen	13.	150
— Errichtung einer Fahr- und Briefpost zu Zell im Wiesenthal	22.	199
— — — — in Kork	28.	260
— — einer Fahr- und Briefpost in Königschaffhausen	30.	266
— Bestimmung der Taxe von Extraposten	30.	267
— Extrapostdistanz zwischen Mannheim und Speyer	36.	310
— Errichtung einer Fahr- und Briefposterpedition in St. Blasien	36.	310
— Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und der würtembergischen Regierung wegen Versendungen mit der Brief- und Fahrpost	37.	314
Prämien, Preise, die Vertheilung der für die Lösung der durch die academischen Facultäten der Universität Heidelberg ausgesetzten Preisfragen	3.	19
Privilegien, Ertheilung eines solchen an den Fabrikbesitzer Schultheiß in St. Georgen	20.	194
— — eines solchen an Kaufmann Weaz und Comp. dahier	25.	220
Prüfung, siehe Staatsprüfung.		
a. der katholischen Geistlichen	8.	98
b. der evangelischen Geistlichen	12.	146
c. der juristischen Candidaten	4.	43
d. der cameralistischen Candidaten	8.	98
e. der Postaspiranten	14.	158
f. der Ingenieur-Candidaten	15.	164
g. Forstfach	18.	181
h. Baufach	34.	291
Pyrmont, siehe Vertrag	8.	89
R.		
Rastatt, siehe Bauinspection	13.	151
— Erbauung einer Festung daselbst	32.	273
— Erwerbung der Grundstücke zur Festung	35.	301
Receptur-Arbeiten, siehe Medicamententaxe	6.	87
Rechtspolizei, siehe Instruction	1.	1
Recurs, in Polizei-Strafsachen	14.	158
— Schriften, welche beim Staatsministerium eingereicht werden	36.	310
Rentenscheine, deren Verlosung und Rückzahlung	28.	260
Rheinschifffahrts-Convention	13.	149
Rheinschifffahrts-Ordnung	19.	185
Rheinzoll, die Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Zolls von überseeischen Waaren	5. 6.	45 87
Rodenstein, Frhr., siehe Verzicht	10.	107
Rüben-Zuckersteuer	25. 28.	219 258
Rückzahlung, der Rentenscheine	28.	260
S.		
Sachverständige, derselben Aufstellung Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten	25. 34.	219 291

Digitized by Google

	Nr.	Seite
Salem, siehe Organisation	37.	316
Salinenwesen, siehe Organisation	36.	309
Salz, dessen Bezug	37.	313
Sanitätspolizei, Aufsicht auf Viehmärkte	34.	288
Schauenburg, siehe Vertrag	4.	37
Schifffahrt, Rheinschifffahrtsconvention	13.	149
— Rheinschifffahrts-Ordnung	19.	185
Schriftverfassungsrecht.		
a) in Justizsachen:		
— an den ehemaligen Hofgerichtsrath Sander	13.	154
— — Rechtspraktikanten Lother in Eppingen	14.	159
— — — Walli von Rastatt	14.	159
— — ehemaligen Amtmann von Chrismar zu Lörrach	19.	191
— — Rechtspraktikanten Leser in Lahr	19.	191
— — Johann Küchler aus Mannheim	25.	222
— — Alexander Bezinger in Freiburg	28.	231
— — in einstweiligen Ruhestand versetzten Hofgerichts-Assessor Keller in Konstanz	34.	298
— — Rechtspraktikanten Emil Kapferer in Freiburg	37.	319
b) in Verwaltungssachen:		
— an den Rechtspraktikanten J. Laterner in Mosbach	8.	19
— — — Johann Hofer von Oehnsbach	18.	181
— — — Walli in Rastatt	18.	181
— — — Christian Leser in Lahr	19.	191
— — — Kappler in Wiesloch	20.	196
— — — Anton Füller in Pfullendorf	20.	196
— — — August Lamey zu Carlsruhe	25.	222
— — — Lother in Eppingen	34.	298
Schuldentilgungskasse, Zehnt-	23.	204
— für das Eisenbahnbau-Anlehen	27. 29.	241 263
— Zehnt, Prüfung der Rechnungen derselben	30.	265
— für Eisenbahnbau-Anlehen	32.	274
Schuldscheine, Verbrennen der Staatsschuldscheine	37.	315
Schulwesen, Errichtung einer höheren Bürgerschule in Mosbach	6.	87
Sechskreuzerstücke, falsche (s. Münze)	2.	16
Serienziehung, für die zweite Gewinnziehung von dem Anlehen von 5 Millionen Gulden von 1840	8.	95
— für die dritte Gewinnziehung von dem Anlehen von 5 Millionen Gulden von 1840	24.	214
Sigmaringen, s. Vertrag	5.	47
Singen, Errichtung einer Posterpedition daselbst	13.	150
Soumission, für das Eisenbahnbau-Anlehen	27.	248
Speyer, Bestimmung der Extrapostdistanz zwischen Mannheim und Speyer	36.	310
Staatsdiener, Urlaub für solche zum Eintritt in die Ständeversammlung	9.	104
Staatsministerium, die daselbst eingereicht werdenen Rekursschriften	36.	310
Staatsprüfung:		
1. im theologischen Fach		
a. evangelisch-protestantische Candidaten	4.	43
b. katholische Candidaten	8.	98
2. im juristischen Fach	8. 25. 23.	98 222 207
3. im Cameralfach	14. 24.	158 297

Digitized by Google

	Nro.	Seite
	8.	99
	12.	148
	14.	159
4. im Fache der innern Heilkunde, Chirurgie, der Geburtshülfe, sowie der Apothekerkunst	19.	191
	23.	207
	28.	231
	34.	298
	37.	319
5. Postfach	15.	164
6. Ingenieurfach	18.	181
	23.	207
	36.	312
7. Forstfach	23.	207
8. Lehramts-Fach	13.	154
	25.	220
9. Baufach	34.	298
10. Im Berg- und Hüttenwerksfach	34.	298
Staatsschuldscheine, Verbrennung derselben	37.	315
Stammguts-Errichtung	35.	301
Staufen, Errichtung einer Obereinnehmerei daselbst	11.	136
	24.	314
St. Blasien, Errichtung einer Fahr- und Briefpost daselbst	36.	310
St. Peter, Verlegung der dortigen Bezirksforstei nach Freiburg	18.	177
Steuer, Erhebung der Classensteuer	10.	105
— Ab- und Zuschreiben der Steuern	14.	157
— Verlegung der Steuereinzugs-Termine	20.	193
— deren Erhebung	21.	197
— Bestimmung des Umlagefußes	21.	197
— deren Erhebung	24.	211
— Rübenzuckersteuer	25.	219
	28.	257
— die Bestrafung der Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen	30.	266
— Erhebung derselben für das Jahr 1843	31.	270
— von Branntwein, der nach dem Großherzogthum Hessen versendet wird	32.	278
Steuerdirection, s. Organisation	36.	309
	4.	42
	8.	96
	13.	152
	16.	165
	18.	177
	22.	200
Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken	24.	215
	25.	221
	28.	260
	30.	267
	34.	294
	36.	310
	37.	316
Strafen, Polizeistrafen	14.	158
— die Bestrafung der Vergehen gegen die Steuergesetze und Verordnungen	30.	266
Strümpfelbronn, Aufstellung des Forstbezirks daselbst	23.	205
Stumpentobel, s. Forsteintheilung	19.	190

Digitized by Google

	Nr.	Seite
T.		
Tarif, Zolltarif	33.	281
Taxe, s. Medicamententaxe	6.	49
— Hundstaxe	28.	256
— Extraposttaxe	30.	267
— Hundstaxe	32.	274
— Medicamententaxe, derselben Revision	35.	304
Termin, Verlegung der Steuereinzugs-Termine	20.	193
Testamente, Instruktion über die Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente	31.	288
Theilungs-Commissäre (s. Instruction)	1.	1
U.		
Uebereinkunft (s. Zoll).		
Uebereinkunft zwischen der diesseitigen und der würtembergischen Regierung wegen Versendung mittelst der Fahr- und Briefpost	37.	314
Umlage, Bestimmung des Umlagefußes	21.	197
Universitäten, den Staud der Universitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1841/42	8.	95
— im Sommerhalbjahr 1841/42	23.	204
Urlaub für Staats- und Kirchendiener zum Eintritt in die Ständeversammlung	9.	104
V.		
Verbrennung der eingelösten Staatsschuldscheine	37.	315
Verdienst-Medaillen-Verleihung:		
a) die kleine goldene:		
an den pensionirten Schullehrer und dermaligen Organisten Joseph Wagner in Heidelberg	4.	43
— Bürgermeister Schütz in Zizrolsbofen	8.	96
— Hauptlehrer Jakob Heck in Dos	14.	158
— Garnisonsschullehrer Hansult in Carlsruhe	19.	190
— Knabenschullehrer Heinrich Dinges zu Sinsheim	19.	191
— Hauptlehrer und Rathschreiber Franz Joseph Trimt zu Hornbach		
— Kanzlei-Secretär Neuhoff bei dem Hofgericht in Mannheim	20.	195
— Universitäts-Pedellen Heinrich Laterner in Heidelberg	22.	200
— Hauptlehrer Magnus Benz in Deisendorf	23.	206
— Schullehrer Friedrich Krayer in Müllheim	24.	215
— Hauptlehrer Mathias Alffermann in Bruchsal	34.	296
— Oberlehrer Jakob Eckert zu Rastatt	36.	311
— Notar Kaiser in Rothweil	37.	317
— Bürger Gabriel Waag in Durlach		
— Accifer Reichert in Hochhausen		
— Bürgermeister Hillengaß in Auerbach		
b) die silberne Verdienst-Medaille:		
an den pensionirten Steuerfergeanten Stephan Halbmann zu Königheim	4.	43
— Kanzleidiener Franz Wimmer beim Hofgericht in Mannheim	12.	147
— Amtsdiener Anton Marr in Mosbach	13.	153
— Dragoner Joseph Müller von Ueberlingen		
— Gendarmerie-Wachmeister Carl Stenz	20.	195
— — -Brigadier I. Classe, Gottlieb Gimbel		
— — — — Michael Maile		
— — — — Andreas Hammer		
— Amtsdiener Johann Peter Conrad in Buchen	23.	206

Digitized by Google

	Nro.	Seite.
an den Bürgermeister Nikolaus Sütter in Badenweiler	24.	215
— — Alois Weiß in Neuenburg		
— Kanzleidiener Münch bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues	37.	317
— Amtsdiener Conrad Schwarz in Durlach		
Verein mit dem Fürstenthum Lippe (s. Vertrag)	2.	9
— mit dem Herzogthum Braunschweig (s. Vertrag)	4.	21
— mit der Grafschaft Schaumburg (s. Vertrag)	4.	37
— mit dem Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen (s. Vertrag)	5.	47
Verloosung der Rentenscheine	28.	260
Verordnung, Vollzugs-, zum provisorischen Gesetz über Abgabesätze vom ausländischen Zucker	3.	18
— Medicamententaxe	6.	86
Versicherung, Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt, deren Zustand im Jahr 1841	25.	220
— Brandversicherungs-Beiträge von kirchlichen Gebäuden	28.	259
— von Hanfdörren	30.	265
Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den deutschen Zoll- und Handelsverein	2.	9
— — Beitritt des Herzogthums Braunschweig an den deutschen Zoll- und Handelsverein	4.	21
— über den Anschluß der Grafschaft Schaumburg	4.	37
— das Erlöschen der den Niederlanden gewährten Zollerleichterungen	4.	41
— den Anschluß des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an den deutschen Zoll- und Handelsverein	5.	47
— den Anschluß der Fürstlich Waldeckischen Grafschaft Pyrmont an den deutschen Zoll	8.	89
— s. Zoll	11.	113
	17.	169
Verzicht des Heinrich von Ueberbruck-Rodenstein zu Bensheim auf die Forst- und Jagdpolizei	10.	107
— des Freiherrn Adrian von Berstett auf das Recht der Forst- und Jagdpolizei im Umfang seiner Grundherrschaften	28.	260
Vieh, sanitätspolizeiliche Aufsicht auf Viehmärkte	34.	288
Vollzugs-Verordnung, s. Abgabesätze	3.	11
— s. Steuer	24.	211

W.

Waaren, die Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen	5.	45
Waaren	6.	87
Waldeck, s. Vertrag	8.	89
Waldshut, Verlegung des Hauptzollamts	10.	107
Wasenmeister, Gebühren	34.	289
Wippertsweiler, s. Forsteintheilung	19.	190
Wirkungskreis des Directors des Finanzministeriums	37.	315
Wittwenkasse, Civil-, Zustand derselben im Rechnungsjahr 1840/41	16.	165
— Militär, den Vermögensstand derselben im Rechnungsjahr 1840/41	23.	205
— Aufnahme niederer Diener in solche	34.	285
Wundärzte, deren Licenz	35.	303

Z.

Zehnt, Schuldentilgungskasse, Bestimmung des Zinsfußes	23.	204
— Aufstellung von Sachverständigen Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnt ruhenden	25.	219
Baulasten	34.	291
Zell im Wiesenthal, Errichtung einer Fahr- und Briefpost daselbst	22.	199
Zins, Bestimmung des Zinsfußes für die Zehntschuldentilgungskasse	23.	201
Zoll, Verein mit dem Fürstenthum Lippe, s. Vertrag	2.	9
— Verein mit dem Herzogthum Braunschweig, s. Vertrag	4.	21
— — mit der Grafschaft Schaumburg, s. Vertrag	4.	37
— das Erlöschen der den Niederlanden gewährten Zollerleichterungen	4.	41

Digitized by Google

	Nr.	Seite.
Zoll, die Beschränkung der Rückvergütung, s. Rheinzoll	5.	45
— den Anschluß des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, s. Vertrag	5.	47
— die Beschränkung der Rückvergütung, s. Rheinzoll	6.	87
— den Anschluß der Fürstlich Waldeckischen Grafschaft Pyrmont, s. Vertrag	8.	89
Zollamt, Verlegung des Hauptzollamts Waldshut von da nach Kadelburg	10.	107
— die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile	11.	113
— den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein	17.	169
Zollsätze über Schweizerkäse, Obstmost rc.	31.	269
Zoll, Bestätigung der abgeschlossenen Zollverträge	31.	270
— Tarif	33.	281
— Nebenzollamt II. in Goltmadingen	34.	294
Zucker, Abgabesätze von ausländischem Zucker	3.	17
	25.	219
— Rübenzuckersteuer	28.	257
— Abgabesätze von ausländischem Zucker	28.	257
Zuschreiben der Steuern	14.	157
Zwingenberg, Eintheilung der Forstbezirke in der Standesherrschaft	23.	205

Personen-Register

zum

Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1842.

Anmerkung. Die Namen Derjenigen, welche Ordensdecorationen erhalten haben, siehe im Sachregister unter „Ordensache", und Derjenigen welchen das Schriftverfassungsrecht ertheilt wurde, eben daselbst unter „Schriftverfassungsrecht."

	Nro.	Seite
A.		
Achenbach, Oberlieutenant	18.	179
Adelsheim, von, Lieutenant	18.	179
Adelsheim, von, Lieutenant	37.	318
Albrecht, Pfarrer	28.	261
Ambros, Postpraktikant	15.	164
Amman, Geometer	23.	208
Anniser, Revisionsgehülfe	36.	311
Arnsberger, Oberforstrath	13.	153
B.		
Baader, Pfarrer	36.	311
Baader, Dr., Director der polytechnischen Schule	23.	206
Baer, Regierungsrath	13.	153
Baier, Postpraktikant	15.	164
Barack, Stiftungsrevisor	25.	222
Bark, Zolldirections-Expeditor	24.	217
Barth, praktischer Arzt	22.	207
Bauer, Pfarrer	15.	163
Bauer, Dr. Physikus	34.	297
Baumann, Bezirksförster	24.	216
Baumann, Lehrer	34.	297
Baumbach, von, Rittmeister	20.	196
Bausch, Oberamtmann	10.	110
Bauschlicher, Expeditor	34.	297
Beck, Stadtamtsassessor	13	153
Beck, Pfarrer	13.	154
Beger, Ingenieurpraktikant	36.	312
Benkiser, Hofgerichtsassessor	12.	148
Berg, von, Lieutenant	37.	318
Bertes, Postoffizial	18.	180
Berkheim, von, Rechtspraktikant	8.	98
Bermeitinger, Obereinnehmer	11.	136
Berolla, Regierungsrath	34.	296
Betzinger, Rechtspraktikant	28.	261
Beust, von, Amtsassessor	13.	153
Beyhofer, Pfarrer	28.	261
Bielfeld, Registrator	35.	308
Bitzel, Ingenieurpraktikant	36.	312
Blas, praktischer Arzt	37.	310
Block, Revisor	20.	196
Bles, praktischer Arzt	23.	207
Bodenius, Physikus	34.	297

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Böcklin, von, Bezirksförster	23.	206
Böhringer, Hauptzollamtscontroleur	10.	111
Börnschein, Pfarrer	6	88
Buisson, Hofgerichtsrath	28.	261
Buisson, Ministerial-Secretär	35.	308
Broß, Pfarrer	36.	311
Brumm, Dr., praktischer Arzt	37.	319
Brunner, Pharmacent	19.	191
Brunner, Bezirksförster	37.	318
Buchdunger, Pfarrer	37.	319
Buchegger, Physikus	22.	230
Buzengeiger, Professor	3.	20
C.		
Chavoen, Postpraktikant	15.	164
Chrismar, von, Schriftverfasser	19.	191
Clary, Postpraktikant	15.	164
Clorer, Geometer	23.	208
Cron, Postpraktikant	15.	164
D.		
Danquart, Pfarrer	36.	311
Degenfeld, von, Oberlieutenant	18.	180
Degenfeld, von, Oberlieutenant	34.	296
Denken, Pfarrer	8.	98
Dent, Pfarrer	15.	164
Dertinger, Wundarzt	23.	208
Dick, Zollamtscontroleur	23.	206
Dieterich, Amtsrevisor	22.	201
Dietsche, Amtsassessor	13.	153
Dietz, Steuerdirections-Secretär	28.	261
Dietz, Dr, Director der Strafanstalt in Bruchsal	34.	296
Dietz, Ingenieurpraktikant	36.	312
Dittenberger, Kirchenrath	8.	97
Dittenberger, Professor	8.	97
Donsbach, Lehrer	3.	20
Dreher, Joh. Carl, Pfarrcandidat	4.	43
Dreßler, Wasser- und Straßenbau-Inspector	13.	153
Dürr, Amtschirurg	13.	153
Duffing, Postpraktikant	15.	164
Duffing, Pfarrer	37.	318
Dusch, von, Rechtspraktikant	8	98
Dusch, von, Rechtspraktikant	22.	207
E.		
Eberstein, Kanzleirath	36.	311
Ebner, Lehramtscandidat	13.	154
Eckart, Postpraktikant	15.	164
Eckert, Amtsassessor	18.	180
Eckerle, Professor	3.	20
Eckstein, Oberamtmann	35.	307
Edelmann, Registraturgehülfe	14.	159
Ehrhardt, praktischer Arzt	37.	319
Ehrhard, Revisionsgehülfe	3.	20
Ehrle, Pfarrer	36.	311
Eichrodt, Ministerialdirector	36.	311
Eichrodt, Forstmeister	37.	318
Enner, Hofgerichtsassessor	28.	261
Eisenlohr, Diaconus und Lehrer	14.	159
	15.	163
Eisenlohr, Hauptmann	20.	195
Engelberg, Dr. Physikus	8.	97
Engelberg, von, Advokat	34.	298
Engelhorn, Rechtspraktikant	23.	207
Erggelet, Assistenzarzt	34.	297
F.		
Faber, Buchhalter	8.	97
Faschon, Oberchirurg	3.	19
Fehrenbach, Wundarzt	23.	208
Fesenbeckh, Secretär	3.	19
Fesenbeckh, Revisor	18.	180
	37.	318
Fischer, Lehramtscandidat	13.	154
Fischer, praktischer Arzt	23.	207
	37.	319
Fischer, Ingenieurpraktikant	36.	312
Frank, Pfarrer	13.	154
Franz, praktischer Arzt	37.	319
Frech, Oberlieutenant	34.	296
Frei, Amtmann	13.	154
Frei, Lieutenant	37.	317
Frey, Postpraktikant	15.	164
Friedmann, Rechtspraktikant	22.	207
Fritsch, Amtschirurg	3.	20
	7.	88
Froben, von, Kriegsministerialassessor	3.	19
Fuchs, Amtsassessor	12.	148
Fuchs, Rechtspraktikant	23.	207
Füller, Rechtspraktikant	20.	196
Füßlin, praktischer Arzt	23.	207
Füßlin, Oberchirurg	22.	279
Funke, Revisionsgehülfe	3.	20
G.		
Gazeur, Rechtspraktikant	8.	99
Gamer, Bezirksförster	15.	163
Gamer, Pfarrer	18.	181
Ganter, Geometer	15.	164
Gastel, Obereinnehmer	3.	20
Gaß, Postpraktikant	15.	164
Gaus, praktischer Arzt	23.	207
	37.	319
Gebhard, Pfarrer	18.	181
Geiger, Postpraktikant	5.	99
Geiges, Stiftungsrevisor	37.	319
Geres, Lieutenant	37.	317
Gerlach, Rechtspraktikant	8.	164
Gleck, Geometer	23.	208
Gmelin, Forstmeister	37	318

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Göler, von, Lieutenant	18.	179
Göler, von, Oberlieutenant	18.	180
Göler, von, Hauptmann	34.	296
Göring, Physikus	10.	111
Graff, Rechtspraktikant	8.	98
Greiff, Baupraktikant	34.	298
Greiner, Oberlieutenant	34.	296
Großmann, Wundarzt	23.	208
Guggert, Pfarrer	34.	297
Günderode, von, Lieutenant	37.	318
Gutmann, Hofgerichtsassessor	28.	261

H.

Haager, Amtsassessor	3.	20
Haager, Regierungsassessor	34.	296
Haas, Hofgerichts-Secretär	22.	200
Haaß, Pfarrer	14.	159
Hack, Advokat	34.	298
Hagenborn, Secretär	4.	43
Hall, Geometer	23.	208
Hammer, praktischer Arzt	37.	310
Harrer I., Postwagen-Expeditor	18.	180
Harrer, Oberrevisor	35.	308
Hartmann, Expeditor	13.	154
Hasenstab, Lieutenant	37.	317
Hauck, Pfarrer	36.	311
Haug, Hauptmann	20.	195
Hauschel, Pfarrer	14.	159
Hautz, Pfarrer	34.	297
Hecht, Rittmeister	18.	180
Held, Gartendirector	22.	201
Heller, Pfarrer	22.	201
Hench, Cameralpraktikant	34.	297
Hepp, Auditor	32.	279
Herr, praktischer Arzt	23.	207
Hettich, Kanzlist	32.	279
Heunisch, Kriegscommissär	20.	195
Heusch, Bergwerkspraktikant	34.	298
Hieronimus, Lieutenant	37.	318
Hilbert, Major	18.	179
Hillern, von, Rechtspraktikant	22.	207
Hinkeldey, von, Oberstlieutenant	18.	179
" " Major	37.	317
Hochstetter, Lehrer	34.	297
Hönig, Pfarrer	22.	201
Hofer, Rechtspraktikant	18.	181
Hofmann, Regierungsrath	10.	110
Hofmann, Kanzleirath	10.	110
Hofmann, Polizeicommissär	18.	181
Hofmann, Oberlieutenant	34.	296
Honig, praktischer Arzt	23.	207
Hofstätter, Cameralpraktikant	34.	298
Holz, Lieutenant	37.	318
Holzmann, Revisor	37.	318
Honsell, Amtsassessor	13.	153
Hottinger, Pfarrer	13.	154
Hotz, Pfarrer	22.	201
Huber, Postpraktikant	15.	164
Hübsch, Polizeiamtsassessor	13.	153
Hübsch, Baudirector	34.	296
Hügel, Pfarrer	8.	98
Hufschmied, Pfarrer	24.	217
Huhn, Lehramtscandidat	13.	154
Hummel, Pfarrer	32.	280
Huttenberger, Bezirksförster	23.	206

J.

Jack, Apotheker	34.	298
Jäger, Pfarrer	18.	181
Jagemann, von, Hofgerichtsrath	10.	111
Imlekofer, Lehramtscandidat	13.	154
Jost, Oberstallmeisteramts-Secretär	3.	43
Jost, Revisionsgehülfe	8.	97
Irion, Pfarrer	34.	297
Junker, Pfarrer	12.	148

K.

Kapferer, Advokat	37.	319
Kappler, Rechtspraktikant	19.	141
Kaufmann, Pfarrer	25.	222
Keller, Hofgerichtsassessor	15.	163
Keller, Hauptmann	20.	195
Keller, Hauptmann	34.	296
Keller, Hofgerichtsassessor	34.	298
Kern, Pfarrer	4.	43
Keßler, Hauptmann	20.	195
Kettenacker, Physicus	3.	20
Khuon, Lieutenant	37.	318
Kiefer, Domänenverwalter	12.	148
Kiefer, Oberlieutenant	18.	180
Kiefer, Pfarrer	32.	280
Kiefer, Zuchthausverwalter	37.	318
Kilian, Carl, Pfarrcandidat	4.	43
Kipp, Revisor beim Kriegsministerium	3.	19
Kirchgeßner, Obereinnehmer	3.	20
Kirchgeßner, Amtmann	10.	111
Kleinmann, praktischer Arzt	37.	319
Kleiser, von, Forstpolizeidirectionsassessor	13.	153
Klenert, Pfarrer	35.	308
Klopfer, Amtschirurg	34.	297
Knittel, Buchhalter	34.	296
Koch, Hofökonomierath	4.	43
Köbel, Major	37.	317
Köchlin, Registrator	37.	318
Kölreuter, Geh. Hofrath	36.	311
Kohlhagen, Rechtspraktikant	23.	207
Kollmar, Oberchirurg	32.	279
Körber, Postpraktikant	15.	164
Krämer, Domänenverwalter	28.	261
Kraft-Ebing, von, Amtsassessor	19.	191

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Kraft, Amtsassessor	22.	200
Kreuter, Domänenverwalter	18.	181
Krauth, praktischer Arzt	37.	319
Kreuz, Lehramtscandidat	13.	154
Krieger, Revisor	22.	201
Kröll, Pfarrer	32.	279
Kron, Regierungsrath	37.	318
Küchler, Rechtspraktikant	25.	222
Kürzel, Pfarrer	14.	159
Kugel, Regierungsrath	14.	159
Kuhlen, van der, Consul	28.	261
L.		
Lamey, Rechtspraktikant	25.	222
Lamey, Schriftverfasser	36.	312
Langenbach, Lehrer	34.	297
Lauer, Oberhofmarschallamts-Secretär	4.	43
Laterer, Schriftverfasser	8.	99
Lauroy, Oberforstrath	10.	111
Lederle, Pfarrer	28.	267
Leiber, Amtsassessor	3.	20
Leiber, Lehrer	34.	297
Leichtlin, Revisor	18.	180
Leiningen-Billigheim, Fürst, Generalmajor	18.	180
Leoprechting, von, Lieutenant	3.	19
Leser, Rechtspraktikant	19.	191
Leuchsenring, Hauptmann	20.	195
Leußler, Postpraktikant	15.	164
Levinger, Rechtspraktikant	8.	98
Liber, Pfarrer	13.	154
Lichtenauer, Amtschirurg	3 / 6	20 / 88
Liebenstein, von, Lieutenant	37.	317
Litschgi, Hofgerichtsdirector	28.	261
Lödig, Prorector	34.	297
Loog, Pharmaceut	28.	261
Lorenz, Secretär	30.	267
Losinger, Rechtspraktikant	8.	98
Lother, Pharmaceut	12.	148
Lother, Schriftverfasser	14. / 34.	159 / 298
Ludwig, Pfarrer	14.	159
Lugo, Hofgerichtsassessor	12.	148
M.		
Mages, Commerzienrath und Consul in Nizza	6.	88
Magg, Zuchthausverwalter	8.	97
Maier, Joseph, Hofgerichtskanzlist	8.	97
Maier, Regimentsarzt	23.	206
Maier, Pfarrer	23.	206
Maier, Pfarrer	37.	319
Mann, Pfarrer	8.	98
Mann, Rechtspraktikant	8.	98
Manz, Regierungsassessor	37.	318
Martin, Postverwalter	18.	180
Mayer, Hofgerichtsrath	28.	261
Mayer, Postpraktikant	15.	164
Mayer, Geometer	22.	208
Mayer, Kanzleirath	34.	297
Mays, Rechtspraktikant	8.	99
Meerhard, Geh. Regierungsrath	37.	318
Meermann, praktischer Arzt	23.	207
Meier, Stadtamtsassessor	12.	148
Meier, Oberst	18.	180
Meisbrugger, Ingenieurpraktikant	18.	181
Melling, Registraturgehülfe	37.	318
Metzger, Amtmann	3.	20
Michael, Hauptmann	32.	279
Mittermaier, Hofmusikus	8.	97
Molitor, Dr. Assistenzarzt	23.	206
Montfort, Rechtspraktikant	8.	98
Morstadt, Dr. Professor	34.	296
Moser, Amtsrevisor	12.	148
Moser, Regierungs-Registrator	22.	201
Mühlhause, Regimentsarzt	23.	206
Mühling, Oberhofgerichtsrath	8.	97
Müller, Pfarrer	13.	154
Müller, Regierungsassessor	34.	296
Muth, Regierungsrath	14.	159
N.		
Nägele, Rechtspraktikant	22.	207
Näher, Revisionsgehülfe	37.	318
Nebel, Revisor	3.	20
Nebenius, Oberarzt	23. / 32.	206 / 179
Neubronn, von, Oberlieutenant	37.	317
Neumann, Amtsassessor	22.	200
Nikolai, Professor	3.	20
Nöhling, Wundarzt	37.	319
Nombrde, Hofgerichtsrath	28.	261
O.		
Ottmann, Pfarrer	35.	308
P.		
Peter, Oberhofgerichtsrath, Obervogt	4.	43
Pfeiffer, Oberamtmann	4.	43
Plitt, J. Theodor, Pfarrcandidat	4.	43
Poinsignon, Oberrevisor	10.	111
Popele, Physikus	10.	111
Porbeck, von, Major	37.	317
Probst, Cameralpraktikant	34.	297
Provençe, Lehrer	34.	297
Puchelt, Rechtspraktikant	22.	207
R.		
Ranzenberger, Pfarrer	6.	88
Ratzel, Postwagen-Expeditor	18.	180
Rau, Cameralpraktikant	34.	298

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Rau, praktischer Arzt	37.	319
Reber, Geometer	23.	208
Reck, Obereinnehmer	18.	181
Reck, von, Obristlieutenant	37.	317
Rees, Physikus	15.	163
Rees, praktischer Arzt	23.	207
Regenauer, Finanzministerial-Director	11.	136
Reich, Pharmaceut	14.	160
Reich, Secretär	18.	181
Reinhard, Lehrer	34.	297
Reischach, von, Hauptmann	34.	296
Reischach, von, Hauptmann	20.	195
Renz, von, Oberlieutenant	37.	317
Reuß, Ingenieurpraktikant	36.	312
Rieder, Oberamtmann	35.	308
Riezer, Pfarrer	16.	166
Riegler, Ingenieurpraktikant	36.	312
Rigohrt, Cameralpraktikant	34.	298
Riß, Rechtspraktikant	8.	99
Röder, Dr. Professor	15.	163
Roggenbach, von, Major	37.	317
Rolle, Stiftungsrevisor	10.	111
Romann, Regierungs-Revisor	37.	318
Roos, Dr. Physikus	14.	159
Roth, Professor	14.	159
Rottberg, von, Oberst	18.	179
Rottberg, von, Forstmeister	18.	181
Rückert, Major	37.	317
Rüdloff, Pfarrer	34.	297
Ruppert, Bauconducteur	15.	164
Ruth, Stadtamtmann	34.	297

S.

Sachs, Pharmaceut	8.	99
Sachs, Cameralpraktikant	34.	297
Sachs, "	34.	297
Salzer, Pharmaceut	14.	159
Salzer, Professor	34.	296
Samhaber, Pfarrer	35.	308
Sander, Oberamtmann	10. 13.	110 153
Sander, Professor	13.	153
Sander, Advokat	13.	154
Sartori, Pfarrer	32.	280
Sautier, Hauptmann	25. 34.	221 296
Sattele, Bezirksförster	24.	216
Schaaff, Amtsassessor	8.	98
Schätz, Rechtspraktikant	8.	98
Schalk, Wundarzt	37.	319
Schalk, praktischer Arzt	22.	207
Schaller, Pfarrer	28.	261
Schellenberg, Pfarrer	23.	201
Schellenberg, Stadtvikar	15.	163
Scheyrer, Postmeister	18.	180
Schill, Apotheker	28.	261
Schinzinger, Stiftungsrevisor	10.	110
Schinzinger, Universitätsadministrator	35.	308
Schlatter, Pfarrer	23.	206
Schlecht, Hofgerichts-Secretär	22.	200
Schleich, Pfarrer	28.	261
Schmitt, Rechtspraktikant	8.	98
Schmitt, Pfarrer	13.	154
Schmitt, Assessor	14.	159
Schmitt, Amtsrevisor	22.	201
Schmitt, Cameralpraktikant	34.	297
Schmitt, Pfarrer	36.	311
Schnell, G. Heinrich, Pfarrcandidat	4.	43
Schnell, Pfarrer	22.	201
Schönwald, praktischer Arzt	23.	207
Scholl, Rechtspraktikant	8.	99
Scholl, Pfarrcandidat	25.	222
Scholl, Amortisationskasse-Director	34.	296
Schreiber, Professor, Prorector	12.	147
Schrickel, Hofgerichtsrath	10.	110
Schrickel, Advokat	14.	159
Schumacher, Lehrer	15.	163
Schütt, Dr., Amtmann	3.	20
Schütt, Oberhofgerichtsrath	8.	97
Schupp, Geometer	23.	208
Schwab, Oberamtmann	34.	297
Schwab, Regierungs-Secretär	36.	311
Schwarz, Oberlieutenant	37.	317
Schweiß, Postmeister	18.	180
Schwörer, Dr. Medizinalrath	34.	296
Seeber, Wundarzt	37.	319
Seidel, Bezirksförster	15.	163
Seitz, Amtsrevisor	37.	318
Seitz, Lehrer	34.	297
Sengler, Dr. Professor	25.	222
Seldeneck, von, Forstmeister	37.	318
Seldeneck, von, Lieutenant	37.	318
Seldeneck, von, Major	18.	179
Seldeneck, von, Rittmeister	20.	196
Seutter, von, Bezirksförster	18.	181
Seutter, von, Forstmeister	37.	318
Serauer, Revisor	34.	296
Söllner, Hofgerichtsrath	32.	279
Sohler, Kanzlist	18.	181
Sommerschu, Physikus	22.	200
Sonntag, Registrator	35.	308
Specht, Lieutenant	37.	317
Spengel, Dr. Professor	12.	147
Sponeck, Graf, Oberlieutenant	37.	317
Sprenger, Pfarrer	28.	261
Springer, Stiftungsrevisor	36.	311
Staatsmann, Oberchirurg	32.	279
Stahl, Registraturgehülfe	37.	318
Staiger, Pfarrer	37.	319
Stebel, Advokat	34.	297
Stein, von, Regierungs-Registrator	37.	318

Digitized by Google

	Nro.	Seite
Steiner, Oberarzt	32.	279
Steinmetz, Amtsrevisor	18.	180
Stengel, von, Oberamtsassessor	22.	200
Stetten, von, Cameralpraktikant	34.	298
Stierlin, Geometer	22.	208
Stocker, Cameralpraktikant	34.	298
Strauß, Oberst	18.	179
Strauß, Physikus	36.	311
Strohmaier, Baucondncteur	13.	153
Strohmaier, Professor	34.	296
Stüber, Secretär	28.	261
Stulz, Kriegsministerial-Registrator	3.	19
T.		
Taylor, Bezirksförster	23.	206
Theobald, von, Lieutenant	37.	318
Tiedemann, Dr. praktischer Arzt	37.	319
Trefurt, Oberhofgerichtsrath	28.	261
Tröger, Steuerdirectionsassessor	18.	180
Tscheppe, Dr. Physikus	22.	200
Türckheim, von, Legations-Secretär	32.	279
U.		
Umenhofer, praktischer Arzt	37.	319
V.		
Vangeron, von, Hofrath	32.	279
Villinger, Auditor	32.	279
Vogel, Geheimerath zweiter Klasse	37.	317
Vogelmann, Ministerialrath	13.	153
Vogt, Cameralpraktikant	34.	298
Volz, Hofrath und Professor	8.	97
Volz, Oberchirurg	32.	279
W.		
Waag, Amtmann	30.	267
Waag, Cameralpraktikant	34.	297
Wagner, Bezirksförster	30.	267
Wagner, Pfarrer	34.	297
Wagner, Lieutenant	37.	318
Waizenecker, Lieutenant	37.	318
Wallerstein, Oberchirurg	22.	206
Walli, Schriftverfasser	14.	159
	18.	181
Walz, Amtswundarzt	18.	181
Weber, Dr. Physikus	34.	297
Wechmar, von, Oberhofgerichtsrath	8.	97
Weckerle, Rechtspraktikant	23.	207
Weingärtner, Pfarrer	3.	20
Welzien, Professor	30.	267
Wenkenbach, Postmeister	18.	180
Werner, Postpraktikant	15.	164
Wilhelmi, Carl Heinrich F., Pfarrcandidat	4.	43
Wilkens, Professor	15.	163
Wilkens, Diaconus	34.	297
Will, Revisor	12.	148
Winter, Rechtspraktikant	8.	98
Winterhalter, Pfarrer	18.	181
Wolf, Rechtspraktikant	23.	207
Wolf, Lieutenant	37.	317
Wucherer, Geheimer Hofrath	15.	163
Wucherer, Oberchirurg	32.	279
Würth, Forstpraktikant	23.	208
Würth, Obercchirurg	32.	279
Z.		
Zandt, Ferd. Friedrich, Pfarrcandidat	4.	43
Zeller, Pfarrer	15.	164
Zenner, Pfarrcandidat	25.	222
Ziegler, Advokat	15.	164
Ziegler, Ingenieurpraktikant	18.	181
Zimmer, Postdirectionsassessor	18.	180
Zipf, Dr. Physikus	25.	222
Zöller, Hauptmann	18.	179
Zöpfl, Dr. Professor	34.	296

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 11. Januar 1842.

Instruction

zu der höchsten Verordnung vom 25. November 1841, die Besorgung der rechtspolizeilichen Geschäfte und die Dienstverhältnisse der Theilungs-Commissäre betreffend.

I. Titel.

Von der Geschäftsführung der Distriktsnotare.

§. 1.

Jeder Distriktsnotar muß einen Tag in der Woche bestimmen, an welchem er in seiner Wohnung, oder doch in seinem Wohnorte von den Parteien anzutreffen ist. In allen Gemeinden seines Distrikts hat er bekannt machen zu lassen, welcher Tag von ihm hierzu bestimmt worden sei.

§. 2.

So oft der Distriktsnotar sich aus seinem Wohnorte entfernt, muß er in seiner Wohnung hinterlassen, wo er zu finden und wann seine Rückkehr zu erwarten ist, auch dafür sorgen, daß die in seiner Abwesenheit einlaufenden Schreiben und Anmeldungen ihm rechtzeitig zukommen.

§. 3.

Der Distriktsnotar hat in den Geschäften, die er fertigt, neben seinem Namen und Wohnort, Datum und Nummer seiner Ernennungsurkunde, so wie den Amtsrevisoratsbezirk, zu dem sein Distrikt gehört, anzugeben und in den Fällen des §. 5 der höchsten Verordnung die Fertigung über den erhaltenen besondern Auftrag dem Geschäfte beizuschließen.

§. 4.

Wo Besiegelung von Urkunden nöthig ist (L.R.S. 976, Instruction vom 19. Dezember 1837 §. 16), hat der Distriktsnotar sein Dienstsiegel (§. 7 der höchsten Verordnung) beizudrücken.

§. 5.

Abschriften von Vollmachten u. dgl., welche nach §. 8 der Instruction vom 19. Dezember 1837 den Geschäften beizuschließen sind, kann der Distriktsnotar selbst beglaubigen, ohne daß er hierfür bei Geschäften, für welche die Gebühr nach Tit. I. oder II. des Tarifs vom 13. October 1840 erhoben wird, eine besondere Gebühr ansetzen darf.

Digitized by Google

§. 6.

Auf besonderes Verlangen der Partei kann der Distriktsnotar ohne vorgängige Vorlage bei dem Amtsrevisor (§. 15 der höchsten Verordnung) derselben in der Urschrift abgeben:

1. Urkunden über ehrerbietige Ansuchen;
2. Vollmachten;
3. Schuldverschreibungen;
4. Urkunden über Cessionen
5. Quittungen;
6. Urkunden über die Einwilligung des Gläubigers zur Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten;
7. Urkunden über Eröffnungen, Aufkündigungen und Mahnungen;
8. Urkunden, auf denen er nur die Unterschrift beglaubigt oder den Tag beurkundet hat.

§. 7.

Bedürfen die in Gemäßheit des vorhergehenden §. 6 von dem Distriktsnotar den Parteien abgegebenen Urkunden gerichtlicher Bestätigung der Aechtheit der Unterschrift des Distriktsnotars, so kann solche ohne Dazwischenkunft des Amtsrevisors von dem Bezirksamte ertheilt werden.

§. 8.

Wenn Anzeigen von Sterbfällen unmittelbar an den Distriktsnotar gelangen, weil er die Obsignation vorzunehmen hat (Art. 3 der Verordnung vom 7. September 1841, Reggsblt. Nr. XXX), so setzt er den Amtsrevisor sofort davon in Kenntniß, damit dieser wegen Eröffnung eines bei ihm etwa hinterlegten Testaments das Nöthige verfügen kann.

§. 9.

Ueber die Geschäfte, welche nicht sofort bei der Anmeldung erledigt werden, muß der Distriktsnotar ein eigenes Geschäftsbuch führen, in welches er dieselben in der Reihenfolge einträgt, wie sie ihm von den Parteien angemeldet, oder durch den Amtsrevisor aufgetragen werden.

Dieses Tagebuch wird jahrweise geführt, so daß die am Schlusse des Jahrs unerledigten Geschäfte in das neue Geschäftsbuch zu übertragen sind.

§. 10.

Am ersten Tage jedes Monats hat der Distriktsnotar einen Auszug aus dem Tagebuch rücksichtlich der im vorhergehenden Monate gemachten Einträge, bei unerledigten Geschäften mit Angabe des Grunds der unterbliebenen Erledigung, so wie ein Verzeichniß der in frühern Monaten nicht erledigten Geschäfte, mögen solche im letzten Monat erledigt seyn oder nicht, im letztern Falle jedoch ebenfalls mit Angabe des Grundes der unterbliebenen Erledigung, dem Amtsrevisor zu übersenden.

§. 11.

Ueber die Entfernung des Wohnortes eines jeden Distriktsnotars von den übrigen Orten seines Distriktes, so wie über die Entfernung dieser letztern von einander, hat das Bezirksamt, in Folge des von dem Amtsrevisorate zu machenden Antrages, eine Tabelle aufzustellen und in beglaubter Form

Digitized by Google

dreimal auszufertigen. Eine dieser Ausfertigungen ist in dem Arbeitszimmer des Distriktsnotars anzuheften, die zweite dem Amtsrevisor mitzutheilen, die dritte aber der Kreisregierung vorzulegen.

II. Titel.

Von den Notariatsgeschäften der Amtsrevisoren.

§. 12.

Wird in den Fällen der §§. 9 und 10 der höchsten Verordnung ein Geschäft von dem Amtsrevisor gefertigt, so müssen die Umstände, welche ihn zu dessen Vornahme berechtigen, in dem Geschäfte selbst beurkundet werden.

§. 13.

Wenn der Amtsrevisor eine Staatsschreibereiurkunde aufnimmt, so hat er sich in derselben ausdrücklich als Bezirksnotar zu bezeichnen.

§. 14.

Der Amtsrevisor darf die in seinem Bezirke befindlichen Theilungscommissäre, seine Incipienten, Schreiber und Diener nicht als Urkundszeugen verwenden.

III. Titel.

Von besondern Verrichtungen der Distriktsnotare.

§. 15.

Der Distriktsnotar, der ein im Tarif vom 13. October 1840 nicht benanntes Geschäft verrichtet, oder eine Pfleg- oder Curatelrechnung stellt, hat die ihm hierzu von dem Amtsrevisor schriftlich ertheilte Erlaubniß (§. 12 der höchsten Verordnung) dem betreffenden Geschäfte beizufügen.

§. 16.

Zur Uebernahme eines Nebendienstes oder eines dauernden Nebengeschäftes bedarf der Distriktsnotar der Erlaubniß des Justizministeriums.

Die Betreibung von Gewerben und die Besorgung von Anleihen oder Kapitalanlagen sind ihm schlechthin untersagt.

§. 17.

In den Fällen des §. 11 der höchsten Verordnung ist zunächst ein Assistent mit der Besorgung der Geschäfte, welche von dem Distriktsnotar nicht gefertigt werden können, von dem Amtsrevisor zu beauftragen.

In Ermangelung eines dazu geeigneten Assistenten kann jedoch der Auftrag auch einem andern Distriktsnotar ertheilt werden, der sodann, wenn der Auftrag nur auf ein einzelnes Geschäft geht, die deßfallsige Fertigung dem Geschäfte beizuschließen, und, wenn der Auftrag allgemein ist, desselben nach Datum und Nummer in dem Geschäfte Erwähnung zu thun hat.

IV. Titel.

Von der Aufsicht der Amtsrevisoren über die Geschäfte der Distriktsnotare.

§. 18.

Bei allen von den Distriktsnotaren einkommenden Geschäften (§. 15 der höchsten Verordnung)

Digitized by Google

hat der Amtsrevisor zu prüfen, ob die formellen Vorschriften, welche ihre Giltigkeit bedingen oder sonst zu mehrerer Ordnung, wie namentlich in der Instruction vom 19. Dezember 1837, gegeben sind, beobachtet wurden.

§. 19.

Sind bei Theilungen Minderjährige oder unter Pflegschaft stehende Personen (Entmündigte, völlig Mundtodte oder Verschollene) betheiligt, so erstreckt sich die Prüfung des Amtsrevisors auf das ganze Geschäft, außerdem nur auf die Richtigkeit der Berechnung der Bruttomasse.

§. 20.

Nimmt der Amtsrevisor Mängel wahr, auf die er nach den vorhergehenden §§. 18 und 19 sein Augenmerk zu richten hat, so muß er den Geschäftsfertiger unverzüglich zu deren Berichtigung anweisen. Letzterer ist gehalten, diesen Weisungen, in so weit es noch möglich ist, zu entsprechen.

Wegen Formwidrigkeiten, die mit Ordnungsstrafen bedroht sind (§. 17 der Instruction vom 19. Dezember 1837), kann der Amtsrevisor der Kreisregierung Anzeige machen.

§. 21.

Mängel anderer, als der im vorhergehenden §. 20 bezeichneten, Art hat der Amtsrevisor dem Geschäftsfertiger zu seiner Belehrung bemerklich zu machen. Letzterem bleibt jedoch überlassen, inwiefern er deßhalb eine Berichtigung des Geschäfts vornehmen will.

§. 22.

Glaubt der Amtsrevisor, daß in einem vor einem Distriktsnotar errichteten Vertrage ein Minderjähriger oder eine unter Pflegschaft stehende Person benachtheiligt werde, so hat er hierwegen entweder selbst obervormundschaftlich einzuschreiten, oder das Bezirksamt zum Einschreiten zu veranlassen.

§. 23.

Bei Rechnungen, die von einem Distriktsnotar gestellt werden, verbleibt dem Amtsrevisor die Abhör im bisherigen Umfange.

§. 24.

Sterbfallanzeigen, die bei dem Amtsrevisor einkommen, hat derselbe unverzüglich dem Distriktsnotar zur Amtshandlung mit dem Bemerken zu übersenden, ob ein Testament des Erblassers bei ihm hinterlegt sei oder nicht.

§. 25.

Die Aufträge, welche der Amtsrevisor in besondern Fällen den Distriktsnotaren ertheilt, trägt er in sein Auftragsbuch ein, und bemerkt bei jedem Eintrag die etwa erlassenen Erinnerungen, sowie den Tag der Erledigung.

§. 26.

Der Amtsrevisor ist verpflichtet, den ihm monatlich zukommenden Auszug aus dem Geschäftsbuch jedes Notars (§. 10) zu durchgehen, für die Erledigung der Rückstände zu sorgen, auch von Zeit zu Zeit die Urschrift des Geschäftsbuches einzufordern und mit den Auszügen zu vergleichen. Daß und wann dieß letztere geschehen, hat er in dem Buche zu bemerken.

Digitized by Google

§. 27.

Wird die Stelle eines Distriktsnotars erledigt, so kann der Amtsrevisor einen Assistenten mit Besorgung der Geschäfte einstweilen beauftragen, hat jedoch unverzüglich der Kreisregierung Anzeige zu machen, damit solche, wenn dieß nöthig ist, einen Verweser bestelle.

V. Titel.

Von den Assistenten und übrigen Theilungs-Commissären.

§. 28.

Die Assistenten (§. 17 der höchsten Verordnung) haben in der Regel am Sitze des Amtsrevisors zu wohnen.

§. 29.

Haben sie zur Fertigung von gewissen Geschäften einen allgemeinen Auftrag des Amtsrevisors (§. 18 der höchsten Verordnung), so müssen sie dieses Auftrags in jedem Geschäfte nach Datum und Nummer Erwähnung thun, und wenn sie einen besondern Auftrag erhalten, die deßfallsige Fertigung dem Geschäfte beifügen.

Außerdem haben sie den §. 7 der Instruction vom 19. Dezember 1837 fernerhin zu befolgen, und in allen Staatsschreibereiurkunden den Amtsrevisor, in dessen Auftrag sie handeln, als Bezirksnotar zu bezeichnen.

§. 30.

Die von ihnen gefertigten rechtspolizeilichen Geschäfte unterliegen der durchgängigen Revision des Amtsrevisors und sind nach dessen Weisungen zu berichtigen.

§. 31.

Wenn ein Theilungscommissär von der Kreisregierung mit Verwesung eines Notariatsdistrikts beauftragt wird, so tritt er ganz in die Stelle des Distriktsnotars und bezeichnet sich in den Geschäften als einstweiligen Distriktsnotar, mit Angabe von Datum und Nummer des erhaltenen Auftrags.

§. 32.

Zur Besiegelung von Urkunden haben sich Assistenten, auch wenn sie zu einstweiligen Distriktsnotaren ernannt sind, des Amtsrevisoratssiegels zu bedienen.

§. 33.

Assistenten sind zur Uebernahme der im §. 19 der höchsten Verordnung bezeichneten Geschäfte an eine Genehmigung des Amtsrevisors nicht gebunden; auch findet eine Revision derselben nicht statt.

Dagegen dürfen Theilungscommissäre, welche noch nicht befähigt erklärt sind, Assistenten und Distriktsnotare zu werden, kein Geschäft, welcher Art es sei, ohne Vorwissen und Gutheißen des Amtsrevisors besorgen und es eben so wenig, ohne ihm dasselbe zur Revision vorgelegt zu haben, an die Parteien abgeben.

§. 34.

Jeder Theilungscommissär ist sogleich nach seiner Reception auf nachstehende Formel durch das Bezirksamt zu beeidigen (§. 23 der höchsten Verordnung):

Digitized by Google

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Theilungscommissär meinen Dienstpflichten getreu nachkommen, alle vorkommenden Geschäfte gewissenhaft fertigen, alle Verhandlungen vollständig aufnehmen, nichts, was der Wahrheit nicht gemäß ist, beglaubigen oder beurkunden, darüber gebührende Verschwiegenheit beobachten, und mich jeder unmittelbaren Forderung von Gebühren an die Parteien oder des Selbstbezugs derselben enthalten will;

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!“

VI. Titel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 35.

Die Amtsrevisoren und Distriktsnotare sind verbunden, jedes rechtspolizeiliche Geschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen, es sei denn daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, die verbietenden oder schlechthin gebietenden Gesetzen oder den guten Sitten zuwider läuft.

§. 36.

Ist ihnen eine Person, welche die Fertigung eines Geschäftes verlangt, nicht bekannt, so ist in demselben anzugeben, auf welche Weise sie sich überzeugten, daß dieselbe diejenige Person sei, für welche sie sich ausgibt.

§. 37.

Es ist ihnen verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verschwägerten — in gerader Linie ohne Unterschied des Grads und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich — als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt; auch dürfen sie Personen, welche mit ihnen in diesem Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beiziehen.

§. 38.

Geschäfte, welche der Amtsrevisor aus den im vorhergehenden §. 37 angegebenen Gründen nicht selbst fertigen kann, dürfen auch von keinem Distriktsnotar seines Bezirks gefertigt werden. Vielmehr hat die Kreisregierung mit deren Fertigung einen andern Amtsrevisor oder einen Distriktsnotar aus einem andern Bezirke zu beauftragen.

Ist ein Distriktsnotar aus den im §. 37 angegebenen Gründen an Fertigung eines Geschäftes gehindert, so hat der Amtsrevisor einen andern Geschäftsfertiger zu bezeichnen (§. 17).

§. 39.

Den Amtsrevisoren und Distriktsnotaren wird untersagt, einen zweiten Amtsrevisor oder Distriktsnotar statt der im Gesetze vom 22. Juni 1837 Art. 3 bis 5 vorgeschriebenen zwei Zeugen beizuziehen.

§. 40.

Besteht die Urkunde über ein Geschäft der im Tit. III, IV und V des Tarifs bezeichneten Art aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen starken Faden, auf dessen Enden das Dienstsiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterzeichnen-

Digitized by Google

§. 41.

Zum Verordnungsblatt für die Rechtspolizeiverwaltung wird das dahier erscheinende „Notariatsblatt für das Großherzogthum Baden" erklärt. In dasselbe werden aufgenommen:

a. alle Verordnungen und Verfügungen, deren Veröffentlichung aus Rücksichten für den Dienst zweckmäßig ist;

b. Ausschreiben von erledigten Distriktsnotariaten;

c. Nachrichten über die Ernennung der Distriksnotare und Assistenten.

VII. Titel.

Von der Dienstaufsicht der Amtsrevisoren.

§. 42.

Sobald Jemand (als Incipient oder nachdem er bereits die juristische Staatsprüfung erstanden) sich dem Rechtspolizeifache widmet, sind von dem betreffenden Amtsrevisorate besondere Dienstakten für denselben anzulegen und so fortzuführen, daß sie über sein Dienstleben und die Ansicht des Amtsrevisors von seinen Fähigkeiten, seinen Kenntnissen, seinem Fleiß und Wandel möglichst vollständige Nachweisungen geben. Diese Dienstakten werden jeder Behörde auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt, und wenn das betreffende Individuum zu einem andern Amtsrevisorate übergeht, demselben gleichbald zugesendet.

§. 43.

Außerdem führt jeder Amtsrevisor über die Distriktsnotare und andere zum Rechtspolizeifache gehörige Personen seines Bezirks eine Tabelle, in welche er seine Bemerkungen über ihre Fähigkeiten, ihre Kenntnisse, ihren Fleiß und Wandel mit Gewissenhaftigkeit, nach sorgfältiger Prüfung, niederlegt.

Diese Tabelle ist am Schlusse des Jahrs der Kreisregierung vorzulegen, welch letztere sämmtliche Tabellen zusammenstellt und die Zusammenstellung dem Justizministerium einsendet.

§. 44.

Todesfälle unter den Distriktsnotaren und den übrigen zum Rechtspolizeifach gehörigen Personen, so wie sonstige Veränderungen, die durch Austritt oder Zugang bei letztern vorkommen, sind von den Amtsrevisoren der Kreisregierung gleichbald anzuzeigen.

VIII. Titel.

Von dem Ansatze der Geschäftsgebühren.

§. 45.

Auf jedem Geschäfte werden die dafür zu erhebenden Gebühren im Einzelnen so verzeichnet, daß (nach Maßgabe der §§. 7 und 8 der h. Verordnung vom 25. November 1841, den Vollzug des Gesetzes über die Gebühren für rechtspolizeiliche Geschäfte betreffend) die dem Fertiger ihrem ganzen Betrage nach zukommenden Gebühren von denjenigen Gebühren, von welchen er nur einen Theil bezieht, getrennt werden. Auch ist jederzeit anzugeben, wer dieselben zu zahlen hat, und wenn Mehrere zur Zahlung verpflichtet sind, zu welchen Antheilen sie zur Zahlung beitragen müssen, ferner wenn mehrere Geschäftsfertiger an dem Geschäfte gearbeitet haben (§. 27 der h. Verordnung), auf welche Weise sie die Gebühr unter sich theilen; endlich unter welcher Nummer die Gebühr in das Gebührenbuch (§. 47) aufgenommen wurde.

Digitized by Google

§. 46.

Bei Geschäften, die nach Tagsgebühren bezahlt werden (§. 5 des Tarifs), muß der Zeitaufwand, beim Ansatz einer Versäumniß-Gebühr (§. 6 des Tarifs) die Dauer der stattgehabten Verzögerung, beim Ansatz einer Ganggebühr (§. 27 des Tarifs) die Berufung des Amtsrevisors in die Wohnung der Partei, und beim Ansatz der Reisegebühr (§. 28 des Tarifs) die Nothwendigkeit einer besondern Ortsveränderung im Geschäfte selbst beurkundet werden.

§. 47.

Distriktsnotare und andere Theilungscommissäre haben ein mit dem 1. Januar jedes Jahrs beginnendes Gebührenbuch zu führen, in welches von Tag zu Tag die an demselben bearbeiteten Geschäfte und bei deren Erledigung die tarifmäßigen Gebühren eingetragen werden.

Wurde das Geschäft der Partei in Urschrift ausgehändigt (§§. 6 und 33), so ist dieß besonders zu bemerken.

§. 48.

Das Gebührenbuch wird am letzten Tage jedes Monats abgeschlossen und ein den Monat umfassender Auszug bis längstens zum Zweiten des folgenden Monats dem Amtsrevisor eingesendet. Gelangt der Auszug nicht am Dritten in die Hände des Amtsrevisors, so kann er ihn durch einen Wartboten abholen lassen.

§. 49.

Der Amtsrevisor führt ebenfalls jahrweise ein Haupt-Gebührenbuch, in welches der Zeitfolge nach alle von ihm, den Distriktsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäfte und angesetzten Gebühren eingetragen werden. Es wird monatweise abgeschlossen und aus demselben das Einzugs-Register nach §. 10 der Verordnung vom 1. April 1834 (Regierungsblatt Nr. XIII) und der Finanz-Ministerial-Verordnung vom 12. Mai 1835 (Verordnungsblatt für die Steuerverwaltung Nr. 10) gefertigt.

§. 50.

Jedes von dem Amtsrevisor zu bearbeitende oder zu revidirende Geschäft wird sofort bei der Einkunft in das Haupt-Gebührenbuch eingetragen. Erfolgt jedoch die Erledigung nicht in dem nämlichen Monat, so wird dasselbe von Monat zu Monat mit neuen Nummern, bei welchen jedoch die Nummer des vorhergehenden Monats jeweils zu bemerken ist, in dem Gebührenbuch fortgeführt, bis dasselbe erledigt ist.

§. 51.

Erst nach erfolgter Erledigung, bei den von den Distriktsnotaren und andern Theilungscommissären bearbeiteten Geschäften also erst dann, wenn die Geschäfte revidirt, die Erinnerungen erledigt und die Gebühren-Ansätze geprüft und berichtigt sind, darf die Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen werden.

Nur da, wo eine Vorlage des Geschäftes nicht Statt findet (§§. 6 und 33), wird das Geschäft und die Gebühr für dasselbe aus dem Gebührenbuch des Fertigers in das Hauptgebührenbuch übertragen.

In dem Gebührenbuch des Geschäftsfertigers ist jeweils von dem Amtsrevisor zu bemerken, unter welcher Nummer und mit welchem berichtigten Betrag die betreffende Gebühr in das Hauptgebührenbuch aufgenommen, oder weßhalb die Aufnahme vorläufig versagt wurde.

Carlsruhe, den 4. Januar 1842.

Justizministerium.

Jolly. Vdt. Fecht.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

Der nachstehende am 18. October d. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag über den Anschluß des Fürstenthums Lippe an den deutschen Zoll- und Handelsverein, wird, nach erfolgter höchster Genehmigung und Auswechslung der Ratificationsurkunden, andurch zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem Fürstenthume Lippe durch eine nähere Verbindung desselben mit Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins die Vortheile eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs zuzuwenden; so haben, Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, und Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Digitized by Google

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legations-Rath und Director der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopolds-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich-Bayerischen Krone, Komthur des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und Kommandeur erster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:

Höchst Ihren Regierungs- und Kammer-Präsidenten Wilhelm Arnold Eschenburg, Ritter des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und Kommandeur des Königlich Belgischen Leopolds-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe treten mit Ihren Landen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, mit Aufhebung der gegenwärtig in Ihren Landen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Digitized by Google

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Lippe zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Lippischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich Preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Lippe auf, und es können alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Lippe eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6,
b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und endlich
c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Se. Durchlaucht der Fürst zur Lippe den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
c. die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;
e. wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
f. wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde

Digitized by Google

nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

2. Rücksichtlich der den Landesbedarf übersteigenden Salzfabrikation im Fürstenthume Lippe, und der sowohl daraus als aus der Verschiedenheit der Salzpreise in den beiden kontrahirenden Staaten für das Königreich Preußen hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden beide Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Lippe Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Lippe vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und den Fürstlichen Landen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Lippe hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

Digitized by Google

1. wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, statt finden;
2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems;
3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere
   a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
   b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
   c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;
   d) wegen des Besuches der Messen und Märkte;
4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß in dem Fürstenthum Lippe als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses, oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 11.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Fürstenthume Lippe, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in

Digitized by Google

welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 12.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten hierdurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage in dem Fürstenthume publiziren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 13.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Lippe, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks, und die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster zutheilen.

Bei Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieß irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet, und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 14.

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Lippe zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichts-Beamtenstellen nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im Fürstenthume Lippe fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlich Lippischen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienst-Obliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisziplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirection in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Lippe sollen das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen, die einfache Inschrift

„Haupt-Steueramt", „Zoll-Amt", oder „Steuer-Amt"

erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Lippischen Landesfarben versehen werden.

Digitized by Google

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Fürstlich Lippische Hoheitszeichen führen.

Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Fürstenthume Lippe begangenen Zollvergehen erfolgt nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Straf-Gesetzes, und zwar beim administrativen Verfahren, von dem im Fürstenthume Lippe zu errichtenden Haupt-Steuer-Amte und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürstlichen Gerichtsbehörden, nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verschuldeter Zollvergehen im Fürstenthume Lippe verurtheilten Personen bleibt Sr. Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwischen dem Königreiche Preußen und dem Fürstenthume Lippe eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte, den dieserhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 18.

Da die in den Staaten des Zollvereins besteuerten ausländischen Waaren in dem Fürstenthume Lippe, mit wenigen Ausnahmen, gegenwärtig mit keiner Abgabe belegt sind, so verpflichtet sich die Fürstlich Lippische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem Fürstenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 19.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 festgesetzt.

Erfolgt nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, so wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 18. October 1841.

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Wilhelm Arnold Eschenburg.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.
(L. S.)

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. Nr. 2118 gnädigst geruht, der Bitte der Wahlmänner des 16. Aemterwahlbezirks (Kenzingen und Endingen) um Anordnung einer neuen Deputirtenwahl zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gnädigst zu entsprechen, und zu beschließen, daß zur Vornahme dieser Wahl der geheime Regierungsrath Mors in Freiburg als Commissär ernannt werde.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1841.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Den Umlauf falscher Sechskreuzerstücke betreffend.

Es wurden falsche Sechskreuzerstücke mit Großherzoglich Badischem Gepräge und der Jahreszahl 1837, aus sogenanntem weißem Kupfer gefertigt, im Umlaufe wahrgenommen, deren Unächtheit übrigens an der Mangelhaftigkeit des Randes und an der Unvollkommenheit des Gepräges, besondes am Brustbilde, leicht zu erkennen ist.

Vor der Annahme solcher Münzen wird hierdurch Jedermann gewarnt.

Carlsruhe, den 24. Dezember 1841.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Großherzoglich Hessischen Oberhofmeister und Generallieutenant Freiherrn von Pretlack zum Ritter Höchst Ihres Hausordens der Treue zu ernennen, und

dem K. K. Oestreichischen Oberstlieutenant von Alemann,
" " " " Oberlieutenant von Collin, so wie
" geistlichen Ministerialrath Dr. Holdermann

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 18. Januar 1842.

Provisorisches Gesetz, die anderweite Bestimmung der Abgabesätze von ausländischem Zucker betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der wegen anderweiter Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker unter den Zollvereinsregierungen gepflogenen Verhandlungen, haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Artikel 1.

In den Abgabesätzen vom ausländischen Zucker, wie sie der Vereinszolltarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 (Regierungsblatt 1839, Seite 239) Abtheilung II, Nr. 25, x bestimmt hat, treten mit der Wirkung vom 16. März dieses Jahres an nachstehende Abänderungen ein:

1. der Abgabesatz x, 3 vom Lumpenzucker, der für inländische Siedereien zum Raffiniren bezogen wird, hört auf und es ist der eingehende Lumpenzucker in jedem Falle nach dem Satze x, 1 mit 17 fl. 30 kr. vom Zollzentner zu versteuern;
2. der Abgabesatz x, 2 für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) wird von 15 fl. 45 kr. auf 14 fl. vom Zollzentner ermäßigt.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 6. Januar 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verordnung,

den Vollzug des vorstehenden provisorischen Gesetzes vom 6. dieses Monats betreffend.

Zum Vollzuge des vorstehenden provisorischen Gesetzes vom 6. dieses Monats, die anderweite Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker betreffend, wird verordnet:

1. Lumpenzucker, der von einer zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Zuckersiederei vor dem 16. März d. J. zum Versieden angemeldet und verzollt wird, soll noch gegen die dermalige ermäßigte Abgabe von 9 fl. 37½ kr. für den Zentner verabfolgt werden,
   a) wenn ihn die Zuckersiederei vor der Verkündung gegenwärtiger Verordnung bezogen hat, ohne Beschränkung rücksichtlich der Menge;
   b) wenn er von der Zuckersiederei erst nach der Verkündung gegenwärtiger Verordnung bezogen wird, nur in so weit, als die Menge dieses Zuckers einschließlich des Vorrathes nach Satz lit. a den Betrag nicht überschreitet, der nach dem durchschnittlichen Umfange des bisherigen Betriebs der Siederei noch bis zum 16. März d. J. verwendet werden kann.
2. Die Großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, für den genauen Vollzug des provisorischen Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung zu sorgen, sämmtliche Zollstellen hiernach zu verständigen, auch durch sie die zur Zeit zum erleichterten Bezuge von Zucker befugten Siedereien des Großherzogthums hievon sogleich in Kenntniß setzen zu lassen.

Carlsruhe, den 12. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmächungen.

Die Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Lörrach mit der dortigen Obereinnehmerei betreffend.

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 10 wurde die Domänenverwaltung und Forstkasse Lörrach vom ersten dieses Monats an mit dortiger Obereinnehmerei vereinigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Bei der am am 22. November v. J. als dem Geburtstage des höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich, stattgehabten feierlichen Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für Diejenigen gestiftet worden sind, welche die von den vier Facultäten der Universität Heidelberg auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Preismedaille

von der theologischen Facultät: dem Studiosus theologiae, Johann Friedrich Reitz, gebürtig vom Cap der guten Hoffnung,

von der medicinischen Facultät: dem Studiosus medicinae, Gustav Kefenmayer, von Ulm;

von der philosophischen Facultät: dem Studiosus cameralium, August Weeber aus Wertheim zuerkannt worden.

Die Beantwortung der juristischen Preisfrage wurde nicht preiswürdig gefunden, und über die mathematische Preisfrage ist keine Abhandlung eingegangen.

Carlsruhe, den 5. Januar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Durch höchste Ordre vom 21. Dezember 1841 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt gnädigst die Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem König von Württemberg verliehenen Friedrichsorden annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 7. Dezember 1841 wurde der Lieutenant von Leoprechting vom 2ten Dragoner-Regiment zum 1ten Dragner-Regiment versetzt.

Durch höchste Ordre von demselben Tage erhielt der pensionirte Oberchirurg Fachon, auf sein unterthänigstes Ansuchen, die Erläubniß zum Tragen der Uniform.

Durch höchste Entschließung vom 7. Dezember 1841 wurde der Kriegsministerial-Secretär von Froben zum Assessor,

der Kriegsministerial-Revisionsgehülfe Kipp zum Revisor,

der Kriegsministerial-Registraturgehülfe Stulz zum Registrator ernannt, und

dem Kriegsministerial-Revisor Fesenbekh der Charakter als Secretär ertheilt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, zu dem Verwaltungsrath der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung folgende Staatsdiener zu ernennen:

Digitized by Google

den Ministerialrath Ziegler, bei dem Finanzministerium, zum Vorstand;

zu weiteren Mitgliedern — von Seiten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, den Assessor Katz bei der Oberpostdirection;

von Seiten des Ministeriums der Justiz, den Ministerialassessor Brauer;

von Seiten des Ministeriums des Innern, den Ministerialassessor Baer;

von Seiten des Finanzministeriums, den Assessor Hack bei der Zolldirection.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst beschlossen:

den Obereinnehmer Gastel zu Müllheim zum Obereinnehmer in Donaueschingen zu ernennen;

dem Obereinnehmer und Domänenverwalter Kirchgeßner in Altbreisach die Obereinnehmerei Müllheim,

die dritte Beamtenstelle bei dem Oberamt Heidelberg dem Amtmann Metzger zu Waldshut,

die dadurch erledigte zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Waldshut dem Amtsassessor Leiber in Staufen,

die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Gernsbach dem Assessor Haager in Villingen, beide Letztere in gleicher Eigenschaft,

die zweite Beamtenstelle bei dem Bezirksamt Lörrach dem Regierungsassessor Schütt in Constanz, unter Ernennung zum Amtmann, zum übertragen;

den Cameralpracticanten Nebel zum Revisor bei dem Controlbüreau des Finanzministeriums,

die Theilungs-Commissäre Heinrich Joseph Funke und Karl Ehrhardt zu Revisionsgehülfen bei der Regierung des Seekreises zu ernennen;

dem Lehrer der Mathematik an der polytechnischen Schule dahier, Carl Buzengeiger, den Rang und Charakter eines Professors,

dem Lyceumslehrer Nicolai in Constanz den Titel als Professor, sodann

die erste Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule zu Ettenheim dem Lehrer Joseph Donsbach zu Heidelberg zu verleihen,

das erledigte Amtschirurgat Schönau, im Oberrheinkreise, dem Amtschirurgen Fritsch zu Radolphzell,

das hierdurch erledigte Amtschirurgat Radolphzell dem Amtschirurgen Lichtenauer in Tiefenbronn zu übertragen;

den Physikus Dr. Ketterer in Triberg wegen hohen Alters und anhaltender Kränklichkeit,

sodann den Professor Wendelin Eckerle am Lyceum zu Rastatt wegen andauernder Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und

die neuerrichtete Pfarrcuratie zu Balg, Amts Baden, dem Pfarrverweser Franz Xaver Weingärtner in Bruchsal zu übertragen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25. Januar 1842.

Bekanntmachungen.

Nachstehender, am 19. October d. J. zu Berlin abgeschlossener Vertrag über den Beitritt des Herzogthums Braunschweig zu dem deutschen Zoll- und Handelsverein wird, nach erfolgter höchster Genehmigung und Auswechslung der Ratifikationsurkunden, andurch öffentlich verkündet.

Carlsruhe, den 27. Dezember 1841.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zollverein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg den Wunsch zu erkennen gegeben haben, dem zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt bestehenden Zoll- und Handelsvereine beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürsten-

Digitized by Google

thümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath und Director der 2ten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub, des Kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens, Kommandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, Kommandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens, Kommandeur des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken und Kommandeur 1ster Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse mit der Schleife, Kommandeur des Königlich Bayerischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des Ordens der Königlich Württembergischen Krone und Kommandeur 2ter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens:

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur 1ster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Kommandeur 1ster Klasse des Königlich Hannöverischen Guelphen-Ordens, Kommandeur des Kurfürstlich Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

und

Höchst Ihren Minister-Residenten am Königlich Preußischen Hofe, den Oberst-Lieutenant und Kammerherrn Otto Wilhelm Karl von Röder, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Klasse, Komthur des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Komthur 1ster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königlich Bayerischen Krone, Kommandeur des Königlich Belgischen Leopold-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig und Lüneburg treten mit Ihren Landen dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien

Digitized by Google

Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine bei, wie solcher auf den Grund der darüber abgeschlossenen Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836 und vom 8. Mai 1841 besteht, indem Höchstdieselben übrigens das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried und das Amt Calvörde in Beziehung auf die Zollverwaltung und die indirekten Steuern, nach Maßgabe des hierüber abgeschlossenen besonderen Vertrages, in nähere Verbindung mit Preußen setzen.

In Folge dieses Beitritts wird das Herzogthum Braunschweig mit den zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten und Erlangung gleicher Rechte, wie diese, einen Gesammt-Zoll- und Handelsverein bilden.

Der Inhalt der gedachten Verträge wird daher hier mit den für den jetzigen Beitritt des Herzogthums Braunschweig verabredeten besonderen Bestimmungen in Nachstehendem aufgenommen.

Artikel 2.

In diesen Gesammtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Artikel 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon jetzt zum Zollvereine gehörigen Staaten, diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Artikel 4.

Da in den Gebieten der kontrahirenden Staaten übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig seyn sollen, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben, so wird dieses auch für das Herzogthum Braunschweig Anwendung finden. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und

Digitized by Google

die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse auf gleichen Fuß gebracht werden.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereinsstaaten und dem Herzogthume Braunschweig Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Herzogthums Braunschweig auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 8 und 9;
b. der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 10, und endlich
c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 8.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Artikel 9.

In Betreff des Salzes tritt die Herzoglich Braunschweigische Regierung den zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen in folgender Art bei:

a. Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.
b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren

Digitized by Google

Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von demselben für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g. Wenn zwischen den Salzpreisen des Herzogthums Braunschweig und eines der jetzt oder künftig an dasselbe grenzenden Vereinsstaaten eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den anderen dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 10.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Art. 7, Lit. b), wird es von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung in gleichem Maße, wie von sämmtlichen anderen kontrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten zu gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuer-Erträge, gerichtet seyn. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuer-Einnahme der einzelnen Vereinsstaaten, erwachsen könnten, — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weßhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise

Digitized by Google

dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats, oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden: jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung der Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen

a. dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Tabak, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Auch wird man sich

b. so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt statt finden, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a. Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben.

b. Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben, oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

c. Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr

Digitized by Google

des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den gedachten Staaten entsprechende Beträge hiernach zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereinsregierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seyen.

d. So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts statt finden, in so fern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte kein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, nach den deßhalb getroffenen besonderen Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II. 2. b. gegebene Bestimmung und der unter II. 3. ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, eben so, wie bei den Staatssteuern, in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig

a. was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, so wie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,

b. hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselbe erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Digitized by Google

Artikel 11.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten der Uebereinkunft bei, welche die zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers unterm 8. Mai d. J. geschlossen haben, und erklären Sich ferner damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 12.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune, geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr Statt findet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 13.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig schließen Sich den Verabredungen an, welche zwischen den, zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichtssystems getroffen worden sind, und treten insbesondere der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzkonvention hierdurch mit der Erklärung bei, den 14-Thalerfuß, welcher im Herzogthume Braunschweig bereits der Landesmünzfuß ist, als solchen auch ferner beibehalten zu wollen.

Demgemäß kommen die Stipulationen der bisherigen Zollvereinigungs-Verträge, wornach

1) der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Hauptabtheilungen nach dem 14-Thalerfuße und nach dem 24½-Guldenfuße ausgefertigt wird;
2) die Silbermünzen der sämmtlichen kontrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — nach der durch die vorgedachte Münzkonvention festgestellten Gleichwerthung von

Digitized by Google

Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen werden; dagegen

3. hinsichtlich der Goldmünzen einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung überlassen bleibt, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zollhebestellen ihres Landes angenommen werden sollen,

auch für das Herzogthum Braunschweig zur Anwendung.

In Betreff des Gewichtes treten Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig der in dem Zollvereine vertragsmäßig bestehenden Einrichtung bei, wonach der Großherzoglich Badische und Hessische Centner (50 Kilogramme) als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen ist. Es wird daher im Herzogthume Braunschweig die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maaße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereins, und mithin auch in dem Herzogthume Braunschweig, so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maaß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maaß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 14.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Artikel 15.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Herzogthume Braunschweig, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Digitized by Google

Artikel 16.

Kanal-, Schleußen-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 17.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 18.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Herzoglich Braunschweigischen Unterthanen, wie dem der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offenstehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 19.

Seine Herzogliche Durchlaucht der Herzog von Braunschweig treten hierdurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollkartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden

Digitized by Google

Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiziren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartells überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 20.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, dem Herzogthume Braunschweig, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 10 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2. die Wasserzölle;
3. Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleußen-, Hafengelder, so wie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4. die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 21.

In Hinsicht auf die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben ist Folgendes verabredet worden:

1. Der Ertrag der Eingangsabgaben wird nach Abzug

a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März, auch 11. Mai 1833, so wie vom 12. Mai 1835 und Artikel 26 des Vertrages vom 10. Dezember 1835);
b) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen;

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

2. Der Ertrag der Aus- und Durchgangsabgaben wird,

a) so weit diese Abgaben bei den Hebestellen in den östlichen Provinzen des Königreichs Preußen (also mit Ausnahme der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz) im Königreiche

Digitized by Google

Sachsen, im Gebiete des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins und im Herzogthume Braunschweig, mit Ausschluß der Kreisdirectionsbezirke Holzminden und Gandersheim so wie des Amtes Harzburg eingehen, zwischen Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Vereins und Braunschweig nach dem von ihnen zu verabredenden Theilungsfuße, dagegen

b) so weit dieselben bei den Hebestellen in den übrigen Vereinstheilen eingehen, nach der Bevölkerung dieser Vereinstheile unter die betreffenden Staaten

vertheilt, und zwar lediglich nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, und der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen.

3. Bei der nach den Sätzen 1 und 2 statt findenden Vertheilung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben wird die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind oder etwa künftig noch beitreten werden, in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

4. Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

5. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauchs an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 22.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen.

Artikel 23.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 24.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten

Digitized by Google

Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogne Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Strafverwandelungsrecht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 26.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 27.

Nicht minder wird auch im Herzogthume Braunschweig die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welche dem Staatsministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Herzoglich Braunschweigischen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in soweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruction bezeichnet werden.

Artikel 28.

Die von den Zollerhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Zolleinnahmen werden von der Herzoglich Braunschweigischen, ebenso wie von den Zolldirectionen der anderen kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Centralbureau des Zollvereins eingesendet.

Auf den Grund jener Uebersichten wird von dem Centralbureau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Centralfinanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Mindereinnahme

Digitized by Google

einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme statt gefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Centralbureau auch die definitive Jahresabrechnung vor.

Artikel 29.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Herzogthums Braunschweig zu den kontrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1. Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2. Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird sich mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Artikel 30.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern anderer Vereinsstaaten, sowohl an den Grenzen, als im Innern (Hauptsteuerämter mit Niederlage) Kontroleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Artikel 31.

Der Herzoglich Braunschweigischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der

Digitized by Google

anderen Vereinsstaaten, wie umgekehrt den letzteren an die Herzoglich Braunschweigische Zolldirection, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirectionen der anderen Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine, dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Artikel 32.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Artikel 33.

Vor die Versammlung dieser Konferenzbevollmächtigten gehört:

a. die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

b. die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c. die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

Digitized by Google

d. die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zoll-Tarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht worden, überhaupt über die zweckmäßige Entwickelung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Artikel 34.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maaßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 35.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienstpersonale und das Lokale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz Statt findet.

Artikel 36.

Da die im Herzogthume Braunschweig dermalen bestehenden Eingangs-Abgaben von vielen Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweigische Regierung, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Kontrahenten bereit, diesem Wunsche, soweit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Artikel 38.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Artikel 39.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel 40.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1842 in Ausführung gebracht werden soll; wird vorläufig auf zwölf Jahre, also bis zum letzten Dezember 1853, festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Digitized by Google

Derselbe soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 19. October 1841.

Franz August Eichmann.

(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.

(L. S.)

Otto Wilhelm Karl von Roeder.

(L. S.)

Der wegen des Anschlusses der Kurfürstlich Hessischen Grafschaft Schaumburg an den deutschen Zoll- und Handelsverein am 13. November v. J. zu Berlin abgeschlossene, und seitdem von sämmtlichen hohen Kontrahenten ratifizirte Staatsvertrag, wird in Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. Januar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend.

Nachdem Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, die nach §. 4 des Zoll- und Handelsvertrages zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Kurhessen andererseits vom 25. August 1831, und nach Inhalt der späteren Verträge über die Errichtung und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins von letzterem vorläufig ausgeschlossene Grafschaft Schaumburg dem Zollvereine anzuschließen, und die Schwierigkeiten nunmehr beseitigt sind, welche diesem Anschlusse bisher entgegenstanden, so haben zum Zwecke der deßhalb zu treffenden näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins:

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse mit Eichenlaub u. s. w.,

und

Digitized by Google

Allerhöchſt Ihren Geheimen Oberfinanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adler-Ordens 3ter Klaſſe mit der Schleife u. ſ. w.;

und

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen:

Höchſt Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Kommandeur 2ter Klaſſe des Kurfürſtlich Heſſiſchen Haus-Ordens vom goldenen Löwen u. ſ. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeſchloſſen worden iſt.

Artikel 1.

Die zum Kurfürſtenthume Heſſen gehörige Grafſchaft Schaumburg wird in den Zoll- und Handelsverein, wie ſolcher zwiſchen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachſen und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürſtenthume und dem Großherzogthume Heſſen, den zum Thüringiſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Naſſau und der freien Stadt Frankfurt nach den Verträgen vom 22. und 30. März, ingleichen vom 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835 und vom 2. Januar 1836, ſo wie nach dem Vertrage vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, beſtehet, mit der Wirkung aufgenommen, daß der gedachte Kurfürſtliche Gebietstheil in dieſelben Verhältniſſe tritt, welche zwiſchen den Kurheſſiſchen Hauptlanden und den übrigen Vereinsſtaaten vermöge der gedachten Verträge ſtatt finden.

Artikel 2.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Heſſen werden demgemäß von dem Zeitpunkte ab das Zollgeſetz, die Zollordnung, den Zolltarif und das Zollſtrafgeſetz, wie ſolche in dem übrigen Kurfürſtenthume in Giltigkeit ſind, in dieſem Gebietstheile in Wirkſamkeit ſetzen, ſonſtige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen ſich zu richten haben, auf dem geordneten Wege zur öffentlichen Kenntniß bringen laſſen.

Artikel 3.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwiſchen dem ganzen Gebiete des Zollvereins und der Grafſchaft Schaumburg Freiheit des Handels und Verkehrs ein, wie dieſes in den folgenden Artikeln näher beſtimmt wird.

Artikel 4.

Es hören von dieſem Zeitpunkte ab alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwiſchen der Grafſchaft Schaumburg und dem übrigen Zollvereinsgebiete auf, und können alle Gegenſtände frei und unbeſchwert aus erſterer in letzteres und umgekehrt eingeführt werden, mit alleiniger Ausnahme

a. der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenſtände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6;
b. der im Innern der Zollvereinsſtaaten mit Steuern belegten Erzeugniſſe nach Maßgabe des Artikels 7;
c. ſolcher Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der Vereinsſtaaten ertheilten Erſtu-

Digitized by Google

dungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden dürfen, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Ansehung der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf die Grafschaft Schaumburg in Anwendung.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr des Salzes, so wie auch hinsichtlich des Handels mit Salz treten die für das Hauptland Kurhessen bestehenden vertragsmäßigen Bestimmungen auch in der Grafschaft Schaumburg ein.

Artikel 7.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen zwischen den Vereinsstaaten, kommen auch in der Grafschaft Schaumburg die Bestimmungen in Anwendung, welche hierüber im Artikel 3 des Vertrages vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, gemeinschaftlich festgesetzt worden sind. Demgemäß wird in Rücksicht auf die Steuern, welche in der Grafschaft Schaumburg vom Branntwein, Wein und Tabak nach den in den besonderen Verträgen vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen werden, vom Branntwein, Wein und Tabak, aus Preußen nach der Grafschaft Schaumburg, oder umgekehrt, gehend, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden. Den übrigen Gliedern des Zollvereins gegenüber wird die Grafschaft Schaumburg rücksichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben vom Wein und Tabak mit den Kurfürstlichen Hauptlanden, vom Branntwein aber, mit Preußen in gleiches Verhältniß treten.

Artikel 8.

Den im Artikel 4 des eben gedachten Vertrages vom 8. Mai d. J. enthaltenen Verabredungen über die Besteuerung des aus Runkelrüben bereiteten Zuckers, ingleichen über die Besteuerung der Zucker- oder Syrupfabrikation aus anderen inländischen Erzeugnissen, treten Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen auch für die Grafschaft Schaumburg bei.

Artikel 9.

Die zwischen den Gliedern des Zollvereins getroffenen Verabredungen

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, statt finden, ingleichen wegen der Höhe und Erhebung der Kanal-, Schleußen-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren,
2) wegen der Münzen, Maaße und Gewichte,
3) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Förderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

Digitized by Google

a. wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,

b. wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, ferner

c. wegen des Besuches der Messen und Märkte,

4) wegen der Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, und Gleichstellung der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten in den Begünstigungen, welche dem Schifffahrtsbetriebe der eigenen Unterthanen zugestanden werden möchten,

sollen auch in der Grafschaft Schaumburg in Anwendung kommen.

Artikel 10.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden das Zollkartel vom 11. Mai 1833 in der Grafschaft Schaumburg verkündigen und vom 1. Januar 1842 an daselbst in Wirksamkeit treten lassen. Nicht minder werden die Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten dasselbe von eben diesem Zeitpunkte an auch in ihren Landen im Verhältnisse zur Grafschaft Schaumburg in Anwendung setzen.

Artikel 11.

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent werden in der Grafschaft Schaumburg die, den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verfügungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung anordnen, auch die zur Erhebung der Zölle und zur Aufsicht erforderlichen Beamten anstellen, und die den Zolldienst leitende obere Zollbehörde zu Cassel wird diese Beamten nach den allgemein vereinbarten Verwaltungs- und Dienstvorschriften instruiren.

Sowohl für die Bestimmung und Einrichtung der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen und die Festsetzung der amtlichen Befugnisse derselben, als auch für die Organisation des Aufsichtspersonals, ingleichen wegen der Besoldung sämmtlicher in der Grafschaft Schaumburg anzustellenden Zollbeamten werden die unter den Zollvereinsgliedern bereits bestehenden Verabredungen maßgebend seyn.

Die zur Bestreitung der Grenzzollverwaltungskosten erforderliche Pauschsumme soll nach bestehenden Normen vereinbart, und der Kurfürstlichen Regierung zur Verwendung zu diesem Zwecke von den gemeinschaftlichen Einnahmen zur Disposition gestellt werden.

Artikel 12.

Die Antheilnahme Kurhessens an der Vertheilung der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen unter die Vereinsglieder nach den im Artikel 7 des Vertrages vom 8. Mai d. J. über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins enthaltenen Vereinbarungen wird für die Grafschaft Schaumburg in der Art erfolgen, daß die Bevölkerung derselben der Seelenzahl des Kurfürstenthums, mit Ausnahme des dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine angeschlossenen Kreises Schmalkalden, zugezählt wird.

Artikel 13.

Die Kurfürstliche Regierung verpflichtet sich zu denjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind,

Digitized by Google

damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung gar nicht, oder geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 14.

Alles was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 15.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten Dezember 1853 mit der Maßgabe festgesetzt, daß wenn derselbe nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe von einer oder der andern Seite gekündigt wird, er als auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 13. November 1841.

(gez.) Ernst Michaelis. (L. S.)

Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. (L. S.)

(gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Das Erlöschen der durch den Handelsvertrag mit den Niederlanden gewährten Zollerleichterungen betreffend.

Da der Handelsvertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich der Niederlande vom 21. Januar 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 99) mit Ablauf des vorigen Jahrs erloschen ist und die durch diesen Vertrag Niederländischer Seits gemachten Zugeständnisse bereits vom 1. dieses Monats an außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, so kommen auch die von Seite des Zollvereins nach dem Vertrage gewährten Zollerleichterungen auf Butter, Käse und Vieh außer Anwendung.

Die durch den Vertrag dem Weingroßhandel zugestandene Begünstigung (s. Artikel 6 des Vertrages) ist gleichfalls mit dem 1. dieses Monats außer Wirksamkeit getreten und hierüber den betheiligten Gewerbtreibenden schon früher Eröffnung gemacht worden.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 17. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Stiftungen und Schenkungen.

Jakob Oberföll von Schenkenzell in den dortigen Schulfond 164 fl.

Lorenz Heberer von Schenkenzell in den Armenfond zu Bergzell 264 fl.

Jakob Bischoff von Nußbaum in den dortigen Almosenfond 200 fl.

Ein Ungenannter in die Kirche zu Haslach ein weißes Meßgewand im Werth von 110 fl.

Lorenz Haberer in Schenkenzell in den Armenfond daselbst 300 fl.

Klosterfrau Maria Antonia Schmitt in Wittichen in den Armenfond daselbst 50 fl.

Schullehrer Krauß von Oberöwisheim in den Ortsarmenfond daselbst 240 fl.

Hofrath Schewermanns Wittwe in Rastatt in den dortigen evangelischen Almosenfond 300 fl.

Margretha Saar von Bruchsal in das dortige Stadtrentamt 100 fl.

Rheinische Assekuranz-Gesellschaft in den Armenfond in Söllingen 50 fl.

Wittwe Gerber zu Oberweier in den dortigen Kapellfond 50 fl.

Ein Ungenannter in den Heiligenfond zu Stettfeld 50 fl.

Johannes Wiedemer von Appenweier in den dortigen Armenfond 40 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Schutterwald 100 fl.

Ein Ungenannter in die Kirche zu Helmsheim kirchliche Geräthschaften im Werth von 120 fl.

Der Inhaber des Diorama's zu Baden, Maler Pero aus Berlin, in den Almosenfond zu Baden 53 fl.

Spielbankpächter Benazet in Baden für das dortige Krankenhaus 936 fl.

Genovefa Maier zu Norsingen in den dortigen Kapellenfond 28 fl. 17 kr.

Der verstorbene Domkapitular Flad zu Freiburg dem dortigen Waisenhaus und Armenfond gleichtheilig 792 fl. 40 kr.

Derselbe dem Armenfond in Säckingen 792 fl. 40 kr.

Die Michael Hauri'schen Eheleute zu Pfaffenweiler in den dortigen Armenfond vorbehaltlich des lebtäglichen Zinsgenusses 200 fl.

Benedikt Flaig von kathol. Thennenbronn in den dortigen katholischen Schul- und Armenfond 100 fl.

Katharina Lorenz von Hofsgrund in den dortigen Schulfond zu Anschaffung von Schulrequisiten 22 fl.

Joseph Schuhmacher von Ebringen in den dortigen Schulfond zu Verwendung den Zinsen auf Anschaffung von Schulbedürfnissen armer Schüler 150 fl.

Theresia Winterhalter, Ehefrau des Werkmeisters Michael Lang, zu Triberg in den dortigen Pfarrarmenfond 50 fl.

Rothgerber Johann Willin von Müllheim in den dortigen Allmosenfond 11 fl.

Der verstorbene Johann Jakob Kaltenbach von Laufen für die dortige Kirche 70 fl.

Rudolph Ganter zu Böhrenbach, Amts Neustadt, in den Armenfond allda 170 fl. 16 kr.

Der verstorbene pensionirte Lehrer Fidel Isele von Riechen, Amts Bonndorf, in den Schulfond daselbst und in den dortigen Lokalarmenfond jedem 20 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden in Anerkennung ihres lobenswerthen Zweckes bekannt gemacht.

Digitized by Google

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Kirchenrath und Professor Dr. Ullmann in Heidelberg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem nunmehr pensionirten Steuersergeanten Stephan Halbmann zu Königheim in Anerkennung seiner langjährigen und eifrigen Dienste die silberne Civil-Verdienstmedaille, und

dem pensionirten Schullehrer und dermaligen Organisten Joseph Wagner in Heidelberg als Anerkennung seines vieljährigen eifrigen Wirkens im Schulfach die kleine goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

das erledigte Oberamt Emmendingen dem Oberamtmann Pfeiffer in Adelsheim zu übertragen, und zum Vorstand des Bezirksamts Adelsheim den Oberhofgerichtsrath Peter in Mannheim, unter Vorbehalt seines bisherigen Ranges, mit dem Charakter als Obervogt, zu ernennen;

den Hofökonomierath Koch, unter Belassung seines Titels, von der Stallverwaltung zu der Revision bei der Hofrechnungs-Controlkammer zu versetzen,

den Hofrevisor Jost zum Secretär bei Großherzoglichem Oberstallmeisteramt,

den Buchhalter Lauer zum Secretär bei Großherzoglichem Oberhofmarschallamt zu ernennen, und

den Secretär Hagendorn bei der Stallverwaltung aus Großherzoglichem Hofdienste zu entlassen;

die erledigte katholische Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, dem erzbischöflichen Decan und Pfarrer Michael Keru zu Neuhausen, Oberamts Pforzheim, zu verleihen.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungscommission sind die sich zur jüngsten Spätjahresprüfung gemeldet habenden sechs Theologen, nämlich:

Jakob Theodor Plitt von Königsfeld,
Karl Heinrich Friedrich Wilhelmi von Sinsheim,
Christian Heinrich Schnell von Edelfingen,
Karl Kilian von Hochsachsen,
Ferdinand Friedrich Zandt von Sulz,
Johann Karl Dreher von Schmieheim

unter die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Amtsaſſeſſors in Villingen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen bei der Regierung des Seekreiſes vorſchriftsmäßig zu melden.

2. Die Stelle eines Amtsaſſeſſors in Staufen. Die Bewerber haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Kreisregierung zu melden.

3. Die Selle eines Regiſtraturgehülfen bei der Regierung des Seekreiſes mit einer Beſoldung von jährlichen 800 fl. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der genannten Kreisregierung zu melden.

4. Das Amtsphyſikat Triberg mit der normalmäßigen Beſoldung von 500 fl. und dem Averſum für Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitäts-Commiſſion zu melden.

5. Durch die Beförderung des Decans und Stadtpfarrers Ignaz Gugert auf die Stadtpfarrei Ettlingen iſt die katholiſche mit dem Decanat und der Bezirksſchulviſitatur verbundene Stadtpfarrei Bretten mit einem beiläufigen Jahresertrag von 850 fl. in Geld, Naturalien und Beinutzungen erledigt worden. Die Competenten um dieſe Stadtpfarrei haben ſich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nr. 38 vom Jahr 1810, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes innerhalb ſechs Wochen zu melden.

6. Durch die Beförderung des Decans und Pfarrers Hirt zur Stadtpfarrei Stockach iſt die katholiſche Pfarrei Sunthauſen, Amts Hüfingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 1100 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich bei der fürſtlich fürſtenbergiſchen Standesherrſchaft, als Patron, nach Vorſchrift zu melden.

Geſtorben iſt:

am 9. Januar 1842 der penſionirte Landſtallmeiſter Adolph von Seldeneck.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Februar 1842.

Verordnung,

die Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Rheinzolles von überseeischen Waaren betreffend.

Durch die Verordnungen vom 9. Januar 1836 (Regierungsblatt 1836, Seite 13) und vom 16. September 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 320) ist für überseeische Waaren, welche auf dem Rheine bezogen und bei einer Zollerhebungsstelle des Großherzogthums zum Eingange verzollt werden, die Rückvergütung des erweislich bezahlten königlich preußischen Rheinzolles zugestanden worden. Es ist dies geschehen, weil dergleichen Waaren, wenn sie in Preußen in freien Verkehr traten und dann auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz weiter versendet wurden, vom königlich preußischen Rheinzolle befreit blieben. Da nun aber diese Befreiung nach dem, von der königlich preußischen Regierung unterm 31. Dezember v. J. verkündeten Tarife der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein und der Mosel rücksichtlich der in der Anlage verzeichneten Waarengattungen vom 1. Februar d. J. an nicht mehr statt findet, so wird im Hinblicke auf die hierwegen beim Abschlusse des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai v. J. getroffenen Verabredungen verfügt:

1) Bei allen in der Anlage genannten Waaren wird eine Rückvergütung des preußischen Rheinzolles nur in so fern noch geleistet, als dieser laut Quittung der einschlägigen königlich preußischen Rheinzollbehörde vor dem 1. Februar d. J. entrichtet worden ist.
2) Rücksichtlich aller anderen, in der Anlage nicht genannten Waaren wird die Rückvergütung vorerst, wie bisher, fortgeleistet; es bleibt jedoch vorbehalten, dieselbe auf die wichtigeren Artikel des Rheinhandels zu beschränken und hierüber demnächst besondere Bekanntmachung zu erlassen.
3) Die großherzogliche Zolldirektion ist mit dem gleichbaldigen Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 29. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Verzeichniß der Waaren,

welche beim Transporte auf dem Rheine stromaufwärts über Coblenz dem königlich preußischen Rheinzolle unterliegen.

A. Waaren, welche dem Rheinzolle unbedingt unterliegen.

1) Consumtibilien:
Südfrüchte, Gewürze, außerdeutsche (also mit Ausschluß des Saffran), Muschel- und Schaalthiere aus der See, Häringe und andere Seefische, als: Kabliau, Stock- und Klippfisch, Kaffee, Cakao, Oliven, Capern, Reis, Thee, Colonialzucker, Galgant.

2) Fettwaaren:
Baumöl, Thran, Wallrath.

3) Farbestoffe:
Farbehölzer, Querzitron, Curcume, Indigo, Cochenille, Orleans, Gummigutt, Sepia.

4) Gerbestoffe:
Galläpfel, Knoppern, Catechu, Sumach.

5) Spinnmaterialien:
Baumwolle, rohe Seide.

6) Droguerien:
Rhabarber, China-, Cascarill- und Angustura-Rinde, Quassia, Sennesblätter, Coloquinten, Tamarinden, Gummi, Traganth, Manna, Copal, Mastix, Benzoë, Drachenblut, Quajakharz, Storax, Balsame, Gummiharze, Opium, Aloë, Cautschuk, Kampfer, Ambra, Moschus, Bibergeil, Hausenblase, Fischhaut, Naphta, Bergöl, Bergtheer, Asphalt, Sassafras, Sassaparill, Jalappa, Borax, Ricinusöl, Palmöl.

7) Hölzer:
Korkholz, Pockholz, Cedernholz, Buchsbaumholz, außereuropäische Tischlerhölzer, ferner Stuhl-, Bambus- und Zuckerrohr, Sandelholz.

8) Rohe Erzeugnisse zum Gewerbsgebrauch:
Platina, Perlmutter, Schildpatt, Corallen, Meerschaum, Alabaster, Elfenbein, Fischbein, Schmirgel, Bimsstein, Kreide, Badschwämme.

B. Waaren, welche dem Rheinzolle nur dann unterliegen, wenn ihr vereinsländischer Ursprung nicht nachgewiesen wird.

Rübenzucker,	Arac, Rhum und Franzbranntwein,	Wein,
Tabacksblätter,	Baumwollengarn,	Zinn,
Sago,	Schwefel,	Marmor,
Kaviar,	Rohe Häute,	Süßholz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Der nachstehende am 26. November v. J. dahier unterzeichnete Vertrag über den erneuerten Anschluß des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen an die diesseitige Zollverwaltung wird nach erfolgter höchster Genehmigung und Auswechselung der Ratifikations-Urkunden andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 15. Januar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag.

Nachdem die zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen durch den Zollvereinigungsvertrag vom 8. Mai d. J. die Fortdauer des Vereins vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1842 anfangend, festgesetzt haben, so ist von der großherzoglich badischen und der fürstlich sigmaringenschen Regierung auch die Verlängerung des über den Anschluß fürstlicher Landestheile an die großherzoglich badische Zollverwaltung unterm 12. Oktober 1835 abgeschlossenen und bis Ende des gegenwärtigen Jahres fortgesetzten Vertrags unter den für die Zukunft nothwendigen Modifikationen beschlossen und demnach zwischen den unterzeichneten Bevollmächtigten unter Vorbehalt der beiderseitigen höchsten Genehmigung festgesetzt worden, was folgt:

1.

Bei den Artikeln 1, 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 13 und 16 des Vertrags vom 12. Oktober 1835 hat es auch fernerhin sein Bewenden.

2.

Die Zollstrafgesetzgebung in dem in die großherzogliche Zollverwaltung aufgenommenen fürstlichen Landestheile bleibt die im Fürstenthume bereits eingeführte, so lange nicht für den Gesammtverein Abänderungen vereinbart werden, welche sodann auch in die Gesetzgebung des Fürstenthums zu übernehmen sind.

3.

Rücksichtlich der im Artikel 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai d. J. gedachten innern Steuern kommen im Verkehr zwischen großherzoglich badischem und fürstlich sigmaringen'schem Gebiet lediglich die Bestimmungen in Anwendung, die nach dem erwähnten Artikel im Verkehr zwischen einzelnen Vereinsstaaten anwendbar sind.

4.

Sollte in dem in die großherzogliche Zollverwaltung aufgenommenen fürstlichen Landestheil die Runkelrübenzuckerfabrikation betrieben werden, so ist dieselbe wie im Großherzogthum Baden zu besteuern, und zwar vom 1. September 1841 bis 1844, von der fürstlichen Regierung auf privative

Digitized by Google

Rechnung, vom 1. September 1844 an aber von der großherzoglichen Zollverwaltung auf Rechnung des Gesammtvereins.

5.

Da die großherzogliche Regierung nach Artikel 7 des Zollvereinigungs-Vertrags vom 8. Mai d. J. ihren Antheil am Reinertrag der Vereinszollgefälle, und — vom 1. September 1844 an — auch der Runkelrübenzuckersteuer im Verhältniß der Bevölkerung des Großherzogthums, einschließlich der obgedachten, fürstlichen Landestheile zu der Bevölkerung des Gesammtvereins erhalten wird, so sichert sie der fürstlichen Regierung die vollständige Ausbezahlung derjenigen Summe zu, welche nach diesem Maaßstabe der Bevölkerung auf die gedachten fürstlichen Landestheile kommen wird.

Dieser Betrag wird ohne Abzug und Kosten an die fürstlichen Cassen zu Sigmaringen in vierteljährigen Raten und zwar für die ersten drei Quartale nach dem Durchschnittsertrage jedes vorangegangenen Jahres, vorbehaltlich der Schlußabrechnung auf das vierte und letzte Quartal, entrichtet werden.

Der fürstlichen Regierung werden hierbei die Abrechnungen mit dem Gesammtverein auszüglich mitgetheilt werden, so wie ihr auch die Einsichtsnahme der Originalabrechnungen durch Commissarien überlassen bleibt.

Die Bevölkerung der betreffenden fürstlichen Landestheile hat die fürstliche Regierung jeweils ganz nach denselben Bestimmungen aufnehmen zu lassen und nachzuweisen, die in dieser Beziehung unter den Vereinsstaaten verabredet sind.

6.

Die in Gemäßheit des Artikels 10 des Vertrags vom 12. October 1835 in der großherzoglichen Zollverwaltung bis daher angestellten früheren fürstlichen Zollbeamten werden gerade so behandelt, wie andere großherzogliche Beamte ihrer Classe und es werden ihnen im Fall der Pensionirung die im fürstlichen Zolldienst zugebrachten Dienstjahre angerechnet werden.

7.

Der gegenwärtige Vertrag dauert zwölf Jahre vom 1. Januar 1842 an. Sechs Monate vor Ablauf der Vertragsperiode soll wegen etwaiger Verlängerung des Vertrages oder wegen anderer Maaßnahmen neuerlich verhandelt werden.

Carlsruhe, den 26. November 1841.

Der großherzoglich badische Bevollmächtigte
(gez.) W. Goßweyler, Zolldirektor.
(L. S.)

Der fürstlich Hohenzollern-Sigmaringensche Bevollmächtigte
(gez.) Frhr. Schenck von Schweinsberg, Doctor der Rechte, dirigirender Geh. Rath.
(L. S.)

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1842.

Verordnung,

die neue Medikamententaxe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. d. M. Nro. 102 gnädigst zu genehmigen geruht, daß die von der Sanitätscommission nach darüber eingeholter Begutachtung mehrerer Kunstverständiger neu verfaßte Medikamententaxe statt der im Jahr 1812 erschienenen eingeführt werde.

Hiernach wird andurch verordnet:

§. 1.

Sämmtliche Apotheker des Großherzogthums haben sich genau nach dieser neuen Taxe zu achten, und dürfen dieselbe unter keinem Vorwande überschreiten.

§. 2.

Bei Lieferung von Arzneien an Hospitäler und überall da, wo die Zahlung aus öffentlichen Kassen geschieht, findet ein 10procentiger Rabat bei Arzneien für Menschen, und ein 5procentiger bei Arzneien für Thiere statt.

§. 3.

Werden Arzneien verordnet und abgegeben, welche in der neuen Medikamententaxe nicht aufgeführt sind, so ist die Taxe derselben nach ihrer Aehnlichkeit mit anderen hier taxirten Arzneistoffen zu bestimmen.

§. 4.

Die specificirte Taxirung der Arzneien wird beibehalten.

§. 5.

Ergeben sich bei Taxirung der verschiedenen Bestandtheile eines Recepts mehrere Bruchkreuzer, so sind dieselben zu addiren. Ein bei der Hauptsumme des Recepts übrig bleibender Bruchkreuzer kommt dem Apotheker als ein ganzer Kreuzer zu gut.

§. 6.

Die Revision der Medikamententaxe geschieht alljährlich zweimal, und zwar nach der Oster-

Digitized by Google

und Herbstmesse, durch die Sanitätskommission, und ihr Ergebniß wird nach erfolgter Genehmigung des Ministeriums des Innern durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

§. 7.

Die in der neuen Medikamententare mit einem * bezeichneten Arzneien dürfen auch im Hand verkauf, d. h. ohne Recept, abgegeben werden.

Carlsruhe, den 24. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Medikamenten-Taxe.

	Medizinal-Gewicht.				
	1 Pfund.	*1 Unze.*	*1 Drachme.*	*1 Scrupel.*	*1 Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
A.					
*Acet. aromat.	27	3	—		
* — crudum	9	1	—		
* — rub. idæi.	27	3	—		
* — saturnin.	36	4	—		
— scillæ	—	3	—		
* — vini	18	2	—		
Acid. acetic. arom. camphor.	—	—	4		
— — concentr.	—	6	—		
— — dilut.	—	2	—		
— benzoicum	—	—	17		
*— citricum crystallisat.	—	36	6		
— hydrocyanic.	—	—	12		
— muriatic. crud.	9	1	—		
— — pur.	36	4	—		
— — dilut.	—	4	—		
— nitric. crud.	18	2	—		
— — pur.	—	8	—		
— — dilut.	—	8	—		
— phosphoric. glacial.	—	—	12		
— — dilut.	—	—	2		
— pyro-lignos.	9	2	—		
— succinic.	—	—	40		
— sulphuric. anglic.	9	1	—		
— — dilut.	—	5	—		
— — fumans	18	2	—		
— — rectificat.	—	9	—		
— tartaric.	—	12	2		
*Adeps suill.	27	3	—		
Aerugo	—	12	—		
— pulv. subtiliss.	—	18	—		
Aether acetic.	—	30	5		
— sulphuric.	—	12	2		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
*Agaricus	—	3	—		
— concis.	—	4	—		
Aloë hepatic.	—	5	—		
— — pulv.	—	8	—		
— succotrin.	—	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
*Alum. crud.	9	1	—		
* — — pulv.	—	4	—		
— ustum.	—	6	—		
Ammon. carbonic.	—	7	—		
— — pyro oleos.	—	4	—		
— — — depur.	—	8	—		
— muriatic.	36	4	—		
— — pulv. gross.	45	5	—		
— — depur.	—	6	—		
— — — pulv.	—	7	—		
— — martiat.	—	—	3		
*Amygdal. amar.	27	3	—		
* — dulc.	27	3	—		
Amygdalinum	—	—	—	—	2
*Amylum	18	2	—		
* — marantae	63	7	—		
Antimon. depurat.	—	22	—		
— oxydat.	—	18	3		
— sulph. aurant.	—	18	3		
— — fuscum	—	30	5		
— — nigrum	—	2	—		
— — — pulv. gross.	27	3	—		
— — — alkohol.	—	12	2		
Anthrako-kali	—	—	4		
*Apparat. ad fonticulos	1 Stück 48 fr.				
Aq. amygdal. amarar.	—	10	2		
* — calcis	6	—	—		
— cerasor. nigr.	9	1	—		
* — chamomill.	9	1	—		
— chlorata	27	3	—		
* — cinnamom. simpl.	18	2	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Aq. cinnamom. vinos.	36	4	—		
* — coloniens. spir.	108	12	—		
* — destillat. simpl.	6	—	—		
* — foeniculi	9	1	—		
— hydrothionic.	—	4	—		
— Kreosoti	18	2	—		
— lauro ceras.	—	10	2		
* — melissae	9	1	—		
* — menth. crisp.	9	1	—		
* — — piper.	9	1	—		
* — veget. mineral. Goulard	9	1	—		
* — Naphae	45	5	—		
* — petroselin.	9	1	—		
* — rosar.	9	1	—		
* — rub. id.	9	1	—		
* — sambuc.	9	1	—		
* — saturnin.	9	1	—		
* — tiliae	9	1	—		
* — valerian.	9	1	—		
— vulnerar. Theden.	27	3	—		
* Argent. foliat	1 Blatt 1 fr.				
— nitric. fus.	—	—	48		
Arsenic. alb.	—	2	—		
— — pulv.	—	8	—		
— — nativ.	—	2	—		
— sulphur. citr.	—	3	—		
— — rubr.	—	3	—		
Asa foetid.	—	8	—		
— — pulv.	—	18	3		
* Aurant. immatur.	18	2	—		
* Aurum foliat.	1 Blatt 3 fr.				
— muriat. natronat.	—	—	—	—	7
B.					
* Bacc. juniper. sicc.	9	1	—		
* — — pulv. gross.	18	2	—		
— lauri	18	2	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Bacc. lauri pulv. gr.	27	3	—		
* — myrtill. sicc.	18	2	—		
Bals. canadens.	—	24	4		
— copaivae	—	10	—		
— peruvian.	—	18	3		
— vitae Hofm.	—	12	2		
Baryt. muriatic.	—	18	3		
— sulphuric. nativ.	9	1	—		
* Benzoë	—	12	—		
— pulv.	—	18	3		
Bismuth.	—	8	—		
— nitric. praecipit.	—	84	14		
* Butyr. Cacao	—	24	4		
C.					
Calcar. antimon. sulphurata	—	12	2		
— chlorat.	18	2	—		
— sulphurat.	45	5	—		
— usta	9	1	—		
Camphor.	—	18	3		
— pulv.	—	24	4		
Cantharid.	—	12	2		
— pulv.	—	18	3		
Capita papaver.	18	2	—		
— — contus.	—	3	—		
* Carbo ligni	9	1	—		
* — — depur.	—	6	1		
— ossium dep.	—	6	1		
* Caricae	18	2	—		
* Caryophill. aromat.	—	6	—		
* — — — pulv.	—	12	—		
Cassia fistula	—	4	—		
Castoreum canad. pulv.	—	—	44	—	1
— moscow. pulv.	—	—	—	—	8
Catechu	—	3	—		
— pulv.	—	6	1		
* Cera alba	—	8	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Cera flava	—	6	—		
Cerat. aerugin.	—	12	2		
— cetacei	—	10	—		
* — labial. alb.	—	6	1		
* — — rubr.	—	6	1		
* Charta antarthritic.	1 Blatt 28 fr.	—	—		
Chinin. muriatic	—	—	—	30	2
— pur.	—	—	—	30	2
— sulphuric.	—	—	—	30	2
Cinchonin muriat.	—	—	—	30	2
— purum	—	—	—	30	2
Citrea	das St. 9 fr.	—	—		
Coccul. indic.	—	2	—		
* Colla piscium	—	58	—		
Colocynthid.	—	12	—		
— pulv.	—	18	3		
* Colophonium	—	2	—		
* — pulv.	—	6	1		
* Cort. aurantior	—	2	—		
— — pulv. gr. s. conc.	—	3	—		
— — flaved. pulv.	—	12	2		
* — canell. alb.	—	4	—		
— cascarill.	—	3	—		
— — pulv. gross.	—	5	—		
— — pulv. subtil.	—	12	2		
— chin. fusc.	—	16	—		
— — — pulv. gr.	—	18	3		
— — — — subt.	—	27	4		
— — reg.	—	16	—		
— — — pulv. gr.	—	18	3		
— — — — subt.	—	27	4		
— — rubr.	—	56	—		
— — — pulv. gr.	—	60	10		
— — — — subt.	—	84	14		
* — cinnam. indic.	—	6	1		
* — — — pulv. gr.	—	8	—		
* — — — — subt.	—	12	2		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Cort. cinnam. zeilon.	—	30	5		
* — — — pulv. gr. .	—	36	6		
* — — — — subt. .	—	48	8		
* — citri med.	—	3	—		
* — — — conc.	—	4	—		
* — granator. rad.	—	27	—		
* — — — cont. . . .	—	12	2		
— mezerei	—	3	—		
— nuc. jugland.	—	1	—		
* — quercus	9	1	—		
* — — conc.	12	2	—		
* — — pulv. subt. . . .	—	6	1		
* — salicis	9	1	—		
* — — conc.	12	2	—		
* — — pulv. subt. . . .	—	6	1		
— simarub.	—	4	—		
— — conc.	—	6	—		
— ulmi	12	2	—		
— — conc.	27	3	—		
* Creta alba	9	1	—		
* — — pulv.	—	2	—		
* Crocus	—	—	24		
* — pulv.	—	—	36	—	1
Cubebae	—	4	—		
— pulv.	—	8	—		
Cuprum	—	4	—		
— acetic. crystallisat. . .	—	12	2		
— sulphurico-ammon. . .	—	—	12		
— sulphuricum pur. . . .	—	4	—		
— — venal. . .	18	2	—		
D.					
Decoct. Zittmanni fort. . . .	formel 7 fl.	(die Flaschen	—		
— — mit.	„ 4 „	mitgerechnet	—		
E.					
Elaeosacch. anisi	—	12	2		
— calami	—	12	2		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Elaeosacch. caryophillor.	—	12	2		
— chamomom.	—	36	6		
— cinnam. ceylonic.	—	36	6		
— citri	—	12	2		
— menth. pip.	—	27	4		
— valerian.	—	27	4		
— vanigl.	—	36	6		
Elaterium	—	—	15		
Elect. anthelmintic.	—	10	—		
* — e. senna	—	8	—		
Elemi	—	17	—		
Elix. acid. Haller.	—	6	1		
— pectoral.	—	10	—		
— stomachic.	—	12	2		
— vitriol. Mynsicht.	—	12	2		
* Empl. adhaesiv.	—	6	—		
* — — angl.	ein Stück 6 fr.	—	—		
* — — odorat.	—	30	5		
* — de ammoniac.	—	12	2		
* — aromatic.	—	18	3		
* — cantharid. ord.	—	16	—		
* — — perpet.	—	18	3		
* — cerussae	—	6	1		
— citrin.	—	8	—		
— conii maculat.	—	8	—		
* — fuscum	—	6	—		
* — — camphorat.	—	8	—		
* — de Galban. crocat.	—	24	—		
— hydrargyr.	—	12	—		
* — hyoscyam.	—	8	—		
* — lytharg. comp.	—	9	—		
* — — simpl.	—	4	—		
* — melilot.	—	8	—		
* — minii	—	8	—		
* — saponat.	—	8	—		
* Emuls. amygdalin.	12	—	—		
* — gummos.	21	—	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Emuls. oleosa	formel 30 fr.	—	—		
Essent. Aconiti	—	—	3		
— arnicae	—	—	3		
— belladonn.	—	—	3		
— caryophyllat.	—	—	3		
— chamomill.	—	—	3		
— conii	—	—	3		
— cynae	—	—	4		
— digital.	—	—	3		
— hyoscyam.	—	—	3		
— Ipecacuanh.	—	—	4		
— menth. pip.	—	—	3		
— Sabinae	—	—	3		
— Serpentar.	—	—	4		
— valerian.	—	—	3		
Euphorbium	—	4	—		
— pulv.	—	18	3		
Extr. absinth.	—	—	3		
— aloës	—	—	4		
— angelic.	—	—	5		
— arnicae	—	—	5		
— artemis. resinos.	—	—	8		
— aurant. cortic.	—	—	5		
— belladonnae	—	—	8		
— calami	—	—	4		
— calendul.	—	—	4		
— card. benedict.	—	—	3		
— cascarill.	—	—	7		
— centaur. min.	—	—	3		
— chamomill.	—	—	3		
— chin. aquos.	—	—	15		
— — frigid. parat. . . .	—	—	40		
— colocynthid.	—	—	24		
— columbo	—	—	7		
— conii maculat.	—	—	8		
— cubebar. aether.	—	—	25		
— cynae aether.	—	—	27		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Extr. digital.	—	—	8		
— dulcamar.	—	—	3		
— enulae	—	—	4		
— ferri pomat.	—	—	4		
— filic. aether.	—	—	23		
— fumar.	—	—	4		
— gentian.	—	—	3		
— gramin.	—	12	2		
— — liq.	—	6	1		
— gratiol.	—	—	8		
— hellebor.	—	—	5		
— hyoscyam.	—	—	8		
— lactuc. viros.	—	—	8		
— levistic.	—	—	5		
— liquirit.	—	—	2		
— marrub. alb.	—	—	4		
— millefol.	—	—	3		
— myrrhae	—	—	9		
— nuc. vomic.	—	—	8		
— opii	—	—	17		
— pulsatill.	—	—	8		
— quassiae	—	—	13		
— ratanh.	—	—	7		
— rhei	—	—	12		
— — comp.	—	—	12		
— saponar.	—	—	3		
— scillae	—	—	9		
— taraxac. inspissat.	—	12	2		
— — liquid.	—	6	1		
— taxi baccat.	—	—	8		
— tormentill.	—	—	4		
— trifolii	—	—	3		
— valerian. frig. parat.	—	—	8		
F.					
Fabae St. Ignat.	—	30	—		
Fel taur. inspiss.	—	—	4		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Ferrum	—	1	—		
— carbonic. saccharat.	—	—	6		
— cyanat.	—	—	8		
— jodat.	—	—	14		
— muriatic. oxydat.	—	—	8		
— oxydat. hydrat.	—	16	—		
— oxydulat. nigr.	—	—	10		
— phosphoric.	—	—	12		
— pulverat.	—	—	2		
— sulphuric. pur.	—	8	—		
— — venal.	9	1	—		
* Flor. Acaciar.	—	6	—		
— Arnicae	27	3	—		
* — aurantior.	—	12	2		
* — calendul.	—	6	—		
* — chamom. rom.	—	4	—		
* — — vulg.	27	3	—		
* — — — pulv.	—	4	—		
* — hyperic.	—	3	—		
* — lamii alb.	—	8	—		
* — lavendul.	—	2	—		
* — lilior. conv.	—	6	—		
* — malv. arbor.	—	6	—		
* — millefol.	—	2	—		
* — papav. rhoead.	—	6	—		
* — primul. ver.	—	6	—		
* — rosar. pallid.	—	6	—		
* — — rubr.	—	14	—		
* — sambuc.	18	2	—		
* — — pulv.	—	3	—		
* — tanaceti	—	2	—		
* — tiliae	—	2	—		
* — verbasci	—	5	—		
* — violar.	—	16	—		
* Fol. aurantior.	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — — pulv.	—	6	1		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Fol. lauri	—	2	—		
— lauro-ceras.	—	8	—		
— rhododendr. chrys.	—	9	—		
— — — ferruginos.	—	3	—		
— rhois toxycodendr.	—	12	—		
* — sennae alexandr. el.	—	7	—		
— — — pulv.	—	10	2		
— — indic.	—	3	—		
— — — pulv.	—	5	1		
— uvae ursi.	—	2	—		
Fruct. capsic. annui	—	3	—		
— cucumer. asinin.	—	8	—		
G.					
Galbanum	—	8	—		
— pulv.	—	16	3		
* Gallae nigr.	—	5	—		
* — — pulv.	—	10	—		
* Gland. quercus	9	1	—		
* — — tost.	18	2	—		
* Globul. tartar. ferruginos.	—	6	—		
Graphites	—	3	—		
Gummi amoniac. dep.	—	12	2		
— — — pulv.	—	18	3		
— arabic.	—	9	—		
— — pulv.	—	12	2		
— guttae	—	18	3		
— — pulv.	—	24	4		
— Kino	—	12	2		
— — pulv.	—	18	3		
* — tragacanth.	—	12	2		
* — — pulv.	—	18	3		
H.					
* Helmintochort.	—	3	—		
* Herb. absinth.	18	2	—		
* — — conc.	—	3	—		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Herb. absinth. pulv.	—	8	—		
— aconit.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
* — altheae	18	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — anthos	—	2	—		
* — arnicae	18	2	—		
— — conc.	—	3	—		
* — artemis.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
— ballot. lanat.	—	11	—		
— — — conc. . . .	—	12	—		
— belladonnae	—	3	—		
— — conc. . . .	—	4	—		
— — pulv. . . .	—	8	—		
* — capillor. vener.	—	3	—		
* — — — conc. . . .	—	4	—		
* — card. benedict.	18	2	—		
* — — conc. . .	—	3	—		
* — — pulv. . .	—	8	—		
* — centaur. min.	—	2	—		
* — — conc. . . .	—	3	—		
— chelidon.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
* — chenopod. ambros. . . .	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
— cicutae	18	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
* — cochlear.	—	4	—		
— digital. purpur.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
— fumar.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— galeops. ochroleuc. . . .	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
° Herb. genist. tinct.	—	4	—		
— gratiol.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
° — hederae terrestr.	—	2	—		
° — — — conc. .	—	3	—		
— hyoscyam.	27	3	—		
— — conc.	36	4	—		
— — pulv.	—	8	—		
° — hyssop.	—	3	—		
° — — conc.	—	4	—		
° — jaccae	18	2	—		
° — — conc.	27	3	—		
° — — pulv.	—	8	—		
— lactuc. viros.	—	4	—		
— — — conc. . . .	—	5	—		
— ledi palustr.	—	3	—		
° — linariae	—	2	—		
° — majoran.	—	4	—		
° — — pulv.	—	8	—		
° — malv. vulg.	18	2	—		
° — — — conc. . .	27	3	—		
— mari ver.	—	6	—		
— — — pulv. . . .	—	12	2		
° — marrub. alb.	—	2	—		
° — — — conc. . .	—	3	—		
— melilot.	18	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
— melissae	—	4	—		
— — conc.	—	5	—		
— menth. crisp.	—	4	—		
— — — conc. . . .	—	5	—		
— — piper.	—	4	—		
— — — conc. . . .	—	5	—		
— millefol.	9	1	—		
— — conc.	—	2	—		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Herb. nicotian.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— origan. vulg.	—	2	—		
— — — conc. . . .	—	3	—		
— polygal. amar.	—	3	—		
— — — conc. . .	—	4	—		
— pulegii	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— pulsatill.	—	6	—		
— pyrol. umbellat.	—	8	—		
• — rutae	—	3	—		
• — — conc.	—	4	—		
— sabin.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv.	—	8	—		
• — salviae	—	3	—		
• — — conc.	—	4	—		
• — — pulv.	—	8	—		
• — scordii.	—	2	—		
— strammon.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
• — tanaceti	—	2	—		
• — thym. vulg.	—	3	—		
• — — — pulv. . . .	—	8	—		
• — trifol. fibr.	18	2	—		
• — — — conc. . . .	—	3	—		
* Hirudines	das St. 8 fr.	—	—		
Hydrargyr. ammoniato-muriat. pulv.	—	36	6	3	
— antimoniato-sulphurat. pulv.	—	24	4	—	
— chlorat. corrosiv. pulv. .	—	36	6	3	
— — mit. pulv. . . .	—	36	6	3	
— cyanat.	—	—	30		
— jodat. flav.	—	—	12		
— — rubr.	—	—	12		
— nitric. oxydulat. . . .	—	—	12		
— oxydat. rubr.	—	24	4		
— — — alkohol. .	—	36	6	3	

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Hydrargyr. oxydul. Hahnemann.	—	—	18		
— phosphoric. oxydulat.	—	—	18		
— sulphurat. nigr. . .	—	—	4		
— — rubr. . .	—	16	—		
— vivum	—	17	—		
I.					
Indigo	—	32	5		
— pulv.	—	40	6		
Infus. sennae compos.	—	6	—		
Jodum	—	—	5		
Jujubae	—	4	—		
K.					
Kali acetic.	—	18	3		
— antimoniato-tartaric. . . .	—	24	4	2	—
— ammoniato-tartaric. . . .	—	12	—		
— bicarbonic.	—	—	4		
— bioxalic.	—	12	2		
— bisulphuric.	—	6	—		
— — pulv.	—	8	—		
— bitartaric. crud.	18	2	—		
— — depurat.	—	3	—		
— — pulv.	—	4	—		
— carbonic. crud.	18	2	—		
— — depurat.	—	8	—		
— caustic. fus.	—	—	3		
— citric.	—	—	15		
— chloric.	—	—	3		
— ferrato-cyanat.	—	6	—		
— natronat. tartaric.	—	6	1		
— nitric.	27	3	—		
— — pulv.	36	4	—		
— sulphuric. acidul.	—	2	—		
* — tartaric.	—	8	—		
Kalium jodat.	—	—	8		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Kalium sulphurat.	54	6	—		
Kreosotum	—	—	9	4	—
L.					
Lactucar. e. lactuc. sativa . .	—	—	—	15	1
— — viros. . .	—	—	—	30	2
* Lapid. cancror.	—	5	—		
* — — praep.	—	12	—		
Lapis divinus	—	—	4		
* Lich. carraghen	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — island.	9	1	—		
* — — conc.	18	2	—		
* — — pulv.	—	6	1		
* Lign. campech.	—	2	—		
* — guajac.	18	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — juniper.	9	1	—		
* — — conc.	18	2	—		
* — quassiae	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv.	—	8	—		
* — santal. rubr.	—	2	—		
* — — — conc. . . .	—	3	—		
* — — — pulv. . . .	—	8	—		
* — sassafras	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* Liniment. ammoniat.	—	6	—		
* — — camphorat.	—	8	—		
* — saponato-camphorat. .	—	10	—		
Liq. ammon. acetic.	—	8	—		
— — anisat.	—	18	3		
— — benzoic.	—	—	9		
— — carbonic.	—	6	1		
— — caustic.	—	6	1		
— — pyro-oleos . . .	—	6	1		
— — succinic.	—	—	5		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Liq. ammon. vinos.	—	8	—		
— antimon. chlorat.	—	—	4		
— ferri muriat. oxydat.	—	—	4		
— hydrargyr. nitric. oxydul.	—	—	6		
— Kali acet.	—	12	2		
— — carbon.	—	4	—		
— — Minderer.	—	4	—		
Lithargyrium	—	2	—		
Litus Rustii	formel 38 fr.				
M.					
* Macis	—	18	3		
* Magnes. sulphuric.	18	2	—		
* — carbonic.	—	12	2		
* — usta	—	36	6		
* Mangan. hyperoxydat.	9	1	—		
* Manna calabrin.	—	8	—		
* — canellat.	—	14	—		
* Mastix	—	—	4		
* — pulv.	—	—	5		
* Mel crud.	18	2	—		
* — despum.	—	4	—		
* — rosat.	—	5	—		
Morph. acetic.	—	—	—	—	3
— muriatic.	—	—	—	—	4
— pur.	—	—	—	—	4
— sulphuric.	—	—	—	—	4
* Morsul. contra Struman	—	8	—	—	—
Moschus	—	—	—	—	15
* Myrrha	—	16	—		
* — pulv.	—	18	3		
N.					
* Natrium chlorat.	6	1	—		
Natr. acetic.	—	—	3		
— bicarbonic.	—	12	2		
— boric.	—	4	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Natr. boric. pulv.	—	6	1		
— carbon.	18	2	—		
— nitric.	—	12	2		
— phosphuric.	—	12	2		
* — sulphuric.	9	1	—		
* — — sicc.	—	6	1		
* Nuc. jugl. immatur.	9	1	—		
* — moschat.	—	12	2		
* — — pulv.	—	18	3		
— vomic.	—	2	—		
— — pulv.	—	6	1		
O.					
Ol. absinth. aether.	—	—	24		
— amygdal. amar. aether.	—	—	—	1	1
— — dulc. expr.	—	16	—		
— animal. Dipp.	—	—	8		
— — foetid.	9	1	—		
— anisi aether.	—	—	8		
— aurant. cort. aether.	—	—	5		
— anthos aether.	—	18	3		
* — bergamot.	—	36	6		
* — cajeput.	—	—	8		
— calami arom.	—	—	24		
— camphorat.	—	8	—		
— carvi.	—	—	6		
— caryophill.	—	—	9		
— chamom. aether.	—	—	—	45	gtt. 3
* — — coct.	—	8	—		
— citri	—	30	5		
— cinnamom. sin.	—	—	8		
— — Zeilonens.	—	—	—	45	gtt. 3
— croton. tigl.	—	—	18		
— foenicul.	—	24	4		
— hyoscyam. coct.	—	8	—		
* — hyperic. coct.	—	8	—		
— jecoris asell.	27	3	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Ol. juniperi, baccar.	—	18	3		
— laurin. ping.	—	5	—		
* — lavendul.	—	18	3		
* — lini	18	2	—		
— macis aether.	—	—	16		
— majoran.	—	—	36		
— menth. crisp.	—	—	24		
— — pip.	—	—	40	—	gttj. 1
* — neroli	—	—	—	30	gttj. 1
* — nucist.	—	18	3		
* — nuc. jugland. expr.	—	8	—		
* — olivar.	—	4	—		
— origan. vulg. aether.	—	—	6		
— papaver.	18	2	—		
* — petrae rubr.	—	5	—		
* — — nigr.	—	3	—		
— ricini	—	6	—		
* — rosar. aether.	—	—	—	30	gttj. 2
— rutae	—	—	23		
— sabin. aether.	—	—	4		
— sinap. aether.	—	—	—	30	gttj. 2
— succin. rectif.	—	—	4		
— tanacet. aether.	—	—	24		
* — terebinth.	27	3	—		
— thymi aether.	—	—	3		
— valerian.	—	—	36	—	gttj. 1
Olibanum	—	4	—		
— pulv.	—	10	2		
Opium	—	—	7		
— pulv.	—	—	10	5	granij 1
* Ossa usta alb.	9	1	—		
* — — nigr.	9	1	—		
Oxym. aerugin.	—	6	—		
— scillae	—	8	—		
— simpl.	—	6	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
P.					
* Pasta cacaotina c. lich. island.	108	12	—		
* — gummosa	—	12	—		
* — lich. island.	96	10	—		
* — liquirit.	—	12	—		
Pil. mercur. laxant.	—	—	12		
* Pip. alb.	—	7	—		
* — nigr.	—	3	—		
Piperin.	—	—	—	—	2
* Pix alba	—	2	—		
* — liquid.	—	2	—		
* — naval.	9	1	—		
Plumb. acetic.	—	3	—		
— carbonic.	—	3	—		
— oxyd. rubr.	—	2	—		
— tannicum	—	—	4		
Phosphor.	—	—	7		
* Pulp. cassiae	—	24	—		
* — tamarindor.	—	6	—		
* Pulv. cacao composit.	—	8	—		
— cosmi	—	—	4		
* — dentifr. Hufeland. . . .	—	24	—		
* — — nig.	—	12	—		
— Doweri	—	—	3		
* — gummos.	—	—	2		
* — limonad.	—	12	—		
— rhei comp.	—	—	4		
— sternutator.	—	—	4		
* — strumal.	—	12	—		
R.					
* Rad. altheae	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross. . .	27	3	—		
* — — — subtil. . .	—	6	1		
— angelic.	—	2	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Rad. angelic. conc.	—	3	—		
— — pulv. gross. . .	—	3	—		
— arnicae	—	2	—		
— — conc.	27	3	—		
— — pulv. gr.	27	3	—		
* — artemis.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. subtil. . .	—	6	1		
* — bardan.	—	2	—		
* — — conc.	27	3	—		
— belladonn.	—	3	—		
— — pulv. subtil. . .	—	8	—		
— bryoniae	—	2	—		
— — conc.	27	3	—		
— — pulv. gross. . .	27	3	—		
— caincae	—	4	—		
— — conc.	—	5	—		
— — pulv. subt. . .	—	8	—		
* — calami	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross. .	27	3	—		
* — — — subtil. .	—	8	—		
* — caric. arenar.	—	2	—		
* — — — conc. . .	27	3	—		
* — carlinae	—	2	—		
* — — pulv. gross. . .	27	3	—		
* — caryophyllat.	—	2	—		
* — — conc. . . .	27	3	—		
* — — pulv. gross. .	27	3	—		
* — cichorei	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
— colchici	—	2	—		
— columb.	—	4	—		
— — conc.	—	6	1		
— — pulv. subtil. . .	—	12	2		
* — enulae	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Rad. enulae pulv. gross. . . .	27	3	—		
— filicis	—	3	—		
— — pulv. subt. . . .	—	6	1		
* — galang.	—	4	—		
* — — conc.	—	5	—		
* — gentian.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross. . .	27	3	—		
* — — — subtil. . .	—	6	1		
* — gramin.	—	1	—		
— — conc.	—	2	—		
— hellebor. alb.	—	2	—		
— — — pulv. gross	—	3	—		
— — — — subtil.	—	6	1		
— — nigr.	—	2	—		
— — — pulv. gross.	—	3	—		
— — — — subtil.	—	6	1		
— Jalapp.	—	11	—		
— — pulv. subtil. . .	—	18	3		
— Ipecacuanh.	—	10	—		
— — pulv. gross.	—	12	2		
— — — subtil.	—	24	4		
— Ireos fl.	—	5	—		
— — cancis.	—	6	—		
— — — pulv. gross. .	—	6	—		
— — — — subtil. .	—	12	2		
— lapath. acut.	—	2	—		
— — — conc. . . .	—	3	—		
— levistic.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— liquirit.	—	3	—		
— — conc.	—	4	—		
— — pulv. gross. . .	36	4	—		
— — — subtil. . .	—	8	—		
— ononid. spin.	—	2	—		
— — — conc. . . .	—	3	—		
— Pimpinell.	—	2	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Rad. Pimpinell. conc.	—	3	—		
— pyrethri	—	4	—		
— ratanh.	—	5	—		
— — conc.	—	7	—		
— — pulv. subtil. . . .	—	12	2		
✲ — rhapontic.	—	2	—		
✲ — — pulv. gross. .	—	4	—		
✲ — rhei chinens.	—	30	5		
✲ — — — conc. . .	—	36	6		
* — — — pulv. subt. .	—	42	7		
* — — moscovit.	—	36	6		
* — — — conc. . .	—	42	7		
* — — — pulv. subt. .	—	48	8		
✲ — rubiae tinct.	—	3	—		
* — — — conc. . . .	—	4	—		
* — — — pulv. subtil. .	—	6	1		
* — salep	—	7	—		
✲ — — pulv. subtil. . .	—	12	2		
✲ — saponar.	—	2	—		
✲ — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. subtil. . .	—	6	1		
— sassaparill.	—	14	—		
— — conc. . . .	144	16	—		
— — pulv. subtil. .	—	18	3		
— scillae rec.	—	8	—		
— — sicc.	—	4	—		
— pulv. subtil. . . .	—	12	2		
— senegae	—	14	—		
— — conc.	—	8	3		
— — pulv. gross. . .	—	8	3		
— — — subtil. . .	—	24	3		
— serpentar.	—	9	—		
— — conc. . . .	—	12	2		
✲ — taraxac.	—	2	—		
✲ — — conc.	27	3	—		
✲ — — pulv. subtil. . .	—	6	1		
— tormentill.	—	2	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Rad. tormentill. conc. . . .	—	3	—		
— — pulv. subtil. .	—	6	1		
* — valerian.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* — — pulv. gross. . .	27	3	—		
— — — subtil. . .	—	6	1		
* — Zedoariae	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — Zingiber.	—	3	—		
* — — conc.	—	4	—		
* — — pulv. subt. . .	—	12	2		
* Resina alb.	—	2	—		
— guajac.	—	8	—		
— — pulv.	—	12	2		
— jalapp.	—	—	20		
* Roob. juniper.	27	3	—		
* — sambuc.	36	4	—		
* Rotul. menth. pip.	—	10	—		
S.					
* Sacch. lactis	—	3	—		
* — — pulv.	—	6	1		
* — raffinat.	—	3	—		
* — — pulv.	—	6	1		
Salicinum	—	—	—	1	—
* Sang. dracon.	—	25	—		
* — — pulv.	—	30	5		
Santoninum	—	—	—	60	4
* Sapo medicat.	—	12	2		
* — -- pulv.	—	18	3		
* — terebinthinat.	—	6	1		
* — venetus	18	2	—		
* — — pulv.	—	6	1		
* — virid.	18	2	—		
Scamonium	—	—	15		
Secale cornut.	—	6	—		
— — pulv.	—	12	2		
* Sem. amomi	—	3	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Sem. anis. stellat.	—	7	—		
* — — — contus. . . .	—	8	1		
* — — — pulv.	—	12	2		
* — anis. vulg.	—	2	—		
* — — — pulv. gross. .	27	3	—		
* — — — — subtil. .	—	6	1		
* — cacao	—	6	—		
* — cannabis	—	2	—		
* — — cont.	—	3	—		
* — cardamom.	—	20	—		
* — carvi	—	2	—		
* — cynae	—	8	—		
* — — pulv.	—	12	2		
— colchic.	—	2	—		
— — pulv.	—	12	2		
* — coriandr.	—	2	—		
* — cumini	—	2	—		
* — cydonior.	—	18	3		
* — erucae	—	2	—		
* — foenicul.	—	2	—		
* — — pulv. gross. . .	27	3	—		
* — — — subtil. . .	—	6	1		
* — foenu graec.	—	1	—		
* — — — pulv. gross. .	18	2	—		
— hyoscyam.	—	4	—		
* — lini	—	2	—		
* — — pulv.	27	3	—		
* — lycopodii	—	12	—		
— papav. alb.	—	2	—		
* — petrosel.	—	2	—		
— phellandr. aquatic. . . .	—	2	—		
— — pulv. gross. . .	27	3	—		
— — — subtil. .	—	6	1		
— ricini	—	4	—		
— sabadill.	—	7	—		
— — pulv.	—	12	2		
* — sinapeos nigr.	—	2	—		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Sem. sinapeos. pulv. gross. . .	27	3	—		
— staphid. agr.	—	2	—		
— — — pulv. . . .	—	6	1		
— stramon.	—	3	—		
* — tanaceti	—	3	—		
* — — pulv.	—	6	1		
— tigliae	—	17	—		
* Sevum ovilli	—	3	—		
* Siliqua dulc.	—	2	—		
* — — conc.	—	3	—		
* Spec. aromat.	54	6	—		
* — ad cataplasm.	36	4	—		
— ad decoct. lignorum . .	36	4	—		
* — ad infus. pectoral. . . .	36	4	—		
* — resolvent.	36	4	—		
* — ad suffiend.	—	12	—		
* Sperm. ceti	—	9	—		
Spirit. acetico-aether.	—	—	6		
— angelic. comp.	—	8	—		
* — camphorat.	54	6	—		
* — cochlear.	—	8	—		
* — juniper.	—	6	—		
* — lavendul.	—	6	—		
* — — comp.	72	8	—		
* — melissae comp.	—	10	—		
— muriatico-aether. . . .	—	—	3		
— nitrico-aether.	—	18	3		
* — rorismarin.	—	6	—		
* — saponat.	36	4	—		
* — sulphurico-aether. . . .	—	12	2		
* — — — martiat.	—	12	2		
* — vini absolut.	—	8	—		
* — — rectificatissim. . .	27	3	—		
* — — rectificat.	18	2	—		
* — — simpl.	9	1	—		
* Spong. marin. cerat.	—	30	5		
* — — in fragment. . .	—	4	—		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr
* Spong. marin. tost.	—	20	—		
* Stannum	—	3	—		
* — raspat.	—	12	2		
Stipit. dulcam.	—	2	—		
— — conc.	—	3	—		
— — pulv. subtil. . .	—	6	1		
* Strobul. lupuli	—	7	—		
Strychn. nitric.	—	—	—	75	5
— pur.	—	—	—	75	5
— sulphuric.	—	—	—	75	5
* Styrax calamit.	—	4	—		
* — liquid.	—	4	—		
* Succinum	—	8	—		
* — pulv. subtil.	—	12	2		
* Succ. liquirit.	—	4	—		
* — — depur.	—	12	2		
* — — pulv.	—	12	2		
* Sulphur	18	2	—		
* — dep.	—	4	—		
* — praecip.	—	12	2		
* Syr. Altheae	—	6	—		
* — amygdal.	—	8	—		
* — aurant. cortic.	—	8	—		
* — berber.	—	6	—		
* — capill. vener.	—	6	—		
* — chamomill.	—	6	—		
* — cinnamom.	—	10	—		
* — ipecacuanh.	—	8	—		
* — liquirit.	—	6	—		
* — mannae	—	8	—		
* — menth. crisp.	—	6	—		
— opiat.	—	6	—		
* — papav. rhoead.	—	6	—		
* — rhei	—	10	—		
* — rub. id.	—	6	—		
— scillae	—	8	—		
— senegae	—	8	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
* Syr. simpl.	—	4	—		
* — violar.	—	10	—		
T.					
* Tacamahac.	—	12	—		
* Tamarind.	—	3	—		
Tanninum	—	—	18	9	
Tart. boraxat.	—	12	2		
* Tela serica epispast.	25 Stück 4 [] Zoll groß mit Schachtel 40 fr.				
* Terebinth. coct.	—	4	—		
* — commun.	—	2	—		
* — venet.	—	3	—		
* Tinct. absinth.	—	8	—		
* — aconit.	—	12	2		
* — — aether.	—	18	3		
— aloës	72	8	—		
* — amara	—	8	—		
* — aromat.	—	10	—		
— asae foetid.	—	12	2		
* — aurant. cort.	—	8	—		
— bals. peruv.	—	16	—		
* — benzoës.	—	12	—		
* — — comp.	—	12	—		
— cantharid.	—	10	—		
— capsici	—	10	—		
— castor. canad. aether.	—	—	9		
— — — spirit.	—	—	8		
— — mosc. aether.	—	—	54		
— — — spirit.	—	—	50		
— catechu	75	8	—		
— chin. comp.	—	12	2		
— — simpl.	—	12	2		
* — cinnamom.	—	10	—		
— colchici	—	12	2		
— colocynth.	—	12	2		
— digital. aether.	—	18	3		
— — simpl.	—	8	—		

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Tinct. ferr. acet. aether. . . .	—	36	6		
— — muriat. oxydulat. .	—	12	2		
— — pomat.	—	10	—		
— guajac. ammon.	—	16	—		
— jodi	—	18	3		
* — myrrhae	—	12	2		
— nuc. vomic.	—	12	2		
— opii benzoic.	—	10	—		
— — crocat.	—	36	6		
— — simpl.	—	27	4		
— pimpinell.	—	8	—		
* — ratanhiae	—	10	—		
* — rhei aquos.	—	9	—		
* — — vinos	—	16	—		
— rhois toxicodendr. . .	—	12	2		
— stramon.	—	12	2		
— valerian. aether. . . .	—	18	3		
— — simpl.	—	8	—		
— vanigliae	—	42	7		
Trochisc. anthelmintic. . . .	—	12	—		
* — bechic. alb.	—	9	—		
* — — citr.	—	10	—		
* — — nigr.	—	12	—		
* — ipecacuanh.	—	12	—		
— natr. bicarbonic. . .	—	12	—		
* Turion. pini	—	2	—		
U.					
* Ungt. altheae	54	6	—		
* — basilic.	54	6	—		
* — cantharid.	—	16	—		
* — cereum	—	8	—		
* — cerussae	—	6	—		
* — — camph.	—	8	—		
— digital.	—	10	—		
* — elemi	—	12	—		
— hydrargyr. alb. . . .	108	12	—		

Digitized by Google

	1 *Pfund.*	1 *Unze.*	1 *Drachme.*	1 *Scrupel.*	1 *Gran.*
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Ungt. hydrargyr. ciner.	—	16	—		
— — citrin. . . .	—	12	—		
— — rubr. . . .	—	12	—		
— — ophthal. . .	—	—	3		
— Kali hydrojodinic. . . .	—	24	—		
* — linariae	—	10	—		
* — mezerei	—	16	—		
— oxygenat.	—	6	—		
* — rorismar. comp.	—	12	—		
* — rosatum	—	8	—		
— sabinae	—	10	—		
* — saturnin.	54	6	—		
— sulphurat. comp.	—	6	—		
— tartar. stib.	—	12	2		
* — terebinth.	54	6	—		
* — Zinci	—	16	—		
V.					
* Vaniglia	—	—	54	—	1
Veratrinum	—	—	—	—	4
* Vin. amar.	81	9	—		
— antimoniat.	—	12	2		
Vin. colchic.	—	10	—		
* Viscum. alb.	—	2	—		
Z.					
* Zincum	—	2	—		
* — carbon.	—	—	4		
— cyanic.	—	—	8		
— oxyd. alb.	—	—	4		
— sulphuric. pur. . . .	—	—	2		
— — ven.	18	2	—		

Anmerkung. Der Scrupelpreis tritt nicht nur ein, wenn ein Scrupel im Ganzen verschrieben, oder wenn ein Scrupel in eine gewiße Anzahl von Dosen vertheilt wird, sondern auch dann, wenn einzelne Dosen dispensirt werden, deren Totalgewicht das eines Scrupels oder darüber erreicht.

Berichtigung. Bei Chininum und Cinchoninum muriaticum und purum soll es heißen „ein Scrupel 36 fr." statt 30 fr., Statt Natrum phosphuricum soll es heißen „Natrum phosphoricum."

Mit einem * sind noch zu bezeichnen:

Hb. melilot. — meliss. — menth. crisp. et pip. — millefol. — origan. vulg. — Pulegii. Jujubae. Kal. carbonic. crud. et dep. Rad. Ireos fl. — Liquirit.

Digitized by Google

Taxe der Receptur-Arbeiten.

	kr.
Abdampfen.	
Für Abdampfen bis incl. 12 Unzen	6
„ „ eines jeden weitern Pfundes	2
Abkochungen.	
Für eine Abkochung bis incl. 6 Unzen	5
„ „ „ „ „ 9 „	6
„ „ „ „ „ 12 „	7
„ „ „ „ „ 24 „	8
und für jedes weitere Pfund mehr	1

Für concentrirte Abkochungen bis auf ⅓ oder ¼ Colatur darf die Hälfte mehr berechnet werden.

Ebenso, wenn mit einer Abkochung noch weitere Pflanzentheile infundirt werden müssen.

Dagegen findet nur die Berechnung einer einfachen Abkochung statt, wenn gegen das Ende des Kochens eine weitere Substanz beigesetzt wird, die noch einige Zeit mitkochen muß.

Der Arzt soll zwar jedesmal die Quantität der Substanz angeben, welche zu einer Abkochung, oder zu einem Aufguß verwendet werden soll, und es ist von demselben, wenn es nicht geschehen, bei stark wirkenden Arzneimitteln nachträgliche Bestimmung einzuholen.

Sind es Pflanzentheile von nicht bedeutender Wirkung, welche abgekocht oder infundirt werden sollen, so nimmt der Apotheker in Ermanglung der Bestimmung des Arztes 2 Drachmen bis zu einer halben Unze auf 8 Unzen Colatur.

Aufgüsse.	
Für einen heißen Aufguß bis incl. 6 Unzen	4
„ „ „ „ „ „ 9 „	5
„ „ „ „ „ „ 12 „	6
Für jedes weitere Pfund mehr	1
Für kalte Aufgüsse bis zu einem Pfund mit Maceration während 24 Stunden	4
Für jedes weitere Pfund mehr	1
Auflösungen.	
Für Auflösung eines Extracts oder eines Salzes, wobei ein Mörser gebraucht wird, ohne Beihülfe der Wärme	2
Wenn das Auflösungsmittel besonders erwärmt werden muß	4
Für Auflösung des Phosphors in fetten oder ätherischen Oelen, für jede Unze der Solution	4

Digitized by Google

Cataplasmen.

	kr.
Für die Bereitung eines warmen Cataplasma bis zu 8 Unzen	6
bis zu einem Pfund	8
für jedes weitere Pfund mehr	1

Digestionen.

Für wässerige Digestionen, welche bis zu 24 Stunden dauern, wird das Nämliche, was für Abkochungen, berechnet; für jede weiteren 24 Stunden die Hälfte mehr.

Soll bei einer heißen Infusion kürzeres oder längeres Digeriren stattfinden, so darf nichts dafür berechnet werden.

Für geistige, 24 Stunden dauernde, Digestionen bis incl. 6 Unzen	6
„ „ 12 Unzen	8

Für jede weiteren 24 Stunden und jedes weitere Pfund die Hälfte mehr.

Emulsionen.

Für Bereitung einer Saamen- oder Oel-Emulsion bis incl. 6 Unzen	4
„ „ 12 Unzen	6
für jede weiteren 6 Unzen mehr	1
Für Bereitung von Gummi-, Harz-, Wachs- und Balsam-Emulsionen bis incl. 8 Unzen	6
„ „ 12 „	8
für jede weiteren 6 Unzen mehr	1

Filtration.

Für das Filtriren einer Flüssigkeit bis zu 1 Pfund	4
für jedes weitere Pfund mehr	2

Gelatinen.

Für Bereitung einer Gelatine bis incl. 4 Unzen	8
für jede weiteren 2 Unzen mehr	2

Kräutersäfte.

Für das Auspressen frischer Kräutersäfte bis zu 3 Unzen	6
„ „ 6 Unzen	8
„ „ einem Pfund	12

Latwergen.

Für die Bereitung einer Latwerge bis incl. 4 Unzen	3
„ „ 6 Unzen	4
für jede weiteren 4 Unzen mehr	1
Für die Bereitung einer Pferdlatwerge bis incl. 12 Unzen	4
für jedes weitere Pfund mehr	2

Digitized by Google

	kr.
Mischung.	
Für die bloße Mischung mehrerer flüssiger Arzneimittel, insoferne nicht eine sonstige, in dieser Recepturtaxe aufgeführte, Arbeit irgend einer Art bezahlt wird, darf berechnet werden . .	1
Molken.	
Für die Bereitung und Clarification von Molken verschiedener Art für 1 Pfund	8
für jedes weitere Pfund	2
Morsellen.	
Für die Bereitung von Morsellen bis incl. 6 Unzen	18
„ „ 12 Unzen	30
für jedes weitere Pfund	24
Pasten.	
Für Bereitung einer Paste bis incl. 2 Unzen	8
„ „ 4 Unzen	12
„ „ 6 Unzen	15
Pflaster.	
Für das Schmelzen eines Pflasters bis incl. 3 Unzen	6
„ „ 6 Unzen	9
Für das Mischen und Malariren eines Pflasters bis incl. 4 Unzen	6
„ „ 8 „	8
„ „ 12 „	10
für jedes weitere Pfund	8
Für das Streichen eines Pflasters bis zu 4 □ Zoll ohne Leder ꝛc.	6
„ „ 16 □ Zoll ohne Leder ꝛc.	12
Größere Pflaster werden verhältnißmäßig höher berechnet.	
Pillen, Boli und Trochisci.	
Für Bereitung einer Pillenmasse und Formation von Pillen aus derselben bis zu 1 Drachme mit Pulv. Rad. Liquirit. oder Sem. Lycopod. bestreut	6
für jede weitere Drachme	2
Für Bestreuung der Pillen mit einem aromatischen oder mit einem überhaupt werthvolleren Pulver wird für jede Drachme mehr berechnet	1
Für das Versilbern der Pillen für jede Drachme	5
für das Vergolden	10
Für Bereitung von Pferdepillen und Boli mit gewöhnlicher Bestreuung incl. des Convoluts für das Stück	1
Für Bereitung von Trochiscen nach genau bestimmtem Gewicht für die Unze	8
Nach willkührlicher Größe für die Unze	4

Digitized by Google

Pulver.	fr.
Für Mischung eines feinen, in großen Quantitäten verordneten, Pulvers, welches nicht abgetheilt oder in vervielfältigter Dosis, sondern in einer Schachtel, abgegeben wird	3
Für Mengung und Dividirung eines feinen Pulvers, so wie auch für das Einzeln-Dispensiren eines solchen bis zu 6 Stück, wird für jedes Stück	1
und bei größerer Zahl für 3 Stück	2
berechnet.	
Salben.	
Für das Mischen mehrerer Salben ohne Schmelzen bis incl. 4 Unzen	2
„ „ 8 „	3
„ „ 12 „	4
für jedes weitere Pfund	2
Saturation.	
Für eine Saturation ohne Rücksicht auf das Gewicht	4
Species.	
Für Mengung und Dispensation eines groben Pulvers oder einer Quantität Species mit Kapsel, Convolut und Signatur bis incl. 6 Unzen	2
„ „ 12 „	3
für jedes weitere Pfund	2
Für das Mengen und Dividiren grober Pulver und Species mit Kapsel, Convolut und Signatur für jedes einzelne Paquet	1

Taxe der Gefäße.

	fr.
Convolut-Kästchen bis zu incl. 8 Pulvern	3
„ „ „ „ „ 12 Pulvern	4
„ „ „ „ „ 13 bis 24 Pulvern	6
die Signatur mit berechnet.	

Ganz feine Convolut-Kästchen sind als Luxusartikel zu betrachten, und es findet dafür keine höhere Anrechnung statt.

Digitized by Google

Gläser.

Für grüne Gläser mit Kork, Tectur und Signatur bis zu 4 Unzen	2
von 5 Unzen „ „ 8 „	3
„ 9 Unzen „ „ 12 Unzen	4
„ 13 Unzen „ „ 16 „	5
„ 17 Unzen „ „ 24 „	6

Für weiße Gläser wird die Hälfte mehr, als für grüne, berechnet.

Für weiße Gläser mit eingeriebenem Glasstöpfel das Doppelte des Preises der grünen Gläser.

Für eine, 2 Pfund enthaltende, grüne Bouteille mit Tectur und Signatur 10

Krüge.

kr.

Für einen, ein Pfund haltenden, Krug mit Tectur und Signatur 5

für einen 2 bis 3 Pfund haltenden Krug 8

Pappschachteln.

Bis zu 1 Unze incl. mit Signatur das Stück	3
„ „ 4 Unzen	5
„ „ 8 Unzen	7
„ „ 16 Unzen	9

Töpfe.

Ordinaire Töpfe bis 1 Unze	2
„ „ „ 4 Unzen	3
„ „ „ 6 Unzen	4
„ „ „ 12 Unzen	6
„ „ „ 18 Unzen	8

Versiegeln.

Für das Versiegeln eines Arzneigefäßes, wenn es verlangt wird 3

Porcellanene Töpfe werden um die Hälfte höher berechnet.

Werden leere Gläser, Schachteln oder Töpfe, gehörig gereinigt und tauglich, mit dem Recepte, oder bei Repetitionen in die Apotheke gebracht, so darf bei Gläsern bis zu 8 Unzen haltend, 1 kr., bei größern, so wie auch bei Bouteillen und Krügen 2 kr. für Tectur und Signatur berechnet werden.

Bei Schachteln, Convoluten und Töpfen wird durchaus ein Kreuzer berechnet.

Wenn bei Thierarzneien die Gefäße mitgebracht werden, so findet keine Anrechnung oder Vergütung statt.

Die Thierarzneitaxe betreffend.

Da in der neuen Medicamententaxe für eine bedeutende Zahl von Arzneimitteln, wenn dieselben in größeren Quantitäten, als gewöhnlich, aus den Apotheken bezogen werden, Preise festgesetzt worden sind, welche 25 Procent weniger betragen, als die Preise der nämlichen Arzneimittel, wenn sie in kleinern Quantitäten verabreicht werden, so wird die unterm 1. März 1831 eingeführte besondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel aufgehoben, dagegen verordnet, daß der

Digitized by Google

Preis der zum Gebrauch für Hausthiere bestimmten Arzneimittel, insofern derselbe nicht schon beim Bezug größerer Quantitäten in der Medicamententare herabgesetzt worden ist, um 25 Procent niedriger gestellt werden muß, als wenn sie zur Anwendung bei Menschen in weit kleineren Quantitäten bestimmt sind.

Die Kreisregierungen sind mit der Eröffnung dieser Verordnung an sämmtliche Apotheker des Großherzogthums durch die betreffenden Bezirksämter und Physikate beauftragt.

Karlsruhe, den 1. Februar 1842.

Ministerium des Innern.
V. V. d. P.
Eichrodt. Vdt. Buisson.

Verordnung, die neue Medikamententare betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Verordnung vom 24. vorigen Monats, die neue Medikamententare betreffend, sieht man sich zu nachstehender Bekanntmachung veranlaßt.

Die neue Medikamententare steht in nothwendigem Zusammenhang mit der durch Verordnung vom 29. Mai v. J., Regierungsblatt Nr. XVII., eingeführten neuen Landespharmakopoe.

Da nun in Gemäßheit des §. 1 gedachter Verordnung die neue Pharmakopoe mit dem 1. November v. J. in Wirksamkeit getreten ist, und die alte Taxordnung darauf nicht mehr angewendet werden kann, so beginnt die Wirkung der neuen, obwohl später publizirten, Medikamententare gleichfalls von dem letztgenannten Einführungstermine an; es findet demnach eine Rückwirkung derselben auf alle Medikamentenforderungen statt, welche seit dieser Zeit erwachsen und noch im Ausstande sind.

Dabei wird zugleich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Buchhandlung von Malsch und Vogel in Carlsruhe mit dem Verlag einer Oktavausgabe der neuen Medikamententare beauftragt und der Preis eines Exemplars auf 18 kr. festgesetzt worden ist, wofür es in allen Buchhandlungen des Großherzogthums bezogen werden kann.

Carlsruhe den 18. Januar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Beschränkung der Rückvergütung des preußischen Rheinzolls von überseeischen Waaren betreffend.

Zu den auf Seite 46 des Regierungsblatts verzeichneten Waarengattungen, von welchen nach der diesseitigen Verordnung vom 29. v. M. (Regierungsblatt, Seite 45) der preußische Rheinzoll künftig nicht mehr zurück vergütet wird, kommen noch die nachstehenden, als Arrowroot (Pfeilwurzelmehl), Citronensaft und Citronensäure, Indigoteig, Johannisbrod, Kokusnüsse und Pfefferrohr.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aufhebung der Posterpedition in Leopoldshafen betreffend.

Die Posterpedition in Leopoldshafen wird mit dem 1. Juli l. J. aufgehoben, und dieß zur Nachricht bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 7. Februar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Die Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Mosbach betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Jänner d. J., Nr. 100, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die bisherige lateinische Schule in Mosbach in eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Curs in drei Classen umgewandelt werde.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25. Januar 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Digitized by Google

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden: den Königlich Württembergischen Commerzienrath J. P. Mages in Nizza zu Höchst Ihrem Consul zu ernennen;

dem Gesuche des nach Schönau versetzten Amtschirurgen Fritsch zu Radolphzell um Belassung auf seiner bisherigen Stelle zu willfahren und zugleich der Bitte der Gemeinden des vormaligen grundherrlich von Gemmingenschen Gebiets um Belassung des nach Radolphzell versetzten Amtschirurgen Dr. Lichtenauer zu Tiefenbronn auf seiner bisherigen Stelle zu entsprechen;

die erledigte katholische Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, dem Decan und Stadtpfarrer Dr. Wilhelm Joseph Börnschein zu Krautheim zu verleihen;

der fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergischen Präsentation des Forstpraktikanten Karl Ranzenberger auf die standesherrliche Bezirksforstei Reicholzheim die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Januar d. J. wird das Filial Dossenbach von der evangelischen Pfarrei Maulburg getrennt, und dagegen ein zweites selbstständiges Diakonat zu Schopfheim errichtet, welches theils sämmtliche pfarramtlichen Geschäfte der Gemeinde Dossenbach zu versehen, theils statt eines Vicariats des Stadtpfarramtes Schopfheim, und zwar ohne alle Ansprüche auf Accidenzien von Schopfheim, zu unterstützen hat. Die Besoldung dieses zweiten Diakonats wird in 700 fl., wozu theils die Pfarreinkünfte von Dossenbach mit 523 fl. 24 kr., theils ein Abzug von dem Vicariatsgehalt der Stadtpfarrei Schopfheim mit 176 fl. 36 kr. verwendet werden sollen und in den Accidenzien von Dossenbach bestehen, wobei dem Diakonus überlassen bleibt, sich auf eigene Kosten eine Wohnung in Schopfheim zu miethen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
2. Da durch obige höchste Entschließung ein zweites selbstständiges Diakonat in Schopfheim errichtet werden soll, und die Stadtpfarrei Schopfheim dadurch der Verbindlichkeit überhoben wird, einen Vicarius nebst Dienstpferd zu halten: so wird das Ausschreiben gedachter Stadtpfarrei in dem Regierungsblatt vom 29. November 1841 modificirt, und der Bruttovertrag von 1430 fl. 33 kr. nur um 176 fl. 36 kr. vermindert.

   Die Stadtpfarrei Schopfheim wird daher hiermit nochmals öffentlich ausgekündigt, und die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

VII.

Großherzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Die Ständeverſammlung iſt aufgelöst. Unſer Präſident des Miniſteriums des Innern iſt mit der Eröffnung dieſes Unſeres Willens an beide Kammern beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 19. Februar 1842.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Jolly. von Freydorf. Frhr. von Rüdt. Wolff.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26. Februar 1842.

Bekanntmachungen.

Der wegen Anschlusses der fürstlich Waldeckischen Grafschaft Pyrmont an den deutschen Zoll- und Handelsverein am 11. Dezember v. J. zu Berlin abgeschlossene Staatsvertrag wird, nachdem derselbe mittlerweile von sämmtlichen hohen Contrahenten ratificirt worden ist, in Folge höchster Ermächtigung aus Großherzogl. Staatsministerium nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Vertrag

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend.

Nachdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den Wunsch zu erkennen gegeben haben, daß bei der nunmehr bevorstehenden Einverleibung des Preußischen Amtes Lüdge in den Zollverein auch das Fürstenthum Pyrmont, dem deßhalb in dem Vertrage vom 16. April 1831 über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme verabredeten, und in dem Vertrage vom 9. Januar 1838 über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme erneuerten Vorbehalte gemäß, dem Zollvereine angeschlossen werde, so haben, zum Zwecke der deßhalb zu eröffnenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Han-

Digitized by Google

Nr. VI. wird nach dieser Nummer ausgegeben.

delsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaelis, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w. und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, u. s. w.,

und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont,

Höchst Ihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont treten mit Ihrem Fürstenthume Pyrmont unbeschadet ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem Fürstenthume Pyrmont, über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, wie solche in Preußen dermalen bestehen, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch Ihre Regierung zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder neue derartige Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch im Fürstenthume Pyrmont zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Fürstlich Waldeckischen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Königlich preußischen Staaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont auf, und es können

Digitized by Google

alle Gegenstände aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und in die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in das Fürstenthum Pyrmont eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6,

b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 7, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungsprivilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in die anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots-

Digitized by Google

oder Beschränkungs-Gesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont in Anwendung.

Artikel 7.

Die in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, durch den Vertrag vom 8. Mai d. J. unter den Vereinsstaaten vereinbarten Bestimmungen werden auch in dem Fürstenthume Pyrmont Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem von inneren Erzeugnissen nach den in dem besonderen Vertrage zwischen Preußen und Waldeck vom heutigen Tage deßhalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Preußen und dem Fürstenthume Pyrmont gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Fürstenthum Pyrmont hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen, treten.

Artikel 8.

Seine Fürstliche Durchlaucht treten der zwischen den Staaten des Zollvereins unter dem 8. Mai d. J. getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei, und erklären sich auch damit einverstanden, daß wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrop aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 9.

Nicht minder treten Seine Fürstliche Durchlaucht den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten abgeschlossenen, der Fürstlichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

2. wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

3. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insbesondere:

a) wegen der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörigen Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;

b) wegen der, von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos

Digitized by Google

für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen;

d) wegen des Besuchs der Messen und Märkte;

4. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

Insbesondere schließen Se. Durchlaucht, wie dies bereits hinsichtlich des Fürstenthums Waldeck geschehen ist, so nunmehr auch für das Fürstenthum Pyrmont der zwischen den Regierungen der zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münzconvention mit der Erklärung Sich an, den Vierzehn-Thalerfuß als Landes-Münzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 10.

Seine Fürstliche Durchlaucht erklären hierdurch Ihren Beitritt zu dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgaben gegen Defraudation bestehenden Zollkartel auch hinsichtlich des Fürstenthums Pyrmont, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Vertrage daselbst publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 11.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung im Fürstenthume Pyrmont, insbesondere die Bestimmung, Einrichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Ausführungs-Commissarien angeordnet werden.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion zu Münster zutheilen.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 12.

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont werden für die ordnungsmäßige Besetzung der im Fürstenthume Pyrmont zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen nach Maßgabe der deßhalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen im gedachten Fürstenthume fungirenden Zoll- und Steuerbeamten werden von der Fürstlichen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin, werden dieselben jedoch nur der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion in Münster untergeordnet seyn.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen im Fürstenthume Pyrmont sollen

Digitized by Google

das Fürſtliche Hoheitszeichen, die einfache Inſchrift „Zollamt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Waldeckiſchen Landesfarben ꝛc. verſehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur das Fürſtlich Waldeckiſche Hoheitszeichen führen.

Artikel 13.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der im Fürſtenthume Pyrmont begangenen Zollvergehen, ſo wie die Vollſtreckung der Erkenntniſſe erfolgt nach Maßgabe des bereits für das Fürſtenthum Waldeck ergangenen, und künftig auch auf das Fürſtenthum Pyrmont anzuwendenden Zoll-Strafgeſetzes, und zwar beim adminiſtrativen Verfahren, von dem betreffenden Hauptzoll- oder Steuer-Amte und deſſen vorgeſetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Fürſtlichen Gerichtsbehörden, nach den beſtehenden Normen und Competenzbeſtimmungen.

Artikel 14.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die, wegen verſchuldeter Zollvergehen im Fürſtenthume Pyrmont verurtheilten Perſonen bleibt Seiner Durchlaucht dem Fürſten zu Waldeck und Pyrmont vorbehalten.

Artikel 15.

In Folge des gegenwärtigen Vertrags wird zwiſchen dem Königreiche Preußen und dem Fürſtenthume Pyrmont eine Gemeinſchaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Statt finden, und der Ertrag dieſer Einkünfte, den dieſerhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 16.

Da die in den Staaten des Zollvereins beſteuerten ausländiſchen Waaren in dem Fürſtenthume Pyrmont gegenwärtig theils mit gar keiner, theils mit weſentlich geringeren, als den im Zollvereine zu entrichtenden Eingangsabgaben belegt ſind, ſo verpflichtet ſich die Fürſtlich Waldeckiſche Regierung, vor Herſtellung des freien Verkehrs zwiſchen dem Fürſtenthume und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich ſind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Anhäufung und Einführung unverzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Artikel 17.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird bis zum letzten Dezember 1853 feſtgeſetzt.

Erfolgt nicht ſpäteſtens ein Jahr vor dem Ablaufe dieſes Zeitraums von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung, ſo wird der Vertrag auf weitere zwölf Jahre, und ſo fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angeſehen.

Derſelbe ſoll alsbald ſämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Auswechſelung mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen 6 Wochen, in Berlin bewirkt werden.

So geſchehen Berlin, den 11. Dezemer 1841.

(gez.) Ernſt Michaelis. (L. S.)

Ludwig Hagemann. (L. S.)

gez.) Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)

Digitized by Google

Nach erfolgter Uebernahme der für den Großherzoglichen Domänenfiskus angekauften Freiherrlich von Bettendorff'schen Grundherrschaften Gissigheim und Eubigheim wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als bezügliche Domänenverwaltung und Forstverrechnung das bisherige grundherrliche, nunmehr großherzogliche Rentamt Gissigheim einstweilen beibehalten wird.

Carlsruhe den 18. Januar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Serienziehung für die zweite Gewinnziehung von dem Anlehen ad 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der gestern stattgehabten Serienziehung für die zweite Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serien-Nummern	629,	enthaltend	die	Loos-Nummern	62,801	bis	62,900,
„	207,	„	„	„	20,601	„	20,700,
„	221,	„	„	„	22,001	„	22,100,
„	218,	„	„	„	21,701	„	21,800,

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 2. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1841/42.

Im Winterhalbjahr 1841/42 studirten

A. Auf der Universität Heidelberg.

	Inländer	Ausländer	im Ganzen
1) Theologen	17	2	19
2) Juristen	100	245	345
3) Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten .	37	88	125
4) Cameralisten und Mineralogen	48	15	63
5) Philosophen und Philologen	6	14	20
Gesammtzahl	208	364	572

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg.

	Inländer	Ausländer	im Ganzen
1) Theologen	76	31	107
2) Juristen und Cameralisten	64	7	71
3) Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen .	55	38	93
4) Philosophen	—	2	2
Gesammtzahl	195	78	273

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 25. Januar 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchste Ordre vom 18. Januar d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, die Erlaubniß zu ertheilen, nachfolgende Orden anzunehmen und zu tragen:

Der Generalmajor und Commandeur der Artillerie-Brigade von Lasollaye das ihm von Sr. Hoheit dem Kurprinzen Mitregenten von Hessen ertheilte Commandeurkreuz 1r Classe des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und

der Oberlieutenant und Adjutant der Artillerie-Brigade von Uria das ihm von Höchstdenselben verliehene Ritterkreuz desselben Ordens;

sowie durch höchste Ordre vom 29. Januar d. J. der Generallieutenant und Generaladjutant von Freystedt das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Großkreuz des Ludwigsordens.

Medaille-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Schütz zu Zierolshofen, Bezirksamts Rheinbischofsheim, in Anerkennung seiner seit 36 Jahren als erster Vorgesetzter der Gemeinde und dem Staate geleisteten nützlichen Dienste die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Stiftungen und Schenkungen.

Der Handelsmann Theodor Bohnenberger zu Pforzheim hat nach der Absicht seines verstorbenen Vaters, Friedrich Bohnenberger daselbst, der Stadt Pforzheim eine Schenkung von

Digitized by Google

5000 fl. mit der Bestimmung gemacht, daß davon 3000 fl. dem Allmosenfond, 1000 fl. dem Spitalfond und 1000 fl. der Kleinkinderbewahranstalt in Pforzheim zugeschieden werden.

Die zu Mannheim verstorbene Fräulein Louise von Manger stiftete für arme Zöglinge des Mannheimer Lyceums, welche sich dem phylologischen Lehrfache widmen, 500 fl.

Ein Ungenannter stiftete in die Kirche zu Ippingen, Amts Möhringen, ein Meßgewand nebst Zugehör im Werth von 160 fl.

Dekan Hirt zu Sunthausen zu dem katholischen Armenfond allda 110 fl.

Derselbe zu dem evangelischen Schulfond daselbst 50 fl.

Pfarrer Berger in Lausheim zur Kirche daselbst Behufs des Unterhalts der Orgel 133 fl. 2⅓ kr., zur Schule alldort 133 fl. 2⅓ kr. und zur Schule zu Blumegg 133 fl. 2⅓ kr.,

Die Wittwe des Fidel Schweninger zu Horben, Maria Schupp, zum Armenfond in Brunnadern 150 fl.

Ein Ungenannter zum Armenfond in Ludwigshafen 13 fl. 34 kr.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die Hofgerichtsräthe von Wechmar in Freiburg und Mühling in Rastadt zu Oberhofgerichtsräthen zu ernennen;

den Oberhofgerichtsrath Schütt, seiner Bitte gemäß, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, in den Ruhestand zu versetzen;

den Stadtpfarrer Kirchenrath Dittenberger in Heidelberg in den Ruhestand zu versetzen, und die dadurch erledigte Stadtpfarrei an der Kirche zum heiligen Geist dem Professor Dittenberger, unter Belassung der zweiten Lehrerstelle am dortigen evangelisch-protestantischen Predigerseminarium, zu übertragen;

den Buchhalter Faber von der Zuchthausverwaltung Mannheim in gleicher Eigenschaft zu der Zuchthausverwaltung Freiburg zu versetzen;

den Zuchthausverwalter Magg in Freiburg zum Registrator bei dem Hofgericht des Seekreises zu ernennen;

dem Gesuche des Hofraths Professor Volz an der polytechnischen Schule dahier um Entlassung aus großherzoglichem Staatsdienste zu willfahren;

den Physikus Dr. Engelberger zu Villingen wegen leidender Gesundheit einstweilen auf ein Jahr in den Ruhestand zu versetzen;

den Kanzlisten August Jost zum Revisionsgehülfen bei Großherzoglicher Hofrechnungs-Kontrolkammer,

den Decopisten Joseph Maier zum Kanzlisten bei dem Hofgericht des Seekreises, und

den Violinisten Ludwig Mittermayer zum wirklichen Hofmusikus zu ernennen;

Digitized by Google

dem Pfarrer Karl Mann in Wilhelmsdorf die erledigte evangelische Pfarrei Hochstetten zu übertragen;

der fürstlich Leiningenschen Präsentation des Rechtspraktikanten Philipp Jakob Schaaff von Heidelberg zum Assessor bei dem großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Bezirksamt Buchen die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Die von Seiten der freiherrlich Rüdt von Collenbergischen Grundherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Ludwig Hügel zu Schwetzingen auf die evangelisch protestantische Pfarrei Eberstadt,

die von Seiten der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen erfolgte Präsentation des Pfarrvikars Laub zu Hochhausen auf die evangelische Pfarrei Ruchsen,

die von Seiten der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Diakonus Deetken zu Eberbach auf die Pfarrei Lohrbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Folgende großherzoglich badische Tischtitularen wurden am 14. September v. J. in Freiburg zu Priestern geweiht, und hierauf als Gehülfen in der Seelsorge angestellt.

Albin Bartholme von Königheim,
Joseph Eppenberger von Allmannshofen,
Karl Kirn von Ettenheim,
Joseph Hagios von Villingen,
Johann Georg Kuhn von Messelhausen,
Rudolph Lanz von Pfullendorf,
Wenzel Lumpp von Ettlingenweier,
Franz Müller von Mudau,
Valentin Müller von Klepsau,
Franz Schell von Feudenheim,
Karl Waldvogel von Meersburg,
Joseph Weiner von Mosbach,
Joseph Anton Zeller von Ueberlingen,
Martin Zugschwert von Föhrenbach.

Von zwanzig Rechtscandidaten, welche sich der letzten Spätjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 28. Januar l. J. nachstehende fünfzehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Carl Joseph Schmidt von Wertheim,
Julius Levinger von Carlsruhe,
Wilhelm Mann von Rheinbischofsheim,
Albert Lofinger von Freiburg,
Camill Winter von Carlsruhe,
Emil Gräff von Mannheim,
Eduard Montfort von Freiburg,
Eduard Schätz von Neudenau,
Christian von Berkheim von Mannheim,

Digitized by Google

Ferdinand von Dusch von Carlsruhe,
Rudolph Gageur von Schuttern,
Richard Gerlach von Mannheim,
Ferdinand Riß von Salem,
Ferdinand Mays von Heidelberg,
Wilhelm Scholl von Carlsruhe.

PARSONS LIBRARY University of

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Sachs von Carlsruhe wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1842 wurde dem Rechtspraktikanten J. Laterner zu Mosbach das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt und ihm gestattet, dasselbe in Mosbach auszuüben.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Amtsphysikat Villingen mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum fur Pferdsfourrage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.
2. Die Stelle eines Buchhalters bei der Zuchthausverwaltung Mannheim; die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.
3. Durch das erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Fecht ist die Pfarrei Wittenweier, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 1612 fl. 36 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 676 fl. 28 kr. und eine Güterrenovationsschuld von 50 fl. 36 kr. ruht, welche der neu zu ernennende Pfarrer in angemessenen Terminen zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Hörner auf die Pfarrei Eberstadt ist die evangelische Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Boxberg, mit einem Competenzanschlage von 340 fl. 29 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei der fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaft zu melden.
5. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptist Lenz ist die katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2,300 fl. in Zehnten und Güterbenutzung erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht: 1) einen Vikar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren; 2) die der besagten Pfarrei schon längst auferlegte Abgabe von jährlich 200 fl. an den Pfarrer Sebastian Heil in Langenbrücken auf dessen Lebenszeit fernerhin zu entrichten; 3) den Rest einer Schuld

Digitized by Google

von ursprünglich 59 fl. 20 kr. an den Heiligenfond daselbst wegen geleisteten Vorschusses für Umsteinung der Pfarrgüter sammt den Zinsen nach Umlauf eines Jahrs, und endlich 4) auf gleiche Weise die Hälfte der auf die Reparation des Pfarrhauses verwendeten 103 fl. 45 kr. betragenden Kosten, nebst den Zinsen, nach Umlauf des ersten Jahrs ebenfalls an den Heiligenfond heimzuzahlen. — Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38 vom Jahr 1810 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

6. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg ist ein von der erzbischöflichen Begebung abhängiger, und für ein Mädchen aus dem ehemaligen Baden-Badischen Landestheil bestimmter Freiplatz offen. Diejenigen, welche sich um denselben bewerben wollen, haben sich mit ihren Gesuchen unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände und Aufführung binnen vier Wochen an das erzbischöfliche Ordinariat zu melden.

Gestorben sind:

den 2. Januar d. J. der Hauptmann von Neubronn vom 4ten Infanterie-Regiment,
„ 13. „ „ der Generalmajor von Laroche in Karlsruhe,
„ 21. „ „ der Generallieutenant von Lingg in Mannheim,
„ 29. „ „ der Oberlieutenant Albert von Renz vom 4ten Infanterie-Regiment,
„ 14. „ „ der großherzogliche Consul in Rotterdam, Wilhelm Weiland,
„ 28. „ „ der Oberpostdirektions-Assessor Ludwig Katz.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Februar 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 44 der Verfassungsurkunde haben Wir beschlossen und beschließen:

1) Die Vorbereitungsarbeiten zu den Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten und der Abgeordneten der Landesuniversitäten zur ersten Kammer, so wie der Abgeordneten der Städte und Landbezirke zur zweiten Kammer der Ständeversammlung, sollen unverzüglich begonnen werden.

2) Die Wahlen der Abgeordneten sollen sofort, nach Beendigung dieser Vorarbeiten, durch die von Uns hiermit gnädigst ernannten und in der Beilage verzeichneten Wahlcommissäre angeordnet und geleitet werden.

Unser Ministerium des Innern, welches Wir mit dem Vollzuge dieses Unseres höchsten Willens beauftragen, hat über die beendigten Wahlen der Abgeordneten Uns unterthänigste Anzeige zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 24. Februar 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Büchler.

Digitized by Google

Ueberſicht

der Wahlbezirke und der für ſolche ernannten Wahlcommiſſäre.

Wahlbezirke.			Wahlcommiſſäre.
Erſte Kammer.			
Der Grundherrn oberhalb der Murg			4 Hofrichter Baumgärtner in Freiburg.
Der Grundherrn unterhalb der Murg			4 Oberhofrichter Frhr. v. Stengel in Mannheim.
Die Univerſität Freiburg			1 Der Prorector.
Die Univerſität Heidelberg			1 Der Prorector.
Zweite Kammer.			
I.	Städte-Wahlbezirk.	Ueberlingen	1 Regierungsrath Fröhlich in Conſtanz.
II.	„	Conſtanz	1 Hofrichter Stößer in Conſtanz.
III.	„	Freiburg	2 Hofrichter Baumgärtner in Freiburg.
IV.	„	Lahr	2 Hofrichter von Beuſt in Raſtatt.
V.	„	Offenburg	1 Geheimerrath Häfelin in Bühl.
VI.	„	Raſtatt	1 Hofrichter von Beuſt in Raſtatt.
VII.	„	Baden	1 Hofgerichtsdirektor Obkircher in Raſtatt.
VIII.	„	Carlsruhe	3 Geheimerrath von Berg in Carlsruhe.
IX.	„	Durlach	1 Geheimerrath Baumüller in Durlach.
X.	„	Pforzheim	2 Geh. Referendär Eichrodt in Carlsruhe.
XI.	„	Bruchſal	1 Geheimerrath Siegel in Carlsruhe.
XII.	„	Mannheim	3 Hofrichter von Jagemann in Mannheim.
XIII.	„	Heidelberg	2 Hofrichter von Jagemann in Mannheim.
XIV.	„	Wertheim	1 Geh. Regierungsrath Lang in Mannheim.
1r	Aemter-Wahlbezirk.	Salem, Pfullendorf, Meersburg und Ueberlingen excl. Stadt	1 Regierungsrath Fröhlich in Conſtanz.
2r	„	Radolphzell, Blumenfeld und Conſtanz excl. Stadt Conſtanz	1 Hofrichter Stößer in Conſtanz.
3r	„	Stockach, Mößkirch, Engen	1 Regierungsrath Fröhlich in Conſtanz.
4r	„	Blomberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neuſtadt	1 Regierungsrath v. Meerhardt in Conſtanz.
5r	„	Villingen und Hüfingen	1 Regierungsrath v. Meerhardt in Conſtanz.
6r	„	Thiengen, Jeſtetten, St. Blaſien und Waldshut	1 Regierungsrath Fromherz in Freiburg.

Digitized by Google

Wahlbezirke.				Wahlcommissäre.
7r	Aemter-Wahlbezirk.	Säckingen, Laufenburg u. Schönau	1	Regierungsrath Fromherz in Freiburg.
8r	„	Schopfheim u. Kandern	1	Geh. Regierungsrath Mors in Freiburg.
9r	„	Lörrach	1	Regierungsrath Fromherz in Freiburg.
10r	„	Müllheim	1	Geh. Regierungsrath Mors in Freiburg.
11r	„	Staufen u. Heitersheim	1	Geh. Regierungsrath Mors in Freiburg.
12r	„	Breisach mit Freiburger Landorten	1	Reg.-Rath Graf v. Kageneck in Freiburg.
13r	„	1. Landamt Freiburg und St. Peter	1	Reg.-Rath Graf v. Kageneck in Freiburg.
14r	„	2. Landamt Freiburg mit Waldkirch und Elzach	1	Hofgerichtsdirektor Trefurt in Freiburg.
15r	„	Emmendingen	1	Hofgerichtsdirektor Trefurt in Freiburg.
16r	„	Endingen und Kenzingen	1	Hofgerichtsdirektor Trefurt in Freiburg.
17r	„	Tryberg, Hornberg, Haslach und Wolfach	1	Regierungsrath Stephani in Freiburg.
18r	„	Ettenheim	1	Regierungsrath Stephani in Freiburg.
19r	„	Lahr excl. der Stadt	1	Hofrichter von Beust in Rastatt.
20r	„	Offenburg excl. der Stadt und Theile des Amts Appenweier	1	Geheimer Rath Häfelin in Bühl.
21r	„	Gengenbach und Oberkirch mit Renchen und Wachshurst und Theile des Amts Appenweier	1	Oberamtmann Kern in Offenburg.
22r	„	Kork und Bischofsheim	1	Oberamtmann Kern in Offenburg.
23r	„	Achern und Bühl	1	Geheimer Rath Schaaff in Rastatt.
24r	„	Rastatt excl. Stadt und Ettlingen	1	Hofgerichts-Director Obkircher in Rastatt.
25r	„	Baden excl. Stadt, Gernsbach und Steinbach	1	Hofgerichts-Director Obkircher in Rastatt.
26r	„	Landamt Carlsruhe	1	Regierungsrath Schmidt in Rastatt.
27r	„	Stein und Durlach, excl. Stadt	1	Geheimer Rath Stösser in Carlsruhe.
28r	„	Pforzheim excl. der Stadt	1	Geh. Referendär Eichrodt in Carlsruhe.
29r	„	Bruchsal excl. der Stadt u. Orte des Amts Eppingen	1	Geheimer Rath Siegel in Carlsruhe.
30r	„	Bretten mit Eppingen und Mühlbach	1	Oberamtmann Ortallo zu Eppingen.

Digitized by Google

	Wahlbezirke.			Wahlcommissäre.
31r	Aemter-Wahlbezirk.	Philippsburg und Schwetzingen	1	Regierungsrath Vierordt in Mannheim.
32r	„	Wiesloch u. Neckargemünd	1	Regierungsrath Wallau in Mannheim.
33r	„	Sinsheim mit Eppinger Amtsorten	1	Regierungsrath Vierordt in Mannheim.
34r	„	Heidelberg excl. Stadt	1	Regierungsrath Wallau in Mannheim.
35r	„	Ladenburg und Weinheim	1	Reg.-Rath Frhr. v. Adelsheim in Mannheim.
36r	„	Neckarbischofsheim mit Mosbacher Amtsorten	1	Regierungsrath Junghans in Mannheim.
37r	„	Eberbach mit Mosbacher Amtsorten	1	Regierungsrath Junghans in Mannheim.
38r	„	Buchen und Osterburken	1	Geh. Regierungsrath Lang in Mannheim.
39r	„	Borberg	1	Oberamtmann Lichtenauer in Buchen.
40r	„	Tauberbischofsheim und Gerlachsheim	1	Oberamtmann Gärtner in Wertheim.
41r	„	Wertheim excl. Stadt u. Walldürn	1	Geh. Regierungsrath Lang in Mannheim.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir durch Unsere höchste Entschließung vom heutigen, die Vornahme der Abgeordneten-Wahlen zur künftigen Stände-Versammlung befohlen haben, so weisen Wir nunmehr sämmtliche activen Staats- und Kirchen-Diener an, vor Annahme einer sie treffenden Wahl, bei ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Zusicherung des erforderlichen Urlaubs gebührend nachzusuchen, wie solches auch in allen gleichen Fällen künftig zu beobachten ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Februar 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. März 1842.

Verordnungen.

Den Ansatz und die Erhebung der Klassensteuer betreffend.

Nachdem das Gesetz vom 5. August 1841, Regierungsblatt 1841, Seite 192 den Beginn des Rechnungsjahres auf den Anfang des Kalenderjahres verlegt hat, ist erforderlich, über die Termine für die Einreichung der Klassensteuerfassionen, für die Aufstellung und Vorlage der Klassensteuerregister und für die Erhebung der Klassensteuer anderweite Vorschriften zu geben, welche in folgenden Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht werden:

§. 1.

Die Klassensteuer, die seither je für eine Jahresperiode vom 1. Mai bis letzten April erhoben wurde, wird künftig je für die Periode vom 1 November des einen bis letzten Oktober des nächstfolgenden Jahres erhoben.

§. 2.

Die Termine, welche in der zum Vollzug der Klassensteuergesetze vom 31. Oktober 1820 und vom 10. Juli 1837 unterm 2. Juni 1838, Regierungsblatt 1838, Seite 217 und folg. ergangenen Verordnung für die Einreichung der Fassionen, für die Aufstellung und Vorlage der Register und für den Einzug der Klassensteuer angeordnet sind, werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. im §. 9, die Fassionen sind in der ersten Hälfte des Monats September einzugeben;
2. im §. 13, Satz 5, die Steuer ist je für die Jahresperiode vom 1. November des einen bis zum letzten Oktober des nächstfolgenden Kalenderjahres zu berechnen;
3. im §. 15, Satz 2, die durch die Kreissteuerrevisionen einkommenden Register sind im Laufe des Monats November, die übrigen aber im Laufe des Monats Oktober der Großherzoglichen Steuerdirektion vorzulegen;
4. im §. 23, die Vorlage der Steuerregister nebst den zugehörigen Fassionen durch die im §. 10, Satz 2, 5, 6, 7 und 8 genannten, beziehungsweise in späteren Verordnungen den Letzteren angereihten Kassen hat nach den weiteren Bestimmungen des §. 23 im Laufe des Monats Oktober zu geschehen;

Digitized by Google

5. im §. 25, die Universitätskasse sendet das Steuerregister nebst den Fassionen je im Laufe des Monats Oktober zur Kreissteuerrevision ein;
6. im §. 26, die Dekanate haben die von den Ortsgeistlichen und Schullehrern erhobenen Fassionen mit ihren Bemerkungen zu Ende des Monats September an die Kreissteuerrevision einzusenden;
7. im §. 32, die Bezirksämter haben die ihnen zugekommenen und von ihnen geprüften Fassionen nebst den hiezu gefertigten Verzeichnissen längstens zu Ende des Monats Oktober einzusenden;
8. im §. 37, Satz 4, die Vorlage der Steuernachtrags- und Abgangsregister hat auf den ersten Oktober zu geschehen;
9. im §. 39, Satz 1, die Klassensteuer ist in vier Zielern auf den 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November von Steuerpflichtigen, die von der erhebenden Stelle steuerbares Einkommen zu beziehen haben, bei Verabfolgung des Letztern — zu erheben.

§. 3.

Die Bestimmungen in den voranstehenden §§. 1 und 2 kommen für die Periode vom 1. November 1842 bis letzten Oktober 1843 erstmals in Vollzug und finden demgemäß bei den im September des gegenwärtigen Jahres einzureichenden Fassionen Anwendung.

§ 4.

Auf den Grund der nach den bisherigen Vorschriften im Laufe des Monats März gegenwärtigen Jahres einkommenden Materialien sind ausnahmsweise Klassensteuerregister für das halbe Jahr vom 1. Mai bis letzten Oktober 1842 aufzustellen. Gleichzeitig sind die Steuernachtrags- und Abgangsregister für die Periode vom 1. Mai 1841 bis letzten April 1842 zu bearbeiten.

Auf den Grund der nach §. 3 im September d. J. einkommenden Materialien sind die Klassensteuerregister für das Jahr vom 1. November 1842 bis letzten Oktober 1843 und gleichzeitig die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse für die halbjährige Periode vom 1. Mai bis letzten Oktober 1842 zu fertigen.

§. 5.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 26. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Ein- und Durchfuhr von Bier aus anderen Vereinsstaaten und die Ausfuhr von Bier nach Letzteren betreffend.

Nach Ansicht der §§. 6, 8 und 17 der Verordnung vom 6. November v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahre, Seite 298), die Waarenversendungen aus dem Großherzogthum nach

Digitized by Google

anderen Vereinsstaaten und umgekehrt betreffend, wird bezüglich auf die Ein- und Durchfuhr von Bier aus anderen Vereinsstaaten und auf die Ausfuhr von Bier nach Letzteren mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M., Nr. 246 unter Aufhebung der Verordnung vom 24. August 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 223), soweit sich dieselbe auf die Rückvergütung der Biersteuer bei der Ausfuhr von Bier nach anderen Vereinsstaaten bezieht, weiter verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wer Bier aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum einführt, hat davon nach §. 6 der Verordnung vom 6. November v. J. die Großherzogliche Biersteuer mit Einem Gulden 18 kr. von der Badischen Ohm zu entrichten.

Die Zahlung geschieht, wenn das eingehende Bier von einem Uebergangsscheine begleitet und dieser an eine Zoll- oder Steuerstelle im Innern des Großherzogthums gerichtet ist, an den Steuererheber des betreffenden Ortes im Innern, in allen anderen Fällen an den Steuererheber des ersten Badischen Ortes, den der Transport auf seinem Wege berührt.

Von der Grenze bis zum Bestimmungsorte dient im ersteren Falle der Uebergangsschein, im letzteren die Steuerquittung als Legitimationsurkunde für den Transport.

§. 2.

Wer Badisches Bier nach anderen Vereinsstaaten ausführt, erhält die auf Einen Gulden und 5 kr. von der Badischen Ohm festgesetzte Rückvergütung.

Die eben erwähnte Rückvergütung der Bierabgabe wird jedoch nur geleistet:

1. wenn die Ausfuhr in Begleitung eines von einem diesseitigen Hauptzollamt, einem Hauptsteueramt oder einem Nebenzollamt I. ausgefertigten Uebergangsscheins geschah, auf den Grund eines Zeugnisses des Ausfertigungsamtes, daß das angegebene Bierquantum mittelst Uebergangsscheines ausgeführt und der Uebergangsschein vorschriftsmäßig erledigt worden sei;
2. in allen anderen Fällen auf den Grund des vom Steuererheber des Ladortes ausgefertigten Ausfuhrscheines und der im §. 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1840, (Regierungsblatt Seite 311) für die Ausfuhr von Wein und Obstwein vorgeschriebenen Nachweise.

§. 3.

Wird über die Grenze gegen Vereinsland Bier zur Durchfuhr durch das Großherzogthum nach dem gemeinschaftlichen Ausland oder nach einem anderen Vereinslande eingebracht und ist der Transport nicht von einem Uebergangsscheine begleitet, so finden die für die Durchfuhr von Wein und Obstwein bestehenden Vorschriften Anwendung, und der Transportant ist verpflichtet, bei der Steuerstelle des Eintrittsortes einen auf den Austrittsort lautenden Transportschein zu erheben.

§. 4.

Defraudationsfälle unterliegen den im Zollstrafgesetze vom 3. August 1837 für die Defraudation der Ausgleichungsabgaben bereits enthaltenen Strafbestimmungen.

Digitized by Google

Controlvergehen ſind nach § 19 der Verordnung vom 6. November 1841 mit einer Ordnungsſtrafe bis zu Fünfzehn Gulden zu ahnden.

Carlsruhe, den 28. Februar 1842.

Miniſterium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmachungen.

Der Freiherr Heinrich von Ueberbruck-Rodenſtein zu Bensheim hat auf die Ausübung der Forſt- und Jagdpolizei in den Gemarkungen Thairnbach und Sternweilerhof verzichtet.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dieſe Gemarkungen der landesherrlichen Bezirksforſtei Wiesloch zugetheilt werden.

Carlsruhe, den 22. Februar 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der unterthänigſten Bitte des Hofrichters von Jagemann in Mannheim um Enthebung des ihm ertheilten Auftrags zur Leitung der Deputirtenwahl in den Städten Mannheim und Heidelberg gnädigſt zu entſprechen, ſofort an deſſen Stelle den Kanzler Autenrieth bei dem Oberhofgericht zum Wahlkommiſſär zu ernennen geruht.

Carlsruhe, den 3. März 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Das Hauptzollamt Waldshut und das Nebenzollamt I. Kadelburg betreffend.

Durch höchſte Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. d. M. iſt verfügt worden, daß das Hauptzollamt zu Waldshut von da nach Kadelburg und das Nebenzollamt I. zu Kadelburg von da nach Waldshut verlegt werden ſoll.

Dieß wird unter Bezug auf die höchſte Verordnung vom 8. Oktober 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 335) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dem künftigen Nebenzollamt I. zu

Digitized by Google

Waldshut die Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte bei Rheinfelden und, was den Durchgang von Vieh betrifft, auch mit den Nebenzollämtern I. Erzingen und Riedern eingeräumt werde.

Carlsruhe, den 28. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die Errichtung eines Freihafens an der Knielinger Rheinbrücke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. gnädigst geruht, dem Hafen an der Knielinger Rheinbrücke die Rechte eines Rheinfreihafens zu ertheilen.

Dies wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Blittersdorff, die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Herzoglichen Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha verliehene Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Die gleiche höchste Erlaubniß erhielten der Geheime Rath und Regierungsdirektor von Reck in Freiburg für das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Offizierkreuz der Ordens der Ehrenlegion, und

Zolldirektor Goßweiler für das ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen verliehene Hohenzollersche Ehrenkreuz zweiter Classe.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Königlich Preußischen General-Lieutenant und Commandeur des 8ten Armeecorps, von Thile, das Großkreuz des Carl-Friedrich Militärverdienstordens,

Digitized by Google

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Oberstallmeister, Obristen Freiherrn von Alvensleben,

dem Kurfürstlich Hessischen General-Lieutenant und Divisions-Commandeur v. Haynau und dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen wirklichen Geheimen Rath u. Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Stein, das Großkreuz,

dem Großherzoglich Oldenburgischen Generalmajor von Gayl das Commandeurkreuz mit dem Stern,

dem Fürstlich Leiningischen Geheimen Conferenzrath Heres,

dem Königlich Preußischen Major Encke und

dem Königlich Französischen Präfekten des oberrheinischen Departements, Bret, das Commandeurkreuz, und

dem Großherzoglich Hessischen Hauptmann Camesasca, Adjutanten Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs von Hessen und bei Rhein,

dem Architekten Ludwig Canina in Rom,

dem Königlich Preußischen Hauptmann Grafen von Oriolla,

dem Kurfürstlich Hessischen Hauptmann und Divisionsadjutanten Schmidt,

dem Großherzoglich Oldenburgischen Hauptmann Plate, und

dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kanzleirath und ersten Ministerialsekretär Lotz das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen

---

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben beschlossen:

dem Regierungsrath Hofmann bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Ober-Einnehmerei und Domänenverwaltung Pfullendorf, unter Belassung seines dermaligen Charakters, zu übertragen,

den Hofgerichtsrath Sander in Rastadt zum Vorstand des Bezirksamts Hornberg mit dem Charakter als Oberamtmann zu ernennen,

den bisherigen Wirthschafts-Administrator der Universität zu Freiburg, Albert Schinzinger als Stiftungs-Revisor zur Regierung des Mittelrheinkreises zu versetzen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog sich gnädigst bewogen gefunden:

den Oberamtmann Schrickel in Müllheim zum Hofgerichtsrath in Rastadt zu ernennen,

dem Oberamtmann Bausch in Hornberg die erledigte erste Beamtenstelle in Müllheim zu übertragen,

Digitized by Google

den Hauptzollamts-Controleur Böhringer zu Waldshut in gleicher Eigenschaft zum Haupt-Steueramte Freiburg zu versetzen,

an die Stelle des zum Oberhofgerichtsrath beförderten Hofgerichtsraths von Wechmar den Hofgerichtsrath von Jagemann zum Staatsanwalt bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises zu ernennen,

den Physikus Göring in Ettlingen wegen hohen Alters in Ruhestand zu versetzen, und

das dadurch erledigte Physikat Ettlingen dem bisherigen Assistenz-Arzt Physikus Kuen zu übertragen,

dem Polizei-Sekretär Wilhelm Hofmann dahier den Charakter eines Kanzleiraths zu verleihen,

den Oberforstrath Laurop bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen Dienstleistungen wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

sodann in Ruhestand zu versetzen, den Physikus Popele in Waldshut wegen Kränklichkeit bis zur Wiederherstellung,

und den Oberrevisor Poinsignon bei der Stiftungsrevision der Regierung des Seekreises wegen anhaltender Kränklichkeit und vorgerückten Alters,

die fürstlich leiningensche Präsentation des Amtsassessors Kirchgeßner in Mosbach zum Amtmann und Vorstand des großh. bad. fürstlich leiningenschen Bezirksamts Eberbach zu bestätigen,

und den Reviser Rolle bei der Stiftungsrevision der Regierung des Mittelrrheinkreises zur Stiftungsrevision der Regierung des Seekreises zu versetzen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Mosbach. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die Stelle eines Verwalters des Zuchthauses in Freiburg. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
3. Beim Hauptzollamte Waldshut die Stelle des Hauptzollamtscontroleurs. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen an die Großherzogliche Zolldirektion zu wenden.
4. Durch die Beförderung des Diaconus Dentken ist das evangelische Diaconat in

Digitized by Google

Eberbach mit einer Besoldung im Competenzanschlag von 634 fl. 49 kr. erledigt worden, mit welchem die Stelle eines Vorstandes und Lehrers der dortigen höheren Bürgerschule und folgende kirchliche Funktionen verbunden sind: die Nachmittagspredigten an den Festtagen, desgleichen an je zwei aufeinander folgenden Sonntagen und die Abhaltung der Kinderlehre an jedem dritten Sonntage. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, unter Vorlage ihrer Studienzeugnisse, vorschriftsmäßig zu melden.

5. Durch das am 22. November 1841 erfolgte Ableben des Pfarrers Christoph Friedrich Hausrath ist die evangelische Pfarrei Stein, Decanats Bretten, mit einem Competenzanschlage von 1769 fl. 40 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 166 fl. 43 kr., dann eine weitere Schuld von 12 fl. 54 kr. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Decanate binnen sechs Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

6. Vom Anfange des Sommerhalbjahrs 1842 an ist das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl auf drei Jahre wieder zu vergeben Diejenigen Baden-Badischen Landeskinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse, als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Klasse gesetzt zu werden verdient haben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. März 1842.

Bekanntmachungen.

Der am 16. Dezember v. J. zu Berlin unterzeichnete Vertrag zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins — und Braunschweig einerseits, und Hannover und Oldenburg andererseits, die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile betreffend,

so wie

der weitere Vertrag vom 17. ejusd. zwischen Preußen — für sich und die übrigen Staaten des Zollvereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig, die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend, nebst den darin allegirten Uebereinkünften A. B. C. D. und E. haben die Höchste Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten und werden nach erfolgter Auswechslung der Ratificationsurkunden nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 10. Februar 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

I.

Vertrag

zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits,

betreffend

die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzoglich Braunschweigischer Landestheile.

Nachdem Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, bei dem zu Ende dieses Jahres bevorstehenden Ablaufe der Periode, für welche der mittelst der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehende

Digitized by Google

Steuerverein zunächst errichtet worden ist, Sich entschlossen haben, aus diesem Steuervereine auszuscheiden und vermöge des zwischen Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins einerseits, und Braunschweig andererseits, unter dem 19. Oktober d. J. abgeschlossenen Vertrags mit Höchst-Ihren Landen, unter Ausnahme einiger außer unmittelbarem Zusammenhange mit den Gebieten der Zollvereins-Staaten befindlichen Landestheile, dem gedachten Zoll- und Handelsvereine beizutreten, bei dem Abschlusse dieses Vertrags jedoch vorbehalten worden ist, den Umständen nach den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt dem zwischen Hannover und Oldenburg etwa noch fortzusetzenden Steuervereine mittelst einer von Seiten des Zollvereins und Braunschweigs mit Hannover und Oldenburg einzugehenden Uebereinkunft für die Dauer des Jahres 1842 wiederum anzuschließen: so haben, mit Rücksicht auf die nunmehr zwischen den beiden letztgenannten Staaten erfolgte Prolongation des Steuervereins, zur Erledigung dieses Vorbehalts, und, was Hannover, Oldenburg und Braunschweig betrifft, um bei dieser Gelegenheit zugleich hinsichtlich der Verhältnisse der von dem Anschlusse des Herzogthums Braunschweig an den Zollverein nicht berührten Herzoglichen Landestheile weitere Vereinbarung zu treffen, Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der den Thüringenschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen Meiningen, Sachsen Altenburg und Sachsen Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Legationsrath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

und

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst-Ihren Finanz-Direktor und geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen u. s. w.;

Digitized by Google

andererseits

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, u. s. w.;

Allerhöchst Ihren General-Direktor der indirekten Steuern, Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens, u. s. w., und

Allerhöchst Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter ꝛc.

und

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Im Einverständnisse mit den zuvor gedachten, zu dem Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten wollen Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Harz- und Weser-Distrikt, namentlich die Aemter Harzburg, Lutter a. B., Seesen, Gandersheim, Greene, Eschershausen, Stadt Oldendorf, Holzminden und Ottenstein, für die Dauer des Jahres 1842 dem zwischen Hannover und Oldenburg vermöge des hier abschriftlich beigefügten Vertrags vom 14. Dezember d. J. erneuerten Steuervereine anschließen.

Artikel 2.

Zufolge der in dem vorstehenden Artikel ausgesprochenen, Seitens Seiner Majestät, des Königs von Hannover, und Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Oldenburg, angenommenen Erklärung werden, in Beziehung auf die benannten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheile, folgende am letzten Dezember d. J. ablaufende Verträge:

a) der Vertrag vom 1. Mai 1834 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben zwischen Hannover und Braunschweig;

b) der Vertrag vom 7. Mai 1836 über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, zwischen Hannover und Braunschweig einerseits und Oldenburg andererseits, und

c) das zwischen denselben Staaten unter dem 27. Juni 1836 abgeschlossene Steuer- und Zoll-Kartel,

letzteres jedoch mit den im Artikel 3 des oben beigefügten Vertrags vom 14. Dezember d. J. enthaltenen zusätzlichen Bestimmungen, hierdurch für die Dauer des Jahres 1842 erneuert.

Artikel 3.

Zwischen Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, und Seiner Königlichen Hoheit, dem

Digitized by Google

Großherzoge von Oldenburg, einerseits, und Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, andererseits, wird ferner hierdurch festgestellt, daß Seine Herzogliche Durchlaucht mit Ihren, von dem Zollvereine ausgeschlossenen Landestheilen, namentlich dem Amte Thedinghausen, den Ortschaften Bodenburg und Oestrum und den Dörfern Ostharingen und Oelsburg dem Steuervereine für den Zeitraum des Jahres 1842 wiederum beitreten, weshalb auch für diese Gebietstheile die im vorstehenden Artikel 2 bezeichneten Verträge während des besagten Zeitraums in Kraft bleiben werden.

Artikel 4.

Seine Majestät, der König von Hannover, und Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, wollen hinsichtlich Ihrer Kommunion-Besitzungen, einschlüssig der Juliushütte, welche ebenfalls bei dem Steuervereine für das Jahr 1842 verbleiben, es bei den Bestimmungen des dießfallsigen Vertrags vom 14. März 1835 bewenden lassen.

Artikel 5.

In Folge der durch die vorstehenden Artikel 1, 3 und 4 erneuerten Steuervereinigung verbleiben Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, bezüglich Ihrer fraglichen Besitzungen, in denselben Rechten und Verbindlichkeiten, welche in den Bestimmungen der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 begründet sind.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll sofort den hohen kontrahirenden Theilen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden noch vor dem letzten December d. J. zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin den 16. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian v. Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Domnes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

Digitized by Google

II.

Vertrag

zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Hannover, Oldenburg und Braunschweig,

betreffend

die Erneuerung des unter dem 1. November 1837 abgeschlossenen Vertrags

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Da der zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als den Mitgliedern des, kraft der Verträge vom 22. März, 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig, als den Mitgliedern des kraft der Verträge vom 1. Mai 1834 und 7. Mai 1836 bestehenden Steuervereins, andererseits, unter dem 1. November 1837 vorläufig auf den Zeitraum von vier Jahren abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse mit dem letzten Dezember d. J. außer Wirksamkeit tritt, die hohen kontrahirenden Theile aber denselben mit einigen Abänderungen und Ergänzungen, besonders unter Berücksichtigung des mit dem 1. Januar 1842 erfolgenden Anschlusses des Herzogthumes Braunschweig an den Zoll- und Handels-Verein, zu erneuern wünschen: so haben zum Zwecke der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen Meiningen, Sachsen Altenburg und Sachsen Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg Rudolstadt, Schwarzburg Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der Steuern, August Heinrich Kuhlmeyer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Stern und Eichenlaub u. s. w.;

Allerhöchst-Ihren wirklichen geheimen Legations-Rath und Direktor der zweiten Abtheilung im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Franz August Eichmann, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Eichenlaub u. s. w., und

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.;

Digitized by Google

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst-Ihren General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Preußischen und dem Königlich Sächsischen Hofe, August von Berger, Großkreuz des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w.;

Allerhöchst-Ihren General-Direktor der indirekten Steuern Georg Friedrich Hieronymus Dommes, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens u. s. w., und

Allerhöchst-Ihren Hofrath Friedrich Ernst Witte, Ritter u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren geheimen Hofrath Gerhard Friedrich August Jansen, Kleinkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig u. s. w., und

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst-Ihren Finanzdirektor und geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen u. s. w.,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuersysteme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen: so verpflichten Dieselben Sich auch ferner, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten möglichst zu verhindern und zu bestrafen und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 2.

In demselben Sinne und um zugleich die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannover'schen Landestheile in das angrenzende Preußische und in das vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine angehörende Braunschweigische Gebiet, sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den Verkehr der beiderseitigen Unterthanen entstehen, wollen Seine Majestät, der König von Hannover

1) die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bei dem Zollvereine, welchem das diese Lan-

Digitized by Google

destheile begrenzende Preußische Gebiet angehört, nach Inhalt der unter B hier beigefügten Uebereinkunft auch ferner belassen, und

2) den in das Braunschweigische Gebiet vorspringenden Theil des Amtes Fallersleben südlich von dem Wege, welcher von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führt, und zwar die Ortschaft Mörse mit einbegriffen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in der Anlage C beigefügten Uebereinkunft das Nähere festgestellt worden ist.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preußischen Landestheile wollen Seine Majestät, der König von Preußen

a) die rechts der Weser und der Aue, und die am linken Weserufer, von Schlüsselberg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Theile des Kreises Minden,

b) das Dorf Würgassen und

c) den nördlich von der Lemförder Chaussee belegenen Theil des Dorfes Reiningen,

bei dem Steuervereine, nach näherem Inhalte der unter D anliegenden Uebereinkunft, ebenfalls ferner belassen, wie denn auch Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig mit dem Harz- und Weserdistrikte, in Gemäßheit des deßhalb unter dem 16. Dezember d. J. abgeschlossenen besondern Vertrags, bei dem Steuervereine verbleiben.

Artikel 3.

Die Uebereinkunft, Beilage C des Vertrags vom 1. November 1837, betreffend den Anschluß des Fürstenthumes Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweigischen Antheils des Dorfes Pabstdorf und des Dorfes Hessen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, erlischt mit dem letzten Dezember d. J., indem die vorgenannten Landestheile vom 1. Januar 1842 ab, in Gemäßheit des zwischen den Staaten des Zollvereins und Braunschweig unter dem 19. Oktober 1841 abgeschlossenen Vertrags, dem Zollvereine angehören werden.

Artikel 4.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile Sich über Ermäßigung oder Erlaß der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereins bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereins zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, dem gegenseitigen Verkehr förderliche Anordnungen, mittelst der unter E hier beiliegenden besondern Uebereinkunft geeinigt.

Artikel 5.

Bei der in Gemäßheit des Artikels 4 des Vertrags vom 1. November 1837 erfolgten Einverleibung der Königlich Hannover'schen Stadt und des Oberamtes Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode in den Steuerverein behält es auch ferner sein Bewenden.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags und der demselben unter A bis E angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1842 in Wirksamkeit treten, wird bis zum Ende des Jahres 1842 festgesetzt.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres zu Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Domnes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.)

A.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover nnd den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels bleibt mit der Maßgabe in Kraft, daß dieselbe

1) rücksichtlich der zum Zollvereine gehörigen Staaten und Landestheile auf
   a) das Herzogthum Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile,
   b) das Fürstenthum Lippe,
   c) die Kurhessische Grafschaft Schaumburg,
   d) das Fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont,
   e) das Königlich Preußische Amt Lüdge,

Digitized by Google

f) auf den im Artikel 2 des Hauptvertrags vom heutigen Tage bezeichneten Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben,

und zwar, was die unter b bis e genannten Länder und Gebietstheile betrifft, sobald deren Anschluß an den Zoll- und Handelsverein zur Ausführung gekommen seyn wird,

und

2) rücksichtlich der zu dem Steuervereine gehörigen Staaten und Landestheile auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, sobald der Vertrag über den Anschluß desselben an den Steuerverein erneuert worden,

ausgedehnt wird.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.)

B.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,

den

erneuerten Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem der ersteren Staaten

betreffend.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, den Anschluß der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, bleibt mit folgenden Ergänzungen und Modifikationen in Kraft.

Digitized by Google

Artikel 2.

Die wegen der Freiheit des Verkehrs und Gewerbebetriebes zwischen den zum Zollvereine gehörigen Staaten und der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode im Artikel 1 der gedachten Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen werden auch im Verhältnisse der eben erwähnten Königlich Hannover'schen Landestheile zu dem vom 1. Januar 1842 ab dem Zollvereine beitretenden Herzogthume Braunschweig, mit Ausnahme der bei dem Steuervereine verbleibenden Gebietstheile, ingleichen zu denjenigen Ländern und Landestheilen in Anwendung kommen, welche dem Zollvereine etwa künftig noch angeschlossen werden.

Artikel 3.

Statt der in dem Artikel 7 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 angeführten Grundsätze rücksichtlich der in den Staaten des Zollvereins bestehenden inneren Verbrauchsabgaben, sowie der daselbst für Rechnung von Kommunen und Korporationen zulässigen Erhebung von Zuschlagsabgaben und Oktrois, kommen vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Verabredungen, welche die Regierungen der gedachten Staaten in dem Vertrage vom 8. Mai d. J., die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, dieserhalb getroffen haben, auch in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode zur Anwendung.

Artikel 4.

Bei der, nach Artikel 18 der Uebereinkunft vom 1. November 1837, zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode bestehenden Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden vom 1. Januar 1842 ab diejenigen Vereinbarungen maßgebend seyn, welche die Regierungen der Zollvereinsstaaten wegen Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben im Artikel 7 des vorgedachten Vertrags vom 8. Mai d. J. getroffen haben.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz August Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)
August Philipp Christian Theodor von Ansberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernst Witte.
(L. S.)

Digitized by Google

C.

Uebereinkunft

zwischen den Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits und Hannover andererseits,

wegen

des Anschlusses des südlichen Theiles des Amtes Fallersleben an den Zollverein.

Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Hannover, treten mit dem Theile des Amtes Fallersleben, welcher südlich von dem von Wolfsburg über Mörse nach Flechtorf führenden Wege, die Ortschaft Mörse mit eingeschlossen, in das Braunschweigische Gebiet sich erstreckt, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung dem Zollvereine bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Landestheile über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den vom 1. Januar 1842 ab in den Herzoglich Braunschweigischen Hauptlanden zur Anwendung kommenden dießfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich Hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörigen Braunschweigischen Landestheilen allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem in Rede stehenden Königlich Hannoverschen Landestheile auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenen eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a. der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);

Digitized by Google

b. der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7, und

c. solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes treten Seine Majestät, der König von Hannover, für den dem Zollvereine anzuschließenden Gebietstheil den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;

b. die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;

c. die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d. was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e. wenn eine Regierung von der andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f. wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in dem fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheile und in den angrenzenden Landen des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung, werden die hierbei speziell betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 8. Mai d. J. getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, gelegt sind, sowie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in dem an den Zollverein anzuschließenden Theile des Amtes Fallersleben Anwendung finden.

Artikel 8.

Seine Majestät, der König von Hannover, schließen Sich für Allerhöchst Ihren mehrgedachten Landestheil den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers getroffen sind.

Artikel 9.

Von den Unterthanen in dem anzuschließenden Königlich Hannoverschen Landestheile, welche in den Gebieten der Zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenem Landestheile, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus dem mehrerwähnten Landestheile in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem gedachten Landestheile Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

Artikel 10.

Die den, im Art. 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in dem dem Zollvereine anzuschließenden Hannoverschen Landestheile, insbesondere die Bildung des Grenzbezirks in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissäre angeordnet werden.

Seine Majestät, der König von Hannover, wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Herzoglichen Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirks und der Bestimmung der Binnenlinie wird darauf ge-

Digitized by Google

sehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieses irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

Artikel 11.

Seine Majestät, der König von Hannover, werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in dem fraglichen Hannoverschen Landestheile zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in dem gedachten Landestheile fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Amt und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin, sollen die in dem mehrerwähnten Hannoverschen Landestheile angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschlüssig der Herzoglich Braunschweigischen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 13.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in obgenanntem Landestheile, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrole der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 14.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in dem mehrerwähnten Hannoverschen Gebietstheile sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt" oder „Steueramt" erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen ꝛc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei der Abfertigung anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

Artikel 15.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Herzoglich Braunschweigischen Haupt-Zollamte, dessen Bezirke der fragliche Theil des Amtes Fallersleben überwiesen wird, einen Kontroleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgaben-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, dießfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Haupt-Zollamt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die Untersuchung und Bestrafung der in dem in Frage stehenden Hannoverschen Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den Hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

Artikel 17.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunzianten-Antheile, dem Königlich Hannoverschen Fiskus zu.

Artikel 18.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, vorbehalten.

Artikel 19.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover und den, dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in Beziehung auf den fraglichen Theil des Amtes Fallersleben eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverschen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)

Franz August Eichmann.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
(L. S.)

August von Berger.
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)

Friedrich Ernst Wittwe.
(L. S.)

Digitized by Google

D.

Uebereinkunft

zwiſchen Preußen einerſeits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererſeits,

den erneuerten Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuer-Syſtem der letzteren Staaten.

betreffend.

Einziger Artikel.

Die unter dem 1. November 1837 geſchloſſene Uebereinkunft zwiſchen Preußen einerſeits und Hannover, Oldenburg und Braunſchweig andererſeits, den Anſchluß verſchiedener Preußiſcher Gebietstheile an das Steuer-Syſtem der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als:

a) die rechts der Weſer und der Aue, und die am linken Weſerufer von Schlüſſelburg bis zur Glasfarik Gernheim belegenen Theile des Kreiſes Minden,

b) das Dorf Würgaſſen, und

c) den nördlich von der Lemförder Chauſſee belegenen Theil des Dorfes Reiningen

in Kraft, wogegen dieſelbe vom 1. Januar 1842 ab rückſichtlich der Dörfer Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum außer Wirkſamkeit tritt.

So geſchehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) Auguſt Heinrich Kuhlmeyer.
(L. S.)
Franz Auguſt Eichmann.
(L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Auguſt von Berger.
(L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes.
(L. S.)
Friedrich Ernſt Witte.
(L. S.)
Gerhard Friedrich Auguſt Janſen.
(L. S.)

Digitized by Google

E.

Uebereinkunft

zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins nebst Braunschweig einerseits, und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die unter dem 1. November 1837 abgeschlossene Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, bleibt mit folgenden vom 1. Januar 1842 ab eintretenden Modifikationen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verkehrserleichterungen, welche aus der gedachten Uebereinkunft für die Unterthanen der zum Zollvereine gehörigen Staaten hervorgehen, kommen vom 1. Januar 1842 ab auch den Einwohnern der mit diesem Tage in den Zollverein tretenden Herzoglich Braunschweigischen Hauptlande und der denselben in Beziehung auf die Zoll- und Steuer-Erhebung angeschlossenen Preußischen und Hannoverschen Gebietstheile, nämlich der Preußischen Ortschaften Wolfsburg, Heßlingen und Hehlingen und der angeschlossenen Theile des Hannoverschen Amtes Fallersleben, ferner des Königlich Preußischen Dorfes Roclum, so wie künftig auch den Einwohnern derjenigen Länder oder Gebietstheile zu Statten, welche dem Zollvereine noch angeschlossen werden sollten, wogegen von gleichem Zeitpunkte ab die in jener Uebereinkunft für den Steuerverein stipulirten Verkehrserleichterungen auf das Herzogthum Braunschweig nur in der Beschränkung auf dessen Harz- und Weser-Distrikt und die übrigen bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglichen Gebietstheile, nämlich das Amt Thedinghausen, die Ortschaften Bodenburg und Oestrum und die Dörfer Ostharingen und Oelsburg, so wie auf die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Besitzungen Anwendung finden.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 verabredeten Maßregeln zur Förderung des Meßverkehrs kommen ferner nicht mehr in Beziehung auf die Messen in der Stadt Braunschweig, dagegen aber in Beziehung auf die Messen in der Stadt Lüneburg zur Ausführung.

Artikel 4.

Auf den Messen in Braunschweig werden von denjenigen Meßwaaren, welche aus dem freien Verkehr der Staaten des Steuervereins abstammen, keine höhere Meßgebühren oder Unkosten, als von den Meßgütern aus dem freien Verkehr des Zollvereins, erhoben werden.

Artikel 5.

Um den Verkehr zwischen den mit dem 1. Januar 1842 in den Zollverein tretenden und den

Digitized by Google

bei dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen zu erhalten und möglichst zu erleichtern, sind folgende Verabredungen getroffen worden:

I. Bei dem Uebergange aus den dem Zollvereine beitretenden Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen in den dem Steuervereine verbleibenden Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt wird in letzterem

1) für Bier und Branntwein eine ermäßigte Eingangsabgabe, und zwar für Bier von 6 gGr. pro Ohm, für gewöhnlichen Branntwein

bei einer Alkohol-Stärke bis einschlüssig

50 Prozent nach Tralles von	2 Rthlr.	18 gGr.	— Pf.
von 51—60 „ „ „ „	3 „	10 „	6 „
„ 61—70 „ „ „ „	4 „	3 „	— „
„ 71—80 „ „ „ „	4 „	19 „	6 „
„ 81 Prozent und darüber „	5 „	12 „	— „

pro Ohm zur Erhebung kommen.

2) von den nachstehend genannten Artikeln aber eine Eingangsabgabe nicht erhoben:

Leim aller Art (Position 11 a des Steuervereins-Tarifs),
Drucksachen (Pos. 12 a b c),
grobe Gußwaaren und ordinäre Eisen- und Stahlwaaren ohne Politur (Pos. 13 d 1 u. 2),
Essig (Pos. 15),
leinenes Garn und Leinwand (Pos. 19 b und c 1, 2 und 3),
getrocknete Birnen, Aepfel, Zwetschen, Kirschen (Pos. 21 a),
Roggen, Weizen, Bohnen, Erbsen, Wicken, Gerste, Hafer (Pos. 22 a),
gewöhnliche Bäckerwaaren, Honigkuchen, Pfeffernüsse (Pos. 22 b 3),
grobe Holzwaaren (Pos. 28 g 1),
Kupfer- und Messingwaaren zum Gewerbsbetriebe (Pos. 35 b 1),
Leder (Pos. 37 a) bis 400 Zentner,
Oelsamen, Oelkuchen und Oel (Pos. 39 a b c 1),
Papier u. s. w. (Pos. 40 a b c d),
Sämereien (Pos. 45),
Seife (Pos. 49 a b),
Seilerwaaren (Pos. 50),
Talglichte (Pos. 54 b),
gemeine Töpferwaaren (Pos. 57 a),
Vieh (Pos. 29),
Wagen u. s. w. (Pos. 62),
rohe Wolle (Pos. 65 a)

sowie endlich

alle unter der Tarif-Position 69 begriffene rohe Produkte und Materialien. Um auf diese Erleichterungen Anspruch zu haben, muß jedoch die Abstammung der gedachten Gegenstände aus den dem Zollvereine angeschlossenen Herzoglich Braunschweigischen Landestheilen durch Ursprungszeugnisse

Digitized by Google

nach den näher zu verabredenden Bestimmungen dargethan werden, auch darf die Einführung derselben in den Herzoglich Braunschweigischen Harz- und Weser-Distrikt nur über bestimmte, näher zu vereinbarende Grenz-Steuerämter Statt finden.

II. Bei dem Uebergange aus dem Harz- und Weser-Distrikte in die dem Zollvereine anzuschließenden Braunschweigischen Landestheile bleiben die im zweiten Abschnitte des Steuervereins-Tarifs festgesetzten Ausgangsabgaben unerhoben, insofern der Uebergang unmittelbar erfolgt und die näher zu verabredenden Bedingungen hinsichtlich der einzuhaltenden Ausgangsämter und der beizubringenden Ursprungsbescheinigungen erfüllt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Betriebes der in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg und in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe belegenen, der Kurfürstlich Hessischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gemeinschaftlich gehörigen Steinkohlen-Bergwerke, wird auf Bescheinigungen der betreffenden Hüttenämter:

a) die zollfreie Einfuhr der aus diesen Kommunion-Besitzungen gewonnenen Steinkohlen,
b) der freie Verkehr zwischen den gedachten Hüttenwerken mit unverarbeitetem Gruben- oder Werk-Holze und den zu dessen Bearbeitung nöthigen Werkzeugen, so wie mit schon gebrauchten, durch ein Hüttenzeichen kenntlich gemachten Förderungs- und Betriebs-Geräthschaften, auch alten Schachttauen und
c) rücksichtlich der zollpflichtigen Betriebs-Materialien, die Erleichterung, daß die Anmeldung und Verzollung derselben in dringenden Fällen erst binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung über die Grenze zu geschehen braucht,

gegenseitig zugestanden.

Artikel 7.

Wenn Produkte und Fabrikate des Steuervereins, welche nach der Stadt Braunschweig gesandt worden und daselbst unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, unter Beobachtung der deshalb vorzuschreibenden Kontrole-Maßregeln in das Steuervereinsgebiet wieder eingeführt werden, wird in letzterem eine Eingangsabgabe davon nicht erhoben.

Einer gleichen Befreiung von der Eingangsabgabe genießen auch diejenigen aus dem Harz- und Weser-Distrikte abstammenden Gegenstände, welche, nachdem sie in die Braunschweigischen Hauptlande übergegangen sind, von dort, mit genügenden Ursprungszeugnissen versehen, in das Steuervereins-Gebiet wieder eingehen.

Artikel 8.

1) Für die über die Hannoverschen Steuerämter Haarburg, Hopte, Stöckte (Lüneburg), Artlenburg, Brinkum, Hemelingen oder Verden (letztere bei dem Wasser-Transporte) in das Steuervereinsgebiet ein-, und von dort bezüglich über Meinholz, Hülperode, Peine, und Gr. Lafferde nach der Stadt Braunschweig ausgeführten, von da aber auf der Straße über Beinum und dann über Landwehrhagen oder Friedland oder Brenke und umgekehrt durch den Steuerverein wieder durchgeführten Gegenstände wird, ungeachtet auf dieser Route eine mehrmalige Berührung des Steuervereinsgebietes Statt findet, vorbehältlich der weiter zu verabredenden Sicherheitsmaßregeln nur die in der I. Abtheilung des dritten Abschnitts des Steuervereins-Tarifs bestimmte ermäßigte Durchgangsabgabe erhoben.

Digitized by Google

2) Wenn Gegenstände, welche mit Berührung des Steuervereinsgebietes und unter Entrichtung der Steuervereinsländischen Durchgangsabgabe in der Stadt Braunschweig unter Aufsicht der Zollbehörde gelagert haben, von dort unter Beobachtung der zu verabredenden Kontrole-Maßregeln in den Harz- und Weser-Distrikt eingeführt werden, soll auf die von denselben zu zahlende Eingangsabgabe die bereits dafür erhobene Steuervereinsländische Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht werden.

Artikel 9.

Um den Verkehr zwischen einzelnen Theilen des einen Vereinsgebietes, wobei das Gebiet des andern Vereins auf kurzen Strecken durchfahren werden muß, so wenig als möglich zu erschweren, sollen folgende Erleichterungen Statt finden:

I. rücksichtlich der im Artikel 12 der Uebereinkunft vom 1. November 1837 genannten Straßen wird

1) die ermäßigte Durchgangsabgabe von fünfzehn Silbergroschen für die Pferdelast bei der Durchfuhr durch das Zollvereinsgebiet in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herfort und Hückerkreutz und umgekehrt, auch wenn durch den Beitritt des Fürstenthums Lippe zum Zollvereine die Durchfuhrstrecke verlängert werden sollte, nicht erhöht werden. Die Durchgangsabgabe auf derselben Strecke für eine Traglast wird auf Einen Silbergroschen und drei Pfennige bestimmt;

2) für den Durchgang durch die Kurhessische Grafschaft Schaumburg auf der Straße von Hannover oder Hildesheim über Minden nach Osnabrück wird eine Durchgangsabgabe nicht erhoben werden;

II. die kontrahirenden Theile wollen ferner, unter Vorbehalt der zum Schutze gegen Mißbrauch erforderlichen Kontrole-Maßregeln, folgende Erleichterungen bewilligen, und zwar;

A. Die Staaten des Zollvereins:

1) die Durchfuhr des Salzes von den Königlich Hannoverschen Salinen zu Münden und Salzhemmendorf durch das Kurfürstlich Hessische Gebiet auf der Straße von Lauenau über Rodenberg und von dort entweder über Nenndorf in das Königreich Hannover, oder über Beckedorf in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, gegen eine Durchgangsabgabe von zwei Hellern für den Zentner;

2) den abgabefreien Durchgang durch das Kurhessische Gebiet auf den Straßen:

a) von Friedland über Marzhausen nach Elkershausen,
b) „ „ „ „ und Herrmannsrode nach Mollenfelde,
c) „ „ „ „ und Gertenbach nach Hedemünden,
d) „ Gelldorf über Obernkirchen auf Steinbergen,
e) „ Kobbensen über Sachsenhagen nach Hagenburg,
f) „ Bückeburg über Klein-Bremen, sowie über Steinbergen nach Rinteln,
g) „ Bandorf über Nenndorf und Beckedorf auf Kobbensen,
h) „ Unsen über Peetzen und Hessen-Oldendorf auf Steinbergen,
i) „ Hameln über Fischbeck auf Steinbergen,

und umgekehrt, und

k) für Steinkohlen, welche aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in das Königreich Hannover übergehen.

Digitized by Google

B. Die Staaten des Steuervereins:

1) den abgabefreien Durchgang durch das Hannoversche Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Nieste und Klein-Almerode,
   b) zwischen Apelern und Nienfeld über Pohle,
   c) aus dem Braunschweigischen über Rüper nach den Braunschweigischen Ortschaften Meerdorf, Duttenstedt und Essinghausen,
   d) zwischen Ahnebeck und Steincke über Croja und Zicherie, und
   e) für alle auf der Harzburger Eisenbahn von Braunschweig und Wolfenbüttel transportirten Gegenstände, die von dieser Bahn entweder unmittelbar in das zunächst belegene Zollvereinsgebiet, oder aber über Harzburg und Braunlage in das letztere ausgehen und umgekehrt;
2) den abgabenfreien Durchgang durch das Schaumburg-Lippesche Gebiet auf den Straßen:
   a) zwischen Obernkirchen und Minden über Gelldorf und Bückeburger Clus, und
   b) zwischen Obernkirchen und Rodenberg über Gelldorf und Kobbensen.

So geschehen Berlin den 17. Dezember 1841.

(gez.) August Heinrich Kuhlmeyer. (L. S.)
August von Berger. (L. S.)
Franz August Eichmann. (L. S.)
Georg Friedrich Hieronymus Dommes. (L. S.)
Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.)
Friedrich Ernst Witte. (L. S.)
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg. (L. S.)
Gerhard Friedrich August Jansen. (L. S.)

Bekanntmachung,

den Vollzug der Zollvereinigungsverträge vom 18. und 19. Oktober, 13. November und 11., 16. und 17. Dezember v. J. betreffend.

In Gemäßheit der im Großherzl. Regierungsblatte v. J. (Seite 9, 21, 37, 89, 113) verkündeten Staatsverträge vom 18. und 19. Oktober, 13. November, dann 11., 16. u. 17. Dezember v. J. sind vom 1. Januar d. J. an

das Herzogthum Braunschweig,
jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts, sowie einiger im Hannöverschen Gebiete gelegenen Exclaven,
das Fürstenthum Lippe,
das Fürstenthum Pyrmont,
die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, endlich

Digitized by Google

der südliche Theil des Königlich Hannöverischen Amtes Fallersleben

in den Zollverein aufgenommen, nicht minder einige früher ausgeschlossen gewesene Königlich Preussische Gebietstheile, als

das Amt Lüdge und die Ortschaften Wolfsburg, Heblingen, Hesslingen und Roclum

dem Zollvereinsgebiete einverleibt worden.

Nachdem nun die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen beendigt ist, so wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1. Mit sämmtlichen genannten Ländern und Gebietstheilen tritt nunmehr der vertragsmäßige freie Verkehr in seinem ganzen Umfange ein.
2. Hinsichtlich der beim Uebergange von einem in den anderen Vereinsstaat einer inneren Steuer unterliegenden Erzeugnisse (siehe Verordnung vom 6. November v. J. §§. 6 — 20, Regierungsblatt 1841, Seite 298) wird
   a. von Wein und Traubenmost, von Bier, Branntwein und Tabak beim Uebergange nach Braunschweig, Lippe, Pyrmont und dem erwähnten Theil des Hannöverschen Amts Fallersleben die gleiche Steuer wie beim Uebergange nach Preußen;
   b. von Wein und Tabak beim Uebergange nach der Grafschaft Schaumburg die gleiche Steuer wie beim Uebergange nach den übrigen Theilen des Kurfürstenthums Hessen, endlich von Branntwein beim Uebergange nach der Grafschaft Schaumburg die gleiche Steuer wie beim Uebergange dieses Erzeugnisses nach Preußen

erhoben.

Carlsruhe, den 11. Februar 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Verordnungen.

Die Annahme von Goldmünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen betreffend.

Ueber Annahme von Goldmünzen bei den Großherzoglichen Staatskassen wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. vorigen Monats und, was die Zollkassen betrifft, zugleich im Hinblicke auf Artikel 5, Satz 3 des Zollvereinigungsvertrags vom 8. Mai v. J. verordnet, wie folgt:

1. Der Art. 2 der Verordnung vom 20. November 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 415) über Annahme der Goldmünzen bei den Großherzoglichen Zollkassen und die Verordnung vom 4. November 1816 (Regierungsblatt 1816, Seite 133) über Annahme der Goldmünzen bei allen übrigen Staatskassen sind aufgehoben.
2. Inländische (Großherzoglich Badische) Goldmünzen sollen forthin von sämmtlichen Staats-

Digitized by Google

kassen und zwar in dem Werthe angenommen werden, zu welchem sie von der Großherzoglichen Münze ausgegeben werden.

3. Die Annahme ausländischer Goldmünzen ist nur den Post- und Eisenbahnkassen gestattet. Der Werth, in welchem die Annahme solcher Münzen bei diesen Kassen zu geschehen hat, wird von Zeit zu Zeit, in der Regel alle sechs Monate, bestimmt und diese Cursbestimmung im Lokal jeder der betreffenden Kassen zur Einsicht aufgelegt werden.
4. Die den Staatskassen unmittelbar übergeordneten Aufsichtsbehörden haben für den genauen Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen.

Carlsruhe, den 5. März 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Das Hausiren mit gebrannten Wassern betreffend.

In Erwägung des höchst nachtheiligen Einflusses, welchen der durch das Hausiren erleichterte und zunehmende Genuß des Branntweins auf Gesundheit und Moralität der Menschen, besonders im jüngern Alter, nach den übereinstimmenden Anzeigen der Behörden herbeiführt, welchem zu begegnen dringend nothwendig erscheint, wird andurch mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. März l. J., Nr. 340 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Das Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art ist verboten.

§. 2.

Die Uebertreter dieses Verbots sind, je nach Umständen, mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfundzwanzig Gulden, oder bei deren Zahlungsunfähigkeit mit einer entsprechenden Arreststrafe zu belegen.

Wiederholte Uebertretung des Verbots zieht die doppelte Strafe nach sich.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1842 in Wirksamkeit, und es treten von jenem Tage an alle bestehenden Verordnungen über das Hausiren mit gebrannten Wassern außer Kraft.

Carlsruhe, den 8. März 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die zweite Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahre 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute geschehenen zweiten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beiliegende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. August d. J. durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. März 1842.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh. Vdt. Dietz.

Die Vereinigung der Domänenverwaltung und Forstkasse Müllheim mit dortiger Obereinnehmerei und die Errichtung einer Obereinnehmerei, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse in Staufen betreffend.

Nach höchster Verfügung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu beschließen geruht, die Domänenverwaltung und Forstkasse Müllheim mit dortiger Obereinnehmerei zu vereinigen, dagegen von Letzterer den Amtsbezirk Staufen zu trennen und dafür eine Obereinnehmerei mit Amts- und Fluß- und Straßenbaukasse in Staufen zu errichten.

Dieß wird hierdurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. März 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh. Vdt. Dietz.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nach höchster Ordre vom 10. Februar d. J. erhielt der Oberst und Flügeladjutant von Seldeneck die Erlaubniß, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Commandeurkreuz erster Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Geheimen-Referendär Regenauer zum Director bei dem Finanzministerium zu ernennen,

und dem Obereinnehmer Bermeitinger zu Hornberg die neu errichtete Obereinnehmerei, Amts- und Fluß- und Straßenbaukasse Staufen zu übertragen.

Stelle, die zur Bewerbung bekannt gemacht wird.

Durch die Versetzung des Universitätswirthschaftsadministrators Schinzinger an die Stiftungsrevision zu Rastatt ist die Stelle des Universitätswirthschaftsbeamten zu Freiburg in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem engern Senat der Universität Freiburg zu melden.

Digitized by Google

Beilage zum Staats- und Regierungsblatt vom 12. März 1842 Nro. XI.

Großherzogl. Badische Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Zweiten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose kontrahirte Anlehen von 5 Millionen Gulden, durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. März 1842

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar 1842 gezogenen 4 Serien:

207. 218. 221. 629.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
20601	65	20619	65	20637	65	20655	65	20673	65	20691	65
20602	65	20620	250	20638	65	20656	65	20674	125	20692	65
20603	65	20621	125	20639	65	20657	65	20675	65	**20693**	**1000**
20604	65	20622	65	20640	100	20658	65	20676	100	20694	65
20605	**40000**	20623	100	20641	65	20659	65	20677	65	20695	65
20606	65	20624	65	20642	65	20660	65	20678	65	20696	125
20607	100	20625	65	20643	65	20661	65	20679	65	20697	100
20608	65	20626	65	20644	100	20662	65	20680	65	20698	65
20609	65	20627	65	20645	65	20663	65	20681	65	20699	65
20610	65	20628	65	20646	65	20664	65	20682	65	20700	65
20611	65	**20629**	**1000**	20647	65	**20665**	**3000**	20683	65	21701	65
20612	100	20630	65	20648	250	20666	100	20684	65	21702	65
20613	65	20631	65	20649	65	20667	125	20685	65	21703	65
20614	100	20632	65	20650	65	20668	65	20686	65	21704	65
20615	65	20633	65	20651	100	20669	65	20687	65	21705	65
20616	**1500**	20634	65	20652	65	20670	125	20688	65	21706	65
20617	65	20635	65	20653	65	20671	65	20689	100	21707	65
20618	65	20636	65	20654	65	20672	65	20690	65	21708	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21709	65	21758	65	22007	65	22056	65	62805	65	62854	65
21710	65	21759	65	22008	65	22057	65	62806	250	62855	65
21711	65	21760	65	22009	100	22058	65	62807	65	62856	65
21712	65	21761	65	22010	65	22059	65	62808	100	62857	65
21713	65	21762	65	22011	65	22060	65	62809	65	62858	65
21714	65	21763	65	22012	65	**22061**	**10000**	62810	65	62859	65
21715	65	21764	65	22013	65	22062	125	62811	250	62860	65
21716	65	21765	65	22014	65	22063	65	62812	125	62861	65
21717	65	21766	65	22015	65	22064	65	62813	65	62862	65
21718	65	21767	65	22016	65	22065	65	62814	65	62863	65
21719	65	21768	65	22017	65	22066	100	62815	65	62864	65
21720	65	21769	65	22018	65	22067	65	62816	65	62865	65
21721	65	**21770**	**1000**	22019	65	22068	65	62817	65	62866	65
21722	65	21771	65	22020	65	22069	65	62818	65	62867	65
21723	65	21772	125	22021	65	22070	65	62819	65	62868	65
21724	65	21773	65	22022	125	22071	65	62820	65	62869	65
21725	65	21774	65	22023	65	22072	65	62821	125	62870	65
21726	65	21775	100	22024	65	22073	65	**62822**	**3000**	62871	100
21727	65	21776	65	22025	65	22074	65	62823	65	**62872**	**1500**
21728	100	21777	65	22026	65	22075	65	62824	65	62873	65
21729	65	21778	125	22027	125	22076	65	62825	65	62874	65
21730	65	21779	65	22028	65	22077	65	62826	65	62875	65
21731	65	21780	65	22029	65	22078	125	62827	65	**62876**	**1000**
21732	65	21781	125	22030	65	22079	65	62828	65	62877	65
21733	250	21782	65	22031	65	22080	65	62829	65	62878	65
21734	65	21783	100	22032	65	22081	65	62830	65	62879	65
21735	65	21784	65	22033	100	22082	65	62831	125	62880	65
21736	250	21785	100	22034	65	22083	65	62832	100	62881	65
21737	65	21786	250	22035	65	22084	65	62833	65	62882	65
21738	100	21787	65	22036	65	22085	65	62834	65	62883	65
21739	65	21788	65	22037	65	22086	100	62835	65	62884	65
21740	65	21789	65	22038	125	22087	125	62836	65	62885	125
21741	65	21790	65	22039	65	22088	65	62837	65	62886	65
21742	65	21791	65	22040	100	22089	65	62838	65	62887	65
21743	65	21792	65	22041	65	22090	65	62839	65	62888	65
21744	65	21793	65	22042	65	22091	65	62840	65	62889	125
21745	65	21794	65	22043	65	22092	65	62841	65	62890	65
21746	65	21795	65	22044	65	22093	65	62842	65	62891	65
21747	65	21796	65	22045	65	22094	65	62843	65	62892	65
21748	65	21797	65	22046	65	22095	125	62844	65	62893	65
21749	65	21798	65	22047	65	22096	65	62845	65	62894	65
21750	65	21799	65	22048	65	22097	65	62846	65	62895	65
21751	65	21800	65	22049	65	22098	65	62847	250	62896	65
21752	65	22001	65	22050	65	22099	100	62848	65	62897	65
21753	100	22002	65	22051	65	22100	65	62849	65	62898	65
21754	65	22003	65	22052	65	62801	100	62850	100	62899	65
21755	65	22004	65	22053	100	62802	65	62851	65	62900	65
21756	65	22005	65	22054	65	62803	250	62852	100		
21757	65	22006	65	22055	65	62804	65	62853	250		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. August 1842

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Karlsruhe, den 1. März 1842

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Digitized by Google

Liſte

der aus der

Erſten Ziehung

noch uneingelöſten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nro. der Looſe.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nro. der Looſe.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nro. der Looſe.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nro. der Looſe.	Gewinn. fl.
298	29741	65	359	35862	65	633	63285	65	814	81391	65
—	29742	65	—	35863	65	—	63287	65	—	81399	65
—	29743	65	—	35864	65	—	63288	65	823	82251	65
—	29744	65	—	35865	65	—	63290	65	—	82252	65
—	29769	65	—	35866	65	—	63299	65	—	82263	65
—	29771	65	—	35895	100	814	81303	65	—	82272	65
—	29772	65	633	63255	65	—	81327	65	921	92032	65
—	29773	65	—	63259	65	—	81349	65	—	92033	65
—	29774	65	—	63260	65	—	81357	65	—	92036	65
359	35801	65	—	63275	65	—	81359	65			
—	35802	65	—	63284	65	—	81389	65			

Carlsruhe den 1. März 1842.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. März 1842.

Verzeichniß

derjenigen Grundherren, welche zu den bevorstehenden Wahlen einzuladen sind.

In Gemäßheit des §. 3 der Wahlordnung, wornach vor Vornahme jeder Wahl eines grundherrlichen Abgeordneten eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherren des betreffenden Wahlbezirks bekannt gemacht werden soll, wird nachstehende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Oberhalb der Murg:

1. Freiherr von Andlaw-Birseck, Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Minister-Resident in München.
2. Freiherr von Andlaw-Birseck, Heinrich, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Freiburg.
3. Graf von Andlaw-Homburg, Hubert, K. K. Oestreichischer Kammerherr in Freiburg.
4. Freiherr von Berckheim, Karl Christian, Großherzoglich Badischer Staatsminister und Großhofmeister, zu Carlsruhe.
5. Freiherr von Berckheim, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Carlsruhe.
6. Freiherr von Berstett, Adrian, Großherzoglich Badischer Kammerherr, in Carlsruhe.
7. Freiherr von Bodmann, Sigmund, Großherzoglich Badischer Kammerherr, zu Bodmann.
8. Freiherr von Bodmann, Carl, zu Möggingen.
9. Freiherr von Buol auf Mühlingen, Rudolph, Großherzoglich Badischer Kammerjunker, zu Zizenhausen.
10. Freiherr von Böcklin, Friedrich, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.
11. Freiherr von Böcklin, Leopold, Großherzoglich Badischer Hauptmann, in Mannheim.
12. Freiherr von Böcklin, Emil, Großherzoglich Badischer Kammerjunker und Bezirksförster in Ettenheim.
13. Freiherr von Brandenstein, Thaddä, Großherzoglich Badischer Hofgerichtsrath, außer Dienst, in Freiburg.
14. Graf von Enzenberg, K. K. Oestreichischer Kämmerer und Fürstlich Fürstenbergischer Geheimerrath, zu Singen.
15. Freiherr von Falkenstein, Anton, Großherzoglich Badischer Geheimerrath und Kammerherr, in Freiburg.

Digitized by Google

16. Freiherr von Gayling zu Altheim, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Obriſt und Regiments-Commandeur zu Bruchſal.
17. Freiherr von Girardi, Franz, zu Sasbach.
18. Freiherr von Girardi, Leopold, zu Sasbach.
19. Freiherr von Gleichenſtein, Karl, Großherzoglich Badiſcher Hofgerichtsrath, außer Dienſt, in Freiburg.
20. Graf von Hennin, Peter, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Hofgerichtsrath, zu Hecklingen.
21. Freiherr von Hornſtein, Friedrich, zu Biethingen.
22. Freiherr von Hornſtein, Ignaz, zu Weiterdingen.
23. Freiherr von Hornſtein, Ferdinand, K. K. Oeſtreichiſcher Kämmerer, zu Freiburg.
24. Freiherr von Hornſtein, Joh. Nep., Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Binningen.
25. Graf von Kageneck, Heinrich, zu Mannheim.
26. Graf von Kageneck, Carl, Maltheſerordens-Ritter und Großherzoglich Badiſcher Regierungsrath, in Freiburg.
27. Graf von Kageneck, Herrmann, Oberlieutenant, zu Carlsruhe.
28. Graf von Kageneck, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Freiburg.
29. Freiherr von Landenberg, Maximilian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Freiburg.
30. Freiherr von Neuenſtein, Leopold Carl, zu Freiburg.
31. Freiherr von Neuenſtein, Carl Auguſt Wilhelm, Kaiſ. Königl. Oeſtreichiſcher penſionirter Offizier, zu Achern.
32. Freiherr von Neveu, Franz Joſeph Adolph Carl, Großherzoglich Badiſcher Kammerjunker, zu Offenburg.
33. Freiherr von Neveu, Franz, Großherzoglich Badiſcher Hofjunker, in Carlsruhe.
34. Freiherr von Rinck, Franz, K. K. Oeſtreichiſcher Kämmerer, in Freiburg.
35. Freiherr von Rinck, Fidel, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite, in Freiburg.
36. Freiherr von Rinck, Carl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, in Carlsruhe.
37. Freiherr von Rinck, Wilhelm, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann, in Carlsruhe.
38. Freiherr von Reiſchach, Nepomuk, zu Duchtlingen.
39. Freiherr von Reiſchach, Rudolph, zu Dürrheim.
40. Freiherr von Reiſchach, Vinzenz, zu Dürrheim.
41. Freiherr von Roggenbach, Conſtantin, Großh. Badiſcher Oberſtlieutenant, zu Carlsruhe.
42. Freiherr von Roggenbach, Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter, zu Carlsruhe.
43. Freiherr von Röder, Philipp Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Herzoglich Braunſchweigiſcher Major, zu Diersburg.
44. Freiherr von Röder, Carl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr, zu Diersburg.
45. Freiherr von Röder, Carl Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Stallmeiſter, zu Carlsruhe.
46. Freiherr von Röder, Philipp, Großherzoglich Badiſcher Oberſtlieutenant, in Carlsruhe.
47. Freiherr von Rotberg, Adolph, Großherzoglich Badiſcher Forſtmeiſter, zu Bruchſal.

Digitized by Google

48. Freiherr von Rotberg, Theodor, Großherzoglich Badischer Obristlieutenant und Regiments-Commandeur, in Carlsruhe.
49. Freiherr von Rotberg, Friedrich, Oberlieutenant, in Mannheim.
50. Freiherr von Rotberg, Ignaz, Großherzoglich Badischer Forstmeister, in Mosbach.
51. Freiherr von Schauenburg, Hannibal, zu Freiburg.
52. Freiherr von Schönau, Adolph, zu Wehr.
53. Freiherr von Schönau, Otto, zu Schwörstadt.
54. Freiherr von Seldeneck, Wilhelm, Großherzoglich Badischer Vice-Oberstallmeister und Oberst, in Carlsruhe.
55. Freiherr von Seldeneck, Carl, Rittmeister, in Mannheim.
56. Freiherr von Seldeneck, Friedrich, Bezirksförster, in Lahr.
57. Freiherr von Seldeneck, Ludwig, Rittmeister, in Bruchsal.
58. Freiherr von Seldeneck, August, Kammerjunker und Bezirksförster, zu Mößkirch.
59. Freiherr von Seldeneck, Heinrich, Kammerjunker und Bezirksförster, in Gengenbach.
60. Freiherr von Seldeneck, Bernhard, Rittmeister, in Freiburg.
61. Freiherr von Seldeneck, Rudolph, Oberlieutenant, in Mannheim.
62. Freiherr von Türckheim, Johann, Staatsminister, in Freiburg.
63. Freiherr von Türckheim, Christian, K. K. Oestreichischer Major, zu Freiburg.
64. Freiherr von Ulm, Max, zu Haimbach.
65. Graf von Waldner, Theodor, zu Mannheim.
66. Freiherr von Wangen, Friedrich, Kais. Königl. Oestreichischer Generalmajor, außer Dienst, zu Freiburg.
67. Freiherr von Warsberg, Alexander Joseph, Königlich Preußischer Kammerherr, zu Merzhausen.
68. Freiherr von Wessenberg, Ignaz Heinrich, Großherzoglich Badischer Geheimerrath, in Konstanz.
69. Freiherr von Wittenbach, Friedrich, Kammerherr, in Freiburg.
70. Freiherr von Wittenbach, Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann von der Suite, zu Freiburg.

Unterhalb der Murg:

1. Freiherr von Adelsheim, Karl Ludwig Maximilian Ernst Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Regierungsrath in Mannheim.
2. Freiherr von Adelsheim, Adelbert Franz Gustav, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
3. Freiherr von Adelsheim, Otto, Großherzoglich Badischer Hauptmann in Carlsruhe.
4. Freiherr von Adelsheim, Theodor Ferdinand, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Durlach.
5. Freiherr von Adelsheim, Friedrich Ernst, Königlich Bayerischer Rittmeister außer Dienst, in Adelsheim.

Digitized by Google

6. Freiherr von Adelsheim, Wilhelm Nicolaus Hubert, Großherzoglich Badiſcher Lieutenant in Carlsruhe.
7. Freiherr von Berlichingen, Max Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Geheimerrath in Mannheim.
8. Freiherr von Bettendorf, Franz Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite in Mannheim.
9. Freiherr von Degenfeld, Ferdinand, penſionirter Großherzoglich Badiſcher Oberforſtmeiſter in Carlsruhe.
10. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Friedrich, penſionirter Großherzoglich Badiſcher General-Major in Bruchſal.
11. Freiherr von Degenfeld, Wilhelm Auguſt, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite in Eulenhof.
12. Freiherr von Degenfeld, Edmund, Großherzoglich Badiſcher Lieutenant in Mannheim.
13. Freiherr von Degenfeld, Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Lieutenant in Bruchſal.
14. Graf von Degenfeld-Schonburg, Hans, Großherzoglich Badiſcher Geheimerrath zu Steppach bei Eppingen.
15. Freiherr von Fick, Karl, zu Angelthürn.
16. Freiherr von Fick, Anton, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann zu Carlsruhe.
17. Freiherr von Fick, Joſeph, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann zu Carlsruhe.
18. Freiherr von Fick, Franz, zu Angelthürn.
19. Freiherr von Gemmingen, Auguſt Franz Karl Johann, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr zu Carlsruhe.
20. Freiherr von Gemmingen, Wilhelm Ludwig Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Oberforſtrath zu Carlsruhe.
21. Freiherr von Gemmingen, Sigmund, k. k. öſterreichiſcher Kammerherr und Großherzoglich Badiſcher Oberſt von der Suite in Treſchklingen.
22. Freiherr von Gemmingen, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr in Mannheim.
23. Freiherr von Gemmingen, Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Hoftheater-Intendant und Kammerherr zu Carlsruhe.
24. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Oberſt zu Carlsruhe.
25. Freiherr Göler von Ravensburg, Friedrich, Großherzoglich Badiſcher Major von der Suite in Heidelberg.
26. Freiherr Göler von Ravensburg, Johann Friedrich, in Carlsruhe.
27. Freiherr Göler von Ravensburg, Eberhard Friedrich, Oberlieutenant von der Suite in Sulzfeld.
28. Freiherr Göler von Ravensburg, Ludwig, in Sulzfeld.
29. Freiherr Göler von Ravensburg, Ferdinand, Großherzoglich Badiſcher Rittmeiſter von der Suite in Sulzfeld.
30. Freiherr Göler von Ravensburg, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr zu Heidelberg.

Digitized by Google

31. Freiherr Göler von Ravensburg, Ernst, Großherzoglich Badischer Ceremonienmeister und Kammerherr in Carlsruhe.
32. Freiherr Göler von Ravensburg, August, Großherzoglich Badischer Hauptmann im Generalstab in Carlsruhe.
33. Freiherr Göler von Ravensburg, Leopold, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant in Carlsruhe.
34. Freiherr Göler von Ravensburg, Victor, Lieutenant in Carlsruhe.
35. Freiherr von Helmstadt, August, zu Hochhausen.
36. Freiherr von Hundheim, Alfred, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant von der Suite in Ilvesheim.
37. Graf von Ingelheim, Friedrich-Karl Joseph, k. k. österreichischer Geheimerrath und herzoglich nassauischer Erzkämmerer zu Mannheim.
38. von Kettner, Wilhelm Franz, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Forstmeister in Gernsbach.
39. von Kettner, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Legationsrath in Carlsruhe.
40. Freiherr von Laroche-Starkenfels-Vulte, Großherzoglich Badischer Kammerherr und Major von der Suite in Wieblingen.
41. Freiherr von Leoprechting, Karl August, königlich bayerischer Major von der Suite in Mannheim.
42. Freiherr von Leutrum, Karl Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Carlsruhe.
43. Freiherr von Menzingen, Karl Peter, königlich würtembergischer Obristlieutenant von der Suite in Carlsruhe.
44. Freiherr von Racknitz, Karl, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Heinsheim.
45. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Franz, Großherzoglich Badischer Staatsrath und Präsident des Großherzoglichen Ministeriums des Innern in Carlsruhe.
46. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, August, Großherzoglich Badischer Major von der Suite in Heidelberg.
47. Freiherr Rüdt von Collenberg-Eberstadt, Rudolph, Großherzoglich Badischer Oberlieutenant außer Dienst in Eberstadt.
48. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Ludwig, Großherzoglich Badischer Kammerherr, Geheimer Legationsrath und Minister-Resident am königlich würtembergischen Hofe zu Stuttgart.
49. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Adolph, Großherzoglich Badischer Kammerherr in Bödigheim.
50. Freiherr Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Karl, Großherzoglicher Kammerjunker zu Baden.
51. Freiherr Sparre von Kronenberg, genannt Bettendorf, Karl Henning, Großherzoglich Badischer Kammerherr zu Mannheim.
52. Freiherr von St. Andre, Ernst Alexander, Großherzoglich Badischer Major von der Suite zu Königsbach bei Durlach.

Digitized by Google

53. Freiherr von St. Andre, Karl, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Forſtmeiſter zu Bruchſal.
54. Freiherr von Schilling-Cannſtadt, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr und Hauptmann von der Suite in Carlsruhe.
55. von Schmitz-Auerbach, Anton, zu Mannheim.
56. Freiherr von Uexküll-Gyllenband, Eduard Friedrich Ludwig, Großherzoglich Badiſcher Forſtrath zu Carlsruhe.
57. Freiherr von Venningen, Friedrich Karl Joſeph, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer zu Eichtersheim.
58. Freiherr von Venningen Ullner, Karl Theodor Heribert, königlich bayeriſcher Kammerherr in Mannheim.
59. Graf von Waldkirch, Maximilian, Großherzoglich Badiſcher Kammerherr zu Mannheim.
60. Graf von Wieſer, Joſeph, Großherzoglich Badiſcher Hauptmann von der Suite in Stein am Kocher.
61. Freiherr von Zobel-Gibelſtadt-Darſtadt, Friedrich, k. k. öſterreichiſcher Kämmerer zu Meſſelhauſen.

Sämmtliche oben nicht benannte Grundherren werden hiermit in Beziehung auf die §§. 2 und 3 der Wahlordnung aufgefordert, ihre Anſprüche, welche ſie etwa wegen ihres Beizugs zur Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur nächſten Ständeverſammlung zu machen haben, längſtens bis zum 28ſten des nächſtkommenden März, bei der dieſſeitigen Stelle zu begründen, widrigenfalls ſie von dieſer Wahl ausgeſchloſſen werden müßten.

Carlsruhe, den 27. Februar 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

Die Concursprüfung katholiſcher Geiſtlichen betreffend.

Die gemäß höchſter Verordnung vom 10. April 1840, Regierungsblatt Nr. X. für katholiſche Geiſtliche Behufs ihrer Befähigung zur definitiven Anſtellung jährlich abzuhaltende Concursprüfung wird dieſes Jahr am 2ten des Monats Auguſt in Freiburg vorgenommen.

Diejenigen Geiſtlichen, welche ſich derſelben unterziehen wollen, haben ſich wegen ihrer Zulaſſung wenigſtens ſechs Wochen vorher, unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe, namentlich

Digitized by Google

über die Zeit ihrer Ordination, über eine, wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge, und über ihren sittlichen Wandel bei der katholischen Kirchensection zu melden.

Carlsruhe, den 1. März 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Blasius Möst zu Baden hat um Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familien-Namen in „Ruckenbrod" zu verändern. Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 4. März 1842.

Justizministerium.

Jolly.

Vdt. Fecht.

Civilverdienst-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Kanzleidiener Franz Wimmer bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises, in Anerkennung seiner langjährigen, treu, eifrig und mit Auszeichnung geleisteten Militär- und Civildienste, die silberne Civilverdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Durch höchste Ordre vom 10. Februar d. J. wurde der Lieutenant Lebeau vom 1sten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

die auf den Geistlichenrath Professor Schreiber gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1842 bis dahin 1843 zu bestätigen;

den Professor Dr. Leonhard Spengel am alten Gymnasium in München zum ordentlichen Professor der Philologie und Alterthumskunde an der Universität Heidelberg,

Digitized by Google

den Amtsassessor Lugo in Stockach zum Assessor bei dem Hofgericht des Oberrheinkreises,

und den Amtsassessor Benkieser in Durlach zum Assessor bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

die durch Einrücken des Amtmanns von Stengel in die zweite, des Assessors Fuchs in die dritte Beamtenstelle bei dem Stadtamt Mannheim erledigte vierte Beamtenstelle dem Assessor Peter Meier zu Weinheim zu übertragen;

den Cameralpraktikanten Rudolph Will zum Revisor bei der Steuerdirection zu ernennen;

den durch die Vereinigung der Domainenverwaltung Müllheim mit dortiger Obereinnehmerei entbehrlich werdenden Domainenverwalter Kieffer einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

die ständige Pfarrverweserei zu Memprechtshofen dem bisherigen Pfarrvicar zu Stein, Johann Heinrich Junker zu übertragen und

der fürstlich Leiningenschen Präsentation des Theilungscommissärs Heinrich Moser von Neckargemünd, zum Amtsrevisor in Mosbach die höchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

Dem Candidaten der Pharmacie Ludwig Lother von Eppingen wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Assessors bei dem Oberamt Durlach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Bei dem Bezirksamt Weinheim die Stelle eines Assessors. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
3. Die Stelle eines Assessors bei dem Bezirksamt Stockach ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Seekreises vorschriftsmäßig zu melden.
4. Durch die Beförderung des Decans und Bezirksschulvisitators Pfarrers Hain zur Stadtpfarrei Meersburg ist die Pfarrei Sipplingen, Amts Ueberlingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 800 bis 900 fl. erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe, auf welcher
   a. die Verbindlichkeit, wegen des ihr einverleibten Kaplaneibenefiziums nöthigenfalls einen Vicar zu halten,
   b. ein dreijähriges zu 4 Prozent verzinsliches, vom 20. Dezember 1841 anfangendes Provisorium von 47 fl. 42 kr. wegen einem Gültprozeß,
   c. eine Kriegsschuld von 80 fl. 7 kr. zur Landschaftskasse Stockach, und
   d. ein sechsjähriges vom 6. März 1839 anfangendes, zu 4 Prozent verzinsliches Provisorium von 181 fl. 20 kr. wegen Vermessung, Umsteinung und Cartirung der Pfarrverwaltung haftet,

   haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere nach Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 7. April 1842.

Bekanntmachungen.

Die Rheinschiffahrts-Convention vom Jahr 1831 betreffend.

Die nachstehenden, in der 17. Sitzung der Centralkommission für die Rheinschiffahrt vom 21. September 1840 beschlossenen zwei weitern Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-Convention vom 31. Merz 1831 Nro. XIV. und XV. werden nach erfolgter höchster Genehmigung zur Nachricht andurch öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7. Merz 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

XIVter Supplementar-Artikel.

Der Artikel 90 der Convention vom 31. Merz 1831 wird aufgehoben, und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Von jedem Rheinuferstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Centralcommission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am ersten September zu Mainz, und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monats beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendigt werden könnten, so haben sie über die Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung nach Vorschrift des Artikels 94 zu beschließen.

XVter Supplementar-Artikel.

Die Centralkommission ist ermächtigt, die Ausnahmen von dem Oberlastverbote, je nach dem Bedürfnisse des Handels und der Schiffahrt, zu vermehren oder zu vermindern und die Bedingungen dafür festzusetzen und zu modificiren.

Die also auf Grund des Artikels 94 der Convention und unter Gutheißung sämmtlicher Regierungen genommenen Beschlüsse haben, nach vorhergegangener Bekanntmachung in den respektiven Uferstaaten, für alle Betheiligten, so wie auch für die Rheinzollrichter, dieselbe Kraft und Geltung, wie Supplementär-Artikel.

Digitized by Google

Die Errichtung einer Posterpedition zu Singen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Staatsministerialreſcripts vom 20. Januar l. J. Nro. 57 gnädigſt zu genehmigen geruht, daß in dem Marktflecken Singen eine Brief- und Fahrpoſterpedition wieder errichtet werde, welche mit dem 1. April l. J. in Wirkſamkeit treten wird.

Carlsruhe den 18. Merz 1842.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. v. Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Ueberſicht der Schülerzahl an der polytechniſchen Schule zu Carlsruhe und der damit in Verbindung ſtehenden Vorſchule.

Im Studienjahr 1841/42 beſuchen dieſe Anſtalt, und zwar:

	Inländer		Ausländer	Im Ganzen
	deren Eltern in Carlsruhe wohnen.	deren Eltern nicht in Carlsruhe wohnen.		
1. Die erſte allgemeine mathematiſche Claſſe .	18	40	11	69
2. Die zweite allgemeine mathematiſche Claſſe .	6	23	15	44
3. „ Ingenieurſchule	15	21	4	40
4. „ Bauſchule	1	13	26	40
5. „ Forſtſchule	3	16	21	40
6. „ höhere Gewerbſchule	4	17	41	62
7. „ Handelsſchule	6	15	4	25
8. „ Vorſchule	53	20	3	76
Hiezu kommen Hoſpitanten	13	8	9	30
	119	173	134	426

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 8. März 1842.

Miniſterium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Digitized by Google

Die Forsteintheilung der Gemarkungen Ober- und Untereubigheim und Gissigheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M. Nro. 315 gnädigst genehmigt, daß die Gemarkungen Ober- und Untereubigheim der Bezirksforstei Ballenberg und die Gemarkung Gissigheim der Bezirksforstei Gerlachsheim zugetheilt werden.

Dies wird andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe den 21. Merz 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Dienstbezirke der Bauinspektionen Rastatt und Offenburg betreffend.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M. Nro. 410 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß die zur Bezirksbauinspektion Offenburg gehörigen Orte des Amtes Rheinbischoffsheim der Bezirksbauinspektion Rastatt zugetheilt werden.

Dieß wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 19. Merz 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. März d. J. Nro. 514 wegen Erkrankung des Hofrichters Freiherrn von Beust zu Rastadt, statt diesem zu landesherrlichen Commissären gnädigst zu ernennen geruht:

1) den Geheimen Regierungsrath Freiherrn von Stockhorn zu Rastadt für die Stadt Lahr und für den 19ten Aemterwahlbezirk, und
2) den Oberhofgerichtsdirektor Obkircher zu Rastadt für den Wahlbezirk: Stadt Rastatt.

Carlsruhe am 1. April 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Digitized by Google

Stiftungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Stiftung des in Möhringen verstorbenen Bürgers und Schmiedmeisters Johann Susan für den Ort Möhringen im Betrag von ungefähr 11,305 fl. unter dem Namen „Johann Susan'sche Stiftung" zur Unterstützung Blinder, an Epilepsie oder anderen unheilbaren Krankheiten Leidender, Geisteskranker und armer Wöchnerinnen die höchste Genehmigung gnädigst ertheilt.

Von einem Ungenannten ist der Kirche zu Weiterdingen, Amts Blumenfeld, ein silberner und vergoldeter Kelch im Werth von 68 fl. 12 kr. geschenkt worden.

Die Frau Altgräfin Auguste von Salm-Reifferscheid stiftete für Unterstützung der Armen zu Gerlachsheim durch Ankauf von Brennholz abermals ein Kapital von 150 fl.

Franz Christian Lamode's Wittwe zu Heidelberg vermachte dem dortigen evangelischen Hospital 600 fl.

Elisabetha Eberlein von Waibstadt schenkte den dortigen Ortsarmen 33 fl.

Messerschmied Heinrich Braudel vermachte in den Ortsarmenfond in Mannheim 50 fl.

Bernhard Joseph Würth zu Wiesloch stiftete zur Unterstützung armer Kranken in den katholischen Armenfond allda 500 fl.

Franz Well Wittwe, Friederike, geborne von Hinkeldey, vermachte der Armenanstalt zu Mannheim 50 fl.

Kronenwirth Schanzenbach und einige andere Bürger zu Bofsheim stifteten in die dortige Kirche eine silberne Abendmahlsbrod-Platte im Werthe von 42 fl.

Johann Georg Bäuerle zu Herkfeld stiftete zur Gründung eines Allmosenfonds allda 500 fl.

Susanna Herold, Wittwe, zu Adersbach schenkte in die dortige evangelische Kirche eine Kanzelbibel im Werthe von 12 fl.

Georg Heckmann's Wittwe zu Laibenstadt stiftete in die dortige Kirche zwei neue zinnene Abendmahlskannen im Werthe von 20 fl.

Frau Geheimeräthin Sophie Wild von Heidelberg schenkte der katholischen Kirche zu Aglasterhausen einen Rauchmantel und eine Stola im Werthe von 150 fl.

Charlotte Walter von Dallau vermachte in den evangelischen Allmosenfond daselbst 50 fl.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Geber bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen dirigirenden Geheimen Rath Freiherrn Schenk zu Schweinsberg das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Digitized by Google

Civilverdienst-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Amtsdiener Franz Anton Marx zu Mosbach in Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, und

dem Dragoner Joseph Müller von Ueberlingen, für die von ihm mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der Franziska Hinauer von Allensbach vom Tode des Ertrinkens die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bisherigen Ministerialassessor Baer unter Beförderung zum Regierungsrath zum staatswirthschaftlichen Rath bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaus zu ernennen;

den Ministerialrath Vogelmann von der evangelischen Kirchensection zu dem Ministerium des Innern — Plenum — zu befördern;

den Forstrath Arnsperger bei der Forstpolizeidirektion zur Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu versetzen, und demselben den Charakter als Oberforstrath zu ertheilen;

die auf den Geheimenrath Tiedemann gefallene Wahl zum Prorektor der Universität Heidelberg für das Studienjahr von 1842 bis dahin 1843 zu bestätigen;

dem unterthänigsten Gesuche des Oberamtmann Sander in Rastatt um Entlassung aus dem Staatsdienste zu entsprechen;

den Hofbezirksförster August Albert von Kleiser zu Friedrichsthal zum Assessor bei der Forstpolizeidirektion zu ernennen;

den Amtsassessor von Benst zu Constanz in gleicher Eigenschaft zu dem Bezirksamt Villingen zu versetzen, und die hierdurch erledigte dritte Beamtenstelle beim Bezirksamt Constanz dem Rechtspraktikanten Johann Baptist Dietsche zu Bruchsal unter Ernennung zum Assessor zu übertragen;

die Stelle eines Vorstandes der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt dem Wasser- und Straßenbauinspektor Dreßler in Bruchsal zu verleihen, und

den Bauconducteur erster Classe Strohmaier in gleicher Eigenschaft von der Wasser- und Straßenbauinspektion Mannheim zu jener in Rastatt zu versetzen;

den Hofgerichtssecretär Karl Honsell zu Mannheim als Assessor bei dem Amte Constanz zu ernennen;

dem Polizeiassessor Hübsch vom Stadtamt Mannheim zum Polizeiamt in Carlsruhe in gleicher Eigenschaft zu versetzen; dagegen an dessen Stelle den Rechtspraktikanten Maximilian Beck, dermalen zu Mosbach zum Polizeiassessor bei dem Stadtamt Mannheim zu ernennen;

dem praktischen Arzte Ludwig Dürr von Villingen das Amtschirurgat Schönau (im Oberrheinkreis) zu übertragen;

den Prorektor Ferdinand Sander am Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach, zum Professor zu ernennen;

Digitized by Google

der fürstlich fürstenbergischen Präsentation des Amtmanns Sebastian Frei zu Constanz zum Vorstande des großherzoglich badischen fürstlich fürstenbergischen Bezirksamts Möhringen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die erledigte katholische Pfarrei Murg, Amts Säckingen, dem Pfarrer Berthold Liber in Heuer zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Muggensturm, Oberamts Rastadt dem Pfarrer Karl Beck in Zunsweier, Oberamts Offenburg zu verleihen;

die erledigte evangelische Pfarrei Seckenheim dem Pfarrer Müller von Sennfeld,

die erledigte Pfarrei Göbrichen dem Pfarrverweser Friedrich Schmidt in Singen,

die erledigte evangelische Pfarrei Singen dem Pfarrvicar Johann Valentin Hottinger zu übertragen.

Expeditor Hartmann bei der Zolldirection wurde seines Dienstes entlassen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Christian Frank von Deggenhausen, dermaligen Pfarrverweser in Murg, auf die Pfarrei Döggingen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Der ehemalige Oberamtmann Adolph Sander ist durch Beschluß des Justizministeriums vom 1. April l. J. zum Advokaten und Procurator bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises ernannt.

Nach der im October 1841 vorgenommenen philologischen Prüfung wurden folgende unter die Zahl der Lehramtscandidaten aufgenommen:

Max Achilles Fischer von Carlsruhe.
Friedrich Ebner von Durlach.
Eugen Huhn von Schönau.
Franz Anton Kreuz von Ewattingen.

Nachträglich in Folge früherer Prüfung:

Mathias Intlekofer.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. die Stelle eines Amtsvorstands in Hornberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
2. Das Amtsphysikat Waldshut mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.
3. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorschriftsmäßig anzumelden.
4. Bei der Zolldirection ist die Stelle eines Expeditors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Zolldirection zu melden.

Digitized by Google

5. Durch das Ableben des Pfarrers Georg Müller ist die Pfarrei Watterdingen, Amts Blumenfeld mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl., worauf dermalen noch ein Bauschilling von 581 fl. 45 kr. ruht, welcher nebst 4 Procent Zinsen in 12 Jahresterminen zu bezahlen ist, erledigt worden.

   Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als dermaligem Patron binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

6. Durch die Beförderung des Pädagogiumsdirectors Oberle auf die Pfarrei Lautenbach ist die Stelle des ersten Lehrers und Directors am Pädagogium in Tauberbischofsheim mit einem Gehalte von 700 bis 800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle, welche jedoch geistlichen Standes seyn müssen, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.

7. Durch das am 23. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Decans und Stadtpfarrers Joseph Anton Bauer ist die mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene katholische Stadtpfarrei Mosbach mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1250 fl., meistens in Geld und Naturalsirum, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

8. Durch die Beförderung des Pfarrers Müller nach Seckenheim ist die evangelische Pfarrei Sennfeld mit einem Competenzanschlag von 428 fl. 53 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn Rüdt von Collenberg zu Bödigheim und von Adelsheim Sennfelder Linie zu melden.

Gestorben ist:

am 11. November 1841 der pensionirte Obereinnehmer Götz in Lichtenau,
„ 15. Dezember „ der pensionirte Oberhofgerichtsrath Saur in Mannheim,
„ 12. Januar 1842 der pensionirte Regierungsexpeditor Brenk in Mannheim,
„ 13. „ „ der pensionirte Hofgerichtskanzlist Heeser daselbst,
„ 31. „ „ der pensionirte Oberrechnungsrath Müller dahier, und
„ 15. „ der außerordentliche Professor der Pharmacie Dr. Probst in Heidelberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 15. April 1842.

Verordnungen.

Das Steuer-Ab- und Zuſchreiben betreffend.

Nachdem durch das Geſetz vom 5. Auguſt 1841, Regierungsblatt Seite 192, der Rechnungstermin auf den 1. Januar verlegt worden, wird in Beziehung auf das jährliche Steuer-Ab- und Zuſchreiben verordnet, wie folgt:

§. 1.

Auf den Grund des Steuerkataſters, welches aus dem mit dem 1. Dezember 1841 begonnenen Ab- und Zuſchreiben hervorgieng, ſind ausnahmsweiſe Steuerregiſter für die Periode vom 1. Mai bis letzten November d. J. zu bearbeiten.

§. 2.

Das Ab- und Zuſchreiben der Grund-, Gefäll-, Häuſer- und Gewerbſteuer beginnt künftig jährlich mit dem 1. Mai, und zwar für das Etatsjahr 1843 erſtmals mit dem 1. Mai 1842.

§. 3.

Die durch die diesſeitige Bekanntmachung vom 1. November 1825, Regierungsblatt Seite 187, verkündeten Vorſchriften über das Ab- und Zuſchreiben erleiden hierdurch nachfolgende Abänderungen:

Zu I. Vom Ab- und Zuſchreiben in der Grund- und Häuſerſteuer:

Ziffer 1. „Durch das Ab- und Zuſchreiben werden die Grund-, Gefäll- und Häuſerſteuerkapitalien auf den 1. Mai jeden Jahres berichtigt.“

Zu II. Vom Ab- und Zuſchreiben der Gewerbſteuer:

Ziffer 1. „Perſonen, welche vor dem 1. Mai eines Jahres ihr 65ſtes Lebensjahr vollenden und nach §. 9 Satz 1 der Gewerbſteuerordnung vom 6. April 1815 vom Anfang des nächſten Etatsjahres an von Verſteuerung ihres perſönlichen Verdienſtkapitals befreit werden wollen, haben ſich vor dem 1. Mai bei dem Pfarramt ihres Wohnorts, und zwar, ſofern ſie nicht in deſſen Bezirk geboren ſind, unter Vorlage ihres Taufſcheins anzumelden.“

§. 4.

Die Steuerdirektion iſt mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 4. April 1842.

Miniſterium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Das Recursrecht in Polizeistrafsachen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M. Nro. 520 bezüglich auf §. 21 c. der Recursordnung vom 14. März 1833 gnädigst festzusetzen geruht, daß, wenn in Polizeistrafsachen Amt und Kreisregierung gleichförmig erkannt haben, ein weiterer Rechtszug nicht mehr zulässig seyn soll.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. April 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachung.

Die Staatsprüfung der Cameral-Candidaten betreffend.

Für die Cameral-Candidaten, welche nach der höchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungs-Blatt Nro. XXII.) ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine den 9. Mai d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet.

Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern sie noch nicht gemacht wurde, baldigst einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechts-Candidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 8. April 1842.

Ministerium der Finanzen.

v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch höchste Ordre vom 16. Merz d. J. erhielt der Rittmeister von Freystedt im Dragoner-Regiment Großherzog die Erlaubniß, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Ritterkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens annehmen und tragen zu dürfen.

Durch weitere höchste Ordre von demselben Tag wurde dem Hauptmann und Divisionsadjutanten Strauß und dem Hauptmann in der Artillerie-Brigade von Röder die Erlaubniß ertheilt, das denselben von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Braunschweig verliehene Ritterkreuz des herzoglichen Ordens Heinrichs des Löwen annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Verleihung der Civil-Verdienstmedaille.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Hauptlehrer Jakob Heck zu Oos aus Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums in Anerkennung seiner während seiner langen Dienstzeit bewiesenen Berufstreue und seiner segensreichen Wirksamkeit im Lehrfach die kleine goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Ministerialassessor Muth und den Oberrechnungsrath Kugel bei der evangelischen Kirchensection zu Regierungsräthen;

den Cammeralpraktikanten Karl Schmidt dahier zum Assessor bei der katholischen Kirchensection zu ernennen;

das Physikat Tryberg dem Assistenzarzt Dr. Roos dortselbst zu übertragen;

den bei der Regierung des Seekreises beschäftigten Scribenten Joseph Edelmann von Bühl zum Registraturgehülfen bei gedachter Kreisregierung,

den Diakonus und Vorstand der höhern Bürgerschule Roth zu Müllheim zum Professor,

den Vikar Gustav Wilhelm Eisenlohr von Freiburg zum Diakonus und Lehrer der höhern Bürgerschule zu Emmendingen zu ernennen;

die erledigte evangelische Pfarrei Grünwettersbach dem Pfarrer Karl Ludwig Haaß von Niedereggenen zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, dem erzbischöflichen Dekan und Pfarrer Franz Ludwig zu Strümpfelbrunn, Amts Neudenau,

die erledigte katholische Pfarrei Riedern, Amts Stühlingen, dem Pfarrer Franz Xaver Hauschel in Weiler, und

die erledigte katholische Pfarrei Nußbach, Amts Oberkirch dem Dekan und Stadtpfarrer Joseph Kürzel zu Rastatt zu verleihen.

Durch höchste Entschließung vom 7. April l. J. ist dem das Schriftverfassungsrecht in Heidelberg ausübenden Rechtspraktikanten August Strickel der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 1. April l. J. Nr. 1618 wurde dem Rechtspraktikanten Friedrich Lother von Eppingen das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Eppingen zu nehmen.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 1. April l. J. Nr. 1617 wurde dem Rechtspraktikanten Anton Walli von Rastatt das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Borberg zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Karl Salzer von Karlsruhe wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Digitized by Google

Dem Candidaten der Pharmacie Eduard Reich, in Kork, ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Oberrechnungskammer ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von jährlichen 1000 fl. zu besetzen. Qualificirte Competenten haben ihre dießfallsigen Gesuche binnen 6 Wochen bei der Oberrechnungskammer einzureichen.
2. Am Gymnasium in Donaueschingen ist eine vierte Lehrerstelle erledigt, die mit einem recipirten Lehramtscandidaten zu besetzen ist, mit einem Gehalt von 600 fl.; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei dem Oberstudienrath vorschriftsmäßig zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Haaß auf die evangelische Pfarrei Grünwettersbach ist die evangelische Pfarrei Niedereggenen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlag von 768 fl. 19 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
4. Durch den Tod des Pfarrers Hartmann ist die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Borberg, mit einem Competenzanschlag von 596 fl. 9 kr., auf welchen jedoch eine Abgabe von 20 fl. zur Bildung eines Pfarrhausbaufonds kommt, erledigt worden; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.
5. Die Pfarrei Weiler, Amts Radolfzell, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl.; die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.
6. Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Dr. Wilhelm Joseph Börnschein auf die Pfarrei Malsch, Amts Ettlingen, ist die katholische mit dem Dekanate und der Bezirksschulvisitatur verbundene Stadtpfarrei Krautheim mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1000 bis 1100 fl. in Zehnten, Geld und Naturalfrum, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Artikel 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 17. d. M. der pensionirte Professor Schmüling zu Rastatt.
„ 1. April 1842 der Oberrechnungsrath Beck bei der Oberrechnungskammer.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 3. Mai 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beſchloſſen Unſere getreuen Stände auf den 20. des künftigen Monats um Uns zu verſammeln.

Wir laden daher ſämmtliche Mitglieder der beiden Kammern ein, ſich an gedachtem Tage dahier einzufinden, die gewählten Abgeordneten der erſten Kammer und die Abgeordneten der zweiten Kammer, welche im Staatsdienſte ſtehen, nachdem ſie vorerſt den erforderlichen Urlaub bei der ihnen vorgeſetzten Stelle nachgeſucht und von Uns erhalten haben werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präſidenten der erſten Kammer Unſerer Ständeverſammlung für die Dauer des nächſten Landtags, Unſeres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, ſodann zum erſten Vicepräſidenten, Unſeres Herrn Vetters und Schwagers des Fürſten von Fürſtenberg Durchlaucht und Liebden, und zum zweiten Vicepräſidenten, Unſeren Großhofmeiſter Staatsminiſter Freiherrn von Berckheim.

Digitized by Google

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungs-Urkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berckheim,
2) Unseren General-Lieutenant und Divisionär Freiherrn von Stockhorn,
3) Unseren General-Lieutenant und General-Adjutanten von Freystedt,
4) Unseren Staatsrath Wolff,
5) Unseren Generalmajor und Commandeur der Artillerie-Brigade Frhrn. von Lasollaye,
6) Unseren Generalauditor und Geheimen Kriegsrath Vogel,
7) Unseren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Marschall,
8) Unseren Kammerherrn und Oberforstrath Freiherrn von Gemmingen,

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehend benannten Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. April 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimenrath und Professor Dr. Nägele in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem König von Dänemark verliehene Ritterkreuz des Danebrogordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Königlich Bayerischen Obersten von Schmauß, Festungsbaudirektor in Germersheim, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

das Physikat Villingen dem Assistenz- und Badearzt Rees zu Langenbrücken zu übertragen;

dem Vorstand der höhern Bürgerschule zu Mosbach, Rector August Wilkens, den Titel als Professor zu verleihen;

den Pfarrer und Diakonus Herrmann Eisenlohr zu Gernsbach zum Diakonus und Vorstand der höhern Bürgerschule in Rheinbischofsheim zu ernennen;

die dritte Lehrstelle an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule zu Durlach dem Lehramtspraktikanten Friedrich Burghart Schumacher daselbst zu übertragen;

den Privatdocenten Dr. Carl Röder zu Heidelberg zum außerordentlichen Professor der Rechtswissenschaft zu ernennen;

den Bezirksförster Emil Seidel zu Sulzburg als Bezirksförster in Friedrichsthal anzustellen;

den Bezirksförster Gamer zu Jestetten, auf den in Folge der provisorischen Pensionirung des Bezirksförsters Laumann erledigten Forstbezirk Odenheim zu versetzen;

den Geheimen Hofrath und Professor Wucherer in Freiburg, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, in den Pensionsstand zu versetzen;

den Hofgerichtsassessor Keller in Konstanz wegen Augenschwäche bis zu seiner Wiederherstellung in Ruhestand zu versetzen;

das neu errichtete Stadtvicariat zu Freiburg dem Vicar Emil Otto Schellenberg in Emmendingen zu übertragen;

die erledigte katholische Pfarrei Grießheim, Oberamts Offenburg, dem bisherigen Dekan und Stadtpfarrer Franz Joseph Bauer zu Wolfach zu verleihen;

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Kommingen, Amts Blumenfeld, dem Priester Johann Michael Denz von Wolpadingen, bisherigem Pfarrverweser zu Nöggenschwiel, und

die katholische Pfarrei Schluchsee, Amts St. Blasien, dem Pfarrer Johann Georg Zeller von Fürstenberg, dermalen in Neudingen zu übertragen;

den Baucondukteur erster Klasse Ruppert, bei der Inspektion Waldshut, in gleicher Eigenschaft zu jener in Achern zu versetzen.

Dem das Schriftverfassungsrecht dahier ausübenden Rechtspraktikanten Carl Theodor Ziegler ist kraft höchster Ermächtigung durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 25. April l. J. Nr. 2153 der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Der Geometer-Candidat Heinrich Ganter von Mundelfingen ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der practicirenden Geometer aufgenommen worden.

Nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind nachstehende Postaspiranten unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden:

Franz Xaver Chavoen von Ettenheim,
Ludwig Clady von Carlsruhe,
Friedrich Eckart von Carlsruhe,
Carl Frey von Donaueschingen,
Julius Gaß von Constanz,
Joseph Huber von Gengenbach,
Ludwig Werner von Carlsruhe,
Anton Ambros von Constanz,
Carl Körber von Carlsruhe,
Adolph Geiger von Offenburg,
Carl Duffing von Bofsheim,
Carl Baier von Freiburg,
Friedrich Cron von Coblenz,
Robert Leußler von Durlach,
Peter Mayer von Mannheim.

Gestorben ist:

am 10. Merz 1842 der pensionirte Kreisrath Duttle in Freiburg,
„ 15. „ „ der pensionirte Kanzlist Künste dahier,
„ 23. „ „ der pensionirte Physikus Baur in Wolfach.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. Mai 1842.

Bekanntmachung.

Den Zustand der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1840/41 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der General-Wittwenkasse mit Bericht vom 12. d. M. Nro. 585 vorgelegte Uebersicht des Standes der General-Wittwenkasse im Rechnungsjahr 1840/41 wird in der Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. April 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Stiftungen.

Ein Ungenannter stiftete in den Schul- und Armenfond zu Birkingen 100 fl.;

Anton Studer von Mördingen in den dortigen Armenfond 30 fl.;

Augustin Rocher von da in den nämlichen Fond 20 fl.;

ein Ungenannter für die Kirche zu Warmbach ein messingenes versilbertes Rauchfaß im Werthe von 15 fl., und eine silberne, gut vergoldete, mit Steinen besetzte Krone zum Ciborium, im Werthe von 104 fl. 7 kr.;

eine Ungenannte für die Kirche zu Schlatt einen Rauchmantel im Werthe von 120 fl., und ein festtägliches Meßgewand im Werthe von 80 fl.;

die Wittwe Elisabeth Martin von Bombach in den dortigen Armenfond, mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes, 100 fl.;

eine ungenannte Familie in den Schulfond zu Bernau, zur Verwendung der Zinsen für arme Schüler der Schule zu Bernau-Innerlehen, 50 fl.;

die Erben des Altvogts Nepomuk Förstl von Niederhausen in den dortigen Armenfond 100 fl.;

Digitized by Google

Katharine Haas von Schonach in den dortigen Armenfond 25 fl.;

Bauverwalter Voits Wittwe von Freiburg in den dortigen Krankenspital-Fond 1000 fl.;

Johann Maier, Weber von Gottenheim, in den dortigen Kirchenfond für Kirchenparamente 13 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Oberglotterthal 200 fl.;

Pfarrer Maucher von Ringsheim in den Armenfond zu Gütenbach 100 fl.;

Thereſe Schweizer von Todtnauberg in den dortigen Armenfond 50 fl.;

Johann Thoma von Birndorf in den dortigen Schul- und Armenfond zu Anſchaffung von Schulrequiſiten für arme Schüler 100 fl.

Vorſtehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Civil-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholiſche Pfarrei Eſchbach, Amts Staufen, dem Pfarrer Trutpert Rieger in Gremelsbach gnädigſt zu übertragen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Aſſeſſors bei dem Hofgericht des Seekreiſes. Die Bewerber haben ſich innerhalb vier Wochen bei gedachtem Hofgericht vorſchriftsmäßig zu melden.
2. An der neu organiſirten höhern Bürgerſchule in Mosbach ſind zwei Lehrerſtellen zu beſetzen; die eine mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer mit einem Gehalte von 600 fl., die andere mit einem Volksſchulkandidaten mit einem Gehalte von 400 fl. Die Bewerber um dieſe Stellen haben ſich, unter Vorlage ihrer Zeugniſſe, binnen 4 Wochen beim Oberſtudienrath zu melden.
3. Am Lyceum in Heidelberg iſt eine Lehrerſtelle mit einem Gehalt von 400 fl. erledigt, welche mit einem katholiſchen Volksſchulkandidaten zu beſetzen iſt, welcher den Unterricht im Rechnen und Schreiben, ſo wie im Zeichnen oder im Geſange, wenigſtens in den unteren Klaſſen, zu ertheilen befähigt iſt. Die Competenten um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen unter Vorlage ihrer Zeugniſſe beim Oberſtudienrath zu melden.
4. Durch das erfolgte Ableben des Kirchenraths Sievert zu Gutach, Dekanats Hornberg, iſt die dortige evangeliſche Pfarrei mit einer Competenz von 851 fl. 57½ kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen bei der oberſten evangeliſchen Kirchenbehörde vorſchriftsmäßig zu melden.
5. Die durch das längſt erfolgte Ableben des geiſtlichen Raths und Stadtpfarrers Franz Anton Keck erledigte katholiſche Stadtpfarrei Bruchſal wird nunmehr mit einem beiläufigen

Digitized by Google

Jahresertrag von 1350 fl. in Geld, Naturalfirum und Güterbenützung, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, einen ständigen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Competenten um diese Stadtpfarrei nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden haben.

6. Die längst erledigte katholische Hof- oder St. Damiant Pfarrei in Bruchsal wird mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Geld, und mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß sich die Competenten um diese Pfarrei nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden haben.

7. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Kornel Wollbach ist die katholische Pfarrei Walldorff, Amts Wiesloch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2888 fl. in Geld, Zehnten, Naturalfirum und Güterbenützung erlediget worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet,

   a. einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren;
   b. eine jährliche Abgabe von 400 fl. für gering dotirte katholische Pfarreien zu leisten; und
   c. den Rest eines dieser Pfarrei für Veränderung eines Pfarrackers in einen Weinberg bewilligten sechsjährigen Provisoriums von 142 fl. 48 kr. nebst Zinsen, welches bereits am 1. Januar 1839 angefangen hat, in den noch übrigen Jahresterminen heimzuzahlen. Die Competenten um die besagte Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 innerhalb 6 Wochen bei der Regierung des Unterrheinkreises zu melden.

8. Durch das Ableben des Pfarrers Pirmin Roth wurde die Pfarrei Dittendorf, Amts Bonndorf mit der in Geld, Naturalien und etwas Güterertrag bestehenden Dotation von 700 fl. erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der großherzogl. Regierung des Seekreises zu melden.

9. Durch die Versetzung des Pfarrers Trutpert Rieger auf die Pfarrei Eschbach, Amts Staufen, ist die Pfarrei Gremelsbach, Amts Tryberg, mit dem beiläufigen Einkommen von 500 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38 insbesondere Art. 4 sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

10. Die Aussteuer eines in das weibliche Lehrinstitut zu Baden, in das der Ursulinerinen zu Freiburg, oder in das Lehrinstitut zu Rastatt als künftige Lehrfrau aufzunehmenden mittellosen Mädchens betreffend, unter Bezug auf die Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. 31 vom Jahr 1833.

    Der zur Aussteuer eines in die gedachten drei Lehrinstitute als künftige Lehrfrau eintretenden mittellosen Mädchens bestimmte vierjährige Stiftungsgenuß von jährlich 280 fl. ist seit dem 20. Februar d. J. erledigt. Diejenigen Mädchen, welche sich um denselben, d. i. um die Aufnahme in eines der drei Lehrinstitute zur Ausbildung und Aufnahme als Lehrfrauen

Digitized by Google

bewerben wollen, haben sich bei den betreffenden landesherrlichen Institutscommissären, nämlich dem Oberamtmann von Theobald in Baden, Oberwogt Wetzel in Freiburg, und Regierungsrath Barack in Rastadt, unter Vorlage ihrer Geburts-, Fähigkeits-, Sitten- und Vermögenszeugnisse binnen 6 Wochen zu melden.

11. Die Stelle eines Assistenz- und Badearztes zu Langenbrücken Oberamts Bruchsal, in ersterer Eigenschaft mit einer Besoldung von 150 fl., in letzterer mit einer Besoldung von 200 fl., im Ganzen also mit 350 fl. Die Bewerber haben sich binnen 4 Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Allgemeine Uebersicht

des

Zustandes der Großherzoglichen General-Wittwenkasse für die weltlichen Civildiener

vom 1. Juni 1840 bis dahin 1841.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	Soll. fr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. fr.	Rest. fl.	Rest. fr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. fr. fl. fr. fl. fr.				
		20,466 40 a) Zinsreste 12,217 25 8,249 5				
		50,931 24 b) andere Einnahmsreste . 50,807 42 123 41				
71,398	4	zusammen	63,025	7	8,372	57
—	—	2) Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Kapitalzinse:				
		fl. fr. fl. fr. fl. fr.				
		65,842 20 a) von ausgeliehenen Kapitalien 57,751 5 8,091 15				
		2,394 7 b) von der Fürst Stirum'schen Stiftung . . . . . — — 2,394 7				
		533 8 c) von verwiesenen Posten 334 59 198 9				
		14 54 d) von außerordentlicher Einnahme 9 3 5 51				
68,784	29	zusammen	58,095	7	10,689	22
		2) Kapitalien:				
		fl. fr. fl. fr. fl. fr.				
		2,128,095 34 a) an ausgeliehenen Capitalien, einschließlich der neuen . . . 596,286 8 1,531,809 26				
		62,010 47 b) an der Stirum'schen Stiftung . . . — — 62,010 47				
		12,882 45 c) an verwiesenen Posten 3,164 22 9,718 23				
		295 1 d) an außerordentlicher Einnahme . . 150 47 144 14				
2,203,284	7	zusammen	599,601	17	1,603,682	50
2,343,466	40	. . . . . Uebertrag	720,721	31	1,622,745	9

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahme.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
2,343,466	40	. . . . . Uebertrag	720,721	31	1,622,745	9
		3) Beiträge der Mitglieder:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		38,776 28 a) ordentliche Beiträge .	37,833 39	942 49		
		5,249 13 b) Receptions- und Meliorationstaxen	3,336 19	1,912 54		
44,025	41	zusammen	41,169	58	2,855	43
21,033	34	4) Gratial-Quartalien	21,033	34	—	—
51,863	48	5) Statutenmäßiger Zuschuß aus der Staatskasse .	—	—	51,863	48
110	—	6) Ertrag vom Dienſthaus	110	—	—	—
128	17	7) Ersatz	128	17	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme				
		1) Kassenrest:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		2,240 52 a) aus voriger Rechnung .	2,240 52	— —		
		39,935 11 b) an künftige Rechnung .	— —	39,935 11		
42,176	3	zusammen	2,240	52	39,935	11
		2) Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		— — a) aus voriger Rechnung .	— —	— —		
		78 53 b) vom laufenden Jahr .	78 53	— —		
78	53	zusammen	78	53	—	—
		3) Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
		18 24 a) aus voriger Rechnung .	18 24	— —		
		b) vom laufenden Jahr:				
		1,221 57 Vorschuß auf Wiedererſatz .	1,004 35	217 22		
		4,858 23 Ausgleichungsposten . . .	4,858 23	— —		
6,098	44	zusammen	5,881	22	217	22
2,508,981	40	. . . . Summe der Einnahme	791,364	27	1,717,617	13
		Ausgabe.				
		I. Rückstandsrechnung:				
938	18	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	539	45	398	33
19	35	2) Abgang an Einnahmsresten	19	35	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren** . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
583,970	—	1) angelegte Kapitalien	583,970	—	—	—
98	26	2) Gebühren und Steuern von adjudizirten Gütern	98	26	—	—
585,026	19	. . . . . Uebertrag	584,627	46	398	33

Digitized by Google

Soll.		Ausgabe.					Hat.		Rest.	
fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.
585,026	19	. . . . . Uebertrag					584,627	46	398	33
154,399	48	3) Beneficien an Wittwen und Waisen					153,846	51	552	57
316	—	4) Pension					316	—	—	—
		5) Verwaltungskosten und zwar:								
		fl. kr.			fl.	kr.				
		1,400 —	a) für den Verwaltungsrath .		1,400	—				
		4,200 20	b) für die Verwaltung . . .		4,050	—	150	—		
5,600	20		zusammen				5,450	20	150	—
		6) Aufwand für das Diensthaus:								
		fl. kr.			fl.	kr.				
		13 18	a) für bauliche Unterhaltung .		13	18	—	—		
		21 20	b) Staats- und andere Steuern		21	20	—	—		
34	38		zusammen				34	38	—	—
200	58	7) Rückersatz					200	58	—	—
1,062	—	8) Abgang und Nachlaß					1,062	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:								
39,935	11	1) Kassenrest an künftige Rechnung					39,935	11	—	—
		2) an und für fremde Kassen:								
		fl. kr.			fl.	kr.				
		— —	a) aus voriger Rechnung . .		—	—	—	—		
		78 53	b) vom laufenden Jahr . . .		78	53	—	—		
78	53		zusammen				78	53	—	—
		3) An und für Privatpersonen:								
		fl. kr.			fl.	kr.				
		48 27	a) aus voriger Rechnung . .		48	27	—	—		
		1,297 47	b) vom laufenden Jahr . . .		906	30	391	17		
1,346	14		zusammen				954	57	391	17
4,856	53	4) Ausgleichungsposten					4,856	53	—	—
792,857	14	. . . . . Summe der Ausgaben					791,364	27	1,492	47

II. Vermögens-Berechnung.

Die Einnahmsreste bestehen in	1,717,617 fl. 13 kr.	
Davon die Ausgabsreste	1,492 „ 47 „	
		1,716,124 fl. 26 kr.
Dazu Antheil am Diensthaus und Mobilien im Bureau		3,370 „ 23 „
Zusammen auf 31. Mai 1841		1,719,494 fl. 49 kr.
Vermögen auf 31. Mai 1840		1,694,822 „ 31 „
Mithin Zunahme im Jahre 1840 . .		24,672 fl. 18 kr.

Digitized by Google

III. Berechnung der zu Beneficien bestimmten Einnahmssumme.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Zu Beneficien sind nach §§. 43, 44 und 45 der Wittwenfisciordnung bestimmt $^{9}/_{10}$ Beiträge und sämmtliche Zinse, daher					
I. von Beiträgen:					
eingegangene Beiträge vom laufenden Jahr		37,833	39		
dergleichen aus der Rückstandsrechnung		686	28		
zusammen		38,520	7		
Hievon Ersatz		121	21		
bleiben		38,398	46		
Davon $^{9}/_{10}$ in Austheiler		. . .	. .	34,558	53
II. an Zinsen:					
im „Soll" stehende	68,784 fl. 29 kr.				
hiezu wieder unter Kapital gekommene . . .	153 „ 34 „				
	68,938 fl. 3 kr.				
über Abzug nicht hierher gehöriger von Abänderungen der Verweisungen herrührenden	36 „ 28 „				
		68,901	35		
Ersatz aus der Rückstandsrechnung und Rechnung der uneigentlichen Einnahmen		733	41		
zusammen		69,635	16		
Hievon					
unter Abgang	702 fl. 48 kr.				
„ Gebühren und Steuern von adjudicirten Gütern, einschließlich Prozeßkosten .	98 „ 26 „				
„ Verwaltungskosten	118 „ 22 „				
„ Vorschuß auf Wiederersatz	906 „ 30 „				
		1,826	6		
worüber bleiben		. . .	. .	67,809	10
zusammen		. . .	. .	102,368	3
Die wirklich bezahlten Benefieien betragen einschließlich 509 fl. 57 kr. aus der Rückstandsrechnung und 3 fl. 20 kr. unter Ersatz . . .		154,360	8		
Hievon rückersetzte		128	17		
bleiben		. . .	. .	154,231	51
mithin mehr bezahlt		. . .	. .	51,863	48
welche nach §. 31 der Statuten aus der Staatskasse zu ersetzen sind.					

Digitized by Google

IV. Ueberſicht der Mitglieder (Contribuenten) und der Wittwen und Waiſen (Percipienten).

a) Ueberſicht der Mitglieder im Jahr 1840.	General-Wittwenkaſſe.	Vormalige Bruchſaler Civildiener-Wittwenkaſſe.			Vormalige Klekgauer Wittwenkaſſe.	Bei allen Kaſſen zuſammen.
		I. Klaſſe.	II. Klaſſe.	III. Klaſſe.	verſchiedene Klaſſen.	
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1840 .	2217	1	4	9	11 nebſt noch 1. der ſchon unter 2217 begriffen iſt.	2242
Im Laufe des Jahr hinzugekommen . .	68	—	—	—	—	68
zuſammen . .	2285	1	4	9	11	2310
Im Laufe des Jahrs abgegangen . .	70	—	—	1	3	74
Auf 1. Mai 1841 verblieben . .	2215	1	4	8	8	2236
b) Ueberſicht der Wittwen und Waiſen.						
Am Anfang des Jahrs 1840	902	1	14	17	10	944
Im Laufe des Jahrs hinzugekommen .	62	—	—	1	—	63
zuſammen . .	964	1	14	18	10	1007
Im Laufe des Jahrs abgegangen . .	45	—	2	3	1	51
Auf 1. Mai 1841 verblieben . .	919	1	12	15	9	956

Digitized by Google

V. Beneficien-Liste.

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regierungs-Blatt 1837, Nr. XVII. Beilage, werden folgende Veränderungen im Jahr 1840 angegeben:

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr 1840.		Zeit der Entstehung des Beneficiums	Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
113	51	Frau Physicus Hofrath Leußler .	22. Mai 1840.	vom 23. April 1803 bis 1810.	6	57
231	—	„ Hofrath Kühleuthal . . .	12. März 1841.	„ „ „	200	12
204	36	„ Hofgerichtsrath Scheuermann	25. Dec. 1840.	„ „ „	133	33
33	44	Zollinspector Holdenrieder Wittwe	19. Mai 1840.	„ „ „	1	46
53	10	Förster Kerner Wittwe	30. Januar 1841.	„ „ „	39	53
70	57	Frau Physikus Hofrath Kobold .	12. Dec. 1840.	Jahr 1810.	43	45
64	21	Zoller Berger Wittwe	17. Febr. 1841.	„ 1812.	51	18
19	48	Frau Landchirurg Huber . . .	19. Juni 1840.	„ „	2	41
310	12	„ Obervogt Stuber	30. Oct. 1840.	„ 1814.	155	6
54	27	Hoflaquais Fischer Wittwe . . .	19. Aug. 1840.	„ 1815.	16	31
343	12	Frau Oberamtmann Beithorn . .	8. Oct. 1840.	„ „	150	37
107	15	„ Hofmusikus Himmelheber .	31. Juli 1840.	„ 1818.	26	51
181	30	„ Oberrevisor Schollmeier .	26. Jan. 1841.	„ 1819.	134	6
132	—	„ Gefällverwalter Mager . .	26. Dec. 1840.	„ „	86	32
198	—	Amtsrevisor v. Schach minor. Sohn	30. Juli 1840.	„ „	48	57
51	9	Stallbedient Georg Walter Wittwe	5. Febr. 1841.	„ 1822.	39	4
462	—	Frau Staatsrath Oehl	3. April 1841.	„ 1823.	427	21
98	6	Rentamtschreiber Bertsche minorenne Tochter	24 April 1841.	„ 1824.	87	22
132	—	Kanzleisecretär Maler minorenne Tochter	23. März 1841.	„ „	118	4
132	—	Postofficial Schweiß minor. Sohn	21. Febr. 1841.	„ 1825.	106	20
99	—	Frau Oberhofmarschallamt Canzlist Müller	24. April 1841.	„ „	97	21
21	27	Frau Landchirurg Frech	30. Mai 1840.	„ „	1	47
85	48	Geschirrmeister Weiß Wittwe . .	6. Aug. 1840.	„ 1826.	22	52
89	6	Frau Oberförster Wagner . . .	20. Oct. 1840.	„ „	42	5
153	27	Domänenverwalter Wacker minorenner Sohn	8. März 1841.	„ 1827.	130	51
396	—	Frau Geheimerath Spinner . .	22. April 1841.	„ 1828.	387	12
153	27	„ Amtsrevisor Bernhard . .	3. Dec. 1840.	„ „	90	47
231	—	„ Medicinalrath Schlecht . .	26. Febr. 1841.	„ 1829.	189	56
107	15	Hofmusicus Dickhut minorenner Sohn	7. Jan. 1841.	„ „	73	18

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im Jahr 1835.		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahre 1840.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Abgangs			
fl.	kr.				fl.	kr.
62	42	Kanzleidiener Heßler Wittwe . .	23. Dec. 1840.	Jahr 1830.	40	35
117	9	Frau Hofofficiant Bauer . . .	4. Mai 1840.	„ „	1	18
26	24	Küchepoßler There Wittwe . . .	12. Dec. 1840.	„ „	16	16
191	24	Frau Revisor Seitz	1. Nov. 1840.	„ „	96	14
103	57	Herrschaftkiefer Schumm Wittwe .	4. März 1841.	„ 1831.	87	46
94	3	Frau Materialverwalter Hölzel .	30. Dec. 1840.	„ 1832.	62	43
199	39	Stallmeister Hormes minor. Sohn	16. Dec. 1840.	„ „	124	48
70	57	Frau Landchirurg Maurer . . .	11. März 1841.	„ 1833.	61	17
54	27	Stallbedient Weiß Wittwe . . .	15. Jan. 1841.	„ „	38	35
52	48	Stallbedient Andr. Dimpfel Wittwe	27. Oct. 1840.	„ 1835.	25	57
141	54	Frau Landschaftscassier v. Boemble	25. Dec. 1840.	„ „	92	38
Im Jahr 1836.						
181	30	„ Obereinnehmer Dietz . . .	10. Jan. 1841.	„ „	126	3
Im Jahr 1837.						
214	30	„ Domänenverwalter Häfelin .	28. Nov. 1840.	„ 1837.	123	56
132	—	„ Kanzlist Moser	16. Sept. 1840.	„ „	49	52
165	—	„ Registrator Partenschläger .	23. Febr. 1841.	„ „	134	17
Im Jahr 1838.						
198	—	„ Forstmeister Hubbauer . . .	16. Oct. 1840.	„ „	91	18
		Bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwen-Casse.				
Im Jahr 1835.		In der II. Klasse:				
180	—	Frau Registrator Blümer . . .	22. Aug. 1840.	„ 1813.	56	—
180	—	„ Amtskeller Widmann . . .	5. Juli 1840.	„ 1833.	32	30
		In der III. Klasse:				
90	—	Laquais Stolte Wittwe . . .	10. März 1841.	„ 1819.	77	30
91	3	Frau Hofkoch Heck	15. Oct. 1840.	„ 1828.	43	6
90	—	Tafeldecker Rehm Wittwe . . .	9. Dec. 1840.	„ 1829.	54	45
		Bei der Klekganer Wittwen-Casse.				
		In der VII. Klasse:				
60	—	Güteraufseher Schelble Wittwe .	8. Dec. 1840.	vor 1823.	36	20

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Benesiciums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1840.		Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
367	57	Frau Stallmeister von Diemar	29. Juni 1838.	1044	33
165	—	„ Secretär Heunisch	8. März 1840.	189	17
99	—	„ Obereinnehmer Henninger	5. Mai 1840.	97	54
132	—	„ Oberhofgerichts-Kanzlist Nürnberger	11. Mai 1840.	128	20
67	39	Stallbedient Johann Rathgeber Wittwe	14. Mai 1840.	65	12
51	9	Beiförster Bernauer Wittwe	16. Mai 1840.	49	1
66	—	Frau Amtsarzt Bauhöfer	25. Mai 1840.	61	36
90	45	Kanzleidiener Hofstetter Wittwe	27. Mai 1840.	84	11
231	—	Frau Amtmann Seng	29. Mai 1840.	213	2
280	30	„ Regierungsrath von Ehren	2. Juni 1840.	256	20
99	—	Hofküfer Anselment Wittwe	7. Juni 1840.	89	6
198	—	Amtsarzt Keller minorenne Kinder	7. Juni 1840.	178	12
165	—	Frau Medicinalrath Steimig	7. Juni 1840.	148	30
117	9	„ Hofconditor Cladi	11. Juni 1840.	104	7
495	—	„ Oberpostdirector Geheimerath von Fahnenberg	16. Juni 1840.	433	7
84	9	„ Sprachlehrer Pascal Dubois	19. Juni 1840.	72	55
207	54	„ Religionsfond-Verwalter Speri	20. Juni 1840.	179	35
59	24	Stallbedient Christian Deeg Wittwe	25. Juni 1840.	50	29
231	—	Frau Obereinnehmer Dietz	25. Juni 1840.	196	21
495	—	„ Professor Geheimerath Thibaut	29. Juni 1840.	415	15
133	39	Kammerdiener Jost minorenne Kinder	1. Juli 1840.	111	21
64	21	Hoftheater-Portier Müller Wittwe	4. Juli 1840.	53	4
82	30	Kanzleidiener Holzwart Wittwe	4. Juli 1840.	68	2
247	30	Frau Registrator Lendorf	15. Juli 1840.	196	36
90	45	„ Oberjäger Ertel	15. Juli 1840.	72	5
173	15	„ Professor Lachemann	17. Juli 1840.	136	38
110	33	Hofküfer Weniger Wittwe	24. Juli 1840.	85	3
181	30	Frau Regierungsexpeditor Schenk	25. Juli 1840.	139	7
95	42	„ Amtswundarzt Diebold	1. Aug. 1840.	71	45
102	18	„ Amtswundarzt Geppert	2. Aug. 1840.	76	25
181	30	„ Amtsarzt Loog	6. Aug. 1840.	133	35
219	27	„ Collector Wilhelmi	17. Aug. 1840.	154	48
70	57	„ Holzverwalter Stegmeier	18. Aug. 1840.	49	51
297	—	„ Hofschauspieler Meierhofer	20. Aug. 1840.	207	4
264	—	„ Postmeister Harweng	17. Sept. 1840.	164	16
13	12	„ Oberhebarzt Rehmann	8. Oct. 1840.	7	26
115	30	„ Bezirksförster Bechmann	20. Oct. 1840.	61	16
59	24	Stallbedient Herrmann minorenne Tochter	11. Nov. 1840.	28	3
297	—	Frau Oberamtmann Dietz	18. Nov. 1840.	134	27

Digitized by Google

Betrag des jährlichen Beneficiums.		Zugang an Wittwen und Waisen im Rechnungsjahr 1840.		Betrag im Jahr 1840.	
		Namen.	Tag des Zugangs.		
fl.	kr.			fl.	kr.
264	—	Frau Concertmeister Pechatschek	16. Dec. 1840.	99	—
264	—	„ Oberamtmann Kuenzer	19. Dec. 1840.	96	48
132	—	„ Professor Hofrath Sebastian	26. Dec. 1840.	45	50
495	—	„ Oberstkammerherr Geheimerath v. Edelsheim . .	2. Jan. 1841.	163	37
214	30	„ Assessor v. Kessel	8. Jan. 1841.	67	19
82	30	„ Zollverwalter Pahl	17. Jan. 1841.	23	49
132	—	„ Amtsassessor Wirth	12. Febr. 1841.	28	58
165	—	„ Registrator Bleibimhaus	15. Febr. 1841.	34	50
95	42	„ Amtswundarzt Meier	15. Febr. 1841.	20	12
		Die 20 fl. 12 kr. sind noch nicht in Empfang genommen.			
181	30	Frau Amtsarzt Dürr	16. Febr. 1841.	37	48
99	—	„ Postofficial Hauer	20. Febr. 1841.	19	31
298	39	„ Professor Hofrath v. Rotteck	27. Febr. 1841.	53	5
165	—	„ Registrator Raub	28. Febr. 1841.	28	52
103	57	„ Medicinalrath Sautter	1. März 1841.	17	19
297	—	„ Amortisations-Cassier Sievert	1. Febr. 1841.	74	15
429	—	„ Geheimereferendär Lang	19. März 1841.	50	3
206	15	„ Amtsrevisor Frei	20. März 1841.	23	29
66	—	„ Oberpedell Göhring	21. März 1841.	7	20
99	—	„ Hofofficiant Schottmüller	26. März 1841.	9	37
82	30	Beiförster Weiß Wittwe	10. April 1841.	4	48
231	—	Frau Postmeister Rivola	24. April 1841.	4	29
67	39	Stallbedient Friedrich Glaßner Wittwe	25. April 1841.	1	7
66	—	Kreiskasse-Diener Kenner Wittwe	26. April 1841.	—	55
		Bei der Bruchsaler Civildiener Wittwenkasse.			
		In III. Klasse:			
94	3	Hausmeister Spengler Wittwe	26. Febr. 1841.	16	58

An laufenden Beneficien im Rest:

An Frau Staatsrath von Bosset im Ausland . . 495 fl. — kr. im folgenden Jahr bezahlt.
„ „ Landchirurg Poppele „ „ . . 21 „ 27 „ noch kein Lebensschein eingekommen.
„ „ Staabschirurg Hügler fürs 4te Quartal 1840 16 „ 5 „ wegen Aufenthaltsveränderung im
„ „ Amtswundarzt Meier „ „ „ 20 „ 12 „ folgenden Jahr bezahlt.

Digitized by Google

VI. Stand der Bruchsaler Civildiener-Wittwenkasse.

Soll.		Einnahme.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:							
		1) Einnahmsreste aus voriger Rechnung:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		82 44 a) Zinsreste		82 44	— —				
		— — b) andere Einnahmsreste . . .		— —	— —				
82	44	zusammen				82	44	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .				—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:							
		1) Kapital-Zinse:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		186 3 a) von ausgeliehenen Kapitalien		102 18	83 45				
		2 49 b) von verwiesenen Posten . .		2 49	— —				
188	52	zusammen				105	7	83	45
		2) Kapitalien:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		4,182 — a) an ausgeliehenen Kapitalien		580 —	3,602 —				
		47 20 b) an verwiesenen Posten . .		47 20	— —				
4,229	20	zusammen				627	20	3,602	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:							
		1) Kassenrest:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		8 8 a) aus voriger Rechnung		8 8	— —				
		49 18 b) an künftige Rechnung		— —	49 18				
57	26	zusammen				8	8	49	18
—	—	2) von und für fremde Kassen				—	—	—	—
—	—	3) von und für Privatpersonen				—	—	—	—
4,558	22	. . . . . Summe der Einnahme				823	19	3,735	3

fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1) Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2) Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
600	—	1) neu angelegte Kapitalien	600	—	—	—
174	1	2) Beneficien	174	1	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:				
49	18	1) Kassenrest an künftige Rechnung	49	18	—	—
—	—	2) an und für fremde Kassen	—	—	—	—
823	19	. . . . . Summe der Ausgabe	823	19	—	—

Digitized by Google

Vermögens-Berechnung

der Bruchsaler Livreediener-Wittwenkasse.

Kapital mit Einschluß neu angelegter 600 fl.	3,602 fl.	— kr.
Zinsrest	83 „	45 „
Kassenrest	49 „	18 „
zusammen auf 31. Mai 1841	3,735 fl.	3 kr.
Vermögen auf 31. Mai 1840	3,720 „	12 „
Mithin Vermehrung . . .	14 fl.	51 kr.

Von den in der Uebersicht des Jahrs 1835 benannten noch übrigen 9 und von 2 im Jahr 1839 hinzugekommenen, zusammen 11 Wittwen, war Kanzleidiener Heßler Wittwe den 23. December 1840 und Stallbedient Stolte Wittwe den 10. März 1841 gestorben, daher am Schluß des Jahres noch 9 übrig blieben.

Karlsruhe, im Januar 1842.

Durch den Generalkassier

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 20. Mai 1842.

Nachdem der nachſtehende am 8. Februar d. J. im Haag unterzeichnete Staatsvertrag wegen des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an den deutſchen Zoll- und Handelsverein die höchſte Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erhalten hat, ſo wird derſelbe in Folge höchſter Ermächtigung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 8. April 1842.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

Vertrag

zwiſchen Preußen, Bayern, Sachſen, Württemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthum Heſſen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits und dem Großherzogthum Luxemburg andererſeits, wegen des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Nachdem Seine Majeſtät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, den Wunſch zu erkennen gegeben haben, dem Großherzogthume Luxemburg durch eine nähere Verbindung deſſelben mit dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine die Vortheile eines möglichſt freien gegenſeitigen Verkehrs zuzuwenden; ſo haben, Behufs der deshalb zu pflegenden Verhandlungen, zu Bevollmächtigten ernannt:

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. Dezember 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 beſtehenden Zoll- und Handelsver-

Digitized by Google

eins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, – namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, der Herzogthümer Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Herrmann Friedrich Reichsgrafen von Wylich und Lottum, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Stern, des Johanniter-Ordens und des eisernen Kreuzes zweiter Classe;

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Kammerherrn und interimistischen Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherr von Blochhausen, Ritter von dem Stern des Großherzoglich Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone und des Königlich Niederländischen Löwen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit der denselben von ihren respectiven Souverainen ertheilten speciellen Instructionen, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, treten mit Allerhöchst Ihrem Großherzogthume Luxemburg dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und der mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König Großherzog, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Großherzogthume über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den deßfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen des Zollvereins, wie solche in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen gegenwärtig bestehen, oder künftig bestehen werden, eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die betreffende oberste Verwaltungs-Behörde zu Luxemburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwanige künftige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in den an das Großherzogthum angrenzenden Preußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, bedürfen der

Digitized by Google

Zustimmung der Großherzoglichen Regierung; diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den Vereinsstaaten allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Um gleichzeitig mit dem Anschlusse des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, auch alle Hindernisse zu entfernen, welche einer völligen Freiheit des Verkehrs zwischen dem gedachten Großherzogthume und dem dasselbe angrenzenden Königlich Preußischen Gebiete in der Verschiedenheit der Abgabe vom Salze und der Besteuerung innerer Erzeugnisse entgegenstehen würden, ist ferner Folgendes verabredet worden:

A. Wegen des Branntweins aus mehligen Substanzen,

und

B. Wegen des Biers:

wollen Seine Majestät der König Großherzog die dermalen schon von der Fabrikation dieser Getränke im Großherzogthume zu entrichtende Abgabe nicht unter den Betrag der dieserhalb in Preußen bestehenden Steuer herabsetzen.

Was das Branntweinbrennen aus Obst und Trestern und allen sonstigen nicht mehligen Substanzen anlangt, so werden Seine Majestät dasselbe, nach Ratification des gegenwärtigen Vertrags, einer Steuer unterwerfen, deren Betrag nicht geringer, als die dafür in Preußen bestehende seyn wird.

C. Nicht minder werden Seine Majestät gleichzeitig eine Besteuerung des Weinmostes in Uebereinstimmung mit den deßhalb in Preußen angenommenen Steuersätzen einführen.

D. Wegen des Salzes ertheilen Seine Majestät die Zusicherung, den Salzdebitpreis während der Dauer des Vertrages nicht unter den Betrag des Salzpreises in Preußen herabzusetzen.

E. Für den Fall, daß im Großherzogthume Tabacksbau betrieben werden und einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, versprechen Seine Majestät die in Preußen bestehende oder eine derselben im Betrage gleichkommende Besteuerung des inländischen Tabaksbaues einführen zu lassen.

Artikel 5.

Mit der vollständigen Ausführung des gegenwärtigen Vertrags hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und dem Großherzogthume Luxemburg auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzterem frei und unbeschwert in die Preußischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten und umgekehrt aus diesen in jenes, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalt:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Salz), ingleichen der Spielkarten und Kalender nach Maaßgabe der Artikel 6 und 7;

b) der im Innern der zu dem Zollvereine gehörigen Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 8 und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Digitized by Google

Artikel 6.

In Betreff des Salzes treten Seine Majestät der König Großherzog den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

a. die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern, in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkauf in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.

b. Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände, aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern, in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nöthig erachtet werden.

c. Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten, ist frei.

d. Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e. Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f. Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen, aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder, versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport, und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung, verabredet werden.

Artikel 7.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern kommt der Grundsatz, wonach es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden behält, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung.

Artikel 8.

Indem die in dem Gebiete des Zollvereins in Betreff der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen unter den Vereinsstaaten vertragsmäßig bestehenden Bestimmungen auch auf das Großherzogthum Luxemburg in Anwendung kommen, wird, in Rücksicht auf die Steuern, welche in letzterem auf inneren Erzeugnissen haften und auf die im Artikel 4 deßhalb getroffenen Verabredungen, zwischen Preußen und dem Großherzogthum gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen, bei dem Uebergange in das andere Gebiet, weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch

Digitized by Google

eine Uebergangs-Abgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber das Großherzogthum hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-Abgaben in dasselbe Verhältniß, wie Preußen rücksichtlich der preußischen Rheinprovinz, treten.

Artikel 9.

Seine Majestät der König Großherzog treten der zwischen den Staaten des Zollvereins getroffenen Uebereinkunft wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Runkelrüben bereiteten Zuckers bei und erklären Sich auch damit einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Sirop aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Runkelrüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzucker-Steuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen seyn würde.

Artikel 10.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, sollen, sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und auch in dem Großherzogthume Luxemburg nicht überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß, aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 11.

Seine Majestät der König Großherzog schließen Sich für das Großherzogthum Luxemburg den Verabredungen an, welche zwischen den zu dem Zoll- und Handelsvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewicht-Systems getroffen worden sind, und treten insbesondere hiedurch der zwischen den gedachten Regierungen unter dem 30. Juli 1838 abgeschlossenen allgemeinen Münz-Convention bei, indem Allerhöchstdieselben zugleich erklären, entweder den 14 Thalerfuß oder den 24½ Guldenfuß in dem Großherzogthume Luxemburg als Landesmünzfuß annehmen zu wollen.

Artikel 12.

Die Wasserzölle oder auch Wegegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in sofern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

Digitized by Google

In letzterer Hinsicht erklären Seine Majestät der König Großherzog, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, Ihr Einverständniß mit dem, in den Artikeln 15 resp. 12 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. März 1833, 12. Mai 1835 und 2. Januar 1836 ausgesprochenen Zwecke, durch weitere Unterhandlung zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genannten Flüssen in den Schifffahrts-Abgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrts-Betriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs gedachten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akten noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Die betheiligten Regierungen behalten sich vor, nach Maaßgabe der vorstehenden Grundsätze über alle die Schifffahrt auf der Mosel und, so weit die Schiffbarkeit derselben solches erfordert, auf der Sauer, erleichternde und befördernde Maaßregeln durch eine auf völliger Reciprozität beruhende Uebereinkunft sich weiter zu verständigen.

Artikel 13.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben, und für letztere nicht erhöhet, auch überall von den Unterthanen des andern contrahirenden Theiles auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben werden. Findet der Gebrauch einer Wage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder einer zollamtlichen Controlle Statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 14.

Von den Großherzoglich Luxemburgischen Unterthanen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältniß stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende aus dem Großherzogthum Luxemburg, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigem, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten des Zoll-Vereins keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Großherzoglichen Unterthanen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Digitized by Google

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zoll-Vereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in dem Großherzogthume Luxemburg gehalten werden.

Artikel 15.

Seine Majestät der König Großherzog treten hiedurch dem zwischen den Gliedern des Zoll- und Handelsvereins zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen bestehenden Zollkartel bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit gegenwärtigem Vertrage in dem Großherzogthume publiciren lassen; auch die übrigen Vereinsstaaten werden die erforderlichen Anordnungen treffen, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollkartels überall Anwendung gegeben werde.

Artikel 16.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Bezirks- und Lokalstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach gleichförmigen Bestimmungen, wie in den übrigen Vereinsstaaten, anzuordnen, zu besetzen und zu instruiren sind, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog überlassen.

Auch sind die Vereinsstaaten damit einverstanden, daß die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze, so wie die Leitung des Dienstes, einer Zolldirection in Luxemburg übertragen werde.

Da jedoch die Vereinsstaaten ein großes Interesse dabei haben, daß durch die mit der Aufnahme des Großherzogthums in den Verein eintretende Verlegung der Zollgrenze die Sicherheit in der Erhebung der Abgaben nicht gemindert werde, so wollen Seine Majestät der König Großherzog alle Einrichtungen der Verwaltung dergestalt treffen lassen, daß diese durch die Art sowohl ihrer Organisation, als ihrer Handhabung, den Vereinsstaaten eine volle Bürgschaft für die genaue Ausführung der Zollgesetze gewähren. Das Nähere hierüber soll in einer besondern Uebereinkunft verabredet werden.

Artikel 17.

Die Ausführung aller im gegenwärtigen Vertrage enthaltenen Verabredungen, namentlich derjenigen, welche auf die Einrichtung, Bestimmung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienst-Stellen sich beziehen, ferner die Bildung des Grenzbezirks im Großherzogthume soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien, bewirkt werden.

Artikel 18.

Der Großherzoglichen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in dem Großherzogthume, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienst-Obliegenheiten geschehen kann, auch mit der Erhebung und Controle Großherzoglich privativer Steuern, imgleichen der Chaussee- und Wegegelder zu beauftragen.

Artikel 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Großherzogthume Luxemburg begangenen Zollvergehen erfolgt, in sofern dabei nicht ein administratives Verfahren eintritt, von den Großherzoglichen Gerichten.

Digitized by Google

Artikel 20.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Luxemburgischen Gerichten verurtheilten Personen, bleibt Seiner Majestät dem Könige Großherzog vorbehalten.

Artikel 21.

In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen dem Königreiche Preußen nebst den mit ihm zu einem Zollvereine verbundenen Staaten und dem Großherzogthume Luxemburg, eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Artikel 22.

Die beiderseitigen hohen Contrahenten sind dahin übereingekommen, daß dieselben sogleich nach Auswechselung der Ratifikations-Urkunden sich über denjenigen Grenzverkehr und dessen Sicherung verständigen wollen, welcher zwischen dem Großherzogthume Luxemburg einerseits und dem in Gemäßheit des Tractats vom 19. April 1839 dem Königreiche Belgien verbliebenen Theile des gedachten Großherzogthums andererseits besteht, während Seine Majestät der König von Preußen außerdem erklären, daß Allerhöchstdieselben die Absicht haben, alles Mögliche zu thun, um, wenn das Königlich Belgische Gesetz vom 6. Juni 1839 etwa aufgehoben werden sollte, die Luxemburger Unterthanen rücksichtlich der ihnen aus einer solchen Aufhebung erwachsenden Nachtheile zufrieden zu stellen. Und da Seine Majestät der König Großherzog den Wunsch geäußert haben, daß die Anzahl und die Dauer der Dienstzeit der im Großherzogthume Luxemburg anzustellenden Königlich Preußischen Douanen-Beamten möglichst beschränkt werde, so wollen Seine Majestät der König von Preußen diesem Wunsche entsprechen, insoweit als dieß mit dem Dienste und der Organisation des Zollvereins vereinbar ist.

Artikel 23.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. April 1842 zur Ausführung gebracht werden soll, wird bis zum letzten März 1846 festgesetzt. Erfolgt spätestens neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der andern Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahre, und in gleicher Weise stets weiter von sechs zu sechs Jahren, verlängert angesehen.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber binnen sechs Wochen, zu Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Haag, den 8. Februar 1842.

(gez.) Herrmann Friedrich Reichsgraf von Wylich und Lottum.

(L.S.)

Frédéric Georges Prospère de Blochhausen.

(L.S.)

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 2. Juni 1842.

Bekanntmachung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. April Nr. 575 gnädigst zu bestimmen geruht:

den Sitz der Bezirksforstei St. Peter nach Freiburg mit der Benennung „Bezirksforstei Freiburg" zu verlegen.

Carlsruhe, den 16. April 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Stiftungen.

Seine Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg haben den Erlös aus noch übrigen Fahrnißgegenständen des aufgehobenen Klosters Bächen im Betrag von 325 fl. der Gemeinde Heiligenberg zur Bildung eines Ortsschulfonds überlassen.

Philipp Anton Fauler zu Mößkirch und Johann Kaspar Mannhart zu Scheer haben für die Schule zu Gutenstein 100 fl. gestiftet.

Der Gymnasiumsdirektor Fickler in Donaueschingen hat auf eine Forderung von 431 fl. 26 kr., welche er an die inzwischen dem Gymnasium daselbst zugefallene Bibliothek der dort bestandenen Lesegesellschaft für angeschaffte Bücher zu machen hat, zum Vortheil des Gymnasiums Verzicht geleistet.

Franziska König von Bohlingen hat 1683 fl. 52 kr. gestiftet, wovon 683 fl. 52 kr. unter die Ortsarmen vertheilt, der Rest aber von 1000 fl. zu einem Ortsarmenfond bestimmt, und die Zinsen davon an die Armen vertheilt werden sollen.

Joseph Zurin und seine Ehefrau Agatha Bollin von Wiechs haben zur Gründung eines Armenfonds daselbst 1000 fl. gestiftet (wovon sie sich jedoch die lebtägliche Nutznießung vorbehalten haben).

Ein Wohlthäter, der unbekannt bleiben will, hat der von Stulzischen Waisenanstalt zu Lichtenthal ein Geschenk von 200 fl. gemacht.

Digitized by Google

Ein Unbekannter hat dem Armenfond in Dingelsdorf (Amts Konstanz) 300 fl. vermacht.

Lorenz Harscher von Villingen hat an das dortige Waisenspital 100 fl. gestiftet.

Von einer Unbekannten sind zum Armenfond in Worblingen (Amts Radolphzell) 100 fl. gestiftet worden.

In den evangelischen Heiligenfond von Rosenberg wurden gestiftet:

a.	von Michael Egners Eheleuten zu einer Abendmahlskanne	8 fl.	6 kr.
b.	„ Magdalena Kunig zu einer Altardecke	15 „	24 „
c.	„ Georg Adam Groß zu einem Abendmahlskelche	11 „	— „
d.	„ einem Ungenannten zu einer Altardecke	13 „	45 „
e.	„ Elisabetha Schweitzer ein Prachtexemplar des neuen Testaments . .	8 „	45 „
f.	„ den Erben des Michael Schweitzer zu einem Pfarrgarten	38 „	— „
g.	„ Eva Oehlein eine silberne Abendmahlsbrodpatene, ein dergleichen Becken und Kännchen	150 „	— „

Die ledige Josephe Utsch von Mannheim schenkte Namens ihrer daselbst verstorbenen Freundin, Kunststickerin Beihn dem evangelischen Hospital . . . . . 300 „ — „

Ein Ungenannter schenkte der Kirche in Hochsachsen . . . . . 30 „ — „

Ihre Durchlaucht die verwittwete Frau Landgräfin von Hessen Rothenburg schenkte dem Almosen zu Gerlachsheim zur Unterbringung der Ortsarmen eine Behausung.

Die verstorbene Frau Geheimeräthin Walz vermachte dem Almosenfond in Weinheim . . . . . 108 „ — „

Die Frau Gräfin von Waldner Freundstein schenkte demselben . . . 100 „ — „

Die verwittwete Freifrau Rüdt von Collenberg, Sophie geborne Freyin von Truchseß stiftete in die evangelische Kirche zu Sennfeld eine Abendmahlsbrodplatte und einige andere Abendmahlsgeräthschaften im Werthe von . . . . . 100 „ — „

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem von Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha

dem Großhofmeister und Staatsminister Freiherrn von Berckheim, so wie

dem Oberhofmarschall von Duboys de Gresse, das Großkreuz;

dem Vice-Oberstkammerherrn und Hofdomänen-Intendanten Grafen Broussel das Commandeurkreuz erster Classe;

dem Hofmusik- und Theater-Intendanten Freiherrn von Gemmingen,

dem Hofmarschall Freiherrn von Auffenberg,

dem Ceremonienmeister und Kammerherrn Freiherrn von Göler, so wie

dem Reisestallmeister und Major Freiherrn von Schilling, das Commandeurkreuz zweiter Classe, und -

Digitized by Google

dem Regierungsrath Frey, so wie

dem Kirchenrath und Professor Dr. Umbreit in Heidelberg, das Ritterkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens verliehen worden ist, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Obengenannten die gnädigste Erlaubniß ertheilt, diese Orden anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem großherzoglich oldenburgischen Bundestagsgesandten, Kammerherrn und geheimen Staatsrath von Both, das Großkreuz;

dem königlich sächsischen Major von Oppell, Adjutanten Seiner Durchlaucht des regierenden Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha, so wie

dem kaiserlich königlich österreichischen wirklichen Kämmerer, Rittmeister und Escadronscommandanten im ersten Uhlanenregiment „Herzog von Sachsen-Coburg-Gatha", Franz Grafen Kolowrat-Krackovski, das Commandeurkreuz, und

dem herzoglich Sächsen-Coburg-Gothaischen Kammerherrn und Hauptmann à la suite Grafen Rasumoffsky, so wie

dem herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Hauptmann à la suite, Freiherrn von Wangenheim, Adjutanten Seiner Durchlaucht des Erbprinzen von Sachsen-Coburg-Gotha, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Nach höchster Ordre vom 11. April d.J. wurde Oberstlieutenant von Strauß vom 2ten Dragoner-Regiment unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Diensten, mit dem Charakter als Oberst und der Erlaubniß die Uniform der Suite der Cavallerie zu tragen, in Pensionsstand versetzt.

Nach weiterer höchster Ordre von gleichem Tage wurden

bei der Infanterie

Oberlieutenant Zöller im 4ten Infanterie-Regiment zum Hauptmann, Lieutenant Achenbach in demselben Regiment, zum Oberlieutenant befördert und Lieutenant Theodor von Adelsheim vom 2ten Infanterie-Regiment und Lieutenant Ludwig von Göler vom 1sten Infanterie-Regiment zum Leibinfanterie-Regiment versetzt;

Bei der Cavallerie:

Oberstlieutenant von Rottberg im Dragoner-Regiment Großherzog zum Oberst befördert und der Major von Hinkeldey vom 1sten zum 2ten Dragoner-Regiment versetzt.

Die Rittmeister Carl von Seldeneck vom 2ten Dragoner-Regiment und Hilbert im Dra-

Digitized by Google

goner-Regiment Großherzog erhielten den Charakter als Major, ersterer unter Versetzung zum 1sten und letzterer unter Versetzung zum 2ten Dragoner-Regiment.

Der Rittmeister Hecht wurde vom 1sten zum 2ten Dragoner-Regiment versetzt, und

die Lieutenants Kiefer und Edmund von Degenfeld vom 2ten Dragoner-Regiment wurden zu Oberlieutenants ernannt und zum 1sten Dragoner-Regiment versetzt;

Bei der Artillerie

wurde Lieutenant Victor von Göler zum Oberlieutenant befördert.

Durch höchste Ordre vom 5. April d. J. wurde dem Obersten von der Suite der Cavallerie Grafen zu Leiningen-Billigheim Erlaucht der Charakter als Generalmajor mit der Erlaubniß zur Tragung der Uniform der aktiven Generale ertheilt.

Der durch höchste Ordre vom 10. Januar 1837 in Ruhestand versetzte Oberst Meier erhielt durch höchste Ordre vom 30. April d. J. die Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte Stelle eines Assessors bei der Oberpostdirection dem bisherigen Stationsvorstande in Heidelberg Herrmann Zimmer,

ferner die Stelle des Vorstandes der Eisenbahnstation in Heidelberg dem Postmeister Erasmus Schevrer in Donaueschingen,

das Postamt Donaueschingen dem Postverwalter Friedrich Wenkebach in Bruchsal, unter Ernennung desselben zum Postmeister, zu übertragen;

dem Postverwalter Joseph Schweiß in Lahr den Titel eines Postmeisters zu verleihen;

den Postwagenexpeditor Clemens Martin in Heidelberg zum Postverwalter in Bruchsal,

den Postwagenexpeditor Carl Harrer I. in Freiburg zum Postwagenexpeditor in Heidelberg,

den Postamtsoffizialen Ludwig Ratzel in Freiburg zum Postwagenexpeditor daselbst,

den Postpraktikanten Carl Berkes von Weinheim zum Postamtsoffizialen in Freiburg,

den königlich württembergischen Comerzienrath J. P. Mages in Nizza zu HöchstIhrem Consul daselbst,

den Secretär Tröger bei der Steuerdirection zum Assessor zu befördern und ihn in dieser Eischaft zum Mitglied der Zehntsektion,

den Rechtspraktikanten Alexander Eckert in Emmendingen zum Assessor bei dem Bezirksamte Staufen zu ernennen;

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Theilungscommissärs Christoph Steinmetz von Durlach zum Amtsrevisor in Borberg die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

die Revisionsgehülfen Fesenbeckh und Leichtlin bei der evangelischen Kirchensection zu Revisoren,

Digitized by Google

den Kanzleigehülfen Karl Sohler beim Finanzministerium zum Kanzlisten bei der Hofdomänenkammer zu ernennen;

den Polizeicommissär Ph. Hoffmann dahier in dieser Eigenschaft definitiv anzustellen;

das neu errichtete zweite Diakonat Schopfheim dem Pfarrvicar Reinhard Bürgelin in Maulburg,

die erledigte Pfarrei Oberwinden Amts Waldkirch, dem Dekan und Pfarrer Karl Jäger zu Dach zu übertragen;

die erledigte evangelische Pfarrei Wiesleth dem Pfarrverweser Karl Gebhard von Sulz zu übertragen;

den Forstmeister von Rottberg zu Bruchsal bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den bei der Revision der Hofdomänenkammer beschäftigten Obereinnehmer Reck bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit,

den Secretär Reich bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und

den Domänenverwalter Kreuter zu Kenzingen auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters und wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

der Bitte des Bezirksförsters von Seutter zu Wolfach um Entlassung aus dem Staatsdienste zu willfahren;

die erledigte katholiche Pfarrei Sölden Landamts Freiburg dem Pfarrer Karl Gamer zu Nollingen zu übertragen; und

der von der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft erfolgten Ernennung des Wund- und Hebarztes Joseph Walz von Wolfach zum Amtswundarzt daselbst, die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Anton Winterhalter zu Riedöschingen auf die Kaplanei in Pfohren, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten;

dem Rechtspraktikanten Johann Hofer von Oehnsbach wurde das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt.

Ebenso dem Rechtspraktikanten Walli von Rastatt und ist ihm dessen Ausübung in seinem künftigen Wohnsitz Boxberg gestattet worden.

Die Ingenieur-Candidaten

Ludwig Ziegler von Mannheim und

Wilhelm Meisburger von Offenburg

sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Forstamt Bruchsal. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
2. Die Bezirksforstei Wolfach. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.

Digitized by Google

3. Bei der Steuerdirektion ist die Stelle eines Secretärs in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig bei gedachter Behörde zu melden.
4. Die Stelle eines Secretärs bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb 4 Wochen bei dieser Behörde zu melden.
5. Bei der großherzoglichen Militärverwaltung sind die Stellen eines Revisors und eines Buchhalters zu besetzen.

   Diejenigen Cameralpraktikanten oder Cameralassistenten, welche solche zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei dem großherzogl. Kriegsministerium einzureichen.
6. Durch die Beförderung des Diaconus Eisenlohr nach Rheinbischofsheim ist das Diaconat zu Gernsbach, mit welchem außer den kirchlichen Funktionen die Stelle des Vorstandes und Lehrers an der höhern Bürgerschule verbunden ist, und welches einen competenzmäßigen Ertrag von 617 fl. 32 kr. mit Inbegriff der Dienstwohnung hat, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
7. Durch die Pensionirung des Kirchenraths Katz dahier ist für die erste Pfarrstelle ein Pfarrverweser nothwendig geworden, welcher einen Gehalt von 800 fl. incl. der Accidentien jedoch ohne Wohnung zu beziehen hat.

   Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
8. Da sich auf das in dem Regierungsblatt vom 26. Februar 1842 Nr. VIII. erfolgte Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Borberg, kein Competent gemeldet hat, so wird gedachte Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 340 fl. 29 kr. nochmals mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die in jener Gegend auf das Pfarreinkommen so nachtheilig einwirkenden Processe hinsichtlich der Beraiuserneuerungen hier nicht zu befürchten seien, da die Gemeinde diesen Theil des Pfründeeinkommens garantirt hat, und daß der wahre Ertrag der Pfarrei sich jedenfalls auf circa 500 fl. belaufen dürfte.

   Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei den Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergischen und Freudenbergischen Standesherrschaften zu melden.
9. Durch die Entfernung des Pfarrers Joseph Staiert ist die Pfarrei Obersimonswald, Amts Waldkirch mit einem Einkommen von 600 fl. in baarem Gelde erledigt. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises als dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.
10. Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Karl Jäger zu Yach Amts Waldkirch auf die Pfarrei Oberwinden Amts Waldkirch, ist die Pfarrei Yach mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von 600 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahre 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Digitized by Google

11. Die Pfarrei Zimmern, Amts Möhringen, mit dem beiläufigen Ertrag von 500 fl. ist wegen fortdauernder Untauglichkeit des geisteskranken Pfarrers Joseph Anton Amann als erledigt zu besetzen. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als Patron nach Vorschrift zu melden.

12. Durch Zuruhesetzung des Pfarrers Joseph Konrad Sulger ist die Pfarrei Winterspüren, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Ertrag von 1500 fl., nebst 100 fl. Honorar für die Pastoration von Frickenweiler in Erledigung gekommen.

Auf der Pfarrpfründe haftet:

1. der jährliche Ruhegehalt von 700 fl. an den Pfarrer Sulger,
2. ein zehnjähriges, vom 25. Februar 1840 an laufendes, und zu 4 Prozent verzinsliches Provisorum von 652 fl. 48 kr. nebst 7 fl. 13 kr. rückständigen Zinsen, zur Rückzahlung des an die Nellenburgische Schuldentilgungskasse vorschüßlich geleisteten Beitrags, und
3. ein vom Februar 1840 an, in 10 Jahren zu ersetzender zu 4 Prozent verzinslicher Vorschuß von 17 fl. 25 kr. wegen Zehntprozeßkosten.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere nach Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat, als bei der Regierung des Seekreises zu melden.

13. Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Joseph Kürzel auf die Pfarrei Nusbach, Amts Oberkirch, ist die katholische Stadtpfarrei Rastadt, mit welcher man das Dekanat und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalien, Güterbenutzung, und etwas Zehnten, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruhet, zwei Vicare zu verköstigen, und jeden derselben mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Stadtpfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

14. Durch Ableben des Pfarrers Franz Xaver Walter ist die Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, mit dem beiläufigen Einkommen von 3000 fl. erledigt. Außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines ständigen Vicars haften auf der Pfarrpfründe folgende Provisoriumsreste:

a.	von dem Ablösungskapital der Heuzehntrecognitionen von	152 fl. 52 kr.
	noch beiläufig 13 Jahrestermine von 9 fl. 10 kr. mit	125 „ 21 „
b.	an dem Capital von 350 fl. zu den zwei neuen Schulhausbauten in Brunadern und Remetschwil noch 3 Jahrestermine von 50 fl.	150 „ — „
c.	an dem Kriegskosten-Kapital von 1050 fl. noch 4 Jahrestermine von 150 fl. mit	600 „ — „
	zusammen	875 fl. 21 kr.

wovon die 4 Prozent Zinsen vom 22. Februar 1842 an laufen. Was etwa von den rückständigen Provisorienzielern auch noch auf die Pfründe fällt, läßt sich zur Zeit noch nicht bestimmen.

Die Competenten um diese Pfarrei haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Artikel 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariat als bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.

Digitized by Google

15. Durch die Beförderung des bisherigen erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Michael Kern auf die Pfarrei Bulach, Landamts Carlsruhe, ist die katholische Pfarrei Neuhausen, Oberamts Pforzheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1550 fl. in Geld, Naturalsirum, Güterbenützung und Zehnten erledigt worden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht:

1. einen Vicar zu verköstigen, und mit 100 fl. jährlich zu salariren;
2. den Rest eines vom Heiligenfond daselbst wegen der Umzäunung einer Pfarrwiese geleisteten Vorschusses von ursprünglich 274 fl. sammt den Zinsen in den noch übrigen 14 Jahresterminen heimzuzahlen, und
3. die Beerdigungen auf den neu anzulegenden Leichenäckern in den 3 Filialorten der besagten Pfarrei gegen Entrichtung der einfachen Stollgebühren, ohne eine Fuhrlohns- oder Gangsgebühr-Aufrechnung zu besorgen. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

am 28. April l. J. Hofgerichtsrath Flaig zu Freiburg.
„ 10. Mai „ Hofgerichtskanzlist Liebich in Rastadt.
„ 26. April „ der pensionirte Oberforstmeister von Spath.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15. Juni 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem sich die Regierungen der Rheinuferstaaten nach dem zehnten Supplementär-Artikel zu Artikel 17 der Rheinschifffahrts-Ordnung vom 31. März 1831 über die gleichförmige Aichung der Schiffe geeinigt haben, so sehen Wir Uns veranlaßt, unter Aufhebung Unserer im Regierungsblatte von 1834, Seite 119, verkündeten Verordnung vom 20. März 1834, die Schiffsaiche betreffend, zu bestimmen, was folgt:

Art. 1.

Die Häfen von Mannheim und Freistett sind als Aichstätten für die dem Großherzogthum angehörigen Schiffe erklärt, welche den Rhein und die conventionellen Nebenflüsse dieses Stroms befahren.

Art. 2.

Jeder Schiffer des Großherzogthums hat die Wahl, an welcher der beiden Aichstätten er sein Schiff aichen lassen will.

Er muß die getroffene Wahl entweder dem Aichbeamten oder einem der Großherzogl. Wasserzollämter an den im Art. 1 gedachten Flüssen zur Vormerkung anzeigen.

Art. 3.

An jeder Aichstätte soll von sechs zu sechs Monaten eine Schiffsaichung vorgenommen werden, so fern dazu durch die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Anzeige der Schiffer Veranlassung gegeben ist.

Art. 4.

Der Aichbeamte hat die Zeit, zu welcher an jeder Aichstätte die Aichung von Schiffen vorgenommen werden wird, vier Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in den Anzeigeblättern des Ober-, Mittel- und Unterrheinkreises und durch Benachrichtigung der oben bezeichneten Wasserzollämter zur Kenntniß des Schifferstandes zu bringen.

Art. 5.

Ausnahmsweise können die Schiffer die Aichung ihrer Schiffe auch an ihrem Wohnorte begehren, wenn sie, neben Bezahlung der im Art. 12 festgesetzten Aichgebühren, die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollkasse ersetzen wollen.

Digitized by Google

Sie haben in solchem Falle ihre Absicht dem Aichbeamten schriftlich zu erklären, der die Zeit der Aichung bestimmen wird.

Art. 6.

Der Schiffer, welcher ein Schiff aichen lassen will, hat dem Aichbeamten zwei gleichlautende, von ihm eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau, als möglich, darauf angegeben seyn.

Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß alle in dem Geräthschaften-Verzeichniß aufgeführte nothwendige Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Ort vorhanden sind und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7.

Zur Untersuchung der auf den zu veraichenden Fahrzeugen befindlichen Geräthschaften, zur Ausmittelung des höchsten Punkts, bis zu welchem ein Fahrzeug ohne Gefahr für die Transporte beladen werden darf, zur Constatirung des Wasserstandes in dem Schiffsboden u. s. w., können von dem Aichbeamten Schifffahrtsverständige als Experten berufen werden.

Art. 8.

Der Punkt der Einsenkung des leeren, nur mit seinem Takelwerk und den im Artikel 6 bezeichneten Geräthschaften versehenen Fahrzeugs ist durch Einschlagung einer 5 Centimeter langen und 2 Centimeter breiten Aichklammer von Eisen zu bezeichnen, auf welcher sich die Buchstaben G. B. und ein Horizontalstrich eingeprägt finden.

Durch eine gleiche Klammer ist der Punkt der höchsten Ladungsfähigkeit an jeder Scale zu bezeichnen; auch müssen oberhalb derselben die Buchstaben $\frac{\text{G.B.}}{\text{A.}}$ und die im Artikel 11 erwähnte Aichnummer eingebrannt werden.

Jedes Fahrzeug darf nur eine Ladungshöhe sowohl für die Berg- als Thalfahrt erhalten.

Art. 9.

Die Aichung geschieht nach den im Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 184, verkündeten Bestimmungen der Anlage 3 zum Protokoll Nr. 13 der 1837r Juli-Session der Zentral-Rheinschifffahrts-Commission.

Art. 10.

Auf den Grund des über jede einzelne Schiffsaiche aufgenommenen Protokolls hat der Aichbeamte dem Schiffer den Aichschein auszustellen und letzterem das eine der im Art. 6 erwähnten Verzeichnisse bescheinigt beizufügen. Das andere Verzeichniß bildet eine Beilage des Aichprotokolls.

Art. 11.

Die Berechnung der geaichten Schiffe ist von dem Aichbeamten in ein für beide Aichstätten gemeinschaftliches Register einzutragen, in welchem jeder Eintrag mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen ist.

Digitized by Google

Der Aichbeamte hat überdies ein Buch zu führen, in welches seine Aichoperationen Tag für Tag eingetragen werden.

Die Nummern desselben müssen mit jenen des Aichregisters übereinstimmen.

Die Aichprotokolle sind als Beilagen des Letzteren aufzubewahren.

Art. 12.

Die Gebühren, welche die Schiffer für die Aichung ihrer Schiffe zu bezahlen haben, werden nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit folgendermaßen festgesetzt:

von Schiffen	bis	150	Centner	einschließlich	.	.	.	.	1	fl.
„	„	von	150	bis	300	Centner	einschließlich		2	„
„	„	„	300	„	600	„	„		3	„
„	„	„	600	„	1000	„	„		4	„
„	„	„	1000	„	1500	„	„		5	„
„	„	„	1500	„	2000	„	„		7	„
„	„	„	2000	„	2500	„	„		9	„
„	„	„	2500	„	3000	„	„		11	„
„	„	„	3000	„	3500	„	„		13	„
„	„	„	3500	„	4000	„	„		15	„
„	„	„	4000	„	4500	„	„		17	„
„	„	„	4500	„	5000	„	„		19	„
„	„	„	5000	Centner	und	darüber			22	„

Nur wenn die höchste Ladungsfähigkeit einer Classe um einen vollen Centner überschritten wird, kann die Gebühr der nächst höheren Classe in Ansatz gebracht werden.

Diese Gebühren müssen gegen Bescheinigung in Mannheim an das Rheinzollamt, in Freistett an die Hafenverwaltung bezahlt werden. Das Schiff darf die Aichstätte nicht verlassen, ehe die Aichgebühr bezahlt, oder — im Fall die genaue Berechnung der Ladungsfähigkeit nicht sogleich möglich ist, ehe für die Bezahlung Sicherheit geleistet wurde. Mehr als die festgesetzten Aichgebühren sind die Schiffer — den Fall des Art. 5 ausgenommen — unter keinem Titel zu entrichten schuldig, und mehr darf ihnen auch unter keinem Vorwand abgenommen werden.

Art. 13.

Nach beendigter Aichung und ehe der Schiffer eine Ladung antreten darf, muß er an seinem Schiffe, an einem in die Augen fallenden Ort, auf beiden Seiten mit 1 bis 1½ Decimeter großen Buchstaben und Ziffern den Namen des Schiffes, die Aichnummer und den Wohnort des Schiffers mit Oelfarbe deutlich anschreiben lassen.

Der Aichbeamte bestimmt diesen Ort und die Größe der Nummern und Buchstaben und bezeichnet ihn, so wie Namen und Nummern des Schiffes im Protokoll.

Art. 14.

Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß haben kann, müssen davon dem Aichbeamten oder einem der oben bezeichneten Wasserzollämter sogleich schriftliche Anzeige machen und ihr Schiff einer Aichrevision

Digitized by Google

unterwerfen, entweder bei der nächsten Aichung an einer der beiden Aichstätten, oder — gegen Ersatz der Diäten und Reisekosten des Aichbeamten in die Zollkasse — an ihrem Wohnort.

Hat die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten, so wird dies der Aichbeamte auf dem Aichschein beurkunden, andernfalls eine neue Aichung vornehmen.

Art. 15.

Der Aichbeamte kann aus eigener Veranlassung oder auf Ersuchen eines der im Art. 2 genannten Wasserzollämter die Aiche badischer Schiffe zu jeder Zeit einer Revision unterwerfen.

Im Falle einer solchen Revision ist jedoch der Schiffer von Bezahlung der Aichgebühren frei, und es sollen ihm alle Auslagen und Verluste, welche ihm durch die Revision zugehen, nöthigenfalls nach Entscheidung des betreffenden Zollrichters, aus der Zollkasse vergütet werden. Nur wenn seit der früheren Aichung eine Reparatur oder Veränderung des Schiffes, wie im Art. 14 erwähnt, stattgehabt hat, ohne daß dem Aichbeamten Anzeige gemacht, oder wenn die Aichscale erweislich eigenmächtig verrückt worden, ist der Schiffer die Aichgebühren zu bezahlen schuldig und von der bemerkten Vergütung ausgeschlossen.

Sind Umstände vorhanden, welche die Revision fremder Schiffe als nothwendig erkennen lassen, so soll dieselbe bei der einschlägigen Behörde des betreffenden Uferstaats veranlaßt oder damit in dazu geeigneten Fällen der badische Aichbeamte beauftragt werden. Nimmt dieser die Revision vor, so wird es wegen der Kosten wie bei der Revision der Aiche badischer Schiffe gehalten.

Art. 16.

Jeder badische Schiffer kann die Revision der Aiche seines Schiffes verlangen.

Er ist nicht schuldig, die Aichgebühren zu bezahlen, wenn das Revisionsergebniß nach Entscheidung des Aichbeamten bedeutend von der frühern Aiche abweicht; und er hat noch überdies den im vorhergehenden Artikel bemerkten Anspruch auf Vergütung aus der Zollkasse, wenn der Fehler von einem badischen Aichbeamten herrührt. Wenn der nämliche badische Aichbeamte die Revision vornehmen müßte, welcher die frühere Aichung vorgenommen hat, so ist der Schiffer berechtigt, einen Sachverständigen nach eigener Wahl beizuziehen, und wegen der Kosten dafür soll es gehalten werden, wie rücksichtlich der übrigen. Immerhin hat der Schiffer die Diäten und Reisekosten des Aichbeamten dann zu ersetzen, wenn auf sein Begehren die Revision nicht während einer der regelmäßigen Aichungen vorgenommen wurde.

Art. 17.

Badische und fremde Schiffe, die nicht vorschriftsmäßig geaicht sind, werden in keinem Hafen des Großherzogthums zur Ladung zugelassen.

Wenn die Schiffe zwar geaicht sind, der Schiffer aber den Aichschein nicht vorlegt, so geschieht die wasserzollamtliche Abfertigung nach dem Manifeste; der Schiffer ist jedoch gehalten, für den etwaigen Mehrbetrag des Zolls, nach Ausweis des nachzubringenden Aichscheins, bis dieses geschehen, eine vom Wasserzollamt zu bestimmende Caution zu leisten.

Art. 18.

Jedes badische Schiff, das bei einem Wasserzollamt des Großherzogthums ankommt, ohne nach Vorschrift des Art. 13 bezeichnet, oder ohne durch das im Art. 10 erwähnte bescheinig-

Digitized by Google

Geräthschaftenverzeichniß begleitet zu seyn, kann so lange angehalten werden, bis der Schiffer eine Strafe von 5 bis 15 Gulden entrichtet, oder dafür Bürgschaft geleistet hat.

Art. 19.

Ein badischer Schiffer, der die im Art. 14 vorgeschriebene Anzeige nicht macht, soll mit 3 fl., und wenn er zugleich sein Schiff spätestens bei der nächsten Aichung nicht zur Revision stellt, überdies mit dem zweifachen Betrag der Zölle und Recognitionsgebühren bestraft werden, welche er seit dieser Aichung an den Wasserzollämtern zu wenig entrichtet hat.

Art. 20.

Wenn ein Schiffer eigenmächtig seine Aichscale verrückt, so ist er, neben der wegen Defraudation des Wasserzolls etwa verwirkten Geldbuße, in eine Strafe zu verfällen, welche im dreifachen Betrage der Recognitionsgebühren und des Zolls von der Ladung besteht, welche er zuletzt bei badischen Wasserzollämtern zu verzollen hatte.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 27. Mai 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Conscription für das Jahr 1843 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17. des Conscriptionsgesetzes alle Badener, welche vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1842 einschließlich das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen, sofort am 1. September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß sie, wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienst trifft, nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung

Digitized by Google

auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 30. Mai 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Die Forsteintheilung der Gemarkungen Wippertsweiler und Stumpentobel betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. d. M. Nr. 753 gnädigst genehmigt, daß die Hofgemarkungen Wippertsweiler und Stumpentobel von dem Forstbezirk Pfullendorf getrennt und dem Forstbezirk Markdorf einverleibt werden.

Dieß wird andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, 23. Mai 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Se. Majestät der Kaiser von Rußland den durch den Tod des Obersten Günther in Erledigung gekommenen St. Anna-Orden II. Classe dem Obersten von Pieron im 3. Infanterieregiment, dann die durch den Tod des Oberstlieutenants Fäßler und Majors Wilhelm Sachs erledigt gewordenen St. Anna-Orden III. Classe dem Haupmann Ehehalt im 4. Infanterieregiment und dem Major von Reck in der Artilleriebrigade zu verleihen geruht haben, so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht, diesen Officieren durch höchste Ordre vom 12. April d. J. die Erlaubniß zu ertheilen, diesen Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Verdienst-Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 26. April d. J. dem Garnisonsschullehrer Hansult zu Karlsruhe, in gnädigster Anerkennung seiner, seit länger als 30 Jahren mit vorzüglichem Eifer geleisteten Dienste, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden: dem Knaben-Schullehrer Hartmann Heinrich Dinges zu Sinsheim als Anerkennung seiner seit 50 Jahren mit unermüdlichem Eifer geleisteten treuen Dienste, die kleine goldene Verdienstmedaille,

dem Hauptlehrer und Rathsschreiber, Franz Joseph Trunk zu Hornbach, Amts Walldürn, in Anerkennung seiner während 45 Jahren treu geleisteten Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichts-Secretär Friedrich von Kraft-Ebing in Mannheim zum Assessor bei dem Amte Weinheim zu ernennen.

Durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 3. Juni l. J., Nr. 2924 wurde dem aus dem Großherzogl. Staatsdienst getretenen Amtmann von Chrismar zu Lörrach das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Lörrach zu nehmen.

Durch Beschluß desselben Ministeriums vom 27. Mai d. J., Nr. 2791 wurde dem Rechtspraktikanten Christian Leser von Lahr das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm gestattet, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Tauberbischofsheim zu nehmen.

Dem Rechtspraktikanten Kappler zu Wiesloch ist das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Wiesloch ertheilt worden.

Dem Candidaten der Pharmacie, Karl Brunner von Neuershausen, Landamts Freiburg, wurde nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das Ableben des Pfarrers Placidus Natterer ist die Pfarrei Hilzingen, Amts Blumenfeld, mit einem beiläufigen Einkommen von 1500 fl. erledigt worden. Auf derselben ruht die Verpflichtung, einen ständigen Vicar zu verköstigen und zu salariren, ferner die Verbindlichkeit zur Abhaltung eines vormittägigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen in der Filialkirche zu Ebringen, wofür jedoch aus dem dasigen Kirchenfond eine besondere dem Pfarrer und Vikar zu gleichen Theilen zukommende jährliche Remuneration von 200 fl. abgegeben wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. XVIII. durch das erzbischöfliche Ordinariat an die Großh. Markgräflich Badische Domänenkanzlei zu wenden.
2. Durch das am 8. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Nepomuk Höfelmann ist die katholische Pfarrei Helmsheim, Oberamts Bruchsal, mit einem bei-

Digitized by Google

läufigen Jahrsertrag von 1800 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 721 fl. 21 kr. in acht Jahrsterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVIII., Art 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 18. Februar 1842 der pensionirte Amtsrevisor Traub in Mosbach, und
„ 19. „ „ der pensionirte Amtskeller Zistler in Carlsruhe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 24. Juni 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die im Geſetz vom 5. Auguſt v. J., Regierungsblatt Nr. XXII. ausgeſprochene Verlegung des Rechnungstermins vom 1. Juli auf den 1. Januar eine anderweite Feſtſetzung der Steuereinzugstermine nothwendig macht, haben Wir auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Sätze 3 und 4 der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817 ſind aufgehoben.

§. 2.

Der Einzug der für jedes Kalenderjahr zu erhebenden laufenden Steuer beginnt mit dem 1. Dezember des unmittelbar vorangehenden und ſoll in der Regel mit Ablauf des Monats September des betreffenden Kalenderjahrs ſelbſt beendigt ſeyn.

§. 3.

Die laufende Steuer wird, wie ſeither, in zwölf Theile getheilt, wovon auf den 1 Dezember, Januar, Februar, Juli, Auguſt und September jedesmal zwei Zwölftel fällig ſind und längſtens bis zum 14. dieſer Monate bezahlt werden müſſen.

§. 4.

Vor den Verfallterminen zu bezahlen ſteht jedem Pflichtigen frei, jedoch nicht früher, als ſein Forderungszettel ausgefertigt iſt.

Die Steuereinnehmereien ſind verbunden, nach Berichtigung der erſten Jahreshälfte in den Monaten März, April, Mai und Juni auf die in den Monaten Juli, Auguſt und September fällig werdende zweite Hälfte der Jahresſteuer Vorzahlungen und zwar in Monatsraten oder größeren Quoten anzunehmen.

Vorzahlungen auf ein künftiges Steuerjahr ſind unzuläſſig.

§. 5.

In Folge der im §. 3 oben enthaltenen Beſtimmung der Steuereinzugstermine treten in den nachſtehend bezeichneten Vorſchriften der Steuerexecutionsordnung bei deren Anwendung folgende Aenderungen ein:

Digitized by Google

1. Die Bestimmungen des Satzes 54 finden nunmehr auf die im §. 3 oben bezeichneten sechs Einzugstermine Anwendung.
2. Im Satz 62. Das letzte Mahnschreiben an die Recepturen fremder Souveräne ist nicht vor Ablauf des Monats August zu erlassen.
3. Im Satz 70. Da nach §. 3 oben die letzten zwei Zwölftel der Jahressteuer am 1. September fällig werden und längstens am 14. des nämlichen Monats bezahlt seyn sollen, so müssen in den Monaten Oktober und November alle nicht gänzlich unbeibringlichen Steuern eingetrieben werden.
4. Im Satz 71. An die Stelle des Monats Februar tritt der Monat September und an die Stelle des Monats März der Monat Oktober.
5. Im Satz 72. Der Einnehmer hat die Hauptanstandsliste bei der Abrechnung im Monat November dem Obereinnehmer zuzustellen.

§. 6.

Der Vollzug gegenwärtiger Verordnung beginnt mit dem ersten kommenden Monats Juli und findet sohin auf den Einzug der zweiten Hälfte der für das Kalenderjahr 1842 zu erhebenden Jahressteuer erstmals Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. Juni 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Bekanntmachungen.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Fabrikbesitzer Schultheiß zu St. Georgen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 27. Mai d. J., Nr. 879 gnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Johann Georg Schultheiß zu St. Georgen, auf sein unterthänigstes Ansuchen, ein ausschließliches Privilegium für die Verfertigung der von ihm erfundenen, das Messing in vielen Fällen, namentlich aber bei Uhrenfabrikation, ersetzenden weißen Metallcomposition, soweit dieß seine eigene Erfindung ist, auf die Dauer von zehn Jahren huldreichst zu ertheilen, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, und unter Festsetzung einer Strafe von hundert Reichsthalern, nebst Confiskation der nachgefertigten Metallmischung, auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. Juni 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt. Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der König von Hannover dem General-Lieutenant und Divisionär der Infanterie, von Stockhorn, das Großkreuz des Guelphen-Ordens, sowie dem Hauptmann und Divisions-Adjutanten Strauß und dem Hauptmann von Röder in der Artilleriebrigade das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen geruht haben, so wurde denselben durch höchste Ordre vom 26. Mai d. J. die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Höchst Ihrem Flügeladjutanten, Oberstlieutenant von Krieg das Commandeurkreuz, und

dem Hofrath Dr. von Ammon, in Dresden, Leibarzt Seiner Majestät des Königs von Sachsen, so wie

dem Oberforstrath Arnsperger

das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verdienst-Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem Kanzleisecretär Neuhoff bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises wegen seiner vieljährigen treu geleisteten Dienste die kleine goldene Civilverdienstmedaille,

dem Gendarmeriewachtmeister Carl Stenz von der 2ten Division,

dem Brigadier 1ster Klasse, Gottlieb Gimbel, von derselben Division,

dem Brigadier 1ster Klasse, Michael Maile von der 3ten Division, und

dem Brigadier 1ster Klasse, Andreas Hammer von der 4ten Division,

in Anerkennung ihres lobenswerthen Diensteifers die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 3. Mai d. J. wurde der Hauptmann von Reichenstein im 2ten Infanterie-Regiment wegen anhaltender Kränklichkeit bis zu seiner Wiederherstellung mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Ruhestand versetzt, und durch weitere höchste Ordre von gleichem Tage wurden

der Oberlieutenant Leuchsenring in demselben Regiment zum Hauptmann befördert;

dem Oberlieutenant Keßler
" " und Regiments-Adjutant Keller } im 1. Infanterie-Regiment,
" " Eiseulohr

" " und Brigade-Adjutant von Reischach im 4ten Infanterie-Regiment, und

" " Haug im 3ten Infanterie-Regiment der Charakter als Hauptmann, sowie

Digitized by Google

dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutant von Seldeneck im 2ten Dragoner-Regiment und dem Oberlieutenant von Baumbach im Dragoner-Regiment Großherzog der Charakter als Rittmeister ertheilt; ferner

wurde durch höchste Entschließung vom 14. Mai d. J. der Kriegscommissär Heunisch wegen anhaltender Kränklichkeit bis zu seiner Wiedergenesung in Ruhestand versetzt, und

durch höchste Entschließung vom 17. M. d. J. der Buchhalter Block von der Militärwittwenkasse zum Revisor bei dem Kriegscommissariat ernannt.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst beschlossen, dem Bezirksförster Seidel zu Sulzburg, zum Behuf der Uebernahme der zur Großherzoglichen Civilliste gehörigen Bezirksforstei Friedrichsthal den Austritt aus dem Staatsdienst zu gestatten.

Durch Beschluß des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1842, Nr. 6118 wurde dem Rechtspraktikanten Anton Füller das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen mit dem Wohnsitz in Pfullendorf ertheilt.

Dem Rechtspraktikanten Leser von Lahr ist das Schriftverfassungsrecht in Administrativsachen ertheilt und ihm gestattet worden, zur Ausübung desselben seinen Wohnsitz in Tauberbischofsheim zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Bei der Regierung des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Assessors in Erledigung gekommen. Dieselbe soll mit einem Cameralisten besetzt werden, es haben sich daher die Bewerber binnen vier Wochen bei gedachter Regierung vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die Bezirksforstei Sulzburg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
3. Das Physikat Salem mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdsfourrage mit 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Beck auf die katholische Pfarrei Muggensturm Oberamts Rastatt, ist die katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1150 fl., meistens in Geld, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Generalvicariate zu Freiburg, als bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. Juni 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die vier Monatsraten der direkten Steuern, sowie die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. Juni 1842.

Leopold.

v. Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

In Erwägung, daß zufolge der landesherrlichen Verordnung vom 11. November v. J. Regierungsblatt Seite 297 auf den Grund des Finanzgesetzes vom 5. August v. J. Regierungsblatt Seite 195 der dermalen bestehende Umlagefuß bestimmt ist, wie folgt:

1. von 100 fl. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer-Capital
Neunzehn Kreuzer;
2. von 100 fl. Gewerbsteuer-Capital
Drei und zwanzig Kreuzer;
3. von 100 fl. Classensteuer-Capital
Drei und zwanzig Kreuzer;

Digitized by Google

4. von 100 fl. Waldsteuer-Capital der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staates und der Standes- und Grundherren beförstert werden

Sechs Kreuzer;

5. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuer-Capital

Vier Kreuzer;

6. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuer-Capital

Zwei Kreuzer;

7. Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen,

wird zur Vollziehung des voranstehenden Gesetzes verordnet:

§. 1.

In die Steuerregister und in die Steuerforderungszettel für die zweite Hälfte des Steuerjahres 1842 ist die Hälfte der den obenstehenden Jahresbeträgen entsprechenden Jahressteuerschuldigkeiten aufzunehmen.

§. 2.

Auf den Grund der hiernach sechs Zwölftel der Jahressteuer enthaltenden Steuerforderungszettel sind nach §. 3 der landesherrlichen Verordnung vom 16. d. M., Regierungsblatt Seite 193, und zufolge der in voranstehendem Gesetz enthaltenen Bestimmung in jedem der beiden Monate Juli und August zwei Zwölftel, im Ganzen also vier Zwölftel einzuziehen.

Von der Classensteuer sind die nach den bestehenden Vorschriften in den Monaten Juli und August fällig werdenden Beträge zu erheben.

§. 3.

Die Steuereinnehmereien sind ermächtigt, den ganzen Betrag des Steuerforderungszettels mit sechs Zwölftel der Jahressteuer von denjenigen Steuerpflichtigen zu erheben, welche solchen in den Monaten Juli und August zu entrichten bereit sind.

§. 4.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25. Juni 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

XXII. 199

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 6. Juli 1842.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Oberhofgerichtsrath Woll zu Mannheim zum landesherrlichen Commissär bei der für den 35sten Aemterwahlbezirk (Aemter Ladenburg und Weinheim) vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Ständekammer gnädigst zu ernennen geruht.

Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 29. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 28. April d. J., Nr. 675 gnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Zell im Wiesenthal mit dem 1. Juli d. J. beginnend, eine Fahr- und Briefposterpedition errichtet werde.

Carlsruhe, den 20. Juni 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Türckheim.

Durch oberhofgerichtliches Urtheil vom 26. Februar d. J. wurde der pensionirte Hauptmann Möller wegen entfernten Versuchs des Landesverraths zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und in Folge dieser Verurtheilung derselbe durch höchste Entschließung aus dem Großherzoglichen Staatsministerium vom 9. d. M. aus dem Militärdienst entlassen, des ihm verliehenen Karl Friedrich Militärverdienstordens und des Dienstauszeichnungskreuzes für verlustig erklärt, und ihm die Erlaubniß zur Tragung des Offizierkreuzes der königlich französischen Ehrenlegion, dann des kaiserlich russischen St. Wladimirordens vierter Klasse entzogen.

Welches gemäß der Verordnung vom 4. Dezember 1824 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Juni 1842.

Kriegsministerium.

von Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Digitized by Google

Stiftung.

Die Stiftung des Kammerherrn Freiherrn von Lotzbeck zu Lahr, zur Erbauung einer katholischen Kirche in der Stadt, im Betrag von 4,500 fl., hat die allerhöchste Genehmigung erhalten.

Erlaubniß zum Tragen eines ausländischen Verdienstkreuzes.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Professor Dr. Weick in Freiburg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Verdienstkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Franz Ludwig von Chastellain, Gendarmerie-Rittmeister außer Dienst und Polizei-Inspektor zu Baden, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Verdienst-Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Geheimen Cabinet gnädigst bewogen gefunden, dem Universitätspedellen Heinrich Latterner zu Heidelberg, in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

das erledigte Amtsassessorat Durlach dem Rechtspraktikanten von Stengel von Mannheim zu übertragen;

den Rechtspraktikanten Franz Neumann von Freiburg zum Amtsassessor in Stockach

die Rechtspraktikanten Carl Haas von Lahr und Adolph Schlecht von Freiburg zu Sekretären bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises zu ernennen;

der Fürstlich Leiningenschen Präsentation des Rechtspraktikanten Bonaventura Kraft von Offenburg zum Assessor bei dem Großherzoglich Badischen Fürstlich Leiningenschen Bezirksamte Mosbach, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

das Physikat Waldshut dem Physikus Dr. Tscheppe zu Meersburg,

das Physikat Meersburg dem Landphysikus Sommerschu dahier, und

das Landphysikat Karlsruhe dem Physikus Bucheggger in Salem

zu übertragen;

Digitized by Google

den Amtsrevisor Johann Samuel Dieterich von Schopfheim nach Schönau und den Amtsrevisor Jakob Schmidt von da nach Schopfheim zu versetzen;

den seitherigen Kameralpraktikanten Joseph Krieger von Karlsruhe zum Revisor bei der Oberrechnungskammer zu ernennen;

dem Garteninspektor Held den Charakter eines Großherzoglichen Gartendirektors zu ertheilen;

den Registrator Franz Xaver Moser bei der Regierung des Oberrheinkreises zu Freiburg, wegen Krankheit, in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte evangelische Pfarrei Stein dem bisherigen Pfarrer zu Hügelheim Georg Wilhelm Schellenberg;

die erledigte evangelische Pfarrei Wittenweier dem bisherigen Pfarrer zu Eimeldingen Ludwig Hönig;

die erledigte katholische Pfarrei Forst, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Johann Georg Hotz zu Hügelsheim, Oberamts Rastatt;

die erledigte Pfarrei Leibertingen, Amts Möskirch, dem Priester Philipp Heller von Heidelberg, Vikar zu Mannheim, zu übertragen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Durch das am 6. April l. J. erfolgte Ableben des Kirchenraths und Pfarrers Arnold, ist die evangelische Pfarrei Liedolsheim, Landdekanats Karlsruhe, mit einem Competenzanschlage von 1039 fl. 15 kr., worauf jedoch eine Kriegsschuld von 170 fl. 46 kr. und eine weitere Schuld von 7 fl. 41 kr. haftet, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in angemessenen Terminen zu berichtigen hat, in Erledigung gekommen.
2) Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelm Georg Schellenberg auf die Pfarrei Stein, ist die evangelische Pfarrei Hügelheim, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlage von 1278 fl. 2 kr. in Erledigung gekommen.
3) Durch die Beförderung des Pfarrers Hönig auf die Pfarrei Wittenweier, ist die evangelische Pfarrei Eimeldingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlage von 750 fl. 20 kr. in Erledigung gekommen.
4) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 19. Mai d. J. Nr. 831 gnädigst genehmigt, daß das bisher zur evangelischen Pfarrei Laufen gehörende Filial Gallenweiler von der gedachten Pfarrei getrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben, einstweilen aber bis zur Erbauung eines Pfarrhauses provisorisch durch einen Pfarrverweser versehen werde. Demnach wird nun die Pfarrei Laufen für sich allein mit der auf 882 fl. 21 kr. regulirten Competenz ausgeschrieben.

Die Bewerber um die obengedachten 4 Pfarreien haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

5) Durch die Beförderung des erzbischöflichen Dekans und Pfarrers Franz Ludwig auf die Pfarrei Gommersdorf, Amts Krautheim, ist die katholische Pfarrei Strümpfelbrunn, Amts Krautheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1100 bis 1200 fl. in Geld Zehnten und Naturalstrum, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

6) Durch das am 7. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Sebastian Heil ist die katholische Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchsal, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1200 fl. in Geld und Güterbenutzung, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 263 fl. 7 kr. in sechs Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3, bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

7) Durch den am 6. April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Dischinger ist die Pfarrei Hecklingen, Amts Kenzingen, mit dem beiläufigen Ertrag von 1000 fl., worauf aber eine in 10 Jahresterminen zu tilgende Kriegsschuld von 437 fl. 17 kr., nebst noch 12 fl. 20 kr. als zwei auf den 28. November 1842 und 1843 zahlbare Termine eines Bauprovisoriums haften, erledigt worden.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1811, im Regierungsblatt Nr. 18, durch das erzbischöfliche Ordinariat an die Gräflich v. Hennin'sche Grundherrschaft als Patron zu wenden.

8) Durch die Entfernung des Pfarrers Nüßlin ist die Pfarrei Bermaringen, Amts Salem, mit dem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. und mit der Verbindlichkeit, so lange noch das dortige Kaplaneibeneficium Behufs seiner Verbesserung administrirt wird, die ganze Pastoration ohne Anspruch auf die Aushülfe des Kaplans oder auf Vergütung von Seite des Kaplaneibeneficiums allein zu besorgen.

Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Großherzoglichen Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.

9) Durch das am 2. Oktober v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Steinam, ist die katholische Pfarrei Poppenhausen, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Zehnten und Güterbenützung erledig worden.

Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38 Art. 2 und 3, bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Berichtigung: Im Regierungsblatt Nr. XVIII. vom 2. Juni 1842, Seite 184, Zeile 3 von unten lese statt: „Hofgerichtsrath" „Hofgerichtsadvokat".

Digitized by Google

XXIII. 203

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 19. Juli 1842.

Bekanntmachungen.

Den Ausschlag der Beiträge zur General-Brandkasse für das Jahr 1841/42 betreffend.

Nachdem die Hindernisse, welche die Ermittlung des Brandversicherungsanschlags pro 10. Januar 1841 bisher verzögerten, gehoben sind, kann nunmehr zum Ausschreiben der Umlage geschritten werden.

Zu diesem Behufe wird bemerkt, daß die im Jahre 1841 von den Kreisregierungen erkannten Brandschadensvergütungen die Summe von 23 1,743 fl. 13 kr. betragen. Von diesen und von in frühern Jahren erkannten Entschädigungen sind noch 161,176 fl. 31 kr. zu bezahlen, mit Zuschlag der Passivkapitalien von 133,300 fl., so wie der laufenden Kosten für die Generaleinschätzung von 80,000 fl., der Passivzinse von 5,332 fl., der Administrationskosten von 2,700 fl. und der Einzugsgebühren von 4,984 fl. 59 kr. berechnet sich das umzulegende Bedürfniß über Abzug der in das neue Rechnungsjahr übergegangenen Kassenvorräthe von 89,145 fl. 6 kr. auf 298,648 fl. 24 kr.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, den Beitrag für 1841/42 auf acht Kreuzer vom 100 fl. Gebäudeanschlag zu bestimmen, wodurch bei einem Anschlag von 224,324,356 fl. ein Ertrag von 299,099 fl. 8 kr. erzielt, das Bedürfniß somit gedeckt werden wird.

Die Kreisregierungen werden nunmehr beauftragt, die speziellen Einzugsregister auf den Grund des auf 10. Januar 1841 ermittelten Anschlags und des im Laufe des Jahrs 1841 sich ergebenen Zuwachses, welch' letzterer bei der gegenwärtigen Umlage erstmals zum Beitrag zu ziehen ist, schleunigst durch die Amtsrevisorate fertigen und nach vorheriger gründlicher Prüfung an die Obereinnehmereien respektive Hauptsteuerämter abgeben zu lassen. Diese haben sodann den Einzug durch die Ortssteuererheber in den Monaten August, September und Oktober vornehmen zu lassen und die eingegangenen Gelder für Rechnung der General-Brandkasse zu vereinnahmen.

Die summarischen Einzugsregister sind nach Anleitung der Abschnitte V. und VI. der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 von den Amtsrevisoraten doppelt auszufertigen und beide Exemplare den betreffenden Kreisregierungen zur schleunigen Prüfung vorzulegen, welche das eine Exemplar an die betreffende Obereinnehmerei respektive das Hauptsteueramt, das andere aber mit einer Kreisübersicht dem Verwaltungsrath der General-Brandkasse längstens bis 1. Oktober d. J. mitzutheilen haben.

Digitized by Google

Hierzu wird bemerkt, daß auch die gegenwärtige Umlage noch nach den Bestimmungen der Brandversicherungsordnung vom 29. Dezember 1807 einzuziehen ist, da das neue Feuerversicherungsgesetz vom 30. Juli 1840 laut §. 71 desselben erst nach Beendigung der General-Einschätzung in Wirksamkeit tritt.

Carlsruhe, den 16. Juli 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Bestimmung des Zinsfußes für die halbjährige Rechnungsperiode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1842 bei Darlehen der Zehntschuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezug auf den §. 79 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. XLIX. und den §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 27. Mai 1836, Regierungsblatt Nr. XXXI. bringt man hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die von den Zehntpflichtigen verlangt werdenden Darlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse der für 1841/42 auf 4¼ Prozent festgesetzte Zinsfuß auch für die zweite Hälfte des gegenwärtigen Rechnungsjahrs, demnach vom 1. Juli bis letzten Dezember 1842 beibehalten worden ist, mit dem Vorbehalt der Abänderung für den Fall, daß im Laufe dieser Periode wesentliche Veränderungen in dem Zinsfuße, nach welchem die Zehntschuldentilgungskasse Anlehen machen kann, eintreten sollten.

Carlsruhe, den 25. Juni 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht

der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Sommerhalbjahr 1842.

Im Sommerhalbjahr 1842 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen	18	3	21
2. Juristen	77	316	393
3. Mediziner, Chirurgen, Pharmaceuten . . .	38	81	119
4. Cameralisten und Mineralogen	38	12	50
5. Philosophen und Philologen	5	14	19
Summe	176	426	602

Digitized by Google

B. Auf der Universität Freiburg:

	Inländer.	Ausländer.	Im Ganzen.
1. Theologen	75	27	102
2. Juristen und Cameralisten	51	6	57
3. Mediziner, Pharmaceuten und Chirurgen . .	48	36	84
4. Philosophen	5	1	6
Summe	179	70	249

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt. Vdt. W. Müller.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. v. M., Nr. 1037, gnädigst genehmigt, daß in der Standesherrschaft Zwingenberg

a. der Forstbezirk Strümpfelbronn aufgelöst,
b. mit den dazu gehörigen Gemarkungen: Mülben, Oberferdinandsdorf, Strümpfelbronn, Unterferdinandsdorf (Markgräflichen Antheils), Wagenschwend, Weisbach und die Hof- und Waldgemarkung Strümpfelbronn dem Forstbezirke Waldkatzenbach zugetheilt,
c. von Letzterem aber die Gemarkung Oberdielbach getrennt und dem Forstbezirk Zwingenberg einverleibt wird.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 6. Juli 1842.

Ministerium des Innern.

Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

In der Anlage wird die Uebersicht des Vermögensstandes der Militär-Wittwenkasse beider Abtheilungen und ihrer Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1840/41 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Mai 1842.

Kriegsministerium.

von Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Digitized by Google

Verdienst-Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hauptlehrer Magnus Benz zu Daisendorf, Amts Ueberlingen, in Anerkennung seiner in Verwaltung des Schulamts während 55 Jahren bewiesenen Berufstreue, seines unermüdeten Diensteifers und seines musterhaften Lebenswandels die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

dem Amtsdiener Johann Peter Conrad in Buchen in Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 7. Juni d. J. wurde der Regimentsarzt Meier vom 2ten Dragoner-Regiment in gleicher Eigenschaft zum 2ten Infanterie-Regiment versetzt.

Der Oberchirurg Mühlhause vom 1sten Dragoner-Regiment zum Regimentsarzt im 2ten Dragoner-Regiment, und der Oberchirurg Dr. C. Meier im 1sten Infanterie-Regiment zum Regimentsarzt in diesem Regiment befördert.

Durch dieselbe höchste Ordre wurde der praktische Arzt Nebenius zum Oberchirurgen bei dem 1sten Dragoner-Regiment, und der Chirurg Wallerstein vom Leib-Infanterie-Regiment zum Oberchirurgen in demselben Regiment ernannt.

Nach höchster Ordre vom 29. Juni d. J. erhielt der pensionirte Kriegscommissär Heunisch die Erlaubniß, die Uniform ferner tragen zu dürfen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

der auf den Baurath und Professor Dr. Bader gefallenen Wiedererwählung zum Direktor der polytechnischen Schule für das Studienjahr 1842/43 die höchste Bestätigung zu ertheilen;

den Bezirksförster von Böcklin zu Ettenheim auf die Bezirksforstei Willstett mit dem Wohnsitze zu Offenburg zu versetzen;

den Forstpraktikanten Rupert Huttenberger zum Bezirksförster in Ettenheim,

und den Hauptzollamtsassistenten Dick in Kehl zum Controleur beim Hauptzollamte Waldshut, nun Kadelburg, zu ernennen;

die Stelle eines Assistenz- und Badarztes in Langenbrücken dem Amtswundarzt Dr. Molitor in Pfullendorf zu übertragen;

den Bezirksförster Taylor zu Mittelberg bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen; und

die erledigte evangelische Pfarrei Niedereggenen, Dekanats Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Niefern, Kaspar Schlatter, zu übertragen.

Digitized by Google

Die von Seiten der Grund- und Patronatsherrschaften der Freiherren Rüdt von Collenberg-Bödigheim und Freiherrn von Adelsheim Sennfelder Linie erfolgte Präsentation des Pfarrcandidaten Christian Heinrich Schnell von Edelfingen auf die Pfarrei Sennfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Decans und Bezirksschulvisitators, Pfarrer Joseph Maier zu Urach auf die Pfarrei Sunthausen, Amts Hüfingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Von 16 Rechtscandidaten, welche sich der letzten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, wurden durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 2. Juli l. J. Nr. 3421 folgende zehn unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Ernst Sigismund Puchelt von Heidelberg,
Mar Nägele von da,
Herrmann von Hillern von Carlsruhe,
Bernhard Friedmann von Mannheim,
Gottfried von Dusch von Carlsruhe,
Carl Engelhorn von Mannheim,
Friedrich Kohlhagen von Heidelberg,
Georg Wolf von Carlsruhe,
Eduard Weckerle von Eimeldingen, und
Joseph Fuchs von Niederrimsingen.

Im Frühjahr 1842 sind von der Sanitätscommission 13 Candidaten der Medizin, 11 Candidaten der Chirurgie und 14 Candidaten der Geburtshülfe geprüft worden. Davon haben durch Beschluß gedachter Stelle vom 3. Juli d. J. 9 Candidaten der Medizin, 9 Candidaten der Chirurgie und 11 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a. Zur Ausübung der innern Heilkunde:
Eduard Schalk von Staufen,
Franz Gaus von Lichtenau,
Heinrich Fischer von Freiburg,
Joseph Herr von Ettenheim,
Alois Blos von Dörlesberg,
Karl Barth von Carlsruhe,
Julius Füßlin von da,
Samuel Meermann von Mannheim, und
Alexander Schönwald von Freiburg.

b. Zur Ausübung der Wundarzneikunde:
Praktischer Arzt Ferdinand Rees von Engen,
Alois Blos von Dörlesberg,
Karl Barth von Carlsruhe,
Praktischer Arzt Karl Hönig von Schallbach,

Digitized by Google

Joſeph Herr von Ettenheim,
Samuel Meermann von Mannheim,
Martin Dertinger von Unterwittighauſen,
Andreas Fehrenbach von Freiburg, und
Max Großmann von Buchen.

c. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Alois Blos von Dörlesberg,
Praktiſcher Arzt Ferdinand Rees von Engen,
Eduard Schalk von Staufen,
Heinrich Fiſcher von Freiburg,
Karl Barth von Carlsruhe,
Joſeph Herr von Ettenheim,
Franz Gaus von Lichtenau,
Praktiſcher Arzt Hönig von Schallbach,
Samuel Meermann von Mannheim,
Martin Dertinger von Unterwittighauſen, und
Max Großmann von Buchen.

Nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung wird der Forſtcandidat Philipp Würth von Heinsheim unter die Zahl der Forſtpraktikanten aufgenommen.

Nach erſtandener Prüfung ſind auf den Antrag der Oberdirektion des Waſſer- und Straßenbaues die Geometerkandidaten

Karl Reber von Kirchzarten,
Auguſt Schupp von Waldshut,
Guſtav Hall von Engen,

mit dem Prädikat „gut befähigt", ſodann

Franz Ammann von Bellingen,
Franz Clorer von Breiſach,
Herrmann Glock von Reichartshauſen,
Anton Mayer von Stühlingen und
Emil Stierlin von Kork

mit dem Prädikat „hinlänglich befähigt" unter die Zahl der praktiſirenden Geometer aufgenommen worden.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Amtschirurgat zu Pfullendorf mit der normalmäßigen Beſoldung von 180 fl. und dem Averſum für Pferdsfourraze von 120 fl. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen vier Wochen vorſchriftsmäßig bei der Sanitätscommiſſion zu melden.

Digitized by Google

2. Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J., Nr. 1008 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Schiltach, Bezirksamts Hornberg, ein Medico-Chirurg in der Eigenschaft eines Assistenzarztes mit einem Functionsgehalte von 150 fl. jährlich aus der Amtskasse angestellt werde. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.
3. Zur Besorgung des Gottesdienstes und der seelsorglichen Verrichtungen in der für Geisteskranke neu errichteten Heil- und Pflegeanstalt Illenau, bei Achern, sollen ein katholischer und ein evangelischer Geistlicher angestellt werden. Der Gehalt ist neben angemessener freier Wohnung auf 600 fl. bestimmt. Die Competenten haben sich binnen vier Wochen bei der betreffenden Kirchen-Ministerialsection zu melden.
4. Die Bezirksforstei Mittelberg. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei Großh. Direction der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
5. Nachträglich zu dem Ausschreiben in dem Regierungsblatt vom 2. Juni l. J., Nr. XVIII., Seite 183 wird bemerkt, daß auf der Pfarrei Winterspüren außer den angegebenen Lasten noch ein dreijähriges vom 19. Januar 1842 an laufendes und zu 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 81 fl. 15 kr. haftet.
6. Durch den Tod des Pfarrers Felix Koch ist die Pfarrei Bankholzen, Amts Radolfzell, mit einem beiläufigen Ertrag von 450 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich gemäß der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises zu melden.

Gestorben ist:

am 17. Mai 1842 der Ministerial-Registrator Baur bei der katholischen Kirchensection,
„ 25. „ „ der Regierungsassessor Zollikofer in Mannheim,
„ 14. Juni „ der Hauptmann Hennenhofer im 1sten Infanterie-Regiment, und
„ 15. „ „ der pensionirte Oberhofgerichts-Registrator, Kanzleirath Krieger in Schrießheim.

Digitized by Google

Uebersicht

des

Standes der Großherzoglich Badischen Militär-Wittwenkasse

vom 1. Juli 1840 bis dahin 1841.

Erste Klasse.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		3.959 42 a) Kapitalzinsreste . . . 3.955 4 4 38				
		28 34 b) andere Einnahmsreste . 28 34 — —				
3,988	16		3,983	38	4	38
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Kapitalzinse:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		36.150 8 a) von ausgeliehenen Kapitalien 31.334 12 4.815 56				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
36,150	8		31,334	12	4,815	56
		2. Kapitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		930.778 44 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . 42.999 59 887,778 45				
		— — b) von verwiesenen Posten . . . — — — —				
930,778	44		42,999	59	887,778	45
		3. Beiträge der Mitglieder:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		8.073 2¼ a) fortlaufende Beiträge 8.073 2¼ — —				
		3.219 58 b) Receptions- und Promotionstaxen . . 3.219 58 — —				
11,293	¾		11,293	¾	—	—
—	—	4. Verfallene Einstands-Cautionen	—	—	—	—
—	—	5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
982,210	8¾	. . . . . Uebertrag	89,610	49¾	892,599	19

Digitized by Google

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
982,210	8¾	. . . . . Uebertrag	89,610	49¾	892,599	19
—	—	6. Milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
10	24¼	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	10	24¼	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung — — — —				
		36 14 b) vom laufenden Jahr . 36 14 — —				
36	14		36	14	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
982,256	50	. . . Summe der Einnahme	89,657	31	892,599	19

Die Zahl der beitragenden Mitglieder war am Schluß des Rechnungsjahrs 1840/41 . . . . . 497.
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1839/40 betrug dieselbe . . . . . 457.
Also Vermehrung . 40.

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
31,000	—	1. Angelegte Kapitalien	31,000	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
44,029	3	3. Wittwen- und Waisengehalte	44,029	3	—	—
		4. Verwaltungskosten:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1,550 — a) Besoldungen . . . . . 1,550 — — —				
		139 57 b) Gehalte . . . . . 139 57 — —				
		185 15 c) Büreaukosten, als Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreau-Erfordernisse 185 15 — —				
		62 30 d) Miethzinse . . . . . 62 30 — —				
1,937	42		1,937	42	—	—
—	57	5. Für Fahrniß und Material	—	57	—	—
99	56	6. Rückersatz	99	56	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
11,653	36	1. Kassenrest an künftige Rechnung	11,653	36	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		900 — a) aus voriger Rechnung . 900 — — —				
		36 14 b) vom laufenden Jahr . . . 36 14 — —				
936	14		936	14	—	—
		3. An und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
89,657	31	. . . . Summe der Ausgabe	89,657	31	—	—

Worunter der pro 1841 übertragene baare Kassenvorrath mit 11,653 fl. 36 kr.

Digitized by Google

Zweite Klasse.

Soll.		Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		3,263 4 a) Kapitalzinsreste . . . 3,263 4 — —				
		— — b) andere Einnahmsreste . . — — — —				
3,263	4		3,263	4	—	—
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Kapitalzinse:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		29,689 32 a) von ausgeliehenen Kapitalien 25,514 8 4,175 24				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
29,689	32		25,514	8	4,175	24
		2. Kapitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		786,418 9 a) von ausgeliehenen Kapitalien . . . . 50,200 — 736,218 9				
		— — b) von verwiesenen Posten — — — —				
786,418	9		50,200	—	736,218	9
89	6¼	3. Beiträge von Mitgliedern	89	6¼	—	—
—	—	4. Verfallene Einstandscautionen	—	—	—	—
		5. Gewinn an erkauften oder veräußerten Obligationen	—	—	—	—
—	—		—	—	—	—
—	—	6. Milde Zuflüsse	—	—	—	—
—	—	7. Strafen	—	—	—	—
—	—	8. Pachtzinse	—	—	—	—
—	—	9. Erlös aus Fahrniß und Material	—	—	—	—
—	—	10. Ersatzposten	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:				
5,258	46¼	1. Kassenrest aus voriger Rechnung	5,258	46¼	—	—
		2. Von und für fremde Kassen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		900 — a) aus voriger Rechnung . . 900 — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr. . . — — — —				
900	—		900	—	—	—
		3. Von und für Privatpersonen:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		— — a) aus voriger Rechnung . . — — — —				
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — — — —				
—	—		—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
825,618	40½	. . . . Summe der Einnahme	85,225	7½	740,393	33

Digitized by Google

Soll. fl.	Soll. kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung . . .	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung früherer Jahre	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
41,500	—	1. Angelegte Kapitalien	41,500	—	—	—
—	—	2. Zinsvergütung und Aufwechsel für erkaufte oder veräußerte Obligationen	—	—	—	—
10,890	53	3. Wittwen- und Waisengehalte	10,890	53	—	—
		4. Verwaltungskosten:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		1,550 — a) Besoldungen . . . . . 1,550 —			— —	
		139 57 b) Gehalte 139 57			— —	
		185 15 c) Büreaukosten, als: Kassenzubuße, Gratifikationen, für Schreibmaterialien, Impressen, öffentliche Blätter, Buchbinderlohn, Zimmerheizung und Beleuchtung, Zimmer- und Möbelreinigung, Portoauslagen und verschiedene kleinere Büreau-Erfordernisse 185 15			— —	
		62 30 d) Miethzinse 62 30			— —	
1,937	42		1,937	42	—	—
—	57	5. Für Fahrniß und Material	—	57	—	—
—	—	6. Rückersatz	—	—	—	—
—	—	7. Abgang und Nachlaß	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
30,895	32½	1. Kassenrest an künftige Rechnung	30,895	32½	—	—
		2. An und für fremde Kassen:				
		fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung . . . — —			— —	
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — —			— —	
—	—		—	—	—	—
		3 An und für Privatpersonen:				
		fl. kr.			fl. kr.	
		— — a) aus voriger Rechnung . . . — —			— —	
		— — b) vom laufenden Jahr . . . — —			— —	
—	—		—	—	—	—
—	3	4. Ausgleichungsposten	—	3	—	—
85,225	7½	. . . . Summe der Ausgabe	85,225	7½	—	—

Worunter der pro 1841 übertragene baare Kassenvorrath mit 30,895 fl. 32½ kr.

Digitized by Google

Vermögensstand.

	fl.	kr.
Erste Klasse.		
Aktiv kapitalien	887,778	45
Ausstände	4,820	34
Baarer Kassenvorrath	11,653	36
Summe	904,252	55
Am 30. Juni 1840 betrug das Vermögen dieser Klasse	902,877	24¼
Also Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 1840/41	1,375	30¾
Zweite Klasse.		
Aktivkapitalien	736,218	9
Ausstände	4,175	24
Baarer Kassenvorrath	30,895	32½
Summe	771,289	5½
Am 30. Juni 1840 betrug das Vermögen dieser Klasse	754,339	59¼
Somit Vermehrung desselben im Rechnungsjahr 1840/41	16,949	6¼
Zusammenstellung.		
Am 30. Juni 1841 betrug also:		
das Vermögen der ersten Klasse	904,252	55
„ „ „ zweiten „	771,289	5½
zusammen	1,675,542	½
Am 30. Juni 1840 aber hat das sämmtliche Vermögen betragen	1,657,217	23½
Dasselbe hat sich also im Rechnungsjahr 1840/41 vermehrt um	18,324	37

Digitized by Google

Uebersicht

der

Benefizien und vorhandenen Wittwen und Waisen.

Erste Klasse.

Das Benefizium dieser Klasse bestehet, einer höchsten Verordnung vom Jahr 1809 gemäß, in jährlichen

20 Gulden

von jedem Gulden Beitrag eines verstorbenen Mitgliedes. Die Auszahlung beginnt nach Ablauf des Sterbequartals und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestag einer Wittwe wieder auf. Sind jedoch in diesen Fällen Kinder vorhanden, so beziehen letztere das Benefizium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigsten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahres.

Benefiziaten waren beim Beginn des Rechnungsjahrs 1840/41 vorhanden:

98 Wittwen- und 9 Waisenparthien, zusammen 107 mit jährlichen 43,184 fl.

Hiezu kamen im Laufe des Rechnungsjahrs	8	„	„	1	„	„	9	„	„ 2,989 „
Thut .	106	„	„	10	„	„	116	„	„ 46,173 „
Abgegangen sind in diesem Zeitraum	3	„	„	3	„	„	6	„	„ 1,069 „
Verblieben am Schluß des Rechnungsjahrs (30. Juni 1841)	103	„	„	7	„	„	110	„	„ 45,104 „
Es zeigt sich also gegen 1839 eine Vermehrung von	5	Verminderung	2		zusammen Vermehrung	3	„	„	1,920 „

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII und XVIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840 und 1841 namentlich verzeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

			Empfang im Rechnungsjahr 1840. fl.	fr.
Am 1. Juli 1840	Lieutenant Rombach Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen .	155 fl.	155	—
„ 3. Sept. „	Zucht- und Correctionshausverwalter (vormals Oberlieutenant) Kah Frau Wittwe in Bruchsal mit jährlichen	258 „	213	34
„ 8. Okt. „	Rittmeister Andriano Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen	519 „	379	10
„ 13. Nov. „	Kriegsministerialexpeditor Schmiz Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	360 „	228	—
„ 27. „ „	Hauptmann Fuchs Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen .	225 „	133	45
„ 5. Dez. „	Stabsguide Kiefer Frau Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen . .	210 „	120	10
„ 3. Juni 1841	Hauptmann Pfeiffer Frau Wittwe in Freiburg mit jährlichen . .	450 „	35	—
„ 6. „ „	Lieutenant Weckner Waise in Mingolsheim mit jährlichen . . .	155 „	10	46
„ 14. „ „	Oberst Günther Frau Wittwe in Freiburg mit jährlichen . . .	657 „	31	2
	zusammen	2,989 fl.	1,306	27

Digitized by Google

Abgegangen sind an der Zahl der Benefiziaten:

			Empfang im Rechnungsjahr 1840. fl.	kr.
Am 4. Juli 1840	Regimentschirurg Hauer † Frau Wittwe in Durlach mit jährlichen	108 fl.	1	12
„ 19. „ „	Hospitalverwalter Dame Waise in Mannheim, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	180 „	9	30
„ 5. Dez. „	Regimentschirurg Horn † Frau Wittwe in Mannheim mit jährl.	72 „	31	—
„ 31. „ „	Oberchirurg Würthle Waise in Durlach, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	134 „	67	—
„ 4. Mai 1841	Hauptmann von Vincenti Waise in Carlruhe, statutenmäßig ausgetreten, mit jährlichen	420 „	354	40
„ 5. Juni „	Lieutenant Weckner † Frau Wittwe in Mannheim mit jährlichen .	155 „	144	14
	zusammen .	1069 „	607	36

Zweite Klasse.

In Folge der, im Jahr 1837 ergangenen, höchsten Bestimmungen erhalten dermalen an Benefizium:

a. Die Wittwe und Waisen eines Feldwebels, Wachtmeisters, Kapellmeisters und Regimentstambours, monatlich 8 fl. oder jährlich . . 96 —

b. „ „ „ „ „ Sergeanten, Quartiermeisters und Hoboisten erster Klasse, monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich . . . 66 —

c. „ „ „ „ „ Corporals, monatlich 4 fl. oder jährlich . . . 48 —

d. „ „ „ „ „ Hoboisten zweiter Klasse, Trompeters, Gefreiten, Karabiniers u. Soldaten, monatlich 4 fl. oder jährl. 48 —

e. „ „ „ „ der niedern Militärdiener das nach dem, ihrer Charge entsprechenden, Ranggrade.

Die Wittwe und Waisen der, ausnahmsweise beitragenden, Individuen der zweiten Klasse aber empfangen, gleich den Mitgliedern der ersten Klasse, von jedem Gulden Beitrag 20 Gulden Benefizium.

Die Auszahlung der Benefizien dieser Klasse beginnt, wie bei der ersten Klasse, nach Ablauf des Sterbquartals und hört mit dem Wiederverheirathungs- oder mit dem Todestag einer Wittwe wieder auf. Sind aber in diesen Fällen Kinder vorhanden, so beziehen letztere das Benefizium fort, und zwar die Söhne bis zum Antritt des zwanzigsten und die Töchter bis zum Antritt des achtzehnten Lebensjahrs.

Benefiziaten waren am Schluß des Rechnungsjahrs 1840/41 (30. Juni 1841) vorhanden:

	1	Wittwen-	und	—	Waisenpartie,	zusammen	1	à	165 fl.	jährlich	165 fl.
	37	„	„	5	„	„	42	à	96 „	„	4,032 „
	43	„	„	2	„	„	45	à	66 „	„	2,970 „
	72	„	„	2	„	„	74	à	48 „	„	3,552 „
zusammen . . .	153	„	„	9	„	„	162		„	„	10,719 „
1839/40 aber . .	157	„	„	11	„	„	168		„	„	11,067 „
Also Verminderung	4	„	„	2	„	„	6		„	„	348 fl.

Digitized by Google

Zu den in den Staats- und Regierungsblättern Nr. XVIII, XXVI, XV, XII und XVIII der Jahrgänge 1837, 1838, 1839, 1840 und 1841 namentlich verzeichneten Benefiziaten kamen nämlich:

			Empfang im Rechnungsjahr 1840. fl.	kr.
Am 1. Dez. 1840	Sergeant Jakob Stolb Waise in Mannheim mit jährlichen . .	66 fl.	38	30
„ 24. „ „	Hoboist erster Klasse Paul Dörr Wittwe in Mannheim mit jährlichen	66 „	34	17
„ 17. Febr. 1841	Quartiermeister Georg Rapp Wittwe in Mannheim mit jährlichen	66 „	24	34
„ 10. April „	Sergeant und Kasernendiener Johann Keppelmann Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen	66 „	14	51
„ 9. Mai „	Wachtmeister Georg Nickles Wittwe in Carlsruhe mit jährlichen .	96 „	13	52
„ 15. „ „	Horniſt Johann Wilhelm Unglenk Wittwe in Carlsruhe mit jährl.	48 „	6	8
	zuſammen .	408 „	132	12

Abgegangen ſind an der Zahl der Benefiziaten:

Am 18. Aug. 1840	Soldat Philipp Peter Schick Wittwe in Neckarau (geſtorben) mit jährl.	48 fl.	6	24
„ 29. „ „	Corporal Daniel Schädle Wittwe in Ettlingen (geſtorben) mit jährl.	48 „	7	52
„ 4. Dez. „	Wachtmeiſter Anton Ehrle Waiſe in Mannheim (ſtatutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	96 fl.	41	4
„ 9. „ „	Corporal Chriſtian Degenhard Wittwe in Heidelberg (geſtorben) mit jährlichen	48 „	21	12
„ 1[illegible]. „ „	Corporal Michael Raile Wittwe in Carlsruhe (geſtorben) mit jährl.	48 „	22	8
„ 30. „ „	Soldat Anton Seufert Wittwe in Rohrbach (geſtorben) mit jährl.	48 „	24	—
„ 24. Jan. 1841	Soldat Martin Merz Wittwe in Ettlingen (geſtorben) mit jährl. .	48 „	27	12
„ 21. März „	Sergeant Gottlieb Hoffer Wittwe in Durlach (geſtorben) mit jährl.	66 „	47	51
„ 12. April „	Corporal Friedrich Amann Waiſe in Durlach (ſtatutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	66 „	51	42
„ 19. „ „	Monturmagazinsdiener Blum Waiſe in Carlsruhe (ſtatutenmäßig ausgetreten) mit jährlichen	96 „	77	4
„ 28. „ „	Feldwebel Georg Kauzmann Wittwe in Mannheim (geſtorben) mit jährlichen	96 „	79	28
„ 13. Mai „	Corporal Michael Graf Wittwe in Durlach (geſtorben) mit jährl.	48 „	41	44
	zuſammen .	756 fl.	447	41

Zuſammenſtellung:

Am 30. Juni 1841 betrugen alſo:		
die Benefizien der erſten Klaſſe jährlich	45,101	—
„ „ „ zweiten „ „	10,719	—
zuſammen .	55,823	—
Am 30. Juni 1840 betrugen ſämmtliche Benefizien	54,251	—
Alſo Vermehrung im Rechnungsjahr 1840/41 jährlich	1,572	—

Gefertigt, Carlsruhe den 9. Mai 1842 durch den Kaſſier

C. Wielandt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 24. Auguſt 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die zwei Monatsraten der direkten Steuern ſowie die indirekten Steuern, welche im Monate September 1842 zum Einzuge kommen, ſind nach dem beſtehenden Umlagefuß und den beſtehenden Tarifen zu erheben.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Carlsruhe, den 22. Auguſt 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Vollzugs-Verordnung.

Zur Vollziehung des voranſtehenden Geſetzes wird hiermit angeordnet:

§. 1.

Die zufolge der Verordnung vom 25. Juni d. J. Regierungsblatt Seite 197 — 198 in den Steuerforderungszetteln für das zweite Halbjahr 1842 enthaltenen aber noch nicht ausgeſchriebenen letzten zwei Monatsraten der direkten Steuern ſind nach Maasgabe der landesherrlichen Verordnung vom 16. Juni d. J. Regierungsblatt Seite 193 auf den 1. kommenden Monats September einzuziehen.

Digitized by Google

§. 2.

Von der Classensteuer sind die nach den bestehenden Vorschriften im Monat September d. J. fällig werdenden Beträge zu erheben.

§. 3.

Die Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 22. August 1842.

Ministerium der Finanzen.
v. Böckh.

Vdt. Diez.

Verordnung

über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher.

Mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird über die Gebühren der Gemeinderäthe für Eintragungen in die Grund- und Pfandbücher hierdurch verordnet, wie folgt:

§. 1.

Für die Eintragung und Gewährung eines Kauf- oder Tausch-Vertrages über Liegenschaften in das Grundbuch, so wie für die Eintragung eines bedungenen Unterpfandes in das Pfandbuch, sind folgende Gebühren zu entrichten:

a.	Wenn der Kaufpreis, beziehungsweise der Gesammtwerth der liegenschaftlichen Tausch-Objekte, die Schuld- oder Cautionssumme unter 5 fl. beträgt	10 kr.
b.	bei einem Betrag von 5 bis 15 fl.	15 „
c.	„ „ „ „ 15 „ 30 „	20 „
d.	„ „ „ „ 30 „ 50 „	25 „
e.	„ „ „ „ 50 „ 100 „	30 „
f.	„ „ „ „ mehr als 100 bis 3,000 fl. von jedem weiteren 100 fl.	6 „
g.	„ „ „ „ mehr als 3000 bis 6000 fl. von jedem 100 fl. über 3000 fl.	3 „

Von dem 6000 fl. übersteigenden Betrage wird keine weitere Gebühr entrichtet.

§. 2.

Hat der Gemeinderath, weil ihm der einzuschreibende Vertrag nicht vorgelegt wird, die Vertrags-Urkunde in einem eigenen Akte oder durch unmittelbare Eintragung in das Grundbuch nach der mündlichen Angabe der Contrahenten aufzunehmen, so ist hiefür eine fernere Gebühr von 20 kr. zu entrichten.

§. 3.

Der Bürgermeister und der Rathschreiber beziehen für ihre Verrichtungen bei einer von ihnen innerhalb der Ortsgemarkung vorzunehmenden Versteigerung eine Tagsgebühr, welche in Städten 1 fl. 20 kr., in Landgemeinden 48 kr. beträgt.

Für das Protokoll über die abgehaltene Versteigerung findet keine weitere Gebühr statt.

Digitized by Google

§. 4.

Dieſelbe Tagsgebühr beziehen ſie für die Vornahme eines Lokal-Augenſcheins zum Behuf der Abſchätzung eines Unterpfandes, wenn ein ſolcher aus beſondern Gründen nothwendig iſt, neben der in §. 1 feſtgeſetzten Gebühr.

§. 5.

Wenn ein Käufer im nämlichen Vertrag oder in der nämlichen Verſteigerung mehrere Grundſtücke von einem oder mehreren Verkäufern erwirbt, ſo wird der Betrag aller Erwerbungen zuſammen gerechnet und hiervon die Gebühr nach §. 1 erhoben. Die in §. 2 feſtgeſetzte Gebühr darf, wo ſie in einem ſolchen Falle Statt findet, nur einfach erhoben werden.

§. 6.

Für die Eintragung des Uebergangs liegenſchaftlichen Eigenthums und liegenſchaftlicher Rechte aus einem andern Rechtstitel, als dem des Kaufes oder Tauſches, ſo wie für Eintragung der Vorzugsrechte, der geſetzlichen und richterlichen Unterpfänder, der Rechts-Uebertragung einer mit Unterpfands- oder Vorzugsrecht verſehenen Forderung an einen andern Gläubiger, für jeden Zuſatz zu früheren Einträgen, endlich für Eintragung der Löſchung eines Pfand-Eintrags, iſt bei einem Betrage von weniger als 30 fl. eine Gebühr von 5 kr., bei höherem Betrage eine Gebühr von 15 kr. zu entrichten.

§. 7.

Die in den §§. 1 und 6 feſtgeſetzten Gebühren werden unter ſämmtliche Mitglieder des Gemeinderaths gleichheitlich vertheilt; die in den §§. 2, 3 und 4 beſtimmten Gebühren werden von Denjenigen, welche das betreffende Geſchäft verrichten, allein bezogen.

§. 8.

Für alle Einträge in das Grund- oder Pfandbuch und für alle Auszüge aus einem dieſer Bücher hat der Rathſchreiber eine Schreibgebühr von 2 kr. für jede Seite zu beziehen.

§. 9.

Die angeſetzten Gebühren ſind in jedem Falle im Grund- oder Pfandbuche und auf dem hieraus gefertigten Auszuge zu bemerken.

§. 10.

Was der gegenwärtigen Verordnung zuwider an Gebühren zu viel bezogen wird, iſt den Betheiligten doppelt zu erſetzen.

Wird die zu entrichtende Gebühr auf der ſchriftlichen Fertigung nicht bemerkt, oder eine höhere als die angeſetzte Gebühr gefordert, oder findet wiederholte Ueberforderung ſtatt, ſo tritt außer dem doppelten Erſatze des zu viel erhobenen Betrags eine den Umſtänden angemeſſene Strafe ein.

§. 11.

Die Verordnungen vom 30. September 1816 (Regierungsblatt No. XXXIII.) und vom 2. April 1833 (Regierungsblatt No. XV.) ſind aufgehoben.

Carlsruhe, den 25. Juli 1842.

Juſtizminiſterium.

Jolly

Vdt. Ammann.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Errichtung einer Obereinnehmerei, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse in Staufen betreffend.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 5. März d. J., Regierungsblatt Seite 136, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neu errichtete Obereinnehmerei, Amtskasse und Wasser- und Straßenbaukasse Staufen mit dem 1. d. M. in Wirksamkeit getreten ist.

Carlsruhe, den 14. Juli 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Andreas Hammer von Wenkheim hat um die Erlaubniß gebeten, seinen bisherigen Familiennamen in „Steger" verändern zu dürfen.

Dieß wird unter Beziehung auf die höchste Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen Ertheilung der gebetenen Erlaubniß Einsprache erheben zu müssen glauben, solche innerhalb dreier Monate bei dem unterzeichneten Ministerium an- und auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte statt gegeben wird.

Carlsruhe, den 29. Juli 1842.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Die Serienziehung für die dritte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden von 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung für die drittte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationskasse von 1840 zu 5 Millionen Gulden sind die

Serien-Nummern	18	enthaltend die Loos-Nummern					1,701	bis	1,800
„	„	366	„	„	„	„	36,501	„	36,600
„	„	220	„	„	„	„	21,901	„	22,000
„	„	932	„	„	„	„	93,101	„	93,200

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. August 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
dem Schullehrer Friedrich Krayer zu Müllheim die kleine goldene Verdienstmedaille,
dem Bürgermeister Niklaus Sutter in Badenweiler und
dem Bürgermeister Alois Weiß zu Neuenburg, die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Ein Ungenannter stiftete mittelst Schenkung unter Lebenden am Vermählungsfeste Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine von Baden mit Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen Ernst von Sachsen Coburg Gotha eine Summe von 1000 fl. an den Armenfond zu Breisach, mit der Bestimmung, daß die Zinsen daraus zur Pflege und Unterstützung armer Wöchnerinnen verwendet werden sollen.

Zur Errichtung eines neuen Hochaltars in Kirchdorf haben die Kirchspielsgemeinden dieser Pfarrei, und zwar

1.	die Einwohner von Kirchdorf	82 fl. 23 kr.
2.	ein Nichtgenanntseynwollender	30 fl. — kr.
3.	die Einwohner von Klengen und Bekhofen . . .	125 fl. 10 kr.
4.	jene von Morbach	53 fl. 37 kr.
5.	jene zu Ueberauchen	37 fl. 9 kr.
6.	jene des Häringshofs	8 fl. 21 kr.
	zusammen	336 fl. 40 kr.

Es haben ferner gestiftet:

Die Gesellschaft des Liebhaber-Theaters in Donaueschingen von ihren Ueberschüssen schon im Jahr 1835: 250 fl. und neuerdings die Summe von 500 fl. dem Gymnasiumsfond daselbst.

Der verstorbene Pfarrer Maucher zu Ringsheim in den Armenfond zu Siegelau 100 fl.

Eine Person, welche nicht genannt seyn will, in den Armenfond zu Feldkirch 100 fl., und in den dortigen Schulfond 100 fl.

Ministerialrath, Pfarrer Eschbach zu Hochsal eine neue Orgel in die dortige Kirche, im Werthe von 1000 fl.

Die verstorbene Maria Verena Haberstroh von Dangstetten in den dortigen Armenfond 30 fl.

Die Achen-Münchener Feuerversicherungsgesellschaft in den Waisenhausfond zu Freiburg 300 fl.

Der verstorbene Pfarrer Schwenk zu Oberwinden in den dortigen Kirchenfond zu Anschaffung einer Orgel 200 fl.

Ein Ungenannter in den Spitalfond zu Sulzburg 100 fl.

Der verstorbene Pfarrer Müller zu Rothweil in den dortigen Schul- und Armenfond 200 fl.

Derselbe in den Kirchenfond 111 fl., nebst einem Rauchmantel, einem Meßgewande und einer Kelchbedeckung im Werthe von 150 fl.

Digitized by Google

Eine Person, welche nicht genannt seyn will, in den Armenfond zu St. Peter 200 fl.

Ein Unbekannter zu Anschaffung eines silbernen Versehkreuzes in die Kirche zu Gottenheim 16 fl

Der verstorbene Herr Erzbischof Ignaz Demeter zu Freiburg zur Vertheilung unter die dortigen Armen 200 fl.

Der verstorbene Waisenrichter Häusler zu Freiburg in den dortigen Waisenhausfond 300 fl.

Pfarrer Kolb zu Fautenbach: a. in die Kirche zu St. Peter: ein silbernes Rauchfaß sammt Schiffchen, ein rothsammtnes Velum, ein Christkindlein mit Gold gestickt, sammt vergoldeter Kapsel und vier Blumenstöcke, im Werthe von 150 fl. 36 kr.; b. der Pfarrpfründe daselbst verschiedene Mobilien im Werthe von 48 fl. 51 kr. und c. dem dortigen Armenfond mehrere Aktivausstände im Betrage von 461 fl. 54 kr.

Die Salomon Hartenstein'sche Ehefrau, Barbara Strohler, von Kippenheimweiler in den evangelischen Allmosenfond zu Kippenheim zur Vertheilung der Zinsen unter die Armen 75 fl.

Joseph Faller von Feldkirch in den dortigen Kirchenfond eine halbe Jauchert Ackerfeld im Werthe von 110 fl.

Johann Hammer von Brunnthal in die dortige Kirche zur Paramentenanschaffung 40 fl.

Der verstorbene Dekan Bauer zu Mosbach zur Unterstützung katholischer Armen 25 fl.

Johann Georg Brecht von Seckenheim in das katholische Allmosen 100 fl. und in das evangelische 200 fl.

Der verstorbene Pfarrer Becker in Dielheim in die katholische Kirche zu Bayerthal einen vergoldeten Kelch.

Johann Epp alt von Balzfeld in die dortige Kirche zur Anschaffung einer Monstranz 100 fl.

Die Ehefrau des Elias Durlacher, geb. Würzweiler zu Mannheim in die Armenbüchse 50 fl.

Johann Georg Bäuerlein zu Hekfeld zum dasigen Armenfond 524 fl. 55 kr.

Der verstorbene Expeditor Brenk für das Armenhaus zu Mannheim 50 fl. und für das evangelische Hospital 100 fl.

Assistenzarzt Dr. Wagner in Reichenau in die Kirche zu Hardheim ein Meßgewand im Werth von 106 fl.

Einer der nicht genannt seyn will zum Anniversarienfond in Heidelberg 100 fl., wovon die Zinsen an würdige katholische Arme vertheilt werden sollen.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Dittwar 30 fl.

Bezirksförster Ferdinand Louis in Obrigheim in die katholische Kirche in Lehrbach 15 fl.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Bezirksförster Baumann in Watterdingen die Bezirksforstei Markdorf, und

dem standesherrlichen Bezirksförster Sättele zu Fischerhaus die Bezirksforstei Engen gnädigst übertragen;

Digitized by Google

den Brückengelderheber Cameralassistenten Bark zu Mannheim zum Expeditor bei der Zolldirektion zu ernennen;

die katholische Pfarrei Schonach, Amts Tryberg, dem Pfarrer Alois Hufschmid zu Lenzkirch gnädigst zu übertragen geruht.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Obereinnehmerei Hornberg und die vereinigte Obereinnehmerei und Domänenverwaltung St. Blasien. Die Bewerber um die eine, wie die andere dieser Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei der Steuerdirektion zu melden.
2. Die Bezirksforstei Bohlingen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke zu melden.
3. Die Stelle eines katholischen Stiftungsrevisors bei der Regierung des Oberrheinkreises, womit eine Besoldung bis zu 1000 fl. verbunden werden kann. Die Bewerber haben sich vorschriftsmäßig innerhalb 4 Wochen bei gedachter Kreisregierung zu melden.
4. Durch das am 5, Mai d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Franz Andreas Frank ist die katholische Pfarrei Balzfeld, Amts Wiesloch mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 1200 fl. in Zehnten, Güterertrag und Zinsen aus Zehntablösungskapitalien erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 No. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.
5. Die Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 fl. Auf diesem Pfründeinkommen ruht außer der Verbindlichkeit zur Haltung eines Vikars
   a. ein Frohndentschädigungskapital von 1000 fl., woran seit dem Jahr 1840 jährlich 100 fl. ohne Zins zu bezahlen sind.
   b. ein zehnjähriges, mit dem Jahr 1843 zu Ende gehendes Kriegsschuldprovisorium von 232 fl. 45 kr.
   c. ein mit dem Jahr 1843/44 beginnendes zu 4 Prozent verzinsliches Bauprovisorium von 314 fl. 40½ kr., woran jährlich 25 fl. abzutragen sind.

   Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.
6. Durch das am 5. Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Nikolaus Pimpel ist die katholische Pfarrei Hundheim, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2000 fl. in Geld, Gütern, Zehnten und Beinutzungen, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch die auf dieser Pfarrei bisher ruhende Abgabe von 150 fl. jährlich zur Aufbesserung gering dotirter katholischer Pfarreien im fürstlich leiningen'schen Standesgebiete fernerhin zu entrichten, erledigt worden.

   Die Competenten um die obenbenannte Pfarrei haben sich bei der fürstlich leiningen'schen Standesherrschaft, als dem Patron, innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

7. Da nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli l. J. die evangelische Pfarrei Bobstadt definitiv wieder besetzt werden soll, so wird solche mit einem Competenzanschlag von 534 fl. 5 kr. hierdurch ausgekündigt, und es haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft zu melden.
8. Durch die Beförderung des Pfarrers Schlatter auf die Pfarrei Niedereggenen ist die evangelische Pfarrei Niefern, Dekanats Pforzheim mit einem Competenzanschlage von 613 fl. 51 kr. in Erledigung gekommen.

   Auf dieser Pfarrei haftet eine Kriegsschuld von 70 fl. 27 kr., welche der neu zu ernennende Pfarrer in angemessenen Terminen mit decrescirenden Zinsen abzutragen hat.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
9. Durch das am 25. Juli l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Sevin ist die evangelische Pfarrei Nonnenweier Dekanats Mahlberg, mit einem Competenzanschlag von 2382 fl. 33 kr. in Erledigung gekommen; auf dieser Pfarrei haftet eine Kapitalschuld von 1061 fl. 40 kr. für Ablösung des Zehntens von Pfarrgütern, welche der neu ernannt werdende Pfarrer in 10 Jahresterminen mit decrescirenden Zinsen zu berichtigen hat; die Bewerber um gedachte Pfarrei haben sich bei der Grundherrschaft Nonnenweier, bestehend: aus den freiherrlichen Familien von Böcklin, von der Tann und von Oberkirch binnen sechs Wochen zu melden.
10. Durch den Tod des Diakonus Heß ist das evangelische Diakonat Unterschüpf im Competenzanschlage von 356 fl. 17 kr. erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft und den Ganherrschaften des Schüpfer Grundes zu melden.

Nachträglich zu dem im Regierungsblatt vom 15. April d. J. Nr. XIV. erfolgten Ausschreiben der Pfarrei Weiler wird bemerkt, daß auf derselben ein in 3 Jahresterminen abzuzahlendes Zehntablösungskapital von 25 fl. 53½ kr. haftet.

Gestorben ist:

am 12. Juni 1842 der pensionirte Amtsrevisor Vogt in Heidelberg.
„ 11. Juli d. J. Bezirksförster Dietsch zu Bohlingen.

Digitized by Google

Uebersicht des Zustandes der Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 1841 bis 1. Januar 1842.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Etatsrechnung von früheren Jahren:				
1,622	—	1) Kassenrest bei der Hauptkasse	1,622	—	—	—
168	48	2) Beitragsrückstände bei den Partikularverrechnungen	168	48	—	—
1,544	38	3) Ersatzposten	—	—	1,544	38
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Beiträge für's Jahr 1840 von 8 Kreuzern Umlage auf 100 fl. Brändversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag. von Anschlag.				
		59,605 fl. 1 kr. im Seekreis . . . . . 44,733,200 fl.				
		74,493 fl. 8 kr. im Oberrheinkreis . . . . . 55,869,300 fl.				
		92,062 fl. 14 kr. im Mittelrheinkreis . . . . . 69,041,950 fl.				
		70,048 fl. 13 kr. im Unterrheinkreis . . . . . 52,434,000 fl.				
296,208	36	zusammen auf 10. Januar 1840 222,078,450 fl.	296,052	27	156	9
		vom vorigen Jahr . . . . . 215,703,350 fl.				
		Vermehrung . . . . . 6,375,100 fl.				
34,000	—	2) aufgenommene Kapitalien (Passiva)	34,000	—	—	—
184,151	29	3) ausgeliehene Kapitalien (Activa)	110,000	—	74,151	29
2,242	55	Zinse davon	2,242	55	—	—
3,079	34	4) Ersatzposten	2,412	58	666	36
110	—	5) Hauszins	110	—	—	—
40	—	6) Geldstrafen	40	—	—	—
		III. Uneigentliche Einnahmen:				
3,072	14	von und für Privatpersonen	3,067	2	5	12
526,240	14	Summe	449,716	10	76,524	4

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
—	—	**I. Etatsrechnung von früheren Jahren:**	—	—	—	—
		1) Bevor				
		2) Brandentschädigungen:				
		fl. kr.				
		37,941 19 im Seekreis . . . . . fl. 34,515 kr. 33			3,425	46
		35,889 34 im Oberrheinkreis . . . fl. 20,771 kr. 35			15,117	59
		39,877 9 im Mittelrheinkreis . . fl. 34,165 kr. 2			5,712	7
		13,810 6 im Unterrheinkreis . . fl. 10,138 kr. 49			3,671	17
127,518	8	zusammen	99,590	59	27,927	9
224	—	3) Einzugsgebühren	224	—	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1) Brandentschädigungen				
		fl. kr.				
		129,132 45 im Seekreis . . . . . fl. 32,462 kr. 9			96,670	36
		44,724 34 im Oberrheinkreis . . . fl. 25,792 kr. 58			18,931	36
		31,755 34 im Mittelrheinkreis . . fl. 23,320 kr. 34			8,435	—
		25,130 20 im Unterrheinkreis . . fl. 15,618 kr. 10			9,512	10
230,743	13	zusammen	97,193	51	133,549	22
		Die bedeutendsten Brandschäden sind vorgekommen:				
		Im Seekreis:				
		zu Fürstenberg, Sumpfohren, Donaueschingen und Neudingen, im Bezirksamt Hüfingen; zu Unterlenzkirch und Dittishausen, im Bezirksamt Neustadt; zu Niedereschach, Sinkingen und Unterkirnach im Amt Villingen; zu Bargen und Neuhausen, im Bezirksamt Engen; zu Lausheim, Bettmaringen und Fnetzen, im Bezirksamt Bonndorf; zu Egg, im Bezirksamt Pfullendorf und zu Schwandorf im Bezirksamt Stockach.				
		Im Oberrheinkreis:				
		zu Brunnadern, Aispel und Oberwyhl, im Bezirksamt Waldshut; zu Schonach und Neukirch, im Bezirksamt Triberg; zu Schopfheim, Hausen und Reidbach, im Bezirksamt Schopfheim; zu Bleibach und Katzenmoos, im Bezirksamt Waldkirch; zu evangelisch Tennenbronn und auf dem Stockwald, Gemeinde St. Georgen, im Bezirksamt Hornberg; zu Emmendingen und Denzlingen, im Oberamt Emmendingen; zu Waldau und auf dem Hofsgrund, im Landamt Freiburg und in Stadt Freiburg.				
		Im Mittelrheinkreis:				
		zu Oberwolfach im Bezirksamt Wolfach; zu Nordrach, im Bezirksamt Gengenbach; zu Hausach, im Bezirksamt Haslach; zu Bühl; zu Pforzheim; zu Hochstetten, im Landamt Karlsruhe; zu Richen, im Bezirksamt Eppingen, nun Sinsheim.				
358,485	21	. . . . . Uebertrag	197,008	50	161,476	31

Digitized by Google

Soll. fl.	kr.	Ausgabe.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
358,485	21	. . . . . Uebertrag	197,008	50	161,476	31
		Im Unterrheinkreis: zu Altenbach, Schönau und auf dem Kohlhof, im Oberamt Heidelberg; zu Schriesheim, im Bezirksamt Ladenburg; zu Hemsbach, im Bezirksamt Weinheim; zu Reichenbach, im Bezirksamt Buchen und zu Wertheim.				
574	31	2) Abschätzungsgebühren und Katasterkosten	574	31	—	—
		3) Einzugsgebühren:				
4,936	47	a. von Brandversicherungsbeiträgen	4,936	47	—	—
2	40	b. von Strafen	2	40	—	—
		4) Passivkapitalien und Zinse und zwar:				
156,300	—	a. Kapitalien	23,000	—	133,300	—
5,663	6	b. Zinse	5,663	6	—	—
177,274	59	5) Activkapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	177,274	59	—	—
		6) Besoldungen und Büreaukosten, und zwar:				
2,100	—	a. für den Verwaltungsrath . . . . . (woran die General-Wittwenkasse 1,400 fl. ersetzt)	2,100	—	—	—
1,818	6	b. für die Kassenverwaltung	1,818	6	—	—
62	46	7) für Unterhaltung des Diensthauses und Steuern davon . . .	62	46	—	—
22	45	8) Ersatz	22	45	—	—
63	52	9) Abgang	63	52	—	—
—	30	10) Diäten, Gebühren ꝛc.	—	30	—	—
1,000	—	11) Vorschuß auf Wiederersatz	1,000	—	—	—
		12) Kosten der Einführung des neuen Brandversicherungsgesetzes:				
88	55	a. allgemeine Kosten	88	55	—	—
18,865	7	b. Einschätzungsgebühren	18,865	7	—	—
		III. Uneigentliche Ausgaben:				
—	—	1) an und für fremde Kassen	—	—	—	—
3,072	14	2) an und für Privatpersonen	3,067	2	5	12
730,331	39	. . . . . Summe	435,549	56	294,781	43
526,240	14	. . . . . Betrag der Einnahme	449,716	10	76,524	4
		bleibt Kassenrest	14,166	14		
		Die Ausgabreste betragen . . . . . 294,781 fl. 43 kr.				
		über Abzug der Einnahmsreste und des Kassenrestes . . . 90,690 fl. 18 kr.				
		Deficit 204,091 fl. 25 kr.				
		welches durch Umlage auf den Anschlag vom 10. Januar 1841 zu decken ist.				
		Ferner geht noch ab der Antheil am Dienst- haus und Mobilien im Büreau . . . . . 3,363 fl. 28 kr.				
		reines Deficit 200,727 fl. 57 kr.				

Digitized by Google

Die im Rest nachgeführten Brandentschädigungen betreffend.

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-kreis. Ueberlingen.	für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	700	—
Constanz	Franz Schroff Wittwe zu Allmansdorf	50	—
	Ullrich v. Meerhard in Constanz	8	53
Stockach	Caspar Müller zu Oberschwandorf	50	—
	Johann Schuhmacher und Jacob Fehrle zu Steislingen	20	50
	Meinrad Mühlherr zu Oberschwandorf	750	—
	Nikolaus Gabele allda	450	—
	Casimir Jerger allda	80	—
	Johann Winter allda	60	—
	Anton Jäger allda	600	—
	Catharine Mühlherr allda	150	—
Engen	Blasius Bohnenstengel zu Neuhausen	200	—
Neustadt	Simon Tritschler zu Schollach	44	40
	Fürstl. Fürstenbergische Standesherrschaft für die Gauchenmühle zu Dittishausen	2500	—
	Conrad Willmann zu Unterlenzkirch	2050	36
Bonndorf	für die Viehhütte zu Bonndorf	400	—
	Anton Burger zu Lausheim	3300	—
	Georg Ebner zu Bettmaringen	1200	—
	Jacob Müller zu Fuetzen	800	—
	Carl Steiner allda	900	—
	Johann Gleichauf allda	1000	—
	Martin Häfele allda	600	—
	Johann Schuch allda	800	—
	Thaddä Kaiser allda	800	—
	Anton Staub allda	4000	—
	Michel Kaiser allda	900	—
	Philipp Gleichauf allda	77	16
Villingen	Verwaltung Rothweil	1000	—
	Hafner Mößinger zu Neuhausen	75	—
See-Villingen kreis.	Mathias Dold zu Unterkirnach	2800	—
Radolphzell	für das Pfarrhaus zu Aach	230	—
	Joseph Sauter zu Singen	12	30
	Heinrich v. Ow zu Biesingen	27	44
Salem	Fidel Amann zu Topfenhard	150	—
Möhringen	Joseph Meier zu Hausen	7	18
Hüfingen	Franz Joseph Widmann zu Fürstenberg	1500	—
	Georg Widmann allda	1500	—
	Joseph Willhelm „	1200	—
	Lorenz Albiker „	3000	—
	Jacob Gottsabend „	900	—
	Johann Häusler „	1000	—
	Erhard Martin „	900	—
	Mathias Gut „	2700	—
	Philipp Bader „	1400	—
	Leonhard Rohrer „	800	—
	Xaver Martin „	900	—
	Lorenz Scheu „	1400	—
	Sebastian Meier „	1200	—
	Anton Hör „	850	—
	Erhard Droll „	1500	—
	Jacob Veit „	1200	—
	Gregor Auer „	1250	—
	Blasius Hünerwadel „	1400	—
	Georg Leienberger „	1000	—
	Ignatz Roßhart „	1150	—
	Rochus Eggert „	1100	—
	Ignatz Zahn „	1200	—
	Ignatz Preiß „	2000	—
	Philipp Müller „	2000	—
	Franz Jos. Engeßer „	4800	—
	Jos. Engeßer „	2000	—
	Georg Werner „	700	—
	Jos Häusler „	1250	—
	Nikolaus Engeßer „	750	—
	Ferdinand Speck „	900	—
	Johann Preiß „	2300	—
	Johann Engeßer „	1900	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.	Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
See-Hüfingen kreis.	Ignatz Benz zu Fürstenberg	2050	—	Ober-Waldsrhein-hut kreis.	Johann Schlachter zu Brunnadern	450	—
	Fidel Stark allda	1000	—		Johann Ebner allda	575	—
	Georg Meier „	1100	—		Johann Meiser zu Schachen	400	—
	Johann Stark „	800	—		Johann Meier zu Aispel	2200	—
	Joseph Merz „	1000	—		Gregor Hierholzer zu Oberwyhl	1600	—
	Johann Gebus „	1000	—		Martin Wiedmer zu Küsnach	293	—
	Joseph Häusler „	1900	—		Jakob Häßig und Jakob Strittmatter zu Kadelburg	754	9
	für Scheuer und Stallung, die Gemeinde Fürstenberg	900	—	Schopfheim	Johann Greiner zu Gersbach	2700	—
	für's Pfarrhaus allda, die Fürstl. Fürstenb. Standesherrschaft	2800	—		Martin Brombacher zu Egnau	650	—
	für's Schulhaus allda, die Gemeinde	4000	—		Georg Gimpel zu Niedertegernau	300	—
	für die Kirche allda, die Kirchenfabrik	3100	—		Rechtspraktikant Gräfle und Schmidt Färber zu Gundenhausen	302	59
	Johann Engeßer allda	900	—		Andreas Greiner zu Reidbach	1300	—
	Michl Hör allda	900	—		Pankraz Steiger und Joh. Wagner allda	1600	—
	für das Spritzenhaus allda, die Gemeinde	200	—	Schönau	Georg Steinbrunner, Joh. Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen, Gemeinde Schönberg	150	—
	für die St. Antons Kapelle, dem Anton Bader zu Neuenburg	200	—		Bartholomä Meier allda	150	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	3	—	Müllheim	Röslewirth Willin Erben zu Müllheim	600	—
	Johann Heizmann zu Donaueschingen	12	53		Ochsenwirth Roth'sche Relicten zu Eimeldingen	578	20
	für das Meßmerhaus zu Tannheim	250	—		Waffenschmid Eberhard zu Niederweiler	100	—
	die Spitalverwaltung Donaueschingen für die Kirche zu Pfohren	435	42	Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Belchen	200	—
	Martin Happle zu Sumpfohren	450	—		für die Kirche zu Norsingen	117	56
	Conrad Schnug allda	1950	—	Landamt Freiburg	Gemeinde Unterglotterthal für die Mühle	200	—
	Georg Happle Wittwe allda	300	—		Stabhalter Väßin Relicten zu Mengen	190	—
Ober-Waldsrhein-hut kreis.	Jacob Gotstein zu Grünholz	100	—				
	für die Kirche zu Görwyhl	1864	—				
	Wendel Mutter zu Hartschwend	300	—				

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Ober-Landamt rhein-Freiburg kreis.	Martin Schorp oder das Mörchische Kind zu Opfingen	200	—
	Mathias Schlegel zu Unteribenthal	150	—
	Joseph Tritschler allda	600	—
	Joseph Helmle zu Werbstein, Vogtei Steinen	100	—
	Philipp Weber zu Rohr, Vogtei St. Peter	300	—
	Joseph Schweizer u. Christ. Schweizer Wittwe auf dem Honeck, Gemeinde Zastler	800	—
	Andreas Schweizer zu Hofsgrund	500	—
	Bürgermeister Burggraf zu Wolfenweiler	572	51
	Mathias Fehrenbach zu Waldau	2300	—
Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	115	—
	Joseph Häslin zu Rickenbach	600	—
	Anton Mutter zu Gersbach	3	39
	Georg Scheuble zu Ottdorf	600	—
	Sebastian Egle und Franz Meier zu Herrischried	600	—
St. Blasien	Jos. Tritschle zu Todtmoos	100	—
	Roman Schlageter allda	117	16
	Joh. Thoma zu Bernauweierle	300	—
	Domänen-Verwaltung St. Blasien für den hintern Bauernhof auf der Sägmühl Gemeinde Schlüchten	200	—
Stadt Freiburg Breisach	Joh. Willmann zu Wildthal	950	—
	Paukraz Meder zu Burkheim	50	—
	Joseph Barleon und Mathä Kamenisch zu Sasbach	75	—
	für das Zollhäuschen am Neuthor in Breisach	200	—
	Ignatz Schmidt Wittwe zu Hartheim	175	—
Ober-Breisach rhein-kreis, Lörrach	Georg Friedrich Steinmann zu Bischoffingen	153	—
	Jakob Friedrich Grether zu Effingen	100	—
	für die Zehntscheuer der Gemeinde Kirchen	800	—
	Johann Hüglin Kinder zu Fähreshäusle, Gemeinde Höllstein	200	—
Hornberg	für die Waschküche der Gemeinde St. Georgen	25	—
	Wäldebauer Wöhrle zu Gutach	50	—
	Christian Hockenjos zu Stockwald, Gemeinde St. Georgen	1000	—
Triberg	für das Scharfrichterhaus zu Triberg	2	22
	für das Amthaus über die bezahlten Reparationskosten	28	56
Waldkirch	Andreas Schätzle zu Jach	500	—
	Andreas Meier zu Prechthal	600	—
	Christian Epple zu Katzenmoos	1000	—
	Mathias Ruth zu Krügelbach, Gemeinde Bleibach	600	—
Lenzingen	Bierbrauer Wilhelm Meier zu Riegel	105	11
	Metzger Joseph Wagner allda	281	16
	Johann Fehrenbach allda	25	—
Ettenheim	Joseph Krieg zu Ettenheim	270	—
Oberamt Emmendingen	Mathias Mack Wittwe zu Denzlingen	391	15
	dieselbe ferner	50	—
Mittel-Rhein-kreis. Offenburg Oberamt Lahr	Andreas Bürge zu Hofstetten	100	—
	Mathias Ledig allda	100	—
	Georg Klein zu Kittersburg	52	30
	Anton Geiger zu Oberschopfheim	150	—
	Carl Hugelmann allda	225	—
	Michel Hummelbach zu Prinzbach	400	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Wolfach	Franz Armbruster Wittwe im Staab Kaltenbrunn .	500	—
Geugenbach.	Andreas Rühle zu Ernstbach	50	—
	Franz Anton Damm zu Flaggen, Gemeinde Nordrach	100	—
	Joseph Oehler Wittwe allda	92	—
Bühl	Gemeinde Schwarzach für die Hanfbläul	50	—
	Xaver Eckerle zu Bühl . .	280	—
	Anton Eckerle allda . . .	145	—
Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	100	—
	Heiligenfond in Weißenbach	466	40
	Joseph Gerstner allda . .	200	—
	Anton Bittmann zu Michelbach	33	20
Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	2	45
	Abraham Elpinger allda .	150	—
	Friedrich Schmidt zu Oberacker	433	—
	Friedrich Mar allda . . .	320	—
Oberamt Bruchsal.	Georg Feßler zu Oberöwisheim	250	—
	die Verwaltung für die Zehntscheuer allda . . .	10	—
Ettlingen	Adolph Lauinger und Ignatz Förderer zu Schöllbroun	25	—
	Michael Rappold Wittwe allda	550	—
	Ignatz Kappler zu Ettlingen	500	—
	Alois Häusler allda . . .	500	—
	Anton Weingärtner zu Pfaffenroth	400	—
Stadtamt Carlsruhe.	Straßburghofwirth Steinmetz	31	12
	Handelsmann Knecht . .	1	30
Landamt Carlsruhe.	Bürgermeister Meinzer zu Hochstetten	1100	—
	Jakob Lang allda	1130	—
	Wilhelm Beidek allda . .	30	—
Mittelrheinkreis. Achern	Anton Armbruster und Joseph Böhler in Iberg, Gemeinde Kappel	250	—
	Christ. Geiser zu Ottenhöfen	150	—
	Honorat Kußhammer allda	500	—
Oberamt Pforzheim	Adlerwirth Morlock Erben zu Pforzheim	1200	—
	Schlosser Pegeau Wittwe allda	2000	—
	Carl Wahl zu Ispringen .	435	—
Unterrheinkreis. Ladenburg.	Melchior Platz zu Heddesheim	1	—
Oberamt Heidelberg	Fuhrmann Panzer zu Heidelberg	6	13
	Michel Hertel zu Handschuchsheim	50	—
	Bürgermeister Ritzhaupt zu Heidelberg	41	40
	Joseph Breitling Wittwe zu Heiligkreuzsteinach . . .	1550	—
	Nikolaus Beckenbach allda	637	30
	Manasses Meier Wittwe zu Nußloch	75	—
	Philipp Sarg auf dem Kohlhof	300	—
	Georg Leier zu Wilhelmsfeld	625	—
	Georg Adam Fath allda .	5	—
	Adam Leber allda	225	—
	Leonhard Pfahl zu Eiterbach	290	—
	Georg Heckmann allda .	300	—
	Georg Schmidt zu Altenbach	480	—
	Nikolaus Klein allda . .	180	—
	Nikolaus Jörder zu Altneudorf	582	—
	Georg Lorenz zu Handschuchsheim	300	—
	Thomas Schilling zu Ziegelhausen	400	—
Mosbach	Andreas Engelof zu Großeichholzheim	50	—

Digitized by Google

Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädignng zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.	Name des Kreises, Amtes.	Desjenigen, welcher die Restentschädigung zu fordern hat.	Betrag des Restes. fl.	kr.
Unter- rhein- kreis. Mosbach.	Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz	2	—	Unter- rhein- kreis. Krautheim.	Philipp Hafner zu Thalkrautheim	200	—
	Andreas Ernst allda . .	4	24		Joseph Anton Herrmann allda	200	—
	Hofrath Meier zu Wimpfen für die Zuckerfabrik zu Mosbach	15	—		Martin Ehrenfried allda .	100	—
					Georg Martin Hertlin allda	100	—
					Dominik Stauch allda . .	33	20
	Peter Haas zu Rineck . .	140	—		Heinrich Herrman allda .	20	—
	Martin Eck allda	200	—	Weinheim.	Michel Schäfer zu Hemsbach	5	—
Gerlachsheim.	für das Pfarrhaus zu Königshofen	9	—		Adam Siegfried allda . .	4	—
					Valentin Rischeritz II. zu Sulzbach	216	40
Tauberbischofsheim.	Franz Stöckel zu Tauberbischoffsheim	75	—		Balth. Kohl II. zu Hemsbach	381	—
Buchen.	Franz Math. Fertigs Wittwe zu Buchen	80	—	Sinsheim.	Jakob Beck und Philipp Heuberger zu Riechen . . .	510	—
	Johann Michel Schäfer im Reisenbacher Grund, Gemeinde Reisenbach . . .	135	—		Gemeinde Riechen u. Schule zu Gemmingen	600	—
Adelsheim.	Joseph Lutz zu Rosenberg .	16	40	Wertheim.	Michel Jakob Becker zu Kitzingen	600	—
Neckarbischofsheim.	Stefan Goos zu Siegelsbach	25	20		Se. Durchl. Herr Fürst Carl Friedrich v. Löwenstein .	300	—
	Salinenkasse Rappenau .	66	—				
Borberg.	die katholische Gemeinde zu Ueffingen	375	—	Neudenau.	Christ. Moser zu Strümpfelbronn	550	—
	Hirschwirth Philipp Gerner allda	1500	—		Georg Adam Backert allda	276	40
				Wiesloch.	Johann Förderer zu Rettigheim	920	—
Krautheim.	Fürstl. Krautheimische Standesh.rrschaft für Beschädigung am Schloß . . .	25	—	Hoffenheim.	Nikolaus Vogt zu Eschelbronn	510	—

Carlsruhe im Juni 1842.

Durch den Generalkassier **E. G. Eisenlohr.**

Digitized by Google

XXV. 219

Großherzoglich Badisches

Staats - und Regierungs - Blatt.

Carlsruhe, den 7. September 1842.

Bekanntmachungen.

Die Höhe der Rübenzuckersteuer vom 1. September 1842 bis letzten August 1843 betreffend.

Unter Hinweisung auf den §. 2, Satz 2 des provisorischen Gesetzes vom 8. August v. J., Regierungsblatt Seite 209, wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Rübenzuckersteuer für das Betriebsjahr vom 1. September 1842 bis 31. August 1843 vertragsmäßig auf fünf und dreißig Kreuzer für den Zollzentner Rübenrohzucker bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 1. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Die dritte Gewinnziehung für das Anlehen vom Jahr 1840 von fünf Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute geschehenen dritten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beiliegende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Februar 1843 durch die Amortisationskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug von ½ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 1. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Aufstellung der Sachverständigen Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten betreffend.

Die im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium von uns erfolgte und im Regierungsblatt v. J., Nr. XIX. bekannt gemachte Aufstellung der fürstlich fürstenbergischen Bau-

Digitized by Google

meiſter Weishaar und Martin zu Donaueſchingen als Schätzer der Zehntbaulaſten im Seekreis wird wegen Verhinderung derſelben an Beſorgung dieſes Geſchäfts anmit wieder zurückgenommen.

Carlsruhe, den 12. Auguſt 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eiſenlohr.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Kaufmann Wenz und Compagnie dahier betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Fabrikanten Wenz und Compagnie dahier auf die von ihm im Großherzogthum zuerſt in Anwendung gebrachte Methode in Anfertigung von gepreßten Fiſchbeinarbeiten glatt oder mit erhabenem Gepräge oder Zeichnungen, ein Privilegium auf fünf Jahre huldreichſt zu ertheilen geruht, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen und unter Feſtſetzung einer Strafe von Einhundert Reichsthalern nebſt Confiskation der nachgefertigten Fiſchbeinarbeiten auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Auguſt 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Gebäudebrandverſicherungsanſtalt in dem Jahre 1841, wie ſolche die Anlage ausweist, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. Juli 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Am 25. October l. J. Morgens 8 Uhr beginnend wird die Lehramtscandidaten-Prüfung vorgenommen werden. Diejenigen Candidaten, welche ſich dieſer Prüfung unterziehen wollen, haben vor dem 1. October unter Vorlage ihrer Studien und Sittenzeugniſſe bei dem Oberſtudienrath um die Zulaſſung einzukommen.

Digitized by Google

Zur Vornahme der im §. 17 der Verordnung über Gelehrtenschulen vorgeschriebenen Prüfung derjenigen, welche aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterricht zur Universität übergehen wollen, ist der 21. October l. J. bestimmt. Diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, haben sich unter Vorlage ihrer Schul- und Sittenzeugnisse und ihres Geburtsscheins bis zum 1. October l. J. bei dem Oberstudienrath schriftlich zu melden und sich am Prüfungstage Morgens 8 Uhr im Lyceumsgebäude dahier einzufinden.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Domkapitularen, geistlichen Rath und Professor Dr. von Hirscher in Freiburg, so wie den Fabrikinhabern Xaver Kuentzer und Heinrich Kapferer daselbst das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Durch Höchste Ordre vom 23. August d. J. erhielt der Hauptmann Ludwig in der Artilleriebrigade die Erlaubniß, das ihm von Sr. Majestät dem König der Niederlande ertheilte Ritterkreuz des Ordens der Eichenkrone annehmen und tragen zu dürfen.

Stiftungen.

Nachstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Stifter bekannt gemacht.

Die von den Ortsbürgern zu Wenkheim gegründete Stiftung eines Allmosenfonds zur Unterstützung von Armen und Kranken beider Confessionen im Betrage von 200 fl.

Sebastian Günter von Eberfingen, Amt Stühlingen, zu einer stillen Messe in der Filialkirche zu Eberfingen an den Armenfond daselbst 41 fl.

Bernard Steigel, Wirth von Zell am Andelsbach, und seine Frau Maria Brodmann der dortigen Kirche eine Kirchenlampe im Werth zu 25 fl.

Militär-Dienstnachrichten.

Nach Höchster Ordre vom 23. August d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog Sich gnädigst bewogen gefunden, den als Hauptmann dem Leibinfanterieregiment aggregirten Großherzoglichen Prinzen Erbgroßherzog Ludwig Hoheit zum Major zu befördern, und durch Höchste Ordre vom 11. August wurde dem Oberlieutenant und Regimentsadjutanten Sautier im dritten Infanterieregiment der Charakter als Hauptmann ertheilt.

Digitized by Google

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Professor der Philosophie Dr. Sengler an der Universität Marburg als ordentlichen Professor der Philosophie an der Universität Freiburg zu ernennen;

den Physikus Dr. Zipf in Tauberbischofsheim wegen Kränklichkeit bis zu seiner Wiederherstellung in den Ruhestand zu versetzen;

ebenso den Stiftungsrevisor Barak in Mannheim wegen anhaltender Kränklichkeit, und

die evangelische Pfarrei Gutach dem Decan und Stadtpfarrer Kaufmann in Hornberg zu übertragen.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von den sich zur dießjährigen Prüfung gemeldet habenden drei Theologen folgende zwei

Karl Scholl von Carlsruhe, und
Heinrich Zeuner von Gernsbach

unter die Pfarr-Candidaten aufgenommen worden.

Durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 19. August l. J. wurde dem Rechtspraktikanten August Lamey zu Carlsruhe das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt.

Durch Beschluß des Großh. Justizministeriums vom 19. August d. J., Nr. 4202 ist dem Rechtspraktikanten Johann Küchler aus Mannheim das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen, und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Heidelberg zu nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) Das Landphysikat Freiburg mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferd-Fourage zu 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitäts-Commission zu melden.

2) Das Physikat Tauberbischofsheim mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferd-Fourage zu 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft zu melden.

3) Bei der Regierung des Unterrheinkreises ist die Stelle eines katholischen Stiftungsrevisors erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei der gedachten Kreisregierung vorschriftsmäßig zu melden.

4) Durch die Berufung des Dekans und Stadtpfarrers Kaufmann auf die Pfarrei Gutach ist die evangelische Stadtpfarrei Hornberg, mit einem Competenzanschlage von 1034 fl. 16 kr., in Erledigung gekommen und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

5) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die erledigte katholische Pfarrei Roth-

Digitized by Google

weil, Amts Breisach, dem Beneficiaten Dr. Franz Xaver Fahrländer zu Rothweil huldreichst zu verleihen geruht. — Hierdurch kömmt das zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Kaplanei-Beneficium zu Rothweil, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 420 fl., meistens in Geld und Güterbenützung, in Erledigung. Die Competenten um diese Kaplanei-Pfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810, Nr. 38. Art. 4 sowohl bei dem erzbischöflichen Generalvicariate zu Freiburg, als bei der Regierung des Oberrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 20. Juni 1842. der pensionirte Amts-Physikus Poppele in Waldshut.
„ 7. August d. J. der pensionirte Oberhofprediger Martini in Karlsruhe.

Digitized by Google

Großherzogl. Badische Amortisationskasse.

Anlehen vom Jahr 1840.

Liste der gezogenen 400 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Dritten Ziehung,

welche nach Maasgabe des am 30. Juli 1840 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 11. Juni 1840 mit den Bankierhäusern S. von Haber und Söhne dahier, Johann Goll und Söhne in Frankfurt am Main und M. A. von Rothschild und Söhne daselbst gegen 100,000 Stück 50 fl.-Loose kontrahirte Anleben von 5 Millionen Gulden, durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehensunternehmer

am 1. September 1842

vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. August 1842 gezogenen 4 Serien:

18. 220. 366. 932.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
1701	**1000**	**1719**	**1500**	1737	65	1755	65	1773	65	1791	125
1702	100	1720	65	1738	65	1756	65	1774	65	1792	65
1703	65	1721	65	1739	65	1757	250	1775	65	1793	65
1704	65	1722	65	1740	65	1758	100	1776	65	1794	65
1705	65	1723	125	1741	65	1759	100	1777	65	1795	65
1706	65	1724	65	**1742**	**40000**	1760	65	1778	65	1796	65
1707	65	1725	100	1743	65	1761	65	1779	125	1797	65
1708	65	1726	65	1744	65	1762	65	1780	65	1798	65
1709	65	1727	100	1745	65	**1763**	**1000**	1781	65	1799	65
1710	**3000**	1728	65	1746	65	1764	65	1782	125	1800	65
1711	65	1729	65	1747	65	1765	65	**1783**	**3000**	21901	65
1712	65	1730	65	1748	65	1766	100	1784	65	**21902**	**1500**
1713	65	1731	65	1749	65	1767	250	1785	100	21903	65
1714	65	1732	65	1750	65	1768	65	1786	65	21904	65
1715	65	1733	65	1751	65	1769	100	1787	65	21905	100
1716	65	1734	65	1752	65	1770	65	1788	65	21906	65
1717	125	1735	65	1753	65	1771	65	1789	65	21907	125
1718	65	1736	65	1754	100	1772	65	1790	65	21908	65

Digitized by Google

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
21909	65	21958	125	36507	65	36556	65	93105	100	93154	65
21910	65	21959	65	36508	65	36557	65	93106	125	93155	65
21911	65	21960	250	36509	65	36558	65	93107	100	93156	65
21912	65	21961	65	36510	65	36559	125	93108	65	93157	65
21913	65	21962	65	36511	65	36560	100	93109	65	93158	65
21914	65	21963	65	36512	65	36561	65	93110	65	93159	65
21915	100	21964	65	36513	250	36562	65	93111	100	93160	250
21916	65	21965	65	36514	65	36563	100	93112	65	93161	100
21917	65	21966	65	36515	65	36564	65	**93113**	**1000**	93162	65
21918	65	21967	65	36516	65	36565	65	93114	65	93163	65
21919	65	21968	65	36517	65	36566	65	93115	65	93164	65
21920	65	21969	65	36518	65	36567	125	93116	65	93165	65
21921	65	21970	125	36519	65	36568	65	93117	65	93166	100
21922	65	21971	65	36520	65	36569	65	93118	65	93167	65
21923	65	21972	65	36521	65	36570	65	93119	65	93168	65
21924	65	21973	65	36522	65	36571	65	93120	65	93169	125
21925	65	21974	65	36523	65	36572	65	**93121**	**1000**	93170	65
21926	65	21975	125	36524	100	36573	65	93122	65	93171	250
21927	65	21976	65	36525	65	36574	65	93123	65	93172	65
21928	65	21977	100	36526	125	36575	65	93124	65	93173	65
21929	65	21978	65	36527	65	36576	100	93125	65	93174	125
21930	65	21979	65	36528	65	36577	65	93126	65	93175	65
21931	65	21980	65	36529	65	36578	65	93127	65	93176	65
21932	100	21981	65	36530	65	36579	65	93128	65	93177	65
21933	65	21982	65	36531	65	36580	100	93129	65	93178	65
21934	65	21983	65	36532	65	36581	65	93130	65	93179	65
21935	65	21984	65	36533	65	36582	65	93131	65	93180	100
21936	65	21985	65	36534	65	36583	65	93132	65	93181	65
21937	65	21986	65	36535	65	36584	65	93133	65	93182	65
21938	65	21987	65	36536	100	36585	65	93134	65	93183	65
21939	**10000**	21988	65	36537	65	36586	65	93135	65	93184	65
21940	65	21989	65	36538	65	36587	65	93136	65	93185	65
21941	65	21990	65	36539	65	36588	65	93137	65	93186	65
21942	65	21991	65	36540	100	36589	100	93138	65	93187	65
21943	65	21992	65	36541	65	36590	65	93139	65	93188	65
21944	65	21993	65	36542	65	36591	250	93140	65	93189	250
21945	65	21994	100	36543	65	36592	65	93141	65	93190	65
21946	65	21995	65	36544	65	36593	65	93142	100	93191	65
21947	65	21996	65	36545	250	36594	65	93143	65	93192	65
21948	65	21997	65	36546	65	36595	65	93144	125	93193	65
21949	250	21998	65	36547	65	36596	65	93145	65	93194	65
21950	125	21999	65	36548	65	36597	125	93146	65	93195	65
21951	65	22000	65	36549	100	36598	65	93147	65	93196	65
21952	65	36501	65	36550	65	36599	65	93148	65	93197	65
21953	65	36502	65	36551	65	36600	65	93149	65	93198	65
21954	65	36503	65	36552	65	93101	65	93150	65	93199	65
21955	65	36504	65	36553	65	93102	65	93151	65	93200	65
21956	65	36505	65	36554	125	93103	65	93152	65		
21957	65	36506	65	36555	65	93104	65	93153	125		

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. Februar 1843

bei der unterzeichneten Kasse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt; wer die Zahlung früher zu empfangen wünscht, kann solche gegen Abzug eines Disconto à ½ Kreuzer vom Gulden erhalten.

Karlsruhe, den 1. September 1842.

Großherzoglich Badische Amortisationskasse.

Digitized by Google

Liſte

der aus den

frühern zwei Ziehungen

noch uneingelösten Großherzoglich Badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahr 1840,

deren Beſitzer zu Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nro.	Nro. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
207	20601	II.	65	218	21769	II.	65	221	22043	II.	65	629	62881	II.	65
"	20602	"	65	"	21783	"	100	"	22052	"	65	"	62882	"	65
"	20601	"	65	221	22016	"	65	"	22053	"	100	"	62883	"	65
"	20663	"	65	"	22017	"	65	"	22054	"	65	"	62884	"	65
"	20664	"	65	"	22018	"	65	"	22066	"	100	"	62885	"	125
"	20666	"	100	"	22019	"	65	"	22077	"	65	"	62886	"	65
"	20670	"	125	"	22020	"	65	"	22080	"	65	"	62887	"	65
"	20671	"	65	"	22021	"	65	"	22100	"	65	633	63255	I.	65
"	20672	"	65	"	22022	"	125	298	29741	I.	65	"	63299	"	65
"	20673	"	65	"	22023	"	65	"	29742	"	65	814	81303	"	65
"	20692	"	65	"	22024	"	65	359	35862	"	65	"	81359	"	65
"	20698	"	65	"	22025	"	65	"	35863	"	65	"	81389	"	65
"	20699	"	65	"	22026	"	65	"	35864	"	65	"	81391	"	65
218	21710	"	65	"	22027	"	125	"	35865	"	65	823	82251	"	65
"	21711	"	65	"	22028	"	65	"	35866	"	65	"	82252	"	65
"	21712	"	65	"	22029	"	65	629	62856	II.	65	"	82263	"	65
"	21713	"	65	"	22030	"	65	"	62863	"	65				

Carlsruhe den 1. September 1842.

Großherzoglich Badiſche Amortiſationskaſſe.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12. September 1842.

(Finanzgesetz für die Jahre 1842 und 1843.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Sämmtlichen Ministerien werden nachstehende Credite verwilligt:

für die ordentlichen Ausgaben des Jahrs 1842:

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,004,500 fl.	
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,384,829 „	
		14,389,329 fl.
des Jahrs 1843:		
Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	9,033,079 fl.	
Zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,325,299 „	
		14,358,378 fl.
	Zusammen	28,747,707 fl.

Die Verwendung dieser Summe ist durch anliegenden Etat festgesezt. (Nr. 1.)

Zu Deckung dieser Credite werden die in dem angebogenen Etat (Nr. 2) verzeichneten Einnahmen bestimmt, welche

für das Jahr 1842 zu	14,760,413 fl.
für das Jahr 1843 zu	14,762,883 „.
zusammen zu	29,523,296 fl

angeschlagen sind. Der Ueberschuß, welcher sich im Laufe der Budgetperiode wirklich ergeben wird, ist zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Artikel 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1842 und 1843

wird sämmtlichen Ministerien ein Credit eröffnet von		1,812,419 fl.
und zwar für die außerordentlichen Ausgaben der allgemeinen Staatsver waltung .	1,486,698 fl.	
für die Ausgaben der Grundstocksverwaltung	325,721 „	

Diese Beträge sind nach dem angebogenen Etat (Nr. 3) zu verwenden.

Digitized by Google

Zur Deckung des eröffneten Credites werden bestimmt:

vom Betriebsfond der abgelaufenen Budgetperiode	1,548,199 fl.
vom Grundstock	325,721 „
zusammen	1,873,920 fl.

Der Betrag, welcher im Laufe der Budgetperiode nicht zur Verwendung kommt, ist zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen, in so weit er aber von dem Grundstocks-Etat herrührt, der Grundstocksverwaltung zurückzugeben.

Artikel 3.

Die Einnahmen der Postverwaltung für die Jahre 1842 und 1843 mit		2,211,472 fl.
und der Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1842 und 1843 mit		569,991 „
zusammen mit		2,781,463 „
werden nach Abzug der Lasten und Verwaltungskosten		
der ersteren im Betrag von	1,680,384 fl.	
und der letzteren im Betrag von	464,581 „	
zusammen		2,144,965 „
mit .		636,498 fl.

der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen.

Artikel 4.

Die Einnahmen der Badverwaltung Baden im Betrag von 52,040 fl. sind von dem Ministerium des Innern nach Maßgabe des genehmigten Budgets für die Badanstalten zu verwenden.

Artikel 5.

Die Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung hat das Finanzministerium

für das Jahr 1842 mit	1,212,170 fl.	
für das Jahr 1843 mit	1,222,946 „	
zusammen mit		2,435,116 fl.

in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenüen berichtigen zu lassen.

Artikel 6.

Ueber die Betriebsfonds der Finanz-Verwaltung, welche auf 1. Januar 1842 zu . . . 6,508,699 fl. 24 kr. berechnet sind, wird nach dem anliegenden Etat Nr. 4 verfügt.

Die Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung und der Badanstalten verbleiben nach ihrem Bestand am 1. Januar 1842 den betreffenden Cassen.

Artikel 7.

Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.

Artikel 8.

Von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civil- und Militär-Staatsdiener ist der fünfte Theil Funktionsgehalt.

Besoldungen, welche den Betrag von 600 fl. nicht übersteigen, und Zulagen, durch welche die Besoldungen über diese Summe nicht erhöht werden, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Digitized by Google

Von Besoldungen über 4,500 fl. ist der fünfte Theil dieser Summe und der ganze dieselbe überschreitende Betrag Funktionsgehalt. Der Funktionsgehalt über 4,500 fl. fällt weg, wenn dem Diener eine Stelle übertragen wird, mit welcher keine diesen Betrag übersteigende Besoldung verbunden ist.

Bei Berechnung der Pension der Diener wird nur die Besoldung, nach Abzug des Funktionsgehalts, zu Grunde gelegt.

In die Wittwenkasse werden die Diener demohngeachtet mit ihrer vollen Besoldung — so weit dieses nach den Statuten zulässig ist — aufgenommen.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Funktionsgehalte sind nur auf die Besoldungen und Besoldungszulagen anwendbar, welche nach dem 1. Januar 1832 verliehen worden sind, oder künftig verliehen werden.

Artikel 9.

Keinem aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungs-Mitteln besoldeten Diener kann für einen ihm aufgetragenen Nebendienst eine ständige Besoldung, sondern nur ein Funktionsgehalt verliehen werden, der eben so, wie der übertragene Nebendienst, zu jeder Zeit widerruflich bleibt, und im Falle der Zuruhesetzung bei Berechnung der dieneredictmäßigen Pension nicht berücksichtigt werden soll.

Artikel 10.

Alle Besoldungen sind in baarem Gelde festzusetzen und zu bezahlen.

Für die den Beamten zugewiesenen Dienstwohnungen haben dieselben ein Zehntel ihres Gehalts an die Staatskasse zu berichtigen, sofern nicht in den Dienstsignaturen der gegenwärtig Angestellten eine denselben günstigere Bestimmung enthalten ist, oder die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen nach pflichtmäßiger Abschätzung, einen den zehnten Theil ihres Gehalts nicht erreichenden Miethwerth haben, in welchem Fall nur der wirkliche Miethwerth aufzurechnen ist. Güter können nur da, wo es die Lokalität nothwendig macht, pachtweise an Staatsdiener überlassen werden, und nur so viel, als zur Gewinnung der Bedürfnisse ihres eigenen Haushalts erforderlich ist.

Artikel 11.

Aus den Ersparnissen des Besoldungs-Etats können mit Unserer speziellen Bewilligung Belohnungen für diejenigen Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind, die jedoch die Hälfte der Ersparniß nicht überschreiten sollen.

Artikel 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparniß an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu disponiren.

Artikel 13.

Pensionen über den im Dieneredikt bestimmten Betrag können nicht angewiesen werden. Erfordern dringende Fälle eine Ausnahme, so soll eine solche Bewilligung nur bis zum Ablauf der Budgetperiode wirksam seyn und aus dem Fond für außerordentliche Ausgaben bestritten werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

v. Böckh.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Digitized by Google

Etat

Anlage 1.

der ordentlichen Ausgaben.

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
Lasten und Verwaltungskosten.	fl.	fl.	fl.
Justizministerium:			
Zucht- und Corrections-Anstalten	30,339	30,339	60,678
Ministerium des Innern:			
I. Amtskassenverwaltung	4,187	4,187	8,374
II. Siechen-Anstalt	66	66	132
III. Irren-Anstalten	3,328	3,328	6,656
IV. Allgemeines Arbeitshaus	4,197	4,197	8,394
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	838	838	1,676
VI. Landesgestütsverwaltung	71	71	142
Summe	12,687	12,687	25,374
Finanzministerium:			
I. Kameraldomänenverwaltung	721,664	721,664	1,443,328
II. Forstdomänenverwaltung	663,706	665,956	1,329,662
III. Salinenverwaltung	474,645	474,645	949,290
IV. Berg- und Hüttenverwaltung	736,043	736,043	1,472,086
V. Münzverwaltung	927,650	927,650	1,855,300
VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	39,094	39,094	78,188
VII. Steuerverwaltung:			
Lasten und Verwaltungskosten:			
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer	171,368	157,193	328,561
2. der Klassensteuer	7,388	7,388	14,776
3. der Accise und des Ohmgeldes	121,672	121,672	243,344
4. der Jurisdictionsgefälle	129,136	129,136	258,272
5. der Forstgerichtsgefälle	94,196	94,196	188,392
6. verschiedener Einnahmen	15,551	15,551	31,102
7. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	216,863	221,725	438,588
	756,174	746,861	1,503,035
VIII. Zollverwaltung:			
1. Specielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse	521,668	521,668	1,043,336
2. Zollrückvergütungen ꝛc. für Rechnung des Vereins	27,000	27,000	54,000
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen	127,597	127,597	255,194
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten	224,551	172,084	396,635
	900,816	848,349	1,749,165
IX. Allgemeine Kassenverwaltung	122,011	122,011	244,022
Summe	5,341,803	5,282,273	10,624,076
Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	—	—	—
Summe der Lasten und Verwaltungskosten	5,384,829	5,325,299	10,710,128

Digitized by Google

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium:			
I. Civilliste	650,000	650,000	1,300,000
II. Witthumsgehalte der Mitglieder des großherzogl. Hauses	120,000	120,000	240,000
III. Apanagen der großherzogl. Prinzen und Prinzessinnen	98,934	117,000	215,934
IV. Landstände	3,220	59,720	62,940
V. Großherzogliches Geheimes Cabinet	8,200	8,200	16,400
VI. Staatsministerium	10,500	10,500	21,000
VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	5,000	5,000	10,000
Summe I.	895,854	970,420	1,866,274
II. Ministerium des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:			
I. Ministerium	31,130	31,130	62,260
II. Gesandtschaften	60,500	62,000	122,500
III. Bundeskosten	32,950	27,800	60,750
IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	9,750	9,000	18,750
Summe II.	134,330	129,930	264,260
III. Justizministerium:			
I. Ministerium	22,940	22,940	45,880
II. Oberhofgericht	53,890	53,890	107,780
III. Hofgerichte	142,590	143,415	286,005
IV. Rechtspolizei	290,774	290,774	581,548
V. Zucht- und Correctionsanstalten	103,318	102,569	205,887
VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	2,000	2,000	4,000
Summe III.	615,512	615,588	1,231,100
IV. Ministerium des Innern:			
I. Ministerium	42,532	42,532	85,064
II. Evangelische Kirchensection	18,240	18,990	37,230
III. Katholische Kirchensection	21,795	23,595	45,390
IV. Forstpolizei-Direction	96,191	97,359	193,550
V. Sanitäts-Commission	6,740	6,740	13,480
VI. General-Landes-Archiv	13,078	13,078	26,156
VII. Kreisregierungen	142,960	142,960	285,920
VIII. Bezirksjustiz und Polizei	956,101	956,551	1,912,652
IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	157,453	157,253	314,706
X. Unterrichtswesen	325,393	341,975	667,368
XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe	39,285	40,035	79,320
XII. Kultus	84,017	85,392	169,409
XIII. Milde Fonds und Armenanstalten	112,604	112,604	225,208
XIV. Siechenanstalt	14,934	14,934	29,868
XV. Irrenanstalten	85,395	94,641	180,036
XVI. Allgemeines Arbeitshaus	22,231	22,231	44,462
XVII. Wasser- und Straßenbau	1,139,025	1,080,085	2,219,110
XVIII. Landesgestüt	61,734	63,938	125,672
XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben	24,402	24,402	48,804
Summe IV.	3,364,110	3,339,295	6,703,405
Uebertrag	5,009,806	5,055,233	10,065,039

Digitized by Google

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Uebertrag . . .	5,009,806	5,055,233	10,065,039
V. Finanzministerium:			
I. Ministerium . . .	38,000	38,000	76,000
II. Centralkassen . . .	13,235	13,535	26,770
III. Oberrechnungskammer . . .	33,000	33,000	66,000
IV. Baubehörden . . .	35,050	36,700	71,750
V. Centralbauaufwand . . .	5,400	5,400	10,800
VI. Zur Beförderung des Bergbaues . . .	4,000	4,000	8,000
VII. Zur Schuldentilgung . . .	1,212,170	1,222,946	2,435,116
VIII. Pensionen . . .	683,947	658,647	1,342,594
IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben . . .	20,800	20,800	41,600
Summe V. . . .	2,045,602	2,033, 028	4,078,630
Schuldentilgung.	1842.	1843.	
Renten, nach Abzug der Activzinse	786,601 fl.	776,651 fl.	
Tilgungsfond . . .	414,519 „	435,245 „	
Besoldungen der Beamten . . .	6,200 „	6,200 „	
Gehalte der Angestellten . . .	2,750 „	2,750 „	
Bureauaufwand . . .	1,100 „	1,100 „	
Verschiedene Ausgaben . . .	1,000 „	1,000 „	
	1,212,170 fl.	1,222,946 fl.	
VI. Kriegsministerium:			
I. Militäretat . . .	1,694,774	1,694,774	3,389,548
II. Pensionen . . .	217,732	213,458	431,190
III. Landesvermessung . . .	36,586	36,586	73,172
Summe VI. . . .	1,949,092	1,944,818	3,893,910
Summe des eigentlichen Staatsaufwands . . .	9,004,500	9,033.079	18,037,579
Summe der Lasten und Verwaltungskosten . . .	5,384,829	5,325,299	10,710,128
Summe aller Ausgaben . . .	14,389,329	14,358,378	28,747,707

Digitized by Google

Etat

Anlage 2.

der ordentlichen Einnahmen.

Budget-Positionen.	1842.	1843.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Justizministerium:			
Zucht- und Corrections-Anstalten	60,755	60,755	121,510
Ministerium des Innern:			
I. Amtskassenverwaltung	100,610	100,835	201,445
II. Sichenanstalt	1,437	1,437	2,874
III. Irrenanstalten	18,339	18,339	36,678
IV. Allgemeines Arbeitshaus	10,280	10,280	20,560
V. Fluß- und Straßenbauverwaltung	26,801	26,801	53,602
VI. Landesgestütsverwaltung	1,985	2,051	4,036
Summe	159,452	159,743	319,195
Finanzministerium:			
I. Kameraldomänenverwaltung	1,276,515	1,276,515	2,553,030
II. Forstdomänenverwaltung	1,638,621	1,639,789	3,278,410
III. Salinenverwaltung	1,346,172	1,346,172	2,692,344
IV. Berg- und Hütteuverwaltung	889,247	889,247	1,778,494
V. Münzverwaltung	923,315	923,315	1,846,630
VI. Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke	600	600	1,200
VII. Steuerverwaltung:			
1. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer, incl. der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge	2,693,823	2,692,313	5,386,136
2. Klassensteuer	131,470	131,470	262,940
3. Accise und Ohmgeld	1,874,491	1,874,491	3,748,982
4. Jurisdictionsgefälle	993,592	993,592	1,987,184
5. Forstgerichtsgefälle	125,221	125,221	250,442
6. Verschiedene Einnahmen	48,994	48,994	97,988
	5,867,591	5,866,081	11,733,672
VIII. Zollverwaltung:			
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen	1,546,571	1,546,571	3,093,142
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen	27,000	27,000	54,000
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung	523,472	523,472	1,046,944
4. Unmittelbare Einnahmen	397,121	397,252	794,373
	2,494,164	2,494,295	4,988,459
IX. Allgemeine Kassenverwaltung	84,301	84,301	168,602
Summe	14,520,526	14,520,315	29,040,841
Kriegsministerium:			
Militärverwaltung	19,680	22,070	41,750
Summe aller Einnahmen	14,760,413	14,762,883	29,523,296

Digitized by Google

Etat

Anlage 3.

der außerordentlichen Ausgaben für 1842 und 1843.

A. Für die allgemeine Staatsverwaltung.

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.			
§. Tit. III. Apanagen der Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen.			
1. Zur ersten standesmäßigen Einrichtung Seiner Hoheit des Erbgroßherzogs	—	10,000	10,000
2. Mitgabe Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine aus der Staatskasse	—	40,000	40,000
3. Zur standesmäßigen Ausstattung Ihrer Hoheit der Prinzessin Alexandrine	—	15,000	15,000
	—	65,000	65,000
4. Tit. IV. Landstände. Kosten des Landtags von 1842	—	28,250	28,250
Summe I.	—	93,250	93,250
III. Justiz-Ministerium.			
Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten.			
5. Für Erbauung der Centralstrafanstalt (Männerzuchthaus) in Bruchsal	38,455	50,000	88,455
6. Für Anlegung eines weitern Arbeitssaales im Zuchthause zu Freiburg	582	—	582
7. Wegen Uebernahme des Selbstbetriebs der Gewerbe daselbst	—	6,300	6,300
8. Für Verbesserungen im Weiberzuchthaus zu Bruchsal	—	770	770
9. Hauptreparatur und Bauveränderungen im Zuchthause zu Mannheim	155	1,450	1,605
Summe III.	39,192	58,520	97,712
IV. Ministerium des Innern.			
Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.			
10. Für den Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse	30,540	91,927	122,467
Gefängnißbau in Wiesloch 9,021			
Gefängnißbau in Weinheim 6,504			
Gefängnißbau in Engen 6,780			
Gefängnißbau in Sinsheim 27,408			
Amthausbau in Baden 44,000			
Gefängnißbau in Bretten (für den Bauplatz) . 821			
Gefängnißbau in Bruchsal (an 24,000 fl.) . . 8,000			
Gefängnißbau in Buchen (an 17,730 fl.) . . 4,433			
Gefängnißbau in Offenburg (für den Platz) . 6,500			
Gefängnißbau in Durlach (für den Bauplatz) . 6,500			
Gefängnißbau in Mößkirch (für den Bauplatz) . 2,500			
im Ganzen . . 122,467			
11. Zur Einrichtung der Amtsregistraturen	—	18,000	18,000
Uebertrag	30,540	109,927	140,467

Digitized by Google

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	30,540	109,927	140,467
§. Tit. X. Unterrichtswesen.			
12. Für Einrichtung des Irrenhauses in Heidelberg zum Gebrauch als Klinikum	—	5,000	5,000
13. Für Verbesserung des botanischen Gartens in Freiburg	—	2,850	2,850
14. Für die polytechnische Schule in Karlsruhe	—	2,000	2,000
15. Für bauliche Herstellung des Blinden-Instituts in Freiburg . . .	—	3,956	3,956
	—	13,806	13,806
Tit. XII. Cultus.			
16. Für Abhaltung einer evangelischen Generalsynode	—	3,640	3,640
Tit. XV. Irrenanstalten.			
17. Zur Vollendung des Baues der Anstalt Illenau	24,573	30,281	54,854
18. Für die innere Einrichtug derselben	13,454	21,882	35,336
19. Kosten der Uebersiedlung der Irren von Heidelberg und Pforzheim nach Illenau	—	4,000	4,000
20. Für Bauherstellungen im Irrenhause zu Pforzheim	31	—	31
	38,058	56,163	94,221
Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus.			
21. Für Bauherstellungen	1,696	—	1,696
Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau.			
22. Correction der Straße von Dürrheim nach Geisingen	5,613	—	5,613
23. Fortsetzung der Straße von Langenbrücken nach Aglasterhausen .	16,592	35,948	52,540
24. Herstellung der an die Brücke zu Breisach führenden Straße . .	6,500	—	6,500
25. Brückenbau oberhalb Freiburg	5,825	57,425	63,250
26. Vollendung der Straße von Baden nach Gernsbach	5,375	16,125	21,500
27 Vollendung des Constanzer Hafenbaues	1,275	—	1,275
28. Verbesserung der Rheinstraße zwischen Stollhofen und Ulm . .	2,713	11,443	14,156
29. Herstellung der Straße durch Bruchsal	7,516	—	7,516
30. Uferdeckung in den Rheindurchschnitten	—	75,000	75,000
31. Dreisamrectifikation oberhalb Neuershausen	—	89,000	89,000
32. Verbesserung der Mainstraße von Miltenberg und Wertheim nach Würzburg	22,000	6,100	28,100
33. Umgehung der Pforzheimer Steige	—	20,000	20,000
34. Umwandlung eines Theils der Kehler Schiffbrücke in eine Straße	—	13,200	13,200
35. Verbesserung der Straße zwischen Wolfach und Freudenstadt . .	—	4,400	4,400
36. Correction der Straße oberhalb Triberg	—	10,980	10,980
37. Correction der Steige bei Stockach	—	22,500	22,500
38. Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal zur hessischen Grenze	—	10,000	10,000
39. Erhöhung der Straße bei Kehl	—	22,751	22,751
40. Außerordentlicher Zuschuß zur gewöhnlichen Straßenunterhaltung	—	50,000	50,000
	73,409	444,872	518,281
Uebertrag	143,703	628,408	772,111

Digitized by Google

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
IV. Ministerium des Innern.	fl.	fl.	fl.
Uebertrag	143,703	628,408	772,111
§. Tit. XVIII. Landesgestüt.			
41. Für den Ankauf von Hengsten	15,000	15,000	30,000
42. Für Bauveränderungen in dem Fohlenhof zu Rüppurr	570	—	—
	15,570	15,000	30,570
Tit. XIX. Verschiedene u. außerordentliche Ausgaben.			
43. Für Vermessung und Taration der Waldungen	—	4,800	4,800
44. Für das Copiren der Waldpläne	—	4,600	4,600
	—	9,400	9,400
Summe IV.	159,273	652,808	812,081
V. Finanzministerium.			
Kameraldomänenverwaltung.			
45. Wegen der Zehntablösung	—	64,224	64,224
46. Wegen Abhaltung der evangelischen Generalsynode	—	5,442	5,442
	—	69,666	69,666
Zollverwaltung.			
47. Für den Speierer Brücken-Hafen	—	1,050	1,050
48. Für das Hauptzollamtsgebäude zu Kehl	—	2,200	2,200
49. Für das Zollgebäude auf der Schusterinsel	—	2,000	2,000
50. Für das Hauptzollamtsgebäude auf Leopoldshöhe	—	1,400	1,400
51. Für das Hauptzollamtsgebäude zu Ludwigshafen	—	1,050	1,050
51½. Für das Hauptsteueramtsgebäude zu Wertheim	—	1,775	1,775
52. Für Herstellung eines Anlandeplatzes bei Kehl und Abänderung der Kehler Brücke	—	4,640	4,640
53. Für das Hauptsteueramtsgebäude zu Knielingen und damit zusammenhängende Einrichtungen	6,330	34,000	40,330
54. Für neue Zollgebäude	9,693	—	9,693
	16,023	48,115	64,138
Tit. V. Centralbauaufwand.			
55. Für den Aufbau des Seitenflügels am Kanzleigebäude des Ministeriums des Innern	3,500	—	3,500
Summe V.	19,523	117,781	137,304
VI. Kriegsministerium.			
56. Für Bevollständigung und Ausrüstung des Armeekorps . . .	159,375	186,976	346,351
hierzu I. Staatsministerium	—	93,250	93,250
III. Justizministerium	39,192	58,520	97,712
IV. Ministerium des Innern	159,273	652,808	812,081
Summe A.	377,363	1,109,335	1,486,698

Digitized by Google

B. Für die Grundstocksverwaltung.

Budget-Positionen.	Aufrecht zu erhaltende Credite.	Neue Bewilligung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
Cameraldomänenverwaltung:			
§.			
1. Für die neue Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus	—	100,000	100,000
Forstdomänenverwaltung:			
2. Straße von St. Ursula bei Allerheiligen nach Ottenhöfen . .	—	20,000	20,000
Berg- und Hüttenverwaltung:			
3. Zur Vollendung des neuen Walzwerkes in Albbruck	—	10,380	10,380
4. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken	—	29,500	29,500
5. Erbauung einer mechanischen Werkstätte in Albbruck	—	9,000	9,000
6. Herstellung einer Zimmerhütte sammt Holzmagazin daselbst . .	—	6,000	6,000
7. Herstellung eines weitern Großhammers in Hausen	—	3,000	3,000
8. Für die Erbauung von zwei neuen Frischfeuern mit Glühöfen zu Albbruck	—	3,844	3,844
Zollverwaltung:			
9. Für die fliegende Brücke bei Hüningen	19,499	—	19,499
10. Für die fliegende Brücke bei Breisach	13,529	16,471	30,000
Staatsministerium:			
11. Zur Anschaffung von Kunstgegenständen	4,397	5,000	9,397
12. Zur Vollendung des Akademiegebäudes	61,296	—	61,296
13. Zu Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner .	14,300	—	14,300
14. Für die innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung der Kunstgegenstände	2,230	7,275	9,505
Summe B.	115,251	210,470	325,721
Summe A.	377,363	1,109,335	1,486,698
Hauptsumme der außerordentlichen Ausgaben . .	492,614	1,319,805	1,812,419

Digitized by Google

Etat

über den nach dem Stand am letzten Dezember 1841 berechneten Betriebsfond und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1842 und 1843.

Stand des Betriebsfonds Ende Dezember 1841:

Aktiv-Reste	3,949,306 fl.	8 kr.
Naturalvorräthe	1,601,692 „	32 „
Cassen-Reste	1,414,532 „	13 „
Summe des Aktivums	6,965,530 fl.	53 kr.
Passivreste	456,831 „	29 „
Rest Aktivum	6,508,699 fl.	24 kr.

Verwendung:

Der Finanzverwaltung werden nach dem angebogenen Voranschlag für 1842 und 1843

als Betriebsfond überwiesen	4,960,500 fl.	— kr.
und zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben bestimmt	1,548,199 „	24 „

Digitized by Google

Voranschlag

für den umlaufenden Betriebsfond in den Jahren 1842 und 1843.

Benennung der Verwaltungszweige.	Activen.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Activreste.	Natural-Vorräthe.	Kassen-reste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Staatsministerium.						
Akademiebauverwaltung	—	—	2,000	2,000	—	2,000
Justizministerium.						
1. Zucht- und Correktionsanstalten	8,000	28,000	7,000	43,000	8,000	35,000
2. Zuchthausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
	8,000	28,000	9,000	45,000	8,000	37,000
Ministerium des Innern.						
1. Amtskassenverwaltung	61,000	—	15,000	76,000	11,000	65,000
2. Siechenanstalt	—	1,700	500	2,200	—	2,200
3. Irrenanstalten	4,000	16,000	4,000	24,000	500	23,500
4. Irrenhausbaukasse und Einrichtungskasse in Illenau	—	—	2,000	2,000	—	2,000
5. Allgemeines Arbeitshaus	700	5,300	2,000	8,000	—	8,000
6. Fluß- und Straßenbauverwaltung . . .	10,000	13,000	8,000	31,000	11,000	20,000
7. Landesgestütsverwaltung	—	—	1,200	1,200	1,000	200
	75,700	36,000	32,700	144,400	23,500	120,900
Finanzministerium.						
1. Kameraldomänenverwaltung	275,000	40,000	54,000	369,000	70,000	299,000
2. Forstdomänenverwaltung	190,000	230,000	46,000	466,000	11,000	455,000
3. Salinenverwaltung	100,000	200,000	12,000	312,000	3,400	308,600
4. Berg- und Hüttenverwaltung	300,000	500,000	12,000	812,000	89,000	723,000
5. Münzverwaltung	2,000	300,000	50,000	352,000	—	352,000
6. Centralverwaltung der Forstdomänen ꝛc. .	2,000	—	6,000	8,000	—	8,000
7. Steuerverwaltung	120,000	—	10,000	130,000	100,000	30,000
8. Zollverwaltung	800,000	—	30,000	830,000	24,000	806,000
9. Allgemeine Kassenverwaltung	50,000	—	1,656,000	1,706,000	18,000	1,688,000
	1,839,000	1,270,000	1,876,000	4,985,000	315,400	4,669,600
Kriegsministerium.						
Militärverwaltung	32,000	—	100,000	132,000	1,000	131,000
Summe des Betriebsfonds	1,954,700	1,334,000	2,019,700	5,308,400	347,900	4,960,500

Digitized by Google

Digitized by Google

XXVII. 241

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. September 1842.

(Gesetz über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 2.

Die Führung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen, sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums.

Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten.

Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen.

Die hierauf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen.

Art. 3.

Die für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden.

Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden.

Art. 4.

Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt.

Digitized by Google

Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen.

Art. 5.

Dem landständischen Ausschusse, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden.

Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungskommission dem Staatsministerium vorlegen, und über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten.

Art. 6.

Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art. 7.

So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 8.

Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen, vollkommene Sicherheit gewährende, Deckung.

Die Frage, ob im einzelnen Fall die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der kollegialischen Entscheidung des Finanzministeriums.

Art. 9.

Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838 (Regierungsblatt Nr. XIV.) von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrage von 2,760,598 fl., werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse anerkannt. Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse.

Art. 10.

Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Geſetz über das Eiſenbahn-Anlehen.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe iſt ermächtigt, auf den Grund des Geſetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums eine Staatsſchuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Dieſe Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth vorausſetzt, iſt verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derſelben über oder unter dem Nominalwerthe ſtattfinden wird.

Art. 2.

Das Anlehen iſt durch den Verkauf von 3½- oder 4-prozentigen, auf den Inhaber lautenden und von Seiten der Gläubiger unaufkündbaren Partialobligationen zu machen.

Der Inhaber von Partialobligationen kann dieſelben bei der Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe auf ſeinen Namen einſchreiben laſſen.

Die Zinſen werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Creditoren bei allen Großherzoglichen Staatskaſſen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.

Art. 3.

Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond feſtgeſetzt, der gleich im erſten Jahre wenigſtens ein halbes Prozent des Kapitals betragen, und bis zur vollſtändigen Heimzahlung jährlich mit ſechs Prozent ſeines Betrages anwachſen muß.

In den erſten zehn Jahren darf dieſer Tilgungsfond nicht höher als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs beſtimmt werden.

Art. 4.

Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entſprechenden, durch das Loos zu beſtimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der erſten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe aufgekündigt werden; im erſten Fall ſind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu beſtimmen.

Art. 5.

Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzminiſterium vor der Begebung des Anlehens zu beſtimmenden und in das Soumiſſionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entſprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geſchäfts eine Caution von 500,000 fl. zu ſtellen, die nach Einzahlung der

Digitized by Google

ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird.

Art. 6.

Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers.

Art. 7.

Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen.

Art. 8.

Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen.

Art. 9.

Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind.

Art. 10.

Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Artikel 5 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat.

Art. 11.

Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt.

Art. 12.

Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Direktor der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat.

Art. 13.

Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf 3½prozentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4prozentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt nie-

Digitized by Google

vergelegte Angabe des niederſten annehmbaren Gebotes eröffnen und ſämmtlichen Soumittenten zur Einſicht vorlegen.

Art. 14.

Innerhalb des zwiſchen der Niederlegung und Eröffnung der Soumiſſionen liegenden Zeitraums von höchſtens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieſer Zwiſchenzeit ein wichtiges politiſches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte.

Der Soumittent, der in Folge eines ſolchen Ereigniſſes ſein Gebot zurückzuziehen ſich berechtigt hält, hat dieſes vor Eröffnung der Soumiſſionen zu erklären, und im Falle ſeine Erklärung von Seiten des Finanzminiſters als unbegründet angefochten wird, ſich der Entſcheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleiſtung auf alle Rechtsmittel gegen deſſen Ausſpruch, zu unterwerfen.

Art. 15.

Das niederſte Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeſchlagen werden darf, beſtimmt das Staatsminiſterium nach vorheriger Vernehmung des Finanzminiſteriums, zu deſſen Berathung der Direktor der Amortiſationskaſſe mit konſultativer Stimme beizuziehen iſt. Die Berathung des Finanzminiſteriums kann erſt eintreten, nachdem die Soumiſſionen unter gemeinſchaftliches Siegel gelegt worden ſind.

Art. 16.

Wird keines der höchſten Gebote annehmbar gefunden, ſo hat das Finanzminiſterium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäuſern, welche ſich zu Leiſtung der Artikel 5 erwähnten Caution anheiſchig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsminiſterium auf deſſen Vortrag zu entſcheiden, ob und an welches der Banquierhäuſer die Begebung des Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe ſtattfinden ſoll.

Art. 17.

Wird auch keines der auf dieſem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, ſo iſt die Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe ermächtigt, unter Aufſicht und Leitung des Finanzminiſteriums ein Anlehen in der Beſchränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmähligen Verkauf 4prozentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umſtände angemeſſenen Weiſe zu kontrahiren.

Ueber die Beiſchaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eiſenbahnbau iſt dem nächſten Landtage Vorlage zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 10. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

(Geſetz über das Budget der Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe für 1842 und 1843.)

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Eiſenbahn-Schuldentilgungskaſſe wird für die Jahre 1842 und 1843 nach dem anliegenden Etat feſtgeſetzt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unſerem Staatsminiſterium, den 10. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Budget

der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für 1842 und 1843.

Einnahme.		1842. fl.	1842. kr.	1843. fl.	Summe. fl.
I. Dotation.					
a. Für die Periode bis ultimo Dezember 1841.					
1) Von der Generalstaatskasse:					
α. Durch Ueberlassung ihres Guthabens an Zinsen	117,892 fl. 47 kr.				
β. Durch Ueberlassung ihres Guthabens an Centralverwaltungskosten	8,981 „ 15 „				
	126,874 fl. 2 kr.				
Nach Abzug ihrer Einnahmen vom Eisenbahnbetrieb nebst Zinsen	12,917 fl. 39 kr.				
		113,956	23		
2) Vom Betrieb der Eisenbahn die bis ultimo Dezember 1841 in die Staatskasse geflossenen und oben abgezogenen		12,917	39		
		126,874	2	—	126,874
b) Für die laufende Budgetperiode:					
1) Reinertrag der Postverwaltung		265,544	—	265,544	531,088
2) Vom Betrieb der Eisenbahn:					
α. Strecke von Mannheim bis Heidelberg		20,375	—	20,755	41,130
β. „ „ Heidelberg nach Carlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl für ¾ Jahre		—	—	64,280	64,280
Summe I.		412,793	2	350,579	763,372
II. Vom Anlehen		4,000,000	—	8,000,000	12,000,000
III. Ueberschuß des Jahrs 1842		—	—	546,327	546,327
Summe der Einnahme		4,412,793	2	8,896,906	13,309,699
Ausgabe.					
I. Bauaufwand.					
1) Ersatz des bis ultimo Dezember 1841 Verausgabten:					
a. an die Amortisationskasse für vorgeschossene Baukosten	2,760,597 fl. 43 kr.	nach Bedürfniß.			
b. an die Staatskasse Zinse daraus		117,892	47		
c. an dieselbe die von dem Wasser- und Straßenbauetat bezahlten Centralverwaltungskosten		8,981	15		
		126,874	2	—	126,874
2) Zur Fortsetzung in der laufenden Periode:					
a. Baukosten (nach dem genehmigten Budget für den Eisenbahnbau)		3,562,797	—	2,759,602	6,322,399
b. Ersatz der Centralverwaltungskosten an den Etat des Wasser- und Straßenbaues		8,825	—	8,825	17,650
		3,571,622	—	2,768,427	6,340,049
Summe I		3,698,496	2	2,768,427	6,466,923
II. Kapitalzinse zu 3½ Prozent		158,970	—	269,612	428,582
III. Zur Tilgung 1 Prozent		—	—	63,234	63,234
IV. Verwaltungskosten		9,000	—	2,000	11,000
Summe der Ausgabe		3,866,466	2	3,103,273	6,969,739
		ohne das Bedürfniß der Amortisat. Kasse.			
Bilanz.					
Einnahme		4,412,793	—	8,896,906	13,309,699
Ausgabe		3,866,466	—	3,103,273	6,969,739
Ueberschuß		*546,327	—	* 5,793,633	6,339,960

*) Weniger des allenfallsigen Bedürfnisses der Amortisationskasse auf ihre Forderung von 2,760,597 fl. 43 kr. Ausgabe I. 1. a.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Kapitals von zwölf Millionen Gulden für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 10. September 1842, die Errichtung einer Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend und das Gesetz vom nämlichen Datum, welches diese Kasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Kapital von zwölf Millionen Gulden aufzunehmen, wird Nachstehendes bekannt gemacht:

1. Die Concurrenten werden eingeladen,

   Dienstag, den 11. October d. J. Mittags präcis 12 Uhr

   in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

2. Jeder Concurrent hat nach seinem Erscheinen sogleich seine Soumissionen verschlossen zu übergeben, und die Bescheinigung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse über die gestellte Caution vorzulegen.

   Die übergebenen Soumissionen können nicht zurückgenommen, und nach Ablauf Mittags ein Uhr keine mehr angenommen werden.

3. Nachdem sämmtliche Soumissionen in Empfang genommen sind, werden dieselben in ein Paket gebracht, und dieses mit dem Siegel des Finanzministeriums und den Siegeln sämmtlicher Concurrenten oder deren Bevollmächtigten verschlossen der Registratur des Finanzministeriums zur Aufbewahrung zugestellt.

4. Die einzureichenden Soumissionen müssen nach dem unter Nr. 1 anliegenden Formular für 3½- und 4-prozentige Partialobligationen abgesondert verfaßt seyn. Eine jede Abweichung davon hat zur Folge, daß die Soumission nicht berücksichtigt wird.

5. Donnerstags den 13. October d. J. präcis 10 Uhr haben sich sämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten wieder in dem Sitzungssaale des Finanzministeriums einzufinden.

   Für den oder diejenigen Concurrenten, welche um 10½ Uhr nicht erschienen sind, kann der Finanzminister einen Stellvertreter zur Anwohnung bei diesem Akte ernennen.

6. Wenn sämmtliche Concurrenten oder ihre Bevollmächtigten und Stellvertreter anwesend sind, wird der Finanzminister das niederste Gebot, um welches die Regierung das Anlehen abzugeben entschlossen ist, für jede Gattung von Partialobligationen besonders, versiegelt auf den Sitzungstisch legen, und das von der Registratur erhobene Paket, welches die Soumissionen enthält, nachdem vorher die Siegel als unverletzt anerkannt worden sind, eröffnen, und ebenso die einzelnen Soumissionen selbst.

7. Nachdem die Gebote zu Protokoll gebracht sind, wird der Finanzminister sogleich erklären, ob annehmbare Gebote für beide Gattungen von Partialobligationen vorliegen, oder nur für eine Gattung und für welche, oder für keine Gattung derselben.

8. Erklärt der Finanzminister, daß für keine Gattung von Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes für jede der beiden Gattungen von Partialobligationen eröffnen, und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen; erklärt derselbe, daß nur für die

Digitized by Google

3½prozentigen Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, so wird er die Angabe des niederſten annehmbaren Gebotes für 4prozentige Partialobligationen und im Falle ſeiner Erklärung, daß nur für 4prozentige Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, die Angabe des niederſten annehmbaren Gebotes für 3½prozentige Partialobligationen eröffnen, und ſämmtlichen Soumittenten zur Einſicht vorlegen.

9. Erklärt der Finanzminiſter, daß nur für eine der beiden Gattungen von Partialobligationen ein annehmbares Gebot vorliege, ſo wird er demjenigen der Concurrenten, der auf dieſe Gattung das höchſte Gebot abgegeben, das Anlehen ſogleich zuſchlagen, und im Falle gleiche Gebote vorliegen, demjenigen der Concurrenten, für welchen das Loos entſcheidet.

10. Erklärt der Finanzminiſter, daß für beide Papiergattungen annehmbare Gebote vorliegen, ſo wird das Finanzminiſterium abtreten, und nach Ablauf einer Viertelſtunde von dem Finanzminiſter in Gegenwart der Concurrenten erklärt werden, ob das Anlehen gegen 3½prozentige oder gegen 4prozentige Obligationen gemacht werden ſoll. In dem einen wie dem anderen Falle erfolgt alsdann der Zuſchlag ſogleich an Denjenigen, der das höchſte Gebot für diejenigen Partialobligationen abgegeben hat, in welchen das Anlehen gemacht werden ſoll, und im Falle gleicher Gebote an Denjenigen, für welchen das Loos entſcheidet.

11. Für den, Art. 14 des Geſetzes vorgeſehenen Fall, wird bezüglich auf das niederzuſetzende Schiedsgericht und das dabei einzuhaltende Verfahren, Folgendes beſtimmt:

   a) Das Finanzminiſterium und der betreffende Soumittent erwählen jeder ſogleich einen Schiedsrichter, welche unverzüglich einen Dritten als Obmann aufſtellen.

   b) Erwählt eine Parthie innerhalb 24 Stunden vom Ablauf der an ſie ergangenen Aufforderung an ihren Schiedsrichter nicht, ſo wird ſolcher von Amtswegen durch das Großh. Stadtamt dahier ernannt.

   c) Ebenſo ernennt dieſe Gerichtsbehörde den Obmann, wenn die beiden Schiedsrichter ſich über deſſen Wahl innerhalb 24 Stunden nach angenommenem Schiedsrichteramte nicht vereinigt haben.

   d) Dieſe Schiedsrichter entſcheiden über die Streitfrage auf den Grund der ihnen längſtens innerhalb drei Tagen von den Parthien zu übergebenden Denkſchriften.

   e) Verſäumt eine der beiden Parthien, ihre Denkſchrift innerhalb dieſer Zeitfriſt den Schiedsrichtern zu übergeben, ſo haben dieſe ſofort ihre Entſcheidung auf die einſeitige Denkſchrift der andern Parthie zu geben.

   f) Die Schiedsrichter haben ihren Schiedsſpruch längſtens innerhalb drei Tagen zu ertheilen, und den Parthien zu eröffnen.

12. Wenn mehrere Perſonen zur Abgabe einer Soumiſſion ſich vereinigen, ſo ſind ſie für die Erfüllung der durch dieſelbe eingegangenen Verbindlichkeiten ſolidariſch verhaftet.

13. Sie haben für die Beſorgung aller auf das Anlehen bezüglichen Geſchäfte einen Bevollmächtigten dahier aufzuſtellen. Die Aufſtellung eines ſolchen kann die Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe auch dann fordern, wenn der Uebernehmer eine einzelne Perſon, aber hier nicht wohnhaft iſt.

14. Die im Art. 5 des Geſetzes beſtimmte Caution von 500,000 fl. muß durch fauſtpfändliche Hinterlegung von Schuldſcheinen bei der Eiſenbahnſchuldentilgungskaſſe geleiſtet werden.

Digitized by Google

Als Faustpfand werden nur angenommen:

1. badische Staatspapiere,
2. auf Inhaber lautende Staatspapiere anderer deutscher Bundesstaaten,
3. auf Inhaber gestellte Schuldpapiere badischer Standesherren in dem zur Zeit der Hinterlegung in Frankfurt bestehenden Curse nach Abzug von 10%.

15. Sinkt der Curs um 3 oder mehr Prozent, so muß die Deckung sogleich ergänzt werden.
16. Die Cautionspapiere müssen spätestens den 10. Oktober an die Eisenbahnschuldentilgungskasse mit einem doppelt ausgefertigten Verzeichnisse übergeben werden.
17. Die Einzahlung des Anlehens von 12 Millionen Gulden hat in grober süddeutscher Silbermünze kostenfrei an die Eisenbahnschuldentilgungskasse dahier gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl der nach dem anliegenden Formular Nr. 2 verfaßten Partialobligationen zu geschehen, und zwar im Jahr 1843 am Ersten jeden Monats mit 500,000 fl., in den Jahren 1844 und 1845 am Ersten jeden Monats mit 250,000 fl.
18. Erfolgt die Einzahlung nicht auf obige Termine, so hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse das Recht, von dem Verfalltage an, je nachdem das Anlehen zu 3½ oder 4% Zinsen gemacht seyn wird, 3½%, beziehungsweise 4% Zinsen des nicht rechtzeitig einbezahlten Nominalkapitals zu verlangen. Wird die Zahlung um 15 Tage verzögert, so steht ihr die Befugniß zu, die Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer hätte in Empfang nehmen sollen, auf Rechnung desselben zu verwerthen, und in soweit der Erlös für Capital, Zinse, Kosten und Schaden nicht zureicht, sich an das Faustpfand zu halten.

    Dabei wird festgesetzt, daß Karlsruhe als erwählter Wohnsitz zum Vollzuge des Vertrages im Sinne des §. 19 der Prozeßordnung für beide Parthien gilt.
19. An der Verloosung der Partialobligationen, zum Zweck ihrer Rückzahlung, werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältniß des Gesammtnominalkapitals jeder Classe Theil nehmen.
20. Die Ziehung der rückzuzahlenden Obligationen geschieht jährlich; die Rückzahlung 6 Monate nach der Ziehung.

Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer Großh. Commission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

Karlsruhe, den 12. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Anlage 1.

Soumissions-Formular

für ein 3½- (4-) prozentiges Anlehen von 12 Millionen Gulden. (*)

Der Unterzeichnete (**) . . . . . macht sich verbindlich, das Anlehen von 12 Millionen Gulden, welches die Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse nach dem Gesetze vom 10. September 1842 (verkündet durch das Großherzogliche Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu kontrahiren ermächtigt ist, im Preis von . . . fl. . . . kr., sage . . . . . : Gulden . . . . . Kreuzer für je 100 fl. Nominalkapital zu übernehmen, und die gedachte Summe von 12 Millionen Gulden gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von 3½- (4-) prozentigen Partialobligationen in den durch die Bekanntmachung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 12. September 1842 bestimmten Terminen an die Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch allen in dieser Bekanntmachung und dem vorerwähnten Gesetze enthaltenen Bestimmungen zu genügen.

(***) . . . . . den . . . ten . . . . . .

Unterschrift.

(*) Für jede Gattung von Angeboten für 3½- oder 4prozentige Schuldverschreibungen ist eine abgesonderte Soumission einzureichen, die auch besonders verschlossen und überschrieben werden muß.

(**) Hier ist der Name, Vorname, Stand und Wohnort des (der) Soumittenten oder die Angabe der Handlungsfirma einzurücken.

(***) Ort und Datum.

Digitized by Google

Digitized by Google

Anlage 2.

Nummer .....

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

(Wappen.)

Partial-Obligation

über

..... Gulden Capital,

als Antheil an dem nach Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungs-Blatt 1842 Nro. XXVII.) aufgenommenen Staatsanlehen von zwölf Millionen Gulden.

Dieses Anlehen wird mit .... vom Hundert für's Jahr verzinst, und es sind jeder Partial-Obligation 30 halbjährige Coupons beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei diesseitiger Kasse ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partial-Obligation ist für jeden Inhaber gültig, dieselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse auf dem zweiten Blatte dieser Obligation bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Capital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Carlsruhe den 1. Januar 1843.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

Cassier — Director — Controleur

(Stempel.) (Stempel.)

Coupon. Lit. Nro.

Auf 1. 184

..... Gulden

halbjähriger Zins aus fl. Capital vom Anlehen zu 12 Millionen des Jahrs 1842.

Zahlbar bei allen Großh. Staatskassen und in Frankfurt a. M. bei N. N.

Großh. Bad. Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

(Stempel.) N. N.

Digitized by Google

Gesetzliche Bestimmungen.

a. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse — errichtet.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

b. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über das Eisenbahn-Anlehen von 12 Millionen Gulden.

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 3. Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Procent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Procent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Procent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21. September 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 3 des Conscriptionsgesetzes, wornach die ordentliche Conscription bestimmt ist, das Armeekorps auf dem etatsmäßigen Friedensfuße zu erhalten;

unter Bezugnahme auf Unsere Verordnung vom 4. December 1833 (Regierungsblatt Nr. XLVII.);

auf den Vortrag Unseres Kriegsministeriums und den Beivortrag Unseres Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die für das Jahr 1843 zur Ergänzung des Armeekorps erforderliche Rekruten-Quote wird auf Dreitausend einhundert und fünf und dreißig Mann festgesetzt, wovon 2905 Mann zur gleichbaldigen Eintheilung und 230 Mann zur Reserve bestimmt sind.

§. 2.

Diese Reserve, nach dem Maaßstabe des §. 7 des Conscriptionsgesetzes auf alle Bezirke des Landes vertheilt, und aus den höchsten Loosnummern der übernommenen Pflichtigen bestehend, wird von dem Kriegsministerium nach Bedürfniß einberufen und so weit ihre Einberufung bestimmungsgemäß nicht nothwendig geworden ist, bei der Uebernahme der nächstfolgenden Rekrutenquote freigegeben. Die Freigegebenen treten dadurch in das Verhältniß der nicht übernommenen Pflichtigen ihrer Altersklasse zurück.

§. 3.

Die im §. 1 festgesetzte Ergänzungsquote ist von dem Ministerium des Innern auf die Bezirke gesetzmäßig zu vertheilen und die Vertheilung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Das Kriegsministerium aber hat sich am Schlusse des Jahrs über die Verwendung der ausgehobenen Mannschaft zu Unserem Staatsministerium auszuweisen.

Digitized by Google

§. 4.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 15. September 1842.

Leopold.

von Böckh. von Freydorf.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder Beſitzer eines Hundes bezahlt jährlich eine Taxe von vier Gulden, der Beſitzer einer Hündin eine Taxe von zwei Gulden.

Art. 2.

Der Beſitzer eines Hundes oder einer Hündin hat hinſichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigenthümer.

Art. 3.

Von der Verpflichtung zu Entrichtung der Hundstaxe und zu Vorführung der Hunde oder Hündinnen bei der verkündeten Muſterung ſind die Beſitzer befreit, wenn jene Thiere noch nicht ſechs Wochen alt ſind. Bei der Nachmuſterung iſt für alle inzwiſchen angeſchafften, oder mehr als ſechs Wochen alt gewordenen Hunde und Hündinnen die ganze Taxe für das von einer Hauptmuſterung zur andern laufende Jahr nachzuzahlen; für die neu angeſchafften jedoch nur alsdann, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß die Taxe bei der Hauptmuſterung entrichtet wurde.

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Muſterungs- und Erhebungskoſten zur Hälfte in die Staatskaſſe, und zur andern Hälfte in die Gemeindekaſſen.

Art. 5.

Der Beſitzer eines Hundes oder einer Hündin, welcher dieſelben bei der verkündeten Hauptmuſterung nicht vorführt oder bei der Nachmuſterung nicht angibt, verfällt in eine Strafe des doppelten Betrages von der daneben noch nachzuerhebenden Taxe.

Art. 6.

Die durch gegenwärtiges Geſetz erhöhte Taxe wird vom 1. Dezember 1842 an erhoben, beziehungsweiſe nacherhoben, ſofern die Abſchaffung des Hundes oder der Hündin in der Zwiſchen

Digitized by Google

zeit nicht stattgefunden hat, oder bis zum Tag der zum Vollzug des Gesetzes bestimmten Aufzeichnung erfolgt.

Art. 7.

Alle früheren Gesetze über den Betrag der Hundstaxe und über die Bestrafung wegen unterlassener Vorführung sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 10. September 1842.

Leopold.

Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Die Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker betreffend.

In Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1343. bringt man nachstehende Adresse der beiden Kammern der Landstände, wodurch dieselben dem provisorischen Gesetze vom 6. Januar l. J. (Regierungsblatt Nr. III.) über die Bestimmung der Abgabesätze vom ausländischen Zucker ihre Zustimmung ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe, den 12. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat dem ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 6. Januar d. J. (Regierungsblatt Seite 17), die anderweite Bestimmung der Abgabesätze von ausländischem Zucker betreffend, nach zuvor in geheimer Sitzung stattgehabter Berathung die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Eure Königliche Hoheit setzen wir hievon ehrfurchtsvollst in Kenntniß.

Carlsruhe, den 12. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft.
Bleidorn.
Bissing.

Digitized by Google

Die erste Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten provisorischen Gesetze vom 6. Januar d. J., die anderweite Bestimmung der Abgabesätze von ausländischem Zucker betreffend, gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 1. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vizepräsident:
Freiherr von Berckheim.

Der Sekretär:
v. Rädt.

Die Besteuerung des Runkelrübenzuckers betreffend.

Der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1344 gemäß wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände, wodurch dieselben dem provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 (Regierungsblatt Nr. XXIV.) über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers ihre Zustimmung ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst-Ihrer getreuen Stände hat dem unterm 10. Juni d. J. ihr vorgelegten provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers (Regierungsblatt Seite 209 bis 212) — nachdem sie dasselbe durch eine erwählte Kommission hatte begutachten lassen — auf stattgehabte Berathung in ihrer heutigen 39sten öffentlichen Sitzung durch gefaßten Beschluß die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Von diesem Beschlusse setzen wir Eure Königliche Hoheit in tiefster Ehrfurcht in Kenntniß.

Carlsruhe, den 17. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Bekk.

Die Sekretäre:
Blankenhorn-Kraft.
Bleiborn.
Bissing.

Digitized by Google

Die erste Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten provisorischen Gesetze vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers gleichfalls die Zustimmung.

Carlsruhe, den 31. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.
Der zweite Vizepräsident:
Freiherr von Berckheim.

Der Sekretär:
von Kettner.

Verordnung.

Die Bezahlung der Brandversicherungsbeiträge von kirchlichen Gebäuden betreffend.

Durch höchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. August l. J., Nr. 1309 wurde, in Erwägung, daß die durch Verordnung vom 9. Juni 1821 (Regierungsblatt Nr. XI., Seite 81) veröffentlichte Erläuterung des §. 30 des Baueidts von 1808 dem eigentlichen Sinne desselben nicht in jedem Betracht entspreche und Mißverständnisse veranlaßt habe, dem diesseitigen Ministerium aufgetragen, unter Zurücknahme der bezeichneten Verordnung — wie andurch geschieht — darauf aufmerksam zu machen, daß die, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, auf welchen die Gebäudeversicherungsanstalt beruht, in §. 30 des Baueidts aufgestellte Regel, zufolge welcher die Brandversicherungsbeiträge bei kirchlichen Gebäuden von der Heiligenkasse, in deren Ermanglung aber von der Kirchspielsgemeinde bezahlt werden müssen, genau zu beachten und eine Abweichung von derselben lediglich nur in dem in demselben Paragraphen bestimmt bezeichneten Ausnahmsfalle zulässig sei. Nur da nämlich, wo eine im Sinne des §. 10 des Baueidts hauptpflichtig getheilte Kirchenbaulast statt findet, d. h. wo der Zehntherr für einen bestimmten Theil der Baulichkeit und die Bau- oder Heiligenkasse für einen andern Theil derselben allein und hauptpflichtig zu sorgen hat. Nur in diesem einzigen Falle habe jeder hauptpflichtige Bauherr für den Antheil, den er zu bauen hat, beizutragen. Außerdem aber seien die fraglichen Beiträge stetshin allein von der Heiligenkasse, oder, wenn eine solche nicht besteht, oder dieselbe nach Bestreitung der nothwendigen Kirchenbedürfnisse nicht so viel von ihren Einnahmen erübrigt, um den ihr zur Last liegenden Beitrag davon bezahlen zu können, von der betreffenden Kirchspielsgemeinde zu entrichten.

Carlsruhe, den 2. September 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die Verloosung und Rückzahlung 3½prozentiger Rentenscheine im Kapitalbetrag von 70,000 fl. betreffend.

Man bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amortisationskasse ermächtigt worden ist, von ihren 3½prozentigen Rentenscheinen, nach vorheriger im Laufe des Monats October vorzunehmender Verloosung, den Kapitalbetrag von 70,000 fl. durch Verwendung des Tilgungsfonds auf den 1. Mai 1843 heimzuzahlen.

Carlsruhe, den 10. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J., Nr. 1025 gnädigst zu genehmigen geruht, daß mit dem 1. October d. J. beginnend in dem Amtssitze Kork eine Brief- und Fahrpost-Expedition errichtet werde.

Carlsruhe, den 2. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Der Freiherr Adrian von Berstett hat auf das Recht der Forst- und Jagdpolizei in dem Umfang seiner Grundherrschaften verzichtet. Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die in der Grundherrschaft Bollschweil gelegenen Gemarkungen dem landesherrlichen Forstbezirk Wendlingen, und die in der Grundherrschaft Buchheim und Hochdorf gelegenen Waldungen dem Forstbezirk Freiburg zugetheilt wurden.

Carlsruhe, den 5. September 1842.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
von Gulat.

Vdt. W. Müller.

Stiftung.

Der Stiftung der Freifrau von Herding zu Mannheim im Betrag von 5000 fl. in die katholische Lehrinstitutskirche daselbst wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt, was hiermit zur Ehre der Stifterin öffentlich bekannt gemacht wird.

Digitized by Google

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Hofgerichtsdirector Trefurt zu Freiburg, seiner Bitte gemäß, in das Oberhofgericht mit seiner früheren Anciennetät zurück zu versetzen;

den Oberhofgerichtsrath Litschgi aber zum Director des Hofgerichts des Oberrheinkreises;

den Oberamtmann Nombride in Kenzingen zum Hofgerichtsrath;

den Amtsassessor Eimer in Konstanz zum Assessor bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises;

den Hofgerichtsassessor Ferdinand Buisson in Rastatt zum Hofgerichtsrath;

ebenso den bisherigen Hofgerichtsassessor Anton Mayer in Freiburg zum Hofgerichtsrath bei dem Hofgerichte des Seekreises;

den Amtsassessor Gutmann in Gengenbach zum Assessor bei demselben Hofgerichte zu ernennen;

die erledigte Secretärstelle bei der Steuerdirection dem Cameralpractikanten Dietz, seitherigen Secretariatsassistenten bei dem Finanzministerium;

die erledigte Secretärstelle bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke dem Cameralpractikanten Stüber, seitherigen Secretariatsassistenten bei der Zolldirection;

die erledigte Stelle eines Großherzogl. Consuls in Rotterdam dem J. H. von der Kuhlen zu übertragen;

den Revisor Krämer bei der Hofdomänenkammer, welcher zur Zeit die Domänenverwaltung Kork provisorisch verwaltet, definitiv zum Domänenverwalter daselbst zu ernennen;

dem Pfarrcuraten Sprenger in Mannheim als katholischen Hausgeistlichen bei der dortigen Strafanstalt den Titel und Rang eines Pfarrers zu verleihen;

den evangelischen Pfarrer Albrecht zu Rötteln, wegen vorgerückten Alters zu pensioniren;

die erledigte katholische Pfarrei Walldorf, Amts Wiesloch, dem Decan und katholischen Stadtpfarrer Johann Baptist Beyhofer zu Heidelberg zu verleihen.

Die von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation für den Pfarrvikar Johann Schleich auf die Pfarrei Dainbach hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Schaller zu Stühlingen auf die Pfarrei Watterdingen, Amts Blumenfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 19. August ist dem Rechtspractikanten Alexander Betzinger von Freiburg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Staatsprüfung haben von Großherzogl. Sanitätskommission die Candidaten der Pharmacie

Julius Schill von Freiburg und
Karl Lang von Adelsheim

Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst erhalten.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch das Ableben des Amtsrevisors Heinzmann, ist das Amtsrevisorat Buchen erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der fürstlich leiningenschen Domänenkanzlei in Amorbach zu melden.
2. Die Stelle eines Revisors bei der Hofdomänenkammer. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 4 Wochen bei der Hofdomänenkammer zu melden.
3. In dem Großherzoglichen Armeekorps sind mehrere Oberchirurgen- und mehrere Chirurgenstellen, und zwar die ersteren durch licenzirte Aerzte zu besetzen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei dem Generalstabsarzt Dr. Meier, unter Vorlage ihrer Zeugnisse, zu melden.
4. Durch das Ableben des Pfarrers Schellenberg ist die evangelische Pfarrei Gundelfingen mit einem Kompetenzanschlag von 1182 fl. 50 kr. und einem Ertrag von 1700 bis 1900 fl., worauf eine ganz kleine Kriegsschuld haftet, welche vom Pfründnießer, im Falle sie nicht aus den Revenüen getilgt wird, zu übernehmen ist, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
5. Durch die Entfernung des Pfarrers Joseph Anton Berathoner ist die katholische Pfarrei Müllen, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1150 fl. in Geld, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, das auf dieser Pfarrei haftende Kriegsschuldenkapital von 21 fl. 9 kr. nach Umlauf des ersten Jahrs, und eine weitere Schuld von 65 fl. 26 kr. an den Heiligenfond, wegen vorschüßlich geleisteten Kosten für Aufnahme des Pfarrguts und Umsteinung desselben in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um die besagte Pfarrpfründe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.
6. Die Stadtpfarrei Stühlingen, mit welcher man das landesherrliche Decanat Stühlingen und die Bezirksschulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

am 23. August 1842 der pensionirte Regierungs-Registrator Moser in Freiburg, und
„ 30. „ „ der Amtsrevisor Johann Heinzmann zu Buchen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. September 1842.

Nachträgliche Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Kapitals von 12 Millionen Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Wir finden uns veranlaßt, nachträglich zu unserer Bekanntmachung vom 12. d. M. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) noch weiter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Die seiner Zeit zur Rückzahlung kommenden Kapitalbeträge können nach Wahl der Creditoren bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse dahier, bei den Kreiskassen zu Freiburg oder Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem mit der Zahlung der Zinsen beauftragt werdenden Banquier erhoben werden.
2. Wenn ein Concurrent den Zuschlag für 3½procentige Partialobligationen erhalten hat, so steht es ihm frei, auch für einen Theil des Anlehens, und zwar für ein Drittheil, die Hälfte oder zwei Drittheile desselben, 4procentige Partialobligationen zu verlangen, insofern er sich die Bestimmung des Nominalkapitals dafür in der Größe gefallen läßt, daß dasselbe mit der nämlichen Gesammtleistuug der Eisenbahnschuldentilgungskasse, wie bei der Ueberlassung von 3½procentigen Partialobligationen, verzinst und abgetragen werden kann.
3. Tritt der unter der vorhergehenden Ziffer vorgesehene Fall ein, so wird die Gesammtleistung der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die zugeschlagenen Partialobligationen in der Weise berechnet, daß sämmtliche Leistungen an Zinsen und Tilgungsfonds mittelst eines Disconto-Zinsfußes von 3½ Procent und Anwendung der Zinszinsrabattrechnung auf ihren Werth am Anfang des ersten Jahres zurückgeführt werden.

   Dieselbe Berechnung wird für die 4procentigen Partialobligationen, welche der Anlehensunternehmer zu erhalten wünscht, aufgestellt.

   Die Summe der Werthe für beiderlei Gattungen von Partialobligationen muß gleich seyn.
4. Will der Anlehensunternehmer von dem ihm unter Ziffer 2 eingeräumten Rechte Gebrauch machen, so muß er hierwegen innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Zuschlage seine Erklärung bei dem Finanzministerium abgeben.

   Versäumt er diese Frist, so wird dieß als ein Verzicht auf die ihm zugestandene Befugniß angesehen.

Digitized by Google

5. Erklärt der Anlehensunternehmer rechtzeitig, von der ihm zustehenden Befugniß Gebrauch machen zu wollen, so theilt ihm das Finanzministerium über den Preis der 4procentigen Schuldpapiere die nach Ziffer 3 aufgestellte Berechnung mit.
6. Innerhalb 8 Tagen nach Empfang dieser Berechnung hat der Anlehensunternehmer zu erklären, daß er die von ihm verlangten 4procentigen Partialobligationen um den von dem Finanzministerium berechneten Preis annehme, andernfalls verliert er die ihm zugestandene Wahl.
7. Diese nachträglichen Bestimmungen sind ebenso als Grundlage der Soumissionen anzusehen, als ob sie in die Bekanntmachung vom 12. d. M. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) wörtlich aufgenommen wären.

Carlsruhe, den 24. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. October 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Folge des Art. 4 des unterm 31. Dezember 1831 verkündeten Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse und des §. 78 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833, ernennen Wir hiermit zu Unseren Regierungscommissarien Unseren Finanzminister von Böckh und Unseren Staatsrath Wolff, und laden den Präsidenten und die gewählten Mitglieder des ständischen Ausschusses ein, sich Montags den 17. Oktober l. J. dahier einzufinden, bei gedachten Unseren Regierungscommissarien zu melden und die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung der Rechnungen der Amortisationskasse und der Zehntschuldentilgungskasse pro 1840/41 und für das halbe Jahr vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 vorzunehmen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. September 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Die Classification der Hanfdörren bei der Einschätzung der Gebäude zur Feuerversicherung.

Zur diesseitigen Verordnung vom 20. März 1841 (Regierungsblatt Nr. XIII.) findet man sich nachträglich zu bestimmen veranlaßt, daß Gebäude mit Einrichtungen und Oefen zum Hanf-

Digitized by Google

dörren zu den im §. 1 obbemerkter Verordnung aufgeführten größern Einrichtungen von besonders feuergefährlicher Beschaffenheit gehören.

Carlsruhe, den 5. August 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze und Verordnungen über die directen und indirecten Steuern betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1339 zu beschließen geruht, daß jene Vergehen gegen die Gesetze und Verordnungen über die directen und indirecten Steuern, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden bis 15 Gulden, die jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe für den betreffenden einzelnen Fall nicht übersteigen darf, geahndet werden soll.

Dieß wird aus höchstem Auftrag zur Kenntnißnahme und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 19. September 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Dietz.

Bekanntmachungen.

Vermöge höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juli d. J. Nr. 1117 ist die Errichtung einer Posthalterei mit Brief- und Fahrposterpedition zu Königschaffhausen, Amts Breisach, verfügt worden.

Es wird dies andurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Anordnung am 1. künftigen Monats October in Wirksamkeit treten, und nach Maßgabe des bestehenden Distanzregulativs die Entfernung

zwischen Königschaffhausen und Altbreisach auf 1 Post und
" " " Kenzingen " ¾ "

bestimmt wird.

Carlsruhe, den 19. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Digitized by Google

Zufolge höchsten Reſcripts aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 20. d. M. Nr. 1440 wird vom 1. k. M. an die bisherige Extrapoſttaxe von 1 fl. 28 kr. auf 1 fl. 36 kr., ſo wie die Eſtaffettenrittgebühr von 1 fl. 48 kr. auf 1 fl. 56 kr. per Pferd und einfache Poſt erhöht und dies andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. September 1842.

Miniſterium des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. von Pfeuffer.

Stiftungen.

Lorenz Braun von Beiertheim ſtiftete in die Bickesheimer Wallfahrtskirche einer Orgel im Werth von 1600 fl. und ein Capital von 725 fl. zu deren Unterhaltung und Belohnung der jeweiligen beiden Hauptlehrer zu Durmersheim.

Maria Joſepha Kolb von Gernsbach hat durch letztwillige Anordnung den katholiſchen Armen daſelbſt ein Capital von 2000 fl. mit der Beſtimmung vermacht, daß die Hälfte der jährlichen Zinſen davon zur Bekleidung vier armer Kinder, welche das erſtemal zur heiligen Communion gehen, die andere Hälfte für zwei arme Kinder zur Erlernung eines Handwerks, verwendet werden.

Dieſe Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden in Anerkennung ihres wohlthätigen Zweckes bekannt gemacht.

Civilverdienſt-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Amtsdiener Ludwig Hug in Eberbach als Anerkennung ſeiner langjährigen treu geleiſteten Dienſte die ſilberne Civilverdienſt-Medaille zu verleihen.

Civil-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den Stadtamtmann Waag zu Carlsruhe zum Vorſtand des Amtes Hornberg zu ernennen;

dem Dr. Carl Weltzien dahier den Charakter eines Profeſſors zu verleihen;

den ſeitherigen Secretariatsverweſer Lorenz zum wirklichen Secretär bei der Baudirection zu ernennen;

den Bezirksförſter Wagner in Graben, wegen vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen.

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Krautheim dem Pfarrer Franz Xaver Lederle zu Weier, Oberamts Offenburg, zu übertragen.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die katholische Pfarrei Weier, Oberamts Offenburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 fl. in Geld. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nro. 38, insbesondere Art. 4, bei der Regierung des Mittelrheinkreises sowohl als bei dem erzbischöflichen Generalvikariate zu Freiburg innerhalb sechs Wochen zu melden.
2. Nachträglich zum Ausschreiben der evangelischen Pfarrei Nonnenweyer wird bemerkt, daß auch eine Schuld von etwa 140 fl. wegen der Gemarkungsrenovation von dem künftigen Pfarrer zu berichtigen ist.

Berichtigung.

In Nr. XXVIII. S. 261, Zeile 2 von unten lies Lorg statt Lang.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. October 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Separatartikels 16 zum Zollvereinigungsvertrag vom 12. März 1835, und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, haben Wir auf die übereinstimmenden Anträge Unseres Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Finanzministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die durch Unsere höchste Verordnung vom 25. Januar 1838 Art. 1 Ziff. 2 und 3 bezeichneten ermäßigten Zollsätze für Schweizerkäse, schweizerischen Obstmost (Cider) und schweizerischen Essig werden bei der Einfuhr dieser Gegenstände über die Vereinsgrenze, längs des Cantons Aargau, vom 15. Oktober d. J. an und bis zu gutfindender Aenderung außer Anwendung gesetzt.

Art. 2.

Vom genannten Tag an unterliegen bis auf Weiteres Schweizerkäse, schweizerischer Obstmost (Cider) und schweizerischer Essig bei der Einfuhr über die Vereinsgrenze längs des Cantons Aargau der vollen tarifmäßigen Eingangsabgabe, sowohl wenn die Eingangsverzollung bei dem Grenzeingangs-Amt geschieht, als auch, wenn bei dem Grenzeingangs-Amt nur Abfertigung auf Begleitschein begehrt wird, und die Verzollung bei einem Zoll- oder Steuer-Amt im Großherzogthum statt finden soll.

Art 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. September 1842.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Verordnung.

Die Steuererhebung für das Jahr 1843 betreffend.

Nach Ansicht des Finanzgesetzes vom 10. September d. J. Regierungsblatt Nr. XXVI., wird anmit verordnet:

§. 1.

Für das Jahr 1843 werden zur Bestreitung der allgemeinen Landes- und der besonderen Bezirksbedürfnisse erhoben:

1) **an Staatssteuer:**

a. Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer von 100 fl. Steuerkapital
Neunzehn Kreuzer;

b. Gewerbsteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

c. Classensteuer von 100 fl. Steuerkapital
Drei und zwanzig Kreuzer;

d. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Bezirksförster des Staats und der Standes- und Grundherrn beförstert werden, von 100 fl. Waldsteuerkapital
Sechs Kreuzer;

2) **zu besonderen Bezirksbedürfnissen.**

a. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Rheinorte von 100 fl. Steuerkapital
Vier Kreuzer;

b. Flußbaugeld der beitragspflichtigen Orte an Nebenflüssen von 100 fl. Steuerkapital
Zwei Kreuzer;

c. Dammbaubeiträge nach den von den Kreisregierungen genehmigten Anschlägen.

§. 2.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 1. Oktober 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Bekanntmachungen.

Der höchsten Entschließung aus Großherzogl. Staatsministerium vom 10. d. M. Nr. 1354 gemäß wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wodurch dieselben den bereits publicirten Zollvereinsverträgen

Digitized by Google

1) mit dem Herzogthum Braunschweig (Regierungsblatt von 1842 Nr. IV. Pag. 21);
2) mit dem Fürstenthum Lippe (Regierungsblatt von 1842 Nr. II. Pag. 9);
3) mit dem Kurfürstenthum Hessen wegen der Grafschaft Schaumburg (Regierungsblatt Nr. IV. Pag. 37);
4) mit dem Fürstenthum Waldeck wegen der Grafschaft Pyrmont (Regierungsblatt Nr. VIII. Pag. 89);

ferner den beiden Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuerverein

a. über das Verbleiben des braunschweigischen Harz- und Weserdistrikts in dem hannöverschen Steuervereine und

b. über verschiedene Erleichterungen im Grenzverkehr (Regierungsblatt Nr. XI. Pag. 113),

soweit nöthig ihre Zustimmung nachträglich ertheilt haben.

Carlsruhe, den 29. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Durchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat die ihr unterm 11. v. M. in geheimer Sitzung vorgelegten Zollvereinigungsverträge

1) mit dem Herzogthum Braunschweig vom 19. Oktober 1841,
2) mit dem Fürstenthum Lippe vom 18. Oktober 1841,
3) mit dem Kurfürstenthum Hessen vom 13. November 1841, betreffend die Grafschaft Schaumburg,
4) mit dem Fürstenthum Waldeck vom 11. Dezember 1841, betreffend das Fürstenthum Pyrmont,

ferner die beiden Verträge mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuerverein

a. vom 16. Dezember 1841 über das Verbleiben des braunschweigischen Harz- und Weser distrikts in dem hannöverschen Steuerverein, und

b. vom 17. Dezember 1841 über verschiedene Erleichterungen im Grenzverkehr

durch eine ernannte Commission prüfen und über den Erfund sich Bericht erstatten lassen, sofort heute nach, in geheimer Sitzung stattgehabter Berathung diesen sämmtlichen Verträgen durch gefaßte Beschlüsse die nachträgliche Zustimmung ertheilt.

In tiefster Ehrfurcht bringen wir dieses zu Euerer Königlichen Hoheit Kenntniß.

Carlsruhe den 12. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft,
Bleidorn,
Biffing.

Digitized by Google

Die erste Kammer ertheilt den in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten Zollvereinigungsverträgen, sowie den beiden Verträgen mit dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine über gegenseitige Verkehrserleichterungen gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe den 3. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. v. Berckheim.

Der Secretär:
v. Rüdt.

Der höchsten Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 1353 gemäß wird die Adresse der beiden Kammern der Landstände, wodurch dieselbe die, mit dem Großherzogthum Luxemburg über seinen Beitritt zum Zollvereine abgeschlossenen und im Regierungsblatt von 1842 Nr. XVII. publicirten Verträge, so weit erforderlich, nachträglich ihre Zustimmung ertheilt haben, anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 29. September 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Durchlauchtigster Großherzog,
gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat sich über den ihr in geheimer Sitzung vom 11. v. M. vorgelegten, unterm 8. Februar d. J. mit dem Großherzogthum Luxemburg hinsichtlich seines Beitritts zu dem deutschen Zollvereine abgeschlossenen Vertrag durch eine niedergesetzte Commission Bericht erstatten lassen, und nach, heute ebenfalls in geheimer Sitzung stattgehabter Berathung diesem Vertrage durch gefaßten Beschluß ihre nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Eurer Königlichen Hoheit geben wir hiervon in tiefster Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe den 12. August 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft,
Bleidorn,
Bissing.

Die erste Kammer ertheilt dem in der vorstehenden unterthänigsten Adresse genannten mit dem Großherzogthum Luxemburg unterm 8. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrage hinsichtlich seines Beitritts zu dem deutschen Zollverein gleichfalls ihre nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe den 3. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Frhr. v. Berckheim.

Der Secretär:
v. Rüdt.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 28. October 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die deutſche Bundes-Verſammlung hat in ihrer Sitzung vom 26. Merz 1841, zur fortificatoriſchen Sicherſtellung der oberrheiniſchen Grenze Deutſchlands, die Anlegung von Bundesfeſtungen beſchloſſen und als einen der befeſtigenden Punkte Raſtadt beſtimmt. Nachdem nunmehr auch durch Bundesbeſchluß vom 11. Auguſt d. J. die Grundlinien der Befeſtigung von Raſtadt feſtgeſetzt worden ſind, ſo finden Wir Uns bewogen, dieſes hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Unſere Miniſterien des Innern und des Kriegs ſind mit den zur Vollziehung obiger Bundesbeſchlüſſe zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21 Oktober 1842.

Leopold.

Frhr. von Blittersdorff. von Freydorf. Frhr. von Rüdt.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Bekanntmachungen.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog in Raſtadt eine Feſtungsbau-Direktion zu beſtellen und den K. K. öſterreichiſchen Oberſtlieutenant im Ingenieur-Corps Eberle zum Großherzoglich Badiſchen Feſtungs-Bau-Direktor berufen, auch der nunmehr daſelbſt errichteten Feſtungsbau-Direktion die Stellung, Rechte und Befugniſſe eines Großherzoglichen Regiments-Commandos zuzuerkennen geruht haben, ſo wird ſolches hiermit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 24. October 1842.

Kriegsminiſterium.

von Freydorf.

Vdt. Fröhlich.

Digitized by Google

Zum Vollzug des Gesetzes über die Erhöhung der Hundstaxe vom 10. September d. J. Regierungsblatt Nr. XXVIII. Seite 256 §. 6 wird hiemit verordnet, daß die Aufzeichnung sämmtlicher Hunde und Hündinnen am 1. Dezember d. J. und den darauf folgenden Tagen in sämmtlichen Gemeinden des Großherzogthums vorzunehmen sei und sohin die Erhebung der Hälfte der nach dem obigen Gesetz für einen Hund auf 4 fl. und für eine Hündin auf 2 fl. jährlich bestimmten Taxe für die Monate vom 1. Dezember d. J. bis zum 1. Juni 1843 in der für die Nachmusterung vorgeschriebenen Weise zu geschehen habe.

Von letztbesagtem Termine an hat die Hauptmusterung in der bisher üblichen Weise statt zufinden.

Carlsruhe, am 10. October 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. W. Müller.

Die Begebung des Anlehens für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse betreffend.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß von dem nach Gesetz vom 10. September d. J. (Regierungsblatt Nr. XXVII.) zu contrahirenden Anlehen von zwölf Millionen Gulden für die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse die dem Bedürfniß derselben für die Budgetperiode entsprechende Summe von 6,600,000 Gulden an die Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main, Johann Goll und Söhne allda und S. von Haber und Söhne dahier in drei und einhalbprozentigen Partialobligationen käuflich überlassen worden ist, und daß für diesen Betrag Partialobligationen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., verzinslich vom 1. Januar 1843 an, nach dem beiliegenden Formular durch die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse werden ausgefertigt werden.

Carlsruhe, den 24. October 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Nummer .....

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

(Wappen.)

Partial-Obligation

über

..... Gulden Capital,

als Antheil an dem durch Gesetz vom 10. September 1842 (Regierungs-Blatt 1842 Nro. XXVII.) genehmigten Staatsanlehen von zwölf Millionen Gulden.

Dieses Anlehen wird mit 3½ vom Hundert für's Jahr verzinst, und es sind jeder Partialobligation 30 halbjährige Coupons beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten 15 Jahre weitere Coupons bei diesseitiger Kasse ausgegeben werden.

Gegenwärtige Partial-Obligation ist für jeden Inhaber gültig, dieselbe wird jedoch auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen inscribirt, auch durch Aufhebung der Inscription wieder auf Inhaber gestellt, und daß dieß geschehen, von der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse auf dem zweiten Blatte dieser Obligation bemerkt. Die Inscription hat zur Folge, daß das Capital nur an die als letzter Besitzer inscribirte Person bezahlt werden kann.

Carlsruhe, den 1. Januar 1843.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Director

Cassier (Stempel)

Controleur (Stempel.)

Coupon. Lit. Nro.

Auf 1. 184

..... Gulden

halbjähriger Zins aus fl. Capital vom Anlehen zu 12 Millionen Gulden des Jahrs 1842.

Zahlbar bei allen Großh. Staatskassen, bei S. v. Haber u. Söhne dahier und in Frankfurt a. M. bei M. A. v. Rothschild u. Söhne und J. Goll u. Söhne. Carlsruhe den

Großh. Bad. Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

(Stempel.) N. N.

Digitized by Google

a. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über die Errichtung der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse.

Art. 1. Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse, sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse — errichtet.

Art. 6. Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebs-Verwaltung zugewiesen.

Art. 7. So weit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen.

Art. 10. Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung.

b. Auszug aus dem Gesetz vom 10. September 1842 über das Eisenbahnanlehen von 12 Millionen Gulden.

Art. 1. Die Eisenbahn-Schuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird.

Art. 2. Das Anlehen ist durch Verkauf 3½prozentiger, auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu machen.

Art. 3. Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Prozent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwachsen muß.

In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden.

Art. 4. Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet.

Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen.

c. Weitere Bestimmungen.

1. An der Verloosung der Partialobligationen zum Zwecke ihrer Rückzahlung werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältniß des Gesammtnominalkapitals jeder Klasse Theil nehmen.

2. Die Verloosung geschieht jährlich; die Rückzahlung sechs Monate nach der Verloosung.

3. Die zur Rückzahlung kommenden Kapitalbeträge können nach der Wahl der Inhaber der Obligationen bei der Eisenbahn-Schuldentilgungskasse dahier, bei den Kreiskassen zu Freiburg oder Mannheim, oder bei S. von Haber und Söhne dahier und in Frankfurt a. M bei M. A. von Rothschild und Söhne und bei J. Goll und Söhne, erhoben werden.

4. Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer Großherzoglichen Kommission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung und Einladung der unter Ziffer 3 erwähnten Bankiers.

Digitized by Google

Die Verlooſung und Rückzahlung 3½procentiger Rentenſcheine im Kapitalbetrag von 70,000 fl. betreffend.

Unter Bezug auf die dieſſeitige Verkündung vom 10. September d. J. Regierungsblatt Nr. XXVIII. Seite 260 wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachſtehende Nummern bei der am 6. d. M. ſtattgehabten Verlooſung gezogen worden ſind und mit ihrem Nominalwerth, und zwar für

120 Stück à 500 fl. . . . . 60,000 fl.
100 „ à 100 fl. . . . . 10,000 fl.

zuſammen mit 70,000 fl.

zur Heimzahlung auf den 1. Mai 1843 gekündigt worden:

a. 120 Stücke Rentenſcheine zu fl. 500.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
311	872	4292	7031	7546	8052	9075	9467	10749	12450
331	915	4361	7076	7581	8079	9107	10037	10753	12462
332	963	4372	7081	7584	8097	9135	10127	10764	12523
460	986	4381	7088	7632	8101	9138	10137	10774	12618
475	995	4393	7137	7651	8122	9148	10174	10781	12632
562	2262	4402	7223	7655	8258	9189	10340	10856	12659
591	4036	6223	7226	7741	8277	9201	10366	10865	12746
645	4160	6225	7397	7751	8340	9251	10397	10873	12791
649	4163	6347	7481	7782	8342	9299	10519	12138	12803
761	4167	6393	7497	7849	8496	9328	10570	12228	12847
817	4219	6414	7526	7935	9035	9406	10641	12264	12897
869	4268	7025	7539	7949	9054	9458	10720	12443	12969

b. 100 Stücke Rentenſcheine zu fl. 100.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
25	726	2231	4156	6184	6509	7319	7719	8472	9422
106	812	2381	4189	6223	6558	7370	7723	9008	9433
198	910	2386	4212	6244	6565	7406	7739	9028	9485
218	918	2391	4300	6270	7006	7441	7751	9099	10030
244	946	2470	4332	6318	7100	7459	7792	9109	10091
255	984	4002	4333	6384	7115	7495	7968	9124	10164
404	2026	4088	4337	6387	7140	7523	8032	9179	10229
470	2074	4107	4361	6388	7233	7588	8068	9237	10244
624	2085	4110	4477	6396	7238	7648	8123	9342	10271
670	2147	4155	6134	6439	7273	7678	8198	9363	10328

Digitized by Google

Die Zahlung geschieht dahier bei der Amortisationskasse, gegen Rückgabe der betreffenden Rentenscheine mit den dazu gehörigen Coupons. Wer die Zahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den laufenden Zinsen bis zum Zahlungstage sogleich erhalten. Nach dem 1. Mai 1843 werden daraus keine weitere Zinsen vergütet.

Carlsruhe, den 15. Oktober 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die bei Versendung von Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen zu entrichtende Steuer betreffend.

Im Großherzogthum Hessen ist nach dem Gesetze vom 16. Juli d. J. über die Trankſteuer und Zapfgebühr vom 1. October d. J. an auf die Bereitung von Branntwein eine innere Steuer gelegt worden. Diese Steuer, die von dem im freien Verkehr aus anderen Vereinsstaaten in das Großherzogthum Hessen eingehenden Branntwein gleichfalls zu entrichten ist, beträgt für die hessische Ohm von der Normalstärke zu 50 Grad nach Tralles sechs Gulden 8 kr.

Dies wird unter Hinweisung auf die Verordnung vom 6. November v. J. (Regierungsblatt 1841, Seite 298) zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 22. October 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem königlich französischen General-Lieutenant Marquis von Laplace das Commandeurkreuz erster Classe des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Obersten und Commandeur des 2ten Infanterie-Regiments, Closmann,

dem Obersten und Commandeur des Dragoner-Regiments Großherzog, Frhrn. v. Rotberg,

dem Oberstlieutenant und Commandeur des Gendarmeriecorps, von Renz, und

dem Oberstlieutenant im Generalstab Freiherrn Röder von Diersburg

das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

dem Hauptmann und Platzadjutanten Silberrad,

dem Hauptmann Maurus im 1sten Infanterie-Regiment,

den Hauptleuten Dreyer und Stadler im Leib-Infanterie-Regiment, und

dem Hauptmann Großmann in der Artillerie-Brigade

das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen.

Digitized by Google

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Hauptmann Ludwig in der Artillerie-Brigade den rothen Adler-Orden vierter Classe, dem Hauptmann Kunz im General-Stab, und dem Rittmeister von Freystedt im Dragoner-Regiment Großherzog denselben Orden dritter Classe zu verleihen geruht haben, so wurde Ersterem durch höchste Ordre vom 15. und Letzteren durch höchste Ordre vom 27. September d. J. die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Militär-Dienstnachrichten.

Nach höchster Ordre vom 6. September d. J. tritt Hauptmann Michael vom zweiten Infanterieregiment, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie tragen zu dürfen, in Pensionsstand, und

durch weitere höchste Ordre von demselben Tage wurde der Oberchirurg Staatsmann vom zweiten Dragonerregiment, vorderſamst unter Belassung in seiner Wirksamkeit als Hospitalchirurg zu Mannheim und mit der Erlaubniß, die Uniform forttragen zu dürfen, in Ruhestand versetzt.

Vermöge höchster Ordre vom 20. September d. J. wurden die bisherigen Oberchirurgen Wucherer im zweiten Infanterieregiment, Steiner im ersten Infanterieregiment, Volz bei der Artilleriebrigade und Nebenius im ersten Dragonerregiment zu Oberärzten, und die Chirurgen Würth im Dragonerregiment Großherzog und Füßlin im zweiten Infanterieregiment zu Oberchirurgen ernannt; ferner erhielt durch dieselbe höchste Ordre der Hospitalchirurg und Hospitalverwalter Kollmar dahier den Charakter als Oberchirurg.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Oktober d. J. wurde der Auditor Villinger von der Garnison Carlsruhe zu der in Freiburg, und der Auditor Hepp von der Garnison Bruchsal zu der in Carlsruhe versetzt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem ordentlichen Professor an der Universität Heidelberg, Dr. Karl Adolph von Vangerow den Charakter als Hofrath zu ertheilen;

den Rechtspraktikanten Johann Freiherrn von Türckheim, unter Verleihung des Titels als Legations-Sekretär, zum Sekretär bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

den Diurnisten Johann Hettich zum Kanzlisten bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises zu ernennen;

den Hofgerichtsrath Söllner in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und mit Vorbehalt seiner jetzigen Anciennetät in Pensionsstand zu versetzen;

die evangelische Stadtpfarrei Schopfheim nebst dem Dekanat dem bisherigen Prorektor am Pädagogium zu Pforzheim, Christian Kröll,

die erledigte katholische Pfarrei Untersimonswald dem Kaplan, Lehrer und Vorstand an der höhern Bürgerschule, Bonifaz Jäckle in Villingen,

Digitized by Google

die erledigte katholische Stadtpfarrei Mosbach dem Pfarrer Adam Sartori zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg,

die erledigte katholische Pfarrei Sipplingen, Amts Ueberlingen, dem Pfarrer Andres Hummel zu Grüningen,

und die erledigte katholische Pfarrei Mingolsheim, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Andreas Kieser zu Durmersheim, Oberamts Rastatt, zu verleihen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle des Amtsvorstandes in Kenzingen ist erledigt. Die Bewerber um solche haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises zu melden.
2. Die Stelle des zweiten Beamten beim Bezirksamte Gengenbach. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.
3. Bei dem Hofgericht des Unterrheinkreises ist die Stelle eines Assessors zu besetzen. Die Competenten haben sich innerhalb vier Wochen bei diesem Hofgericht anzumelden.
4. Durch das am 10. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Direktors des katholischen Schullehrer-Seminars Philipp Nabholz in Meersburg ist die Direktorsstelle des gedachten Schullehrer-Seminars in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Oberschulconferenz vorschriftsmäßig zu melden.
5. Durch das Ableben des Amtsrevisors Feederle ist das Amtsrevisorat Stühlingen erledigt. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft zu melden.
6. Die katholische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 700 fl. ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.
7. Durch die Beförderung des Pfarrers Anton Winterhalter auf die Kaplanei in Pfohren, ist die Pfarrei Riedöschingen, Bezirksamts Hüfingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 bis 1100 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.
8. Durch die Beförderung des bisherigen Dekans und Stadtpfarrers Franz Joseph Bauer auf die Pfarrei Grießheim, Oberamts Offenburg, ist die katholische Stadtpfarrei Wolfach, mit welcher man das landesherrliche Dekanat und die Bezirks-Schulvisitatur wieder zu verbinden gedenkt, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1250 fl. in Geld, Naturalien und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit haftet, einen Vicar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, auch ein verzinsliches Kriegsschuldenkapital von 138 fl. 40½ kr. in fünf Jahresterminen heimzuzahlen, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maasgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38, Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises innerhalb sechs Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 10. October d. J. der Direktor des katholischen Schullehrer-Seminars, Philipp Nabholz zu Meersburg, und

„ 10. „ „ der Amtsrevisor Joseph Feederle zu Stühlingen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 5. November 1842.

Leopold von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach §. 13 des Zollgeſetzes der Vereinszolltarif je von drei zu drei Jahren im Ganzen zu berichtigen, ſofort für die nächſtfolgenden drei Jahre neu feſtzuſtellen und acht Wochen vor deren Anfang zu verkünden iſt;

in Erwägung, daß mit dem 1. Januar 1843 eine neue dreijährige Tarifsperiode beginnt;

nach Anſicht des für dieſe Tarifsperiode von der Generalconferenz der Zollvereinsſtaaten bearbeiteten und von Uns genehmigten Vereinszolltarifes, ſo wie der weiteren, bezüglich auf einzelne Tarifſätze unter den Vereins-Regierungen getroffenen Verabredungen;

in Betracht endlich, daß die neuen Tarifsbeſtimmungen, ſo weit ſie vom beſtehenden Tarife abweichen und nicht ſchon zum Voraus ſtändiſche Zuſtimmung erlangt haben, mit Vorbehalt dieſer Letzteren als proviſoriſches Geſetz zu verkünden ſind;

haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der anliegende für die Tarifsperiode vom 1. Januar 1843 bis mit dem letzten Dezember 1845 gültige Vereinszolltarif tritt mit dem 1. Januar 1843 in Wirkſamkeit, ſoweit nicht der nächſtfolgende Artikel ausnahmsweiſe Anderes beſtimmt.

Art. 2.

Vom 1. Januar 1843 an und bis auf weitere Beſtimmung ſollen von nachfolgenden Gegenſtänden ſtatt der tarifmäßigen Eingangsabgaben die beigefügten Zollſätze erhoben werden, als

a. von Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemiſchen, Metallbronce (echt vergoldet), echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt oder mit Gold oder Silber belegt; ferner von Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unechten Steinen; von feinen Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Kruken u. ſ. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; von Stutzuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäuſen; von Kronleuchtern mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; von Fächern; von künſtlichen Blumen und zugerichteten Schmuckfedern (Poſition 20 des Tarifs), 175 fl. (100 Thaler) per Zentner;

Digitized by Google

b. von ledernen Handschuhen (Position 21, d. des Tarifs) 77 fl. (44 Thaler) per Zentner;
c. von Franzbranntwein (Position 25, b. des Tarifs) 28 fl. (16 Thaler) per Zentner;
d. von Papiertapeten (Position 27, c. des Tarifs) 35 fl. (20 Thaler) per Zentner.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug Sorge zu tragen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Carlsruhe, den 13. Oktober 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Verordnungen.

Den Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 13. d. M. über den Vereinszolltarif für die nächsten drei Jahre betreffend.

Unter Hinweisung auf das vorstehende provisorische Gesetz vom 13. d. M., den Vereinszolltarif für 1843, 1844 und 1845 betreffend, wird zu dessen Vollzug verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle bis jetzt in Kraft befindlichen besonderen Bestimmungen, wonach verschiedene Gegenstände im Verkehr mit einzelnen fremden Staaten oder an einzelnen Grenzstrecken anderen als den tarifmäßigen Zöllen unterliegen, bleiben forthin und bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Dies ist namentlich der Fall bei den, den Verkehr mit der Schweiz betreffenden Verordnungen vom 10. Dezember 1835 (Regierungsblatt 1835, Seite 465), vom 25. Januar 1838 (Regierungsblatt 1838, Seite 57) und vom 29. v. M. (Regierungsblatt von diesem Jahr, Seite 269).

§. 2.

Alle vom 1. Januar k. J. an stattfindenden Zollabfertigungen, bei welchen entweder der tarifmäßige Zoll oder nach den unter §. 1 erwähnten besonderen Bestimmungen ein gewisser Theil des tarifmäßigen Zolles zu entrichten ist, geschehen auf den Grund des Artikels 2 des provisorischen Gesetzes und des dem Letzteren beigefügten neuen Tarifs.

§. 3.

Die am Schlusse von Nr. 39 der zweiten Tarifsabtheilung für Grenzbewohner zugestandene Ermäßigung des Eingangszolles von mageren Ochsen kommt an der Grenzlinie von Lindau bis Schusterinsel auch für Bewohner des Binnenlands in Anwendung und es besteht überdies an dieser Grenzlinie rücksichtlich der Vieheinfuhr aus der Schweiz die erweiterte Begünstigung des Artikels 1, Satz 1 der Verordnung vom 25. Januar 1838.

Digitized by Google

§. 4.

Das nach §. 14 des Zollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dienende amtliche Waarenverzeichniß ist auf den Grund des neuen Tarifes durchgesehen und berichtigt. Es wird den Zollbehörden demnächst zur Nachachtung zugestellt und kann alsdann auch von jedem Dritten im Wege des Buchhandels erworben werden.

§. 5.

Die Großherzogliche Zolldirection ist angewiesen, hiernach die Zollbehörden zu instruiren, auch den Vollzug gehörig zu überwachen.

Carlsruhe den 22. Oktober 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Den Durchgangszoll auf kurzen Straßen betreffend.

Nach Abschnitt IV. der dritten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1843, 1844 und 1845 ist den obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen vorbehalten, bei der Waarendurchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladung zu entrichtende Controlgebühr erfordern, solche Ermäßigungen anzuordnen und zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Demgemäß wird verordnet und bekannt gemacht, was folgt:

§. 1.

Zu den im IV. Abschnitt der dritten Tarifsabtheilung nur allgemein bezeichneten Straßen, für welche weitere Ermäßigungen der Durchgangsgefälle zugestanden sind, gehören:

a. die Straßen, welche östlich des Straßenzugs von Waldsassen nach Pfronten (diesen eingeschlossen) ein- und austreten;
b. die Straßen, welche das Vereinsgebiet auf der Linie von Kehl bis Mittenwald oder südlich dieser Linie berühren;
c. die Straßen von den am linken oder rechten Rheinufer oberhalb Mainz gelegenen Häfen, so wie von den Neckarhäfen über die südliche Grenzlinie von Neuburg am Rhein bis Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen);
d. die Straßen von den Rheinhäfen oberhalb Mainz über die Grenze von Neuburg bis Habkirchen auf der linken Rheinseite;
e. die Straßen, welche von einem Rheinhafen oberhalb Mainz nach einem höher gelegenen Rheinhafen führen;
f. die Straßen, welche auf der südlichen Grenzlinie von den vereinsländischen Häfen am Bodensee bis zur Donau (diese eingeschlossen) aus- und einmünden;
g. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Würzburg bis Bamberg (beide eingeschlossen) nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Mittenwald einschließlich führen;

Digitized by Google

h. die Straßen, welche aus einem der Mainhäfen von Miltenberg einschließlich bis Würzburg ausschließlich nach der südlichen Grenze von Neuburg bis Mittenwald einschließlich führen.

§. 2.

Die Durchgangsabgabe auf den im §. 1 bezeichneten Straßen beträgt, und zwar auf den Straßen lit. h. fünf Kreuzer, auf allen übrigen Straßen aber einen halben Kreuzer vom Zentner.

§. 3.

Gegenwärtige Bestimmungen treten vom 1. Januar künftigen Jahrs an in Wirksamkeit und es kömmt von diesem Zeitpunkt an die dermal geltende Verordnung über die kurzen Straßen vom 26. Oktober 1839 (Regierungsblatt 1839, Seite 240) außer Anwendung.

Die Großherzogliche Zolldirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe den 22. October 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

Vereins-Zolltarif

für die Jahre

1843, 1844 und 1845.

Carlsruhe,
gedruckt im Comptoir des Staats- und Regierungs-Blattes.
Malsch und Vogel.

1842.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrole der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gyps, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse; desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;

    Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verflößen in losen Stücken auf Floßkanälen und Floßbächen gleichgeachtet.

16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der

Digitized by Google

Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräthe, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunstinstitute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
18. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19. Milch;
20. Obst, frisches;
21. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
22. Saamen von Waldhölzern;
23. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
24. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
25. Seidencocons;
26. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
27. Stroh, Spreu, Häckerling;
28. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
29. Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
30. Treber und Trester.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und fünfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Guldenfuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

a. einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und fünfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b. bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
											Pfund.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch; von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Grätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert seyn . . .	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12*)	frei.	—	—	52½	
2	**Baumwolle u. Baumwollenwaaren:**										
	a) Rohe Baumwolle	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:										
	1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
	Anmerk. Zu Zetteln angelegtes, geschlichtet oder ungeschlichtet	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	2. ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	7 in Ballen.
	c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
3	**Blei:**										
	a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes, desgl. Blei-, Silber- und Gold-Glätte . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	.	26¼	—	—	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fässern u. Kisten.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäßern u. Kisten. 13 in Körben
4	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**										
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fäßern u. Kisten.
5	**Droguerie- u. Apotheker- auch Farbewaaren:**										
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgl. Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	16 in Fäßern u. Kisten 9 in Körben 6 in Ballen.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:										
	b) Alaun	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	11 in Fäßern.
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	6 in Fäßern.
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Ungereinigte Soda, beim Eingang über die Preußische Seegrenze, sowie in Preußen, Sachsen und Kurhessen bei dem Eingang auf Flüssen und in Sachsen auf der Landgrenze	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	e) Eisenvitriol (grüner)	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure; schwefelsaures und salzsaures Kali, auch roher Flußspath in Stücken . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	2. Krapp	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	3. Eckerdoppern, Knoppern	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	2½ (2)	—	8¾	—	8¾	
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	i) Korkholz, Pockholz, Cederuholz und Buchsbaum	1 Zentr.	—	5 (4)	—	5 (4)	—	17½	—	17½	
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen .	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	26¼	—	—	
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter, auch salpetersaures Natron	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	n) Salzsäure und Schwefelsäure	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	23 in Kisten. 9 in Körben.
	o) Schwefel	1 Zentr.	—	2½ (2)	—	—	—	8¾	—	—	
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . .	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	Anmerk. Die allgemeine Eingangsabgabe tragen: 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medizinalgebrauche, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.										
6	**Eisen und Stahl:**										
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag	1 Zentr.	frei.	—	—	7½ (6)	frei.	—	—	26¼	
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen auch beim Ausgange frei.										
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Von Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches zu feinen Sorten verarbeitet, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist; auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Gekupfertes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsatze von 1 Rthlr. (1 fl. 45 kr.) der Zentner eingehen.										
	d) Weißblech, gefirnißtes Eisenblech und Eisendraht	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	e) Eisenwaaren:										
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die gefirnißt oder verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt seyn, als: Gußwaaren (feine), Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lakirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben 4 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. Pf. Gr.	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. Pf. Gr.	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
7	**Erze**, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
	Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburgisch-Belgischen Grenzen, Eisenerz . .	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
8	**Flachs, Werg, Hanf, Heede** . .	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
9	**Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren:**										
	a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte),	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Bayer. Scheffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel . .	—	—	—	—	—	—	24	—	—	
	Anmerk. 2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:										
	Weizen, Spelz oder Dinkel . .	1 Dresdener Scheffel	—	1⅚	—	—	—	—	—	—	
	Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . .	1 dito	—	1¼	—	—	—	—	—	—	
	Gerste	1 dito	—	1							
	Hafer und Heidekorn . . .	1 dito	—	7/12	—	—	—	—	—	—	
	Anmerk. 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Metzen frei.										
	b) Sämereien und Beeren:										
	1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Ein Preußischer Scheffel Kleesaat wird mit Einschluß des Sackes zu 89 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
10	**Glas und Glaswaaren:**										
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5⅓ Preußische, 6⅓ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische Kubikfuß.										
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körb. u. Gestellen.
	Anmerk. Vorgedachtes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern .	1 Zentr.	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas:										
	1. wenn das Stück nicht über 288 Preußische oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □ Zoll mißt,										
	α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
	aa. wenn das Stück nicht über 144 Preuß. □ Zoll mißt	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	17 in Kisten.
	bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □ Zoll mißt .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes.	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt . .										
	□ Zoll. □ Zoll Preuß. Altbayerische □ Zoll. Rheinbayer.										
	über 288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	„ 576 „ 1000 „ 1156 „ 888	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	„ 1000 „ 1400 „ 1618 „ 1242	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
	„ 1400 „ 1900 „ 2196 „ 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
	„ 1900 □ Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
	Anmerk. Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangs-Abgabe eingelassen.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
	c) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, auch Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; desgleichen Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. □Zoll das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Rthlr. oder 17 fl. 30 kr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
11	**Häute, Felle und Haare:**										
	a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	12 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
	b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	c) Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
12	**Holz, Holzwaaren** ꝛc.										
	a) Brennholz beim Wassertransport . . .	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:	1 Baierisches Klftr.	—	—	—	—	—	8	—	—	
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz	1 Schiffelast (37½ Ztr.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiches Holz; ferner Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffelast oder beim Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	3. Sägwaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz:										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht.
											Pfund.
	α) aus den unter 1 genannten Holzarten	1 Schiffslast.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	β) aus den unter 2 genannten Holzarten	1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben, für: aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—					
	bb) Bugsprieten oder Spieren	1 dito	1	—	—	—					
	cc) Blöcke oder Balken von hartem Holze	6 dito	1	—	—	—					
	dd) Blöcke oder Balken von weichem Holze	30 dito	1	—	—	—					
	ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Banostöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—					
o)	Holzborke oder Gerberlohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
d)	Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e)	Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren und Fourniere mit eingelegter Arbeit	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
f)	Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronce, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronce, hölzerne Hängeuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g)	Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h)	Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. zu e) und h): Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Maschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
13	**Hopfen**	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
14	**Instrumente,** astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fassern u. Kisten. 9 in Ballen.
15	**Kalender,** a) die für's Inland bestimmt sind, werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besondern Vorschriften behandelt; b) die durchgeführt werden, tragen die Abgabe von einem halben Thaler oder 52½ Kreuzer für den Zentner. Der Wiederausgang muß nachgewiesen werden.										
16	**Kalk** und **Gips,** gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. 1. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngematerial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen. 2. An der Sächsischen Grenze bei Zittau kann Kalk gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen werden.										
17	**Karden** oder **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
18	**Kleider,** fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen .	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer** und **Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fassern u. Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang.		beim Ausgang.		nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang.		beim Ausgang.		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
			Rthlr	Sgr. (Sgr.)	Rthlr	Sgr. (Sgr.)	fl	kr.	fl	kr.	Pfund.
	chen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern u. Kübeln. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metallbronce (echt vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dergl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren, Kronleuchter mit Bronce, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perrückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 19. 21. 22 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. 42. und 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegen-										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	ſtände; ingleichen Waaren aus Geſpinnſten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing oder Stahl verbunden ſind, z. B. Tuch- oder Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelſchnüren und dergl. mehr .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
21	**Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:**										
	a) Lohgare[1], oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelſchäfte, auch Juchten; ingleichen ſämiſch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
	b) Brüſſeler- und Däniſches Handſchuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, desgl. Gummifäden und ſonſtige Gummifabrikate außer Verbindung mit andern Materialien	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Zur allgemeinen Eingangsabgabe werden eingelaſſen: 1. Halbgare Ziegen- und Schaffelle für inländiſche Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrole; 2. Gummi in der Form von Schuhen, Flaſchen ꝛc.										
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täſchner-Waaren, Blaſebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polſterarbeiten . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüſſeler- und Däniſchem Leder, von ſämiſch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geſchirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweiſe von feinen Metallen und Metallgemiſchen, Handſchuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fäſſern u. Kiſten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**										
	a) Rohes Garn	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr	Sgr (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	c) Zwirn	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . .	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, roher Zwillich und Drillich	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	Ausnahme: Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:										
	aa. in Preußen: auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anhalt, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten;										
	bb. in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;										
	cc. in Kurhessen: auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.										
	f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte), auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; ferner Zwillich und Drillich, desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	g) Bänder, Batist, Borten, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	h) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
23	**Lichte** (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
24	**Lumpen** und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschrie-										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	bene und bedruckte), desgl. alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . .	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
	Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
25	**Material- und Specerei- auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien:**										
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine, desgleichen Preßhefe	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	c) Essig aller Art in Fässern	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.
	f) Wein und Most, auch Cider	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
	g) Butter	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	16 in Fässern u. Törfen.
	Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	1	45	—	—	
	2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfd. wiegen, frei.										
	h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes; auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	i) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter: α) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten und dergl. .	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück { 20 Sgr. / 16 Ggr. } oder 1 fl. 10 kr.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.										
β)	Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschaalen und dergleichen . . .	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
k)	Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . .	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
l)	Heringe	1 Tonne.	1	—	—	—	1	45	—	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderm harten Holz und in Kisten.
m)	Kaffee und Kaffee-Surrogate	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	10 in anderen Fässern.
n)	1. Kakao in Bohnen	1 Zentr.	6	15 (12)	—	—	11	22½	—	—	9 in Körben. 4 in Ballen.
	2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocolade-Surrogate .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
o)	Käse aller Art	1 Zentr.	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	20 in Kisten von 1 Zt. u. darüber. 16 in Kisten unter 1 Zt. 11 in Fässern u. Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
p)	Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf- und Tafelbouillon	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
q)	Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern, Kisten u. Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl	kr.	beim Ausgang. fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
	2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r)	Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
s)	Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern 4 in Ballen.
t)	Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u)	Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
v)	Taback:										12 in Fässern und Kanasterkörben.
	1. Tabacksblätter, unbearbeitete, u. Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
	2. Tabacksfabrikate:										
	α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fassern. 13 in Körben.
	β) Cigarren und Schnupftaback	1 Zentr.	15	—	—	—	26	15	—	—	6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
w)	Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
x)	Zucker:										
	1. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fassern mit Daubeu v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
											Pfund.
											13 in Fäßern mit Dauben v. Eichen- u. anderm harten Holze.
											10 in anderen Fäßern.
	2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . .	1 Zentr	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Kisten v. 8 Zentr und darüber.
	3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	13 in Kist. unter 8 Zentr.
											10 in außereuropäischen Rohgeflechten (Tanassers, Cranjans)
											7 in anderen Körben.
											6 in Ballen.
	Anmerk. Die Abgabensätze für Zucker, von 1. bis 3. einschließlich, gelten nur bis zum 1. September 1814.										
26	**Oel**, in Fäßern eingehend	1 Zentr.	1	20 (16)	—	—	2	55	—	—	
	Anmerk. 1. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Oel trägt die allgemeine Eingangsabgabe. Desgleichen Baumöl, wenn bei den Zollämtern an der Grenze oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.										
	2. Sogenannte Oelkuchen, als Rückstände beim Oelschlagen aus Lein, Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Kuchen und Rückständen . .	1 Zentr.	—	1 (⅛)	—	—	—	3½	—	—	
27	**Papier-** und **Pappwaaren**:										
	a) ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) alle andere Papiergattungen, desgleichen Malerpappe	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
	2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
	c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Buchbinderarbeiten aus Papier u. Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . . :	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl	kr.	Ausgang. fl	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
28	**Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze u. dergleichen .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
	Anmerk. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiße und gefärbte, nicht gefütterte Angorafelle	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern u. Kisten. 6 in Ballen.
29	**Schießpulver**	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
30	**Seide** und **Seidenwaaren**:										
	a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide:										
	1. Ungezwirnt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 9 in Ballen.
	2. Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide, (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) . .	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	
	b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnste und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht), endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
	c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
31	**Seife**:										
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife .	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
	c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
32	**Spielkarten** von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrolvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½ Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht:
											Pfund.
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
33.	**Steine:**										
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tufsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.	1 Schiffstaft oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern u. Kisten
	Anmerk. zu a u. b: 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe. 2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
34.	**Steinkohlen**	1 Zentr.	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
	Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend	1 Zentr.	—	⅓ (⅘)	—	—	—	--	—	—	
	2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	
35.	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**										
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:										
	1. ungefärbt	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	2. gefärbt	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fassern u. Kisten 6 in Ballen.
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur. .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
	c) Feine Bast- und Strohhüte	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Guiden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
36	**Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern u. Kisten.
37	**Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
38	**Töpferthon** und **Töpferwaaren:**										
	a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
	Anmerk. An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Ausgange frei.										
	b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
	c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeifen	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
	d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kistrn. 13 in Körbrn.
	e) Porzellan, weißes	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung	1 Zentr.	25	—	—	—	43	45	—	—	22 in Kisten. 13 in Körbrn
	g) Fayance, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
	h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und anderen feinen Metallgemischen, ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	22 in Kistrn 13 in Körben.
39	**Vieh:**										
	a) Pferde, Maulesel, Mauithiere, Esel . .	1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
	Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.										

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	beim Ausgang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	beim Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	c) Kühe	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
	d) Rinder (Jungvieh)	1 Stück.	2	—		—	3	30	—	—	
	e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):										
	1. gemästete	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	2. magere	1 Stück.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
	f) Hämmel	1 Stück.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
	g) Anderes Schafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel	1 Stück.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden 1) Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, 2) magere Ochsen für Grenzbewohner, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche, den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.										
10	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstaft, Wachswaaren:**										
	a) Grobe unbedruckte Wachsleinwand	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Kisten.
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin, Wachstaft und Malertuch	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	9 in Körben. 6 in Ballen.
	c) Feine bossirte Wachswaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten
11	**Wolle und Wollenwaaren:**										
	a) Schafwolle, rohe und gekämmte	1 Zentr.	frei.	—	2	—	frei.	—	3	30	
	b) weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
	c) Wollenwaaren:										
	1. Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl, ferner: dergleichen Waaren aus anderen Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen

Digitized by Google

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß. (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. Rthlr.	Sgr. (gGr.)	Ausgang Rthlr.	Sgr. (gGr.)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	2. Ungewalkte wollene, sowie aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren, wenn sie bedruckt, gestickt oder broschirt sind .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
	Anmerk. 1. Gerberwolle kann von Gewerbtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrole gegen den Zollsatz von ½ Rthlr. (52½ kr.) ausgeführt werden. 2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
42	**Zink** und **Zinkwaaren**:										
	a) roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	Anmerk. An der Grenze gegen Tyrol	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
	b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
43	**Zinn** und **Zinnwaaren**:										
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 in Körben.
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 13 in Körben.
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Digitized by Google

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

---

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

	vom Stück.
a. von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1⅓ Rthlr. oder 2 fl. 20 kr.
b. „ Ochsen und Stieren	1 „ „ 1 „ 45 „
c. „ Kühen und Rindern	½ „ „ — „ 52½ „
d. „ Schweinen und Schaafvieh	⅙ „ „ — „ 17½ „

als Durchgangsabgabe entrichtet.

4. Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt.

Diese Ausnahmen sind folgende:

I. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

A. rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche

B. durch die Odermündungen oder links der Oder eingehen, und rechts der Oder seewärts oder landwärts über die Grenzlinie von Memel bis Neu-Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche

C. über Neu-Berun ein- und rechts der Oder wieder ausgehen,

ist zu erheben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (40er)	fl.	kr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2. c.), feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3. c.) (4. b.) (6. c. 3.) (10. c.) (12. f.); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren, Wachs- und feinen Zinnwaaren (27. d.) (31. c.) (33. b.) (35. b. u. c.) (38. g. u. h.) (40. c.) (43. b.); neuen Kleidern (18.); kurzen Waaren (20.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und andern leinenen Stuhlwaaren (22. f. g. u. h.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (30.); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41. c. u. d.):				
a. in sofern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht	1	—	7	—
b. auf anderem Wege	2	—	3	30

Digitized by Google

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (ggGr.)	fl.	kr.
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (41. b.)	2	—	3	30
3. Von raffinirtem Zucker (25. x. 1.)	1	10	2	20
4. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Waaren (19); Gewürzen (25. k.); Kaffee (25. m.); Tabacksfabrikaten (25. v. 2.); Schaafwolle (41. a.)	1	(8) —	1	45
5. Von rohem Zucker und Farin (25. x. 2.)	—	20	1	10
6. Von Schmalte, Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. n.); Kolophonium und außereuropäischen Tischlerhölzern (5. Anmerkung); Muschel- oder Schalthieren aus der See (25. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Thran	—	(16) 10	—	35
7. Von Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5. l.); rohem Agatstein und großen Marmorarbeiten, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	(8) 5 (4)	—	17½

	Von der Tonne.			
	Rthlr.	Sgr. (ggGr.)	fl.	kr.
8. Von Salz (25. t.), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salzadministration unter Kontrole der Königlich Preußischen Salzadministration, von der Preußischen Last . . . . . 3 Rthlr.				
9. Von Heringen (25. l.)	—	10 (8)	—	35

Anmerk. Diese Durchgangsabgabe wird auch von den durch die Odermündungen ein- und über Neu-Berun ausgehenden Heringen erhoben.

10. Von Weizen und andern unter Nr. 11 nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, auf der Weichsel und dem Niemen eingehend und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 3 Silbergr.
11. Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preußischen Scheffel . . . . . 2 Silbergr.

II. Abschnitt.

Von nachbenannten Gegenständen, wenn sie

A. durch die Odermündungen oder über die nördliche Grenzlinie zwischen der Oder und dem Rhein, diesen Strom ausgenommen, eingehen und über die Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder umgekehrt; ferner wenn sie

B. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und auf der rechten Rheinseite ohne Ueberschreitung der Oder wieder ausgehen; desgleichen wenn sie

C. auf der rechten Rheinseite (mit Ausschluß der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge) ein- und mit Ueberschreitung des Rheins wieder ausgehen,

wird erhoben:

	Vom Zentner.			
	Rthlr.	Sgr. (ggGr.)	fl.	kr.
von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung II. Art. 2. c.), neuen Kleidern (18.), Leder und Lederarbeiten (21.), Wolle und wollenen Garnen und Waaren (41.) . . .	1	—	1	45

Digitized by Google

Anmerk. Wenn diese Waaren auf den in den folgenden Abschnitten genannten Straßen durchgeführt werden, so wird von denselben nur die dort bestimmte geringere Durchgangsabgabe erhoben.

III. Abschnitt.

Bei der Durchfuhr blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den beim Ein- und Ausgang höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1. Von Waaren, welche
   a. auf der linken Rheinseite landwärts ein- und wieder ausgehen, oder welche
   b. auf dem Rheine, es sei zu Berg oder zu Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eingehen und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, oder umgekehrt; ingleichen welche
   c. auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken landwärts eingehen und über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwald in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt; endlich welche
   d. über die nördliche Grenzlinie zwischen dem Rhein und der Elbe (beide Flüsse ausgeschlossen) eingehen und stromwärts aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus einem Mainhafen ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . . . 10 Sgr. oder 35 kr.
2. Von Waaren, welche
   a. über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen welche
   b. rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Biebrich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen, oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt,
   vom Zentner . . . . . 4½ Sgr. oder 15¾ kr.
3. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich, so wie aus den Mainhäfen unterhalb Miltenberg über die südliche Grenzlinie zwischen Neuburg a. R. und Mittenwald (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeführt werden, oder umgekehrt, vom Zentner 2⅞ Sgr. oder 10 kr.
4. Vom Vieh, und zwar:

	Vom Stück.			
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
von Pferden, Maulthieren, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern .	—	⅞	—	3
von Säugefüllen, Schweinen und Schaafvieh	—	⅓	—	1

IV. Abschnitt.

Bei der Waaren-Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgefälle oder deren Verwandlung in eine nach Pferdesladungen zu entrichtende Kontrol-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der betheiligten Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongreß-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Digitized by Google

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935^{423}/_{1000}$ = 1000 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
$935^{455}/_{1000}$ = 1000 Württembergischen Pfunden,
$933^{673}/_{1000}$ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kurhessischen) Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischem Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1^1/_2$ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($^3/_4$ gGr.) oder $3^1/_2$ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Digitized by Google

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und Fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
   3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.
   4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt IV) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

   die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
   die Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
   " " " einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
   " " " zweispännigen " zu vier und zwanzig Zentner,

   und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Sammleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden.

Geschieht dieß nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte anspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unter-

Digitized by Google

lassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VI. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter andern Nummern aufgeführten Gegenstände, als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II. No. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VII. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird

a. sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b. Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzugs, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler oder 25½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

VIII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrole von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

IX. a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrags erheben.

b. Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens Zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von Zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von Zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c. Insoweit Nebenämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

X. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen erwiesen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16. November 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigste Vorträge Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, die Aufnahme der niederen Diener in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, haben Wir nach Ansicht Unserer Verordnung vom 25. November 1841, über die Errichtung dieser Wittwenkasse und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

In die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung sind weiter nachstehende Angestellte mit den beigesetzten Normalgehalten zu immatrikuliren:

mit einem Matrikularbetrag

von Sechshundert Gulden:

die Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Locomotivführer und ständig angestellten Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung; der Hafenmeister in Mannheim.

Von Vierhundert und fünfzig Gulden:

die Oberconducteurs bei der Eisenbahnverwaltung; die Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung; der Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt in Mannheim.

Von Vierhundert Gulden:

die Packer, Conducteurs und Maschinenheizer bei der Eisenbahnverwaltung; die Einnehmer der Nebenzollämter zweiter Classe, welche einen Gehalt von 400 fl., oder darüber beziehen.

Von Dreihundert Gulden:

die Bureaudiener und Portiers bei der Eisenbahnverwaltung.

§. 2.

Niedere Diener, welche schon vor dem 1. Januar 1842 in Diensten waren, aber seit dieser Zeit eine Stelle bekleiden, nach der sie zum Eintritt in die Wittwenkasse nicht verpflichtet sind, können nachträglich in dieselbe aufgenommen werden,

1. wenn sie vor dem 1. Januar 1842 eine Stelle inne hatten, mit welcher nach Unseren Verordnungen vom 25. November v. J. und vom Heutigen die Verpflichtung zum Eintritt in die Wittwenkasse verknüpft ist;

Digitized by Google

2. wenn sie vor dem 1. Januar 1842 und bisher eine Stelle bekleidet, die ihnen nach dem Gesetz vom 28. August 1835 und den über seine Anwendung vor dem 25. November 1841 bestandenen Vorschriften einen Anspruch auf Pension gewährt.

Der Matrikularbetrag für die unter 1 erwähnten Individuen bestimmt sich nach der Classe des Dienstes, den sie vor dem 1. Januar 1842 zuletzt bekleideten.

Den Matrikularbetrag für die unter 2 bezeichneten niederen Diener hat das Finanzministerium nach Prüfung des speciellen Falles in der Art zu bestimmen, daß der Betreffende in diejenige normalmäßige Classe gesetzt wird, in welche er sich nach der Diensteathegorie, in die er gehört, und dem Gehalt, den er bezieht, eignet.

§. 3.

Die niederen Diener, welche in Folge gegenwärtiger Verordnung in die Wittwenkasse aufgenommen werden, haben die verordnungsmäßigen Beiträge vom 1. Januar 1842 an, oder wenn die unter §. 1 aufgeführten später erst angestellt wurden, vom Ersten des Monats an, in dem ihre Anstellung erfolgte, zu entrichten.

Aus so vielen Monatsbeträgen der Nachtrag besteht, ebenso viele Monatsfristen sind ihnen zu Bezahlung desselben einzuräumen.

§. 4.

Den Hinterlassenen derjenigen Diener, welche in die Witttwenkasse in Folge gegenwärtiger Verordnung aufgenommen werden, und seit dem 1. Januar 1842 verstorben sind, ist das vorschriftsmäßige Beneficium gegen nachträgliche Bezahlung des Beitrags, den ihr verstorbener Gatte oder Vater zu entrichten gehabt hätte, ebenso zu bezahlen, als ob derselbe schon am 1. Januar 1842 in die Wittwenkasse eingetreten wäre.

Unser Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. November 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigste Vorträge Unserer Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen, die Pensionirung der niederen Diener betreffend, haben Wir nach Ansicht Unserer Verordnung vom 25. November 1841 über die Vollziehung des Gesetzes vom 28. August 1835, und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

In das Verzeichniß der niederen Diener, welche Anstellungs-Decrete erhalten sollen, sind weiter folgende aufzunehmen:

die Bureaudiener, Portiers, Packer, Conducteurs, Maschinenheizer, Oberconducteurs, Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Locomotivführer und ständig angestellten Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung;

die Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung;

der Hafenmeister, der Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt zu Mannheim.

§. 2.

Der §. 2 Unserer Verordnung vom 25. November 1841, ist aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Den niederen Dienern, welche Wir bereits pensionsfähig erklärt haben, oder künftig noch pensionsfähig erklären werden, sind von den Ministerien, unter denen sie mittelbar oder unmittelbar stehen, Anstellungs-Decrete zu ertheilen. Ausnahmsweise hat die betreffende Mittelstelle die Anstellungs-Decrete denjenigen niederen Dienern auszufertigen, zu deren Anstellung sie ohne Mitwirkung des ihr vorgesetzten Ministeriums nach den bestehenden oder künftig ergehenden Vorschriften befugt ist.

In den Anstellungs-Decreten ist die Verordnung zu erwähnen, wodurch Wir die Pensionsfähigkeit der betreffenden Dienerclasse ausgesprochen haben.

Rücksichtlich des Zollpersonals ist Unsere Normalverfügung vom 12. Oktober 1837 zu beobachten.

§. 3.

Der Berechnung des Ruhegehalts oder der Sustentation nach Art. 3 und 6 des Gesetzes vom 28. August 1835 darf für keine, der im §. 1 erwähnten, Dienerclassen ein Diensteinkommen zu Grund gelegt werden, welches das nachstehende Maximum überschreitet:

Dreihundert Gulden:

für Bureaudiener und Portiers bei der Eisenbahnverwaltung;

Vierhundert Gulden:

für Packer, Conducteurs und Maschinenheizer bei derselben;

Vierhundert und fünfzig Gulden:

für Oberconducteurs bei der Eisenbahnverwaltung, Straßenmeister bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung, den Wagmeister und Schleußenwart bei der Hafenanstalt in Mannheim;

Sechshundert Gulden:

für Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Materialverwalter, Locomotivführer, ständig angestellte Maschinenmeister bei der Eisenbahnverwaltung, den Hafenmeister in Mannheim.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen haben sich hiernach zu achten.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 4. November 1842.

Leopold.

von Böckh. Frhr. von Blittersdorff. Frhr. von Rüdt.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

Digitized by Google

Verordnungen.

Die sanitätspolizeiliche Aufsicht auf den Viehmärkten betreffend.

Die in der diesseitigen Verordnung vom 8. Februar 1828, Regierungsblatt Nr. IV., enthaltenen Bestimmungen über die Aufstellung von Gesundheitsurkunden durch die Ortsvorgesetzten für das auf die Viehmärkte gebracht werdende Vieh werden hiemit aufgehoben und diese Verordnung, wie sie mit den sich hiernach ergebenden Abänderungen und den für erforderlich erachteten Zusätzen künftighin in Kraft zu bestehen hat, in nachstehender Weise andurch wieder bekannt gemacht.

§. 1.

Jedem im Umfang des Großherzogthums abzuhaltenden Viehmarkt hat ein geprüfter lizenzirter und gehörig verpflichteter Thierarzt an Ort und Stelle vom Anfang bis zum Ende beizuwohnen; — und werden die hievon bisher gestatteten Ausnahmen für aufgehoben erklärt.

§. 2.

Hiezu wird zunächst derjenige Thierarzt bestimmt, dem die Besorgung der übrigen gerichtlichen Fälle im Amtsbezirk übertragen ist. In den Aemtern, in welchen hiefür ein Thierarzt noch nicht besonders bestellt ist, hat jener bei dem Markt anwesend zu seyn, welcher im Marktort selbst, oder zunächst demselben seinen Wohnsitz hat.

§. 3.

Der Thierarzt hat das auf den Markt gebrachte Vieh Stück für Stück aufmerksam zu untersuchen. Findet er ein solches, welches mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, so hat er unverzüglich der Markt-Commission die Anzeige davon zu machen, derselben das Thier vorführen zu lassen und die Erscheinungen, wodurch sich jene Krankheit zu erkennen gibt, so vollständig als möglich zu bezeichnen.

§. 4.

Hat sich die Markt-Commission von der Richtigkeit der Anzeige des Thierarztes überzeugt, so ist der Eigenthümer mit seinem kranken Thiere sogleich vom Markte weg, und in seinen Wohnort zurück zu weisen; dem betreffenden Ortsvorstand aber ist sogleich Nachricht davon zu geben, damit er die erforderlichen Einleitungen zur Verhütung der weitern Verbreitung der Krankheit durch Ansteckung treffen kann.

§. 5.

Wer überwiesen wird, Thiere aus einem Orte, in welchem unter der betreffenden Gattung eine ansteckende seuchhafte Krankheit herrscht, weßhalb von der Sanitätspolizeibehörde die Ortssperre angelegt ist, auf einen Markt gebracht zu haben, verfällt in eine Strafe von 5 bis 15 Gulden.

§. 6.

Von gleicher Strafe wird getroffen, wer ein mit einer leichtwahrnehmbaren ansteckenden Krankheit, z. B. Roß, Wurm, Krätze oder Raude, oder überhaupt mit einer ansteckenden Ausschlagskrankheit behaftetes Thier auf den Markt bringt.

§. 7.

Die Kosten sind aus den betreffenden Gemeindskassen zu bestreiten.

Digitized by Google

Diese Anordnung zu deren genauem Vollzug die Kreisregierungen das Erforderliche zu verfügen und darüber zu wachen haben, ist durch die Verordnungsblätter weiter zu verkünden.

Carlsruhe, den 21. Oktober 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die Bestimmung der Gebühren für die Wasenmeister betreffend.

Nachträglich zur diesseitigen Verordnung vom 27. März 1818, Regierungsblatt Nr. VII., wird hiemit bestimmt, daß die Wasenmeister für Dienstverrichtungen, welche in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, namentlich für Verlochung umgestandener oder aus polizeilichen Rücksichten getödteter kleinerer Thiere, als Hunde, Katzen, Schweine ꝛc. je nach der hierauf verwendeten Zeitdauer eines Tages und der Zahl der Thiere eine Gebühr von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. aus der Amtskasse zu erhalten haben.

Dieß ist durch die Kreis-Verordnungsblätter weiter bekannt zu machen.

Carlsruhe den 21. October 1842

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Eisenlohr.

Instruktion über die Aufbewahrung, Eröffnung und Ausfolgung der Testamente.

§. 1.

Jedes öffentliche oder geheime Testament wird von dem Amtsrevisor des Bezirks, in welchem es errichtet wurde, in Verwahrung genommen. Dem Testirer ist darüber eine Bescheinigung auszustellen.

§. 2.

Auf Verlangen des Testirers hat jeder Amtsrevisor auch dessen außerhalb des Bezirks errichtetes öffentliches oder geheimes, oder dessen eigenhändiges Testament zur Aufbewahrung anzunehmen. Ueber solche Testamentshinterlegungen ist jeweils eine öffentliche Urkunde aufzunehmen und dem Testirer zuzustellen.

§. 3.

Der Amtsrevisor verwahrt die Testamente (§§. 1 und 2) in einer verschlossenen Kiste, und führt über dieselben ein, mit einem alphabetischen Register versehenes Verzeichniß, welches den Namen, Stand und Wohnort des Testirers, die Form des Testaments und die Zeit der Hinterlegung enthält.

§. 4.

Die Rückgabe eines nach den §§. 1 oder 2 bei dem Amtsrevisor aufbewahrten Testaments erfolgt jeder Zeit auf Verlangen des Testirers, jedoch nur gegen eine, dem in §. 3 erwähnten Verzeichnisse beizuheftende, Empfangsbescheinigung in öffentlicher Form.

Digitized by Google

§. 5.

Die Amtsreviſoren haben dafür zu ſorgen, daß Teſtamente jeder Art, die ſich in ihrer Verwahrung befinden auch ohne vorgängigen Antrag eines Betheiligten eröffnet werden, ſobald der Teſtirer entweder geſtorben oder für verſchollen erklärt iſt.

Zu dem Ende ſollen ſie bei Einkunft der Sterbfallsanzeigen der Ortsvorgeſetzten und der vierteljährigen Todtenbuchs-Auszüge der Pfarrämter, ſo wie bei Verſchollenheits-Erklärungen das Verzeichniß der Teſtamente jeweils durchgehen.

§. 6.

Erhält der Amtsreviſor davon Kenntniß, daß ein außerhalb des Bezirks wohnender Teſtirer, der ſein Teſtament bei ihm hinterlegte, geſtorben, oder für verſchollen erklärt iſt, ſo hat er das Teſtament auch unaufgefordert der Verlaſſenſchaftsbehörde (L.R.S. 110) zu überſenden.

Iſt das Teſtament ein geheimes oder eigenhändiges, ſo wird es vor der Ueberſendung nicht eröffnet.

Von öffentlichen Teſtamenten hat dagegen der Amtsreviſor eine beglaubigte Abſchrift zurückzubehalten.

§. 7.

Iſt in den Fällen des §. 6 die Verlaſſenſchaft im Auslande eröffnet worden, ſo hat der Amtsreviſor ein bei ihm verwahrtes geheimes oder eigenhändiges Teſtament dem Bezirksamte vorzulegen, und dieſes hiermit vor der Abſendung an die ausländiſche Behörde nach L.R.S. 1007 zu verfahren. Von dem eröffneten Teſtamente behält der Amtsreviſor alsdann ebenfalls eine beglaubigte Abſchrift zurück.

§. 8.

Die Urſchrift eines bei einem Amtsreviſor hinterlegten, oder ihm nach §. 6 überſendeten, Teſtaments iſt nach erfolgter Eröffnung, inſofern ſie nicht etwa wegen eines Rechtsſtreits dem Gericht zu übergeben iſt, wieder unter Verſchluß (§. 3) zu nehmen, jedoch, ſobald die Verlaſſenſchafts-Auseinanderſetzung endgültig ſtattgefunden hat, den Akten beizuheften.

§. 9.

Um möglichſt zu verhüten, daß die Eröffnung eines Teſtaments überſehen werde, haben die Amtsreviſoren am Schluſſe jedes Jahrs die vorgekommenen Erbtheilungen mit dem Verzeichniſſe der in ihrer Verwahrung befindlichen Teſtamente zu vergleichen, auch wenn ſeit Hinterlegung eines Teſtaments zehn Jahre umlaufen ſind, ohne daß ſie vom Leben des Teſtirers Kenntniß beſitzen, darüber, jedoch ohne Angabe des Grundes, in ſeiner Heimath Erkundigung einzuziehen. Erſuchſchreiben, die ſie deßhalb an eine ausländiſche Behörde erlaſſen, ſind dem Juſtizminiſterium zur Beförderung auf diplomatiſchem Wege vorzulegen.

§. 10.

Ergibt ſich bei dieſer Erkundigung, daß der Teſtirer vermißt werde, ſo muß der Amtsreviſor erheben, ob derſelbe Vermögen im Lande zurückgelaſſen habe, und wenn dies der Fall iſt, die Betheiligten zur Einleitung des Verſchollenheitsverfahrens in geeigneter Weiſe veranlaſſen.

§. 11.

Hat der Vermißte kein Vermögen im Lande zurückgelaſſen, ſo wird, inſofern er Ausländer

Digitized by Google

war, oder ein ausländisches Heimathsrecht erworben hatte, sein Testament dem Gericht seines letzten bekannten Wohnsitzes gegen Bescheinigung übersendet. Dies geschieht unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, wenn es nicht versiegelt ist, sonst aber mit dem Ersuchen um Mittheilung einer solchen nach Eröffnung des Testaments.

§. 12.

Die Amtsrevisoren haben für die nach den §§. 2 und 4 aufzunehmenden Urkunden die Gebühr nach §. 16 des Tarifs, für die übrigen Verrichtungen jedoch nichts, als die Schreibgebühr, falls zu deren Erhebung Mittel vorhanden sind, anzusetzen.

Carlsruhe den 2. November 1842.

Justizministerium.
Jolly.

Vdt. Ammann.

Bekanntmachungen.

Die Aufstellung von Sachverständigen, Behufs der Abschätzung der auf dem Zehnten haftenden Baulasten betreffend.

Im Seekreis wurden als weitere Sachverständige zur Abschätzung der auf dem Zehnten ruhenden Baulasten aufgestellt und als solche bereits auch beeidigt:

1. Werkmeister Merk von Donaueschingen
2. Werkmeister Johann Uhl von Markdorf, und
3. Maurermeister Sebastian Stöckle der jüngere von Singen,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 21. October 1842

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die Staatsprüfung im Forstfache für 1842 betreffend.

Der Anfang der dießjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 12. Dezember d. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, sich spätestens 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung unter Vorlage ihrer Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, sowie über ihre Körperbeschaffenheit bei der Forstpolizeidirection anzumelden haben.

Carlsruhe den 24. October 1842

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Die ordentliche Conscription für das Jahr 1843 betreffend.

Auf Vorlage der Auszüge aus den Ziehungslisten sämmtlicher Conscriptions-Aemter, in Gemäßheit der §§. 7 und 21 des Conscriptionsgesetzes und der höchsten Verordnung vom 15. September d. J. Regierungsblatt Nr. XXVIII. wird nachstehende Uebersicht der Vertheilung der für das Jahr 1843 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft auf die Conscriptionsbezirke des Landes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 7. November 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Uebersicht
der Vertheilung der für das Jahr 1843 auszuhebenden Ergänzungs-Mannschaft.

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Seekreis.				**Oberrheinkreis.**			
Blumenfeld	81	$20^{9655}/_{12214}$	21	Breisach	214	$54^{11334}/_{12214}$	55
Bonndorf	123	$31^{6971}/_{12214}$	32	Emmendingen	268	$68^{9628}/_{12214}$	69
Constanz	100	$25^{8150}/_{12214}$	26	Ettenheim	215	$55^{2255}/_{12214}$	55
Engen	68	$17^{5542}/_{12214}$	17	Freiburg Stadtamt	135	$34^{7949}/_{12214}$	35
Heiligenberg	76	$19^{6194}/_{12214}$	20	„ Landamt.	288	$73^{11238}/_{12214}$	74
Hüfingen	142	$36^{5466}/_{12214}$	36	Hornberg	127	$32^{7297}/_{12214}$	33
Meersburg	41	$10^{6395}/_{12214}$	11	Jestetten	67	$17^{2407}/_{12214}$	17
Möhringen	52	$13^{4238}/_{12214}$	13	Kenzingen	228	$58^{6368}/_{12214}$	59
Mößkirch	61	$15^{025}/_{12214}$	16	Lörrach	237	$60^{10155}/_{12214}$	61
Neustadt	132	$33^{10758}/_{12214}$	34	Müllheim	178	$45^{8400}/_{12214}$	46
Pfullendorf	32	$8^{2608}/_{12214}$	8	Säckingen	225	$57^{9177}/_{12214}$	58
Radolphzell	122	$31^{3936}/_{12214}$	31	Schönau	157	$40^{3635}/_{12214}$	40
Salem	37	$9^{6069}/_{12214}$	9	Schopfheim	156	$40^{300}/_{12214}$	40
Stetten	39	$10^{125}/_{12214}$	10	St. Blasien	112	$28^{9128}/_{12214}$	29
Stockach	188	$48^{3109}/_{12214}$	48	Staufen	209	$53^{7873}/_{12214}$	54
Stühlingen	63	$16^{2041}/_{12214}$	16	Triberg	85	$21^{9981}/_{12214}$	22
Ueberlingen	73	$18^{9003}/_{12214}$	19	Waldkirch	217	$55^{8525}/_{12214}$	56
Villingen	153	$39^{3309}/_{12214}$	39	Waldshut	256	$65^{8650}/_{12214}$	66
	1583	$406^{3821}/_{12214}$	406		3374	$866^{166}/_{12214}$	869

Digitized by Google

Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.	Conscriptions-Bezirke.	Zahl der conscriptionspflichtigen Mannschaft.	Hat zu stellen in Bruchzahl.	Hat zu stellen in Rundzahl.
Mittelrheinkreis.				**Unterrheinkreis.**			
Achern	182	$46\,^{8726}/_{12214}$	47	Adelsheim . . .	113	$29\,^{49}/_{12214}$	29
Baden	152	$39\,^{174}/_{12214}$	39	Borberg . . .	107	$27\,^{3667}/_{12214}$	27
Bretten	213	$54\,^{8199}/_{12214}$	55	Buchen	159	$40\,^{9905}/_{12214}$	41
Bruchsal	328	$84\,^{2304}/_{12214}$	84	Eberbach . . .	70	$17\,^{11812}/_{12214}$	18
Bühl	258	$66\,^{2706}/_{12214}$	66	Gerlachsheim . .	103	$26\,^{5341}/_{12214}$	26
Carlsruhe Stadtamt	134	$34\,^{4814}/_{12214}$	34	Heidelberg . . .	325	$83\,^{5113}/_{12214}$	83
„ Landamt	210	$53\,^{11008}/_{12214}$	54	Hoffenheim . .	114	$29\,^{3184}/_{12214}$	29
Durlach	262	$67\,^{3032}/_{12214}$	67	Krautheim . . .	55	$14\,^{1429}/_{12214}$	14
Eppingen . . .	133	$34\,^{1679}/_{12214}$	34	Ladenburg . . .	156	$40\,^{500}/_{12214}$	40
Ettlingen . . .	154	$39\,^{6444}/_{12214}$	40	Mannheim . . .	133	$34\,^{1679}/_{12214}$	34
Gengenbach . . .	178	$45\,^{8400}/_{12214}$	46	Mosbach . . .	170	$43\,^{7748}/_{12214}$	44
Gernsbach . . .	125	$32\,^{1027}/_{12214}$	32	Neckarbischofsheim	117	$30\,^{375}/_{12214}$	30
Haslach	93	$23\,^{10633}/_{12214}$	24	Neckargemünd . .	146	$37\,^{5792}/_{12214}$	37
Kork	110	$28\,^{2858}/_{12214}$	28	Neudenau . . .	158	$40\,^{6770}/_{12214}$	41
Lahr	272	$69\,^{9954}/_{12214}$	70	Philippsburg . .	133	$34\,^{1679}/_{12214}$	34
Oberkirch . . .	215	$55\,^{2255}/_{12214}$	55	Schwezingen . .	189	$48\,^{6243}/_{12214}$	49
Offenburg . . .	289	$74\,^{2179}/_{12214}$	74	Sinsheim . . .	96	$24\,^{7824}/_{12214}$	25
Pforzheim . . .	317	$81\,^{4461}/_{12214}$	81	Tauberbischofsheim	157	$40\,^{3635}/_{12214}$	40
Rastatt	293	$75\,^{2505}/_{12214}$	75	Walldürn . . .	146	$37\,^{5792}/_{12214}$	37
Rheinbischofsheim .	148	$37\,^{12062}/_{12214}$	38	Weinheim . . .	130	$33\,^{4488}/_{12214}$	33
Wolfach	96	$24\,^{7824}/_{12214}$	25	Wertheim . . .	137	$35\,^{2005}/_{12214}$	35
				Wiesloch . . .	181	$46\,^{5891}/_{12214}$	46
	4162	$1068\,^{3318}/_{12214}$	1068		3095	$794\,^{4909}/_{12214}$	792

Recapitulation.

Seekreis . . .	1583	$406\,^{3821}/_{12214}$	406
Oberrheinkreis .	3374	$866\,^{166}/_{12214}$	869
Mittelrheinkreis .	4162	$1068\,^{3318}/_{12214}$	1068
Unterrheinkreis .	3095	$794\,^{4909}/_{12214}$	792
	12214	3135	3135

Digitized by Google

Die Errichtung eines Anmeldungspostens und Nebenzollamtes II. zu Gottmadingen betreffend.

Zu Gottmadingen im Hauptzollamtsbezirke Randegg wird auf den 1. Januar künftigen Jahrs ein Anmeldungsposten in Verbindung mit einem Nebenzollamte II. errichtet und dies hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 5. November 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Stiftungen.

Der zwischen der Gemeinde und dem Stiftungsvorstande zu Heimbach einerseits und den Erben und dem Testamentsvollzieher des Pfarr-Rektors Schleer von Heimbach andererseits über dessen Verlassenschaft abgeschlossene Vergleich, wornach die Gemeinde Heimbach ein Kapital von 2000 fl. unter der Bestimmung erhielt, daß die jährlichen Zinsen davon zur Unterstützung der dortigen Ortsarmen verwendet werden sollen, hat mit dem Anfügen die Staatsgenehmigung erhalten, daß die Stiftung nach dem Willen des Stifters zu ewigen Zeiten die Benennung: „Die Pfarr-Rektor Schleerische Stiftung" erhalten hat.

Es haben ferner gestiftet:

Die verstorbene Maria Anna Hounold von Stetten, Bezirksamts Möhringen, 60 fl., mit der Bestimmung, daß die jährlichen Zinsen zu Schulbedürfnissen für arme Kinder in Stetten verwendet werden sollen.

Agatha Andris von St. Märgen in den dortigen Schulfond zu Verwendung der Zinse für arme Schüler 100 fl.

Maria Faller von da ebenso 100 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Grafenhausen, Amts Ettenheim 24 fl. 30 kr.

Der verstorbene Kreisrath Dutle von Freiburg in den dortigen Waisenhausfond 1000 fl.

Elias Saal von Grafenhausen, Amts Ettenheim, in den dortigen Armenfond 50 fl.

Martin Jenne von Bahlingen in den dortigen Almosenfond 100 fl.

Maier Zivi von Müllheim in den dortigen israelitischen Armenfond zur Verwendung des Zinses zu Schulgeldern für arme jüdische Kinder 100 fl.

Elias Maier von da eben so 100 fl.

Derselbe in den nämlichen Fond zur Vertheilung des Zinses unter arme Israeliten 150 fl.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Rümmingen 100 fl.

Engelwirth Ganter von Vöhrenbach in den Triberger Ortsarmenfond 25 fl.

Ein Ungenannter in den Waisenhausfond zu Freiburg 13 fl. 30 kr.

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Todtnau zur Verwendung der Zinse für Hausarme 111 fl.

Der verstorbene Pfarrer Rösler von Sölden in den dortigen Armenfond 684 fl.

Die Wittwe des Augustin Flaig, Therese Hug, von Schonach zur Erbauung einer Gottesackerkapelle daselbst 1000 fl.

Digitized by Google

Die ledige Klara Hug von da für den gleichen Zweck 200 fl.

Altbürgermeister Johann Bohrer von Niederrimsingen in den dortigen Schulfond 5 fl.

Der verstorbene Vogt Christian Leimstoll von Vörstetten in den dortigen Almosenfond zur Verwendung der Zinse für Ortsarme 1000 fl.

Die Anton Jägle'sche Wittwe von Kenzingen in den dortigen Armenfond 22 fl.

Kronenwirth Häffig von Kadelburg in den dortigen evangelischen Armenfond 100 fl.

Derselbe in den dortigen katholischen Armenfond 100 fl.

J. J. Winkler von Gundelfingen in den dortigen Almosenfond 25 fl.

J. Winkler von da in denselben Fond 50 fl.

Maria Katharina Hurst von Vögisheim in den Almosenfond zu Hügelheim 70 fl.

Die verstorbene Ehefrau des Joseph Pfirsig, Maria Egle, von Freiburg in den Krankenspitalfond und daselbst unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsgenusses für ihren Gatten 200 fl.

Dieselbe in den Waisenhausfond zu Freiburg mit dem gleichen Vorbehalte 200 fl.

Dieselbe in den Gottesackerkirchenfond daselbst ohne Belastung 200 fl.

Crescens Ott von Munzingen in den dortigen Armenfond 100 fl.

Mehrere Ungenannte in die Kirche zu Herdern, Stadtamts Freiburg, verschiedene Paramente im Anschlage von 336 fl 30 kr.

Zwei ungenannte Eheleute von Bernau in die Kirche daselbst ein Baldachin im Anschlage von 200 fl.

Der verstorbene Geheimerath Reich in das Militärhospital dahier ein Legat von 100 fl.

Der Kantonsrath und Altstadt-Ammann Dietschi in Rheinfelden für arme Schulkinder in Nollingen und Rheinfelden, Amts Säckingen, 500 fl.

Ein Ungenannter zur Erbauung einer Kapelle auf dem Kirchhof zu Elzach 700 fl.

Mehrere Ungenannte zu einem sogenannten Gottesdienstfond in Herdern 200 fl.

Alois Oswald zu Riedheim zur Gründung eines Armenfonds daselbst 10 fl.

Johanna Schrenks Wittwe, Maria, geborene Benzing, in Dürrheim in den dortigen Armenfond 23 fl.

Die fürstlich fürstenbergischen Beamten und mehrere Honoratioren zu Donaueschingen 1000 fl. und die Kommission des hochfürstlichen Hoftheaters zu dem Lokalarmenfond daselbst 500 fl.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zum Andenken der Stifter öffentlich bekannt gemacht.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hofgerichtsrath Donsbach in Freiburg das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen gnädigst geruht haben, dem General-Lieutenant und General-Adjutant von Freystedt den rothen Adler-Orden II. Classe mit Stern, dem Major von Hinkeldey im 2ten Dragoner-Regiment und dem Rittmeister Schuler, Adjutanten Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian, den rothen Adler-Orden III. Classe zu verleihen, so wurde denselben durch Höchste Ordre vom 7. October d. J. die Erlaubniß ertheilt, diese Orden annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Civilverdienst-Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Hauptlehrer Mathias Affermann an der St. Pauls-Schule in Bruchsal, in Anerkennung seiner während seiner fünfzigjährigen Anstellung an dieser Schule bewiesenen Berufstreue, seines unermüdeten Diensteifers und seines musterhaften sittlich-religiösen Wandels die kleine goldene Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Militärdienstnachrichten.

Durch höchste Ordre vom 7. October d. J. wurde Ober-Lieutenant Leopold von Göler im 2ten Infanterie-Regiment unter Versetzung zum Leib-Infanterie-Regiment zum Hauptmann und die Lieutenants Frech im 1sten, Carl Hoffmann im 2ten und Greiner im 3ten Infanterie-Regiment zu Oberlieutenants befördert.

Durch dieselbe Höchste Ordre ist Hauptmann Keller vom 1sten zum 2ten Infanterie-Regiment, Hauptmann von Reischach vom 4ten zum 2ten, Hauptmann Sautier vom 3ten zum 4ten und Oberlieutenant von Degenfeld vom Leib-Infanterie-Regiment zum 1sten Infanterie-Regiment versetzt worden.

Durch Höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 28. September d. J. wurde der Revident Johann Sexauer zum Revisor bei dem Kriegs-Ministerium, und der Revident Gustav Knittel zum Buchhalter bei der Militär-Wittwen-Kasse ernannt.

Civil-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medicinalrath Dr. Schwörer an der Universität zu Freiburg von der Direction des chirurgischen Clinicums und von der Verbindlichkeit, Vorträge über chirurgische Operationslehre zu halten, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, zu entheben;

dem provisorischen Amortisationskasse-Direktor Scholl diese Stelle definitiv zu übertragen;

den Oberbaurath Hübsch zum Baudirektor,

den frühern Amtschirurgen Dr. August Dietz mit dem Titel Director zum Vorstand der Strafanstalten in Bruchsal,

die außerordentlichen Professoren Dr. Morstadt und Dr. Zöpfl zu Heidelberg zu ordentlichen Professoren,

den Professor Salzer in Lahr zum Vorstand und ersten Lehrer am Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Pforzheim zu ernennen;

dem Professor Stromeyer in München die Lehrkanzel der Chirurgie und die Direktion des chirurgischen Clinikums an der Universität Freiburg,

die erledigte Stelle eines Assessors bei der Regierung des Unterrheinkreises dem Sekretär Haager bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu übertragen;

den Regierungsrath Berolla in Rastatt in den Pensionsstand zu versetzen, und

den Ministerial-Sekretär Wilhelm Müller dahier zum Assessor bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen;

Digitized by Google

die zweite Beamtenſtelle bei dem Stadtamte Carlsruhe dem Amtmann Ruth in Bühl,

dem Phyſikus Dr. Weber in Mosbach das Landphyſikat Freiburg,

dem praktiſchen Arzte Bodenius in Bretten das Phyſikat Salem zu übertragen;

den Kanzliſten und Regiſtraturgehülfen Friedrich Wilhelm Bauſchlicher bei HöchſtIhrem Staatsminiſterum als Expeditor zu charakteriſiren;

den Lehrer Karl Seitz an der höheren Bürgerſchule zu Konſtanz zum Profeſſor,

den Lehramts-Praktikanten Prieſter Provençe an dem Lyceum zu Konſtanz zum Lehrer dieſer Anſtalt,

den bisherigen Lehramts-Praktikanten Johann Baptiſt Leiber an dem Lyceum zu Konſtanz zum Lehrer an der höheren Bürgerſchule daſelbſt,

die Lehramts-Praktikanten Michael Langenbach und Joſeph Reinhard am Lyceum in Freiburg als Lehrer dieſer Anſtalt,

den Lehramtspraktikanten Carl Baumann von Tauberbiſchofsheim als Lehrer am Gymnaſium in Offenburg,

den Hofgerichts-Regiſtrator Mayer in Raſtatt zum Kanzleirath,

und den Architekten Hochſtetter von Durlach zum Lehrer der Baufachſchule an der polytechniſchen Schule dahier zu ernennen;

den praktiſchen Arzt, Wund- und Hebarzt Ferdinand Erggelet zu Vöhrenbach als Aſſiſtenzarzt in Schiltach anzuſtellen;

das Amtschirurgat Pfullendorf dem Amtswundarzt Klopfer in Philippsburg zu übertragen;

den Oberamtmann Schwab in Hüfingen auf ſein unterthänigſtes Anſuchen wegen vorgerückten Alters in den Penſionsſtand,

ebenſo den Medizinalrath, Phyſikus Dr. Bauer wegen vorgerückten Alters und anhaltender Kränklichkeit,

und den Prorektor Lödig in Lörrach in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Bruchſal dem erzbiſchöflichen Dekan und St. Pauls-Pfarrer Joſeph Guggert zu Bruchſal,

die erledigte katholiſche Pfarrei Langenbrücken, Oberamts Bruchſal, dem bisherigen Dekan und Pfarrer Franz Anton Rüdloff zu Kürzell, Oberamts Lahr,

die erledigte Pfarrei Hügelheim dem bisherigen Pfarrer Irion von Kandern,

und die erledigte evangeliſche Pfarrei Laufen dem Pfarrer Karl Ludwig Wagner in Sand zu übertragen.

dem Pfarrer Karl Hautz zu Friedrichsthal die erledigte evangeliſche Pfarrei Eimeldingen, Dekanats Lörrach zu verleihen; und

der fürſtlich leiningenſchen Präſentation des bisherigen Pfarrverweſers Heinrich Wilkens zu Mittelſchefflenz auf das Diakonat Eberbach die höchſte Genehmigung zu ertheilen.

Advokat Stebel zu Raſtatt hat auf die fernere Ausübung der Advokatur und Prokuratur bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreiſes verzichtet.

Von ſechszehn Cameralcandidaten, welche ſich der im Mai l. J. ſtattgehabten vorſchriftsmäßigen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende dreizehn unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Friedrich Schmidt von Durlach,
Albert Waag von Carlsruhe,
Wilhelm Sachs von Carlsruhe,
Peter Probſt von Mannheim,
Joſeph Sachs von Mannheim,

Digitized by Google

Otto Rau von Erlangen,
Franz Rigohrt von Ettlingen,
Franz Vogt von Bruchsal,
Jakob von Stetten von Impfingen,
Joseph Stocker von Mößkirch,
Ludwig Mayr von Heidelberg,
Herrmann Hench von Wertheim, und
Jakob Hofstätter von Oberschopfheim.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. September l. J. wurde dem Rechtspraktikanten Lother von Eppingen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt.

Durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 3. November l. J. Nro. 5561 wurde dem in einstweiligen Ruhestand versetzten Hofgerichtsassessor Keller, unter den obwaltenden besondern Umständen, das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm zu dessen Ausübung die Stadt Konstanz als Wohnsitz bestimmt.

Der Baukandidat Johann Greiff von Aglasterhausen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Baupraktikanten aufgenommen worden.

Der Berg- und Hüttencandidat Constantin Heusch von Mannheim ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen worden.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 28. Oktober d. J., Nr. 5384 ist den Rechtspraktikanten Carl Anton Hack in Weinheim und Friedrich von Engelberg in Mannheim die Advokatur und Prokuratur bei dem Oberhofgericht und dem Hofgericht des Unterrheinkreises verliehen worden.

Dem Candidaten der Pharmacie Joseph Jack von Salem wurde nach erstandener Prüfung von der Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Durch die erfolgte Pensionirung des Oberamtmanns Schwab ist die erste Beamtenstelle in Hüfingen erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Anmeldungen bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft vorschriftsgemäß binnen vier Wochen zu übergeben.
2. Die zweite Beamtenstelle in Bühl. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Mittelrheinkreises vorschriftsmäßig zu melden.
3. Das Physikat Neudenau zu Mosbach mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage mit 120 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.
4. Das Physikat Eppingen mit der normalmäßigen Besoldung von 500 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Sanitäts Commission vorschriftsmäßig zu melden.
5. Die Stelle des ersten Lehrers an dem Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Lörrach. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei dem Oberstudienrath binnen vier Wochen vorschriftsmäßig zu melden.
6. Bei der evangelischen Kirchensection ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von 1000 fl. zu besetzen; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei obengenannter Behörde zu melden.
7. Da die erledigte evangelische Pfarrei Hauingen, Dekanats Lörrach, wieder besetzt werden soll, so wird dieselbe mit einem Kompetenzanschlag von 647 fl. 38 kr. ausgeschrieben. Die

Digitized by Google

Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

8. Durch das Ableben des Pfarrers Johann Baptist Düggelin ist die katholische Pfarrei Inzlingen, Bezirksamts Lörrach, mit einem, einschließlich der dasigen Kaplaneigefälle in beiläufig 1450 fl. bestehenden Einkommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten und mit 100 fl. jährlich zu salariren, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4 bei dem erzbischöflichen Generalvikariate sowohl, als bei der Regierung des Oberrheinkreises binnen sechs Wochen zu melden.
9. Durch die Beförderung des Pfarrers Carl Gamer auf die Pfarrei Sölden ist die katholische Pfarrei Nollingen mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 880 fl. in Geld, Naturalien und Güternutzungen erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrei haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom Jahr 1810, Regierungsblatt Nr. 38, insbesondere Art. 4, sowohl bei dem erzbischöflichen Generalvikariat als der Regierung des Oberrheinkreises binnen sechs Wochen zu melden.
10. Durch das Ableben des Pfarrers Paul Beck ist die Pfarrei Lembach, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Ertrag von 550 fl., worauf ein bis zum Jahr 1854 dauernder jährlichen Beitrag von 11 fl. 33 kr. zur Schuldentilgungskasse Stühlingen haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich fürstenbergischen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.
11. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Hautz auf die Pfarrei Eimeldingen ist die evangelische Pfarrei Friedrichsthal, Landdekanats Karlsruhe, mit einer Competenz von 429 fl. 2 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
12. Durch die Beförderung des Pfarrers Irion auf die Pfarrei Hügelheim ist die evangelische Pfarrei Kandern, Dekanat Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 668 fl. 26 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.
13. Die erledigte St. Pauls-Pfarrei zu Bruchsal mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 800 fl., wobei jedoch bemerkt wird, daß der künftige St. Pauls-Pfarrer die Verbindlichkeit habe, seiner Zeit gegen den weitern Bezug von jährlich 400 fl. einen ständigen Vicar, der im Pfarrhause zu St. Paul wohnen wird, zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren Die Competenten um diese Pfarrei haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1810 Nr. 38. Art. 2 und 3 bei der Regierung des Mittelrheinkreises, innerhalb sechs Wochen zu melden.
14. Durch die Beförderung des Pfarrers Berthold Liber auf die Pfarrei Murg, Amts Säckingen ist die Pfarrei Hänner mit einem beiläufigen Einkommen von jährlich 1700 bis 1800 fl. erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfründe, worauf aber ein von Johann Baptist 1822 bis 1847 bewilligtes Provisorium mit einer jährlichen gleichen Abtragssumme an Kapital und Zinsen von beiläufig 320 fl. haftet, haben sich nach Vorschrift im Regierungs-Blatt Nr. 38 vom Jahr 1810, insbesondere Art. 4. sowohl bei der Regierung des Oberrheinkreises, als bei dem erzbischöflichen General-Vicariate binnen sechs Wochen zu melden.
15. Die gräflich von Hennin'sche Präsentation des Pfarrers Joseph Waldmann zu Buchholz, Amts Waldkirch, auf die erledigte katholische Pfarrei Hecklingen, Amts Kenzingen, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch kommt die katholische Pfarrei Buchholz,

Digitized by Google

Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 550 fl., worauf noch von einem sechsjährigen Kriegsschuldprovisorium von 23 fl. 4 kr. der letzte Jahrestermin haftet, in Erledigung. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom Jahr 1811, Regierungsblatt Nr. 18 durch das erzbischöfliche Generalvicariat an den Grundherrn Karl Freiherrn von Gleichenstein in Freiburg, als Patron, innerhalb sechs Wochen zu wenden.

16. Bei dem Ausschreiben der Pfarrei Lenzkirch, Amts Neustadt, im Regierungsblatt Nr. XXIV. vom 24. August d. J. wurde aus Versehen die fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg als Patron aufgeführt, während solche von der landesherrlichen Vergebung abhängt. Dem zu Folge wird jenes Ausschreiben dahin berichtiget, daß sich die Competenten um die Pfarrei Lenzkirch bei der Regierung des Seekreises zu melden haben.
17. Mit dem Anfange des kommenden Sommersemesters 1843 wird das größere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 400 fl. erledigt. Diejenigen baden-badischen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium zu bewerben gedenken, haben sich binnen sechs Wochen mit ihren Bittschriften unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie unter Nachweisung, daß sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und der gemachten wissenschaftlichen Fortschritte gerechte Ansprüche auf die erste Klasse der gewöhnlichen Schülerlokation haben, bei der katholischen Kirchensection, zu melden.
18. Vom Anfange des Sommerhalbjahres 1843 ist das kleinere altbadische Juristen-Stipendium von jährlich 200 fl. auf drei Jahre wieder zu vergeben. Diejenigen Baden-Badischen Landes-Kinder, welche sich um solches zu bewerben gedenken, haben sich binnen vier Wochen mit ihren Gesuchen an das Ministerium des Innern, katholische-Kirchen-Section zu wenden, und sowohl über ihre Geburts- und Vermögensverhältnisse als auch darüber gehörig bescheinigte Zeugnisse beizubringen, daß sie wenigstens schon ein Jahr lang auf einer Hochschule der Rechtswissenschaft obgelegen, und rücksichtlich der Sitten, Anlagen und Fortschritte in die erste Classe gesetzt zu werden verdient haben.
19. In dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdecan Joseph Franz Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft, und zwar diesmal vorzugsweise für eine solche aus dem von Tschudischen oder III. Stollen erledigt. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familien-Aeltesten) des von Tschudischen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines stiftungsfähigen Subjekts zur landesherrlichen Genehmigung innerhalb sechs Wochen an die Katholische Kirchensection einzusenden ist.
20. In dem weiblichen Lehr und Erziehungs-Institut zu Baden wird bis 1. November d. J. ein Freiplatz für Baden-Badische Mädchen offen. Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei der Katholischen Kirchen-Section binnen 4 Wochen einzureichen.

Gestorben ist:

Am 26. Oktober d. J. der Regierungs-Sekretär, Kanzleirath Wiesen in Freiburg.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27. November 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Bei der Wichtigkeit der Stammgüter ſowohl im Allgemeinen, als insbeſondere für die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des Adels, müſſen Wir wünſchen, zu einer vollſtändigen Kenntniß derſelben zu gelangen:

Wegen der nothwendigen Offenkundigkeit der Stammguts-Eigenſchaft und zum Vollzug des Landrechtſatzes 577 c. d iſt nicht minder dafür zu ſorgen, daß die Stammgüter nach Maßgabe Unſerer, die vormals kanzleiſäßigen Güter betreffenden Verordnung vom 13. Januar 1831 (Regierungsblatt Nr. II.) in die Gemeinde-Grund- oder Gewährbücher gehörig eingetragen werden.

Wir finden Uns daher bewogen, auf den Vortrag Unſeres Juſtizminiſteriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Statuten über alle im Lande belegenen Stammgüter ſind, inſoweit es bis jetzt nicht geſchehen, binnen einem Jahre von Verkündung gegenwärtiger Verordnung an, Unſerem Juſtizminiſterium unter Beifügung einer genauen Beſchreibung der Gegenſtände, für welche die Stammguts-Eigenſchaft in Anſpruch genommen wird, vorzulegen.

§. 2.

Die Urkunde über die Errichtung jedes Stammguts iſt ihrem ganzen Inhalte nach in das Grundbuch derjenigen Gemarkung einzutragen, in welcher daſſelbe belegen iſt, oder wenn das Stammgut in verſchiedenen Gemarkungen liegt, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung oder desjenigen Gutes, nach welchem daſſelbe benannt wird, oder wenn es einen nicht von einem einzelnen Orte entnommenen gemeinſchaftlichen Namen führt, in das Grundbuch derjenigen Gemeinde, in welcher der Beſitzer oder ſein Hauptgewalthaber wohnt, oder wenn der Eine und Andere im Ausland, oder in einem Orte wohnt, in deſſen Gemarkung kein zum Stammgut gehöriges Hauptſtück belegen iſt, in das Grundbuch derjenigen Gemarkung, in welcher das vom Beſitzer als Hauptſtück ſeiner inländiſchen Beſitzungen bezeichnete Gut ſich befindet.

§. 3.

Ein Auszug aus der Urkunde über die Errichtung des Stammguts iſt in das Grundbuch jeder Gemarkung einzutragen, in welcher ein zu demſelben gehöriger liegenſchaftlicher Vermögensgegenſtand ſich befindet.

Digitized by Google

§. 4.

Die zu einem Stammgut gehörenden Gegenstände werden in den Grundbüchern einzeln mit genauer Beschreibung, die Liegenschaften unter Angabe von Maaß, Culturart, Flur, Gewann und Nebenliegern eingetragen.

§. 5.

Finden Veränderungen in dem Bestand eines Stammguts statt, so werden die darauf bezüglichen Urkunden nicht nur in dem Grundbuche der Gemarkung, in welcher die Stammgutstücke, auf welche die Veränderungen sich beziehen, belegen sind (§. 3), eingetragen, sondern auch in dem im §. 2 bezeichneten Grundbuche.

§. 6.

Familienverträge, welche wegen des Stammguts abgeschlossen werden, sind, auch wenn sie eine Veränderung in seinem Bestande nicht zur Folge haben, in das im §. 2 bezeichnete Grundbuch einzutragen.

§. 7.

Das Justizministerium kann anordnen, daß für die ein Stammgut betreffenden Einträge ein eigener Band, oder eine eigene Abtheilung des Grundbuchs bestimmt werde.

Ist in einer Gemeinde außer dem Grund- (oder Gewähr-) Buch ein Lagerbuch vorhanden, in welchem alle Liegenschaften der Gemarkung sich verzeichnet finden, so ist bei jeder zum Stammgut gehörenden Liegenschaft deren Stammgut-Eigenschaft zu bemerken.

§. 8.

Wird ein Stammgut aufgelöst, so sind die wegen dessen Errichtung oder Bestand gemachten Einträge zu streichen.

§. 9.

Alle Einträge und Ausstreichungen, welche Stammgüter betreffen, können nur auf Verfügung des Justizministeriums erfolgen.

Dasselbe erläßt die entsprechenden Verfügungen Amtshalber, sobald ein Stammgutstatut oder ein darauf bezüglicher Familienvertrag zu Unserer Kenntniß gebracht, beziehungsweise von Uns bestätigt ist, ebenso wenn eine im Bestand des Stammguts vorgegangene Veränderung ihm angezeigt wird, oder die Auflösung eines Stammguts stattgefunden hat.

Insoweit bei Stammgütern, welche früher schon zu Unserer Kenntniß gebracht oder von Uns bestätigt sind, nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht verfahren ist, hat das Justizministerium das Fehlende ergänzen zu lassen.

§. 10.

Die Gemeinderäthe haben für die nach den §§. 2 — 8 zu bewirkenden Einträge und Ausstreichungen keine Gewährgebühren zu beziehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. November 1842.

Leopold.

Jolly.

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem durch Unsere höchste Entschließung vom 21. October d. J. die von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse vom 26. März 1841 und 11. August d. J., wornach Rastadt zu einer Bundesfestung angelegt werden soll, und die Grundlinien der Befestigung von Rastadt bereits festgesetzt sind, zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, und nunmehr in Vollziehung derselben, die Erwerbung der zu diesem Festungsbau erforderlichen Grundstücke eingeleitet werden soll; so ermächtigen Wir, nach Ansicht des Gesetzes vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. XLII.) Unser Kriegs-Ministerium, das im §. 13 desselben für größere militärische Anlagen bestimmte Verfahren hierwegen eintreten zu lassen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staats-Ministerium, den 17. November 1842.

Leopold.

von Freydorf.

Auf Höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Büchler.

Verordnung.

Die beschränkte Licenz der Wundärzte zur Ausübung der innern Heilkunde betreffend.

In Gemäßheit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 4. d. M. Nr. 1734 wird hiermit verordnet:

Nach dem Sinn des §. 4 der Instruktion für Bezirkswundärzte und nach den Kenntnissen, welche man in der betreffenden Prüfung von ihnen gefordert hat, sind diejenigen Landchirurgen und Oberwundärzte, welche nur beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunde besitzen, gehalten, nicht nur bei verwickelten, sondern auch bei denjenigen Krankheiten, welche in ihrem Verlaufe einen gefährlichen Charakter annehmen, oder von ungewöhnlich langer Dauer sind, einen unbeschränkt licenzirten Arzt beizuziehen, oder diesem die alleinige Behandlung desselben zu überlassen.

Carlsruhe den 8. November 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Reviſion der Medicamenten-Taxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Januar d. J., die neue Medicamenten-Taxe betreffend, Regierungsblatt Nr. VI., wird hiermit das Ergebniß der von der Sanitätscommiſſion vorgenommenen und andurch genehmigten Reviſion der Medicamenten-Taxe nebſt den unter I. bis IV. angehängten Erläuterungen und Zuſätzen mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom 1. Dezember d. J. an darnach zu richten haben.

Carlsruhe den 8. November 1842.

Miniſterium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buiſſon.

Reviſion der Großherzoglich Badiſchen Medikamenten-Taxe
im Spätjahr 1842.

I. Die Taxe der Arzneimittel betreffend.

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme	1 Scrupel	1 Gran.	Anſtatt	
	fr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Acetum camphoratum	—	2	—	—	—	—	
— crudum	6	—	—	—	—	9	
— vini	12	—	—	—	—	18	
Acidum muriatic. dilut.	—	2	—	—	—	4	
— nitric. —	—	4	—	—	—	8	
— pyro-lignos.	8	1	—	—	—	9	1
Adeps suillus	36	3	—	—	—	27	3
Album ovi unius	2 kr.						
Alumen crud. pulv.	—	3	—	—	—	4	
Amygdal. amar.	36	4	—	—	—	27	3
— dulc.	36	4	—	—	—	27	3
Aq. cinnamom. simpl.	27	3	—	—	—	18	2
Asa fœtid. pulv. gross.	—	12	2	—	—	—	
Balsam. peruvian.	—	24	4	—	—	18	3
Benzoë	—	18	—	—	—	12	
— pulv.	—	24	—	—	—	18	
Cort. chinæ fusc.	—	20	—	—	—	16	
— — — pulv. gross.	—	24	3	—	—	18	3
— — — — subtil.	—	30	4	—	—	27	4
Elæosacch. cassiæ cinnamom.	—	12	2	—	—	—	

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme	1 Scrupel	1 Gran.	Anstatt	
	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.	fr.
Elæosacch. chamomill.	—	60	10	—	—	36	6
Emplast. cantharid. ordinar. . .	—	12	2	—	—	16	
— cerussæ	—	8	—	—	—	6	
Extract. aconit. spirituos. . . .	—	—	8	—	—	—	—
— artemis. — . . .	—	—	10	—	—	8	
— chelidon. — . . .	—	—	8	—	—	—	—
— cort. chin. aquos. . .	—	—	20	—	—	15	
— — — frigid. parat.	—	—	48	—	—	40	
— lign. campech. . . .	—	—	4	—	—	—	—
— nuc. vomic. spirit. . .	—	—	16	—	—	8	
— opii	—	—	20	—	—	17	
— rhei aquos.	—	—	16	—	—	12	
— — compos.	—	—	16	—	—	12	
Flaved. cort. aurant. concis. . .	—	8	—	—	—	—	—
Flor. chamomill. vulg.	24	2	—	—	—	27	3
— — — pulv. gross.	—	3	—	—	—		4
Herb. ballot. lauat.	—	15	—	—	—	11	
— serpill.	—	3	—	—	—	—	—
Hirudines . . das Stück 12 fr.							
Kali jodat.	—	36	6	—	—	1 Drachme 8 fr.	
— tartaric.	—	12	—	—	—	1 Unze 8 fr.	
Liquor. ammon. acetic. dilut. (Minderer.)	—	4	—	—	—		
Manna canellat.	—	10	—	—	—	14	
Mucilag. gummi arabic (e parte una gummi arab. et partib. quotuor aq. destill. parat.)	—	4	—	—	—	—	—
— sem. cydonior.	—	2	—	—	—	—	—
Natrum sulphuric. pulv. gross. .	—	2	—	—	—	—	—
Ol. amygdal. dulc.	—	12	2	—	—	16	
— caryophillor.	—	—	6	—	—	9	
— bergamott.	—	—	7	—	—	6	
— papaver. alb.	27	3	—	—	—	18	2
Rad. senegæ concis.	—	16	2	—	—		
— — pulv. gross. . . .	—	18	3	—	—		
Sacchar. lactis. pulv.	—	5	1	—	—	6	1
— alb. rafinat. pulv. . .	—	4	2 Drachmen 1 fr.	—	—	5	1

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme	1 Scrupel	1 Gran.	Anstatt	
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Salicinum	—	—	—	—	1		
Santonin. v. Cinin.	—	—	—	—	3	4	
Sem. cardomom.	—	15	—	—	—	20	
— lycopod.	—	10	—	—	—	12	
Spirit. sulphuric. æther. . . .	—	8	2	—	—	1 Unze 12 kr.	
— vini gallic.	36	—	—	—	—		
Strychnin nitric.	—	—	—	45	3	1 Scrupel	1 fl. 15 kr.
— pur.	—	—	—	45	3	1 Gran 3 kr.	
— sulphuric.	—	—	—	45	3		
Succ. citri	—	12	—	—	—		
Unguent. Kali. hydriodic. . . .	—	16	—	—	—	—	24
— zinci	—	12	—	—	—	—	16
Vinum colchic.	—	12	2	—	—	—	10
— malaceus.	—	4	—	—	—		
— stibiat.	—	8	—	—	—	—	12
Vitellum ovi unius . . . 2 kr.							

II. Erläuterungen, die Taxirung größerer Gewichtsmengen gegenüber von kleinern betreffend.

Wenn bei irgend einem Arzneimittel eine verhältnißmäßig verschiedene Preisbestimmung, je nach der größeren oder kleineren Gewichtsmenge desselben stattfindet, so darf der höhere Preis für die kleinere Gewichtsmenge nur so lange berechnet werden, bis er dem Preis für die nächststehende größere Gewichtsmenge gleichkömmt. Der Granpreis wird daher nur so lange gestattet, bis das Totalgewicht der Grane das eines Scrupels erreicht, wo sodann der Scrupelpreis eintritt. Ebenso verhält es sich auch mit dem besonders bestimmten Preise für Scrupel, Drachmen, halbe und ganze Unzen, wie dies nachstehende Beispiele zeigen:

Chinin. sulphuric. 1 Gran = 2 kr. 4 Gran = 8 kr. 10 Gran = 20 kr. 15 Gran bis 1 Scrupel 30 kr.; jeder weitere Gran über 1 Scrupel = 1½ kr.

Opium pur. pulv. 2 Gran = 1 kr. 4 Gran = 2 kr. 6 Gran = 3 kr. 8 Gran = 4 kr. 10 Gran bis 1 Scrupel = 5 kr. 2 Scrupel = 10 kr. 1 Drachme 10 kr.

Mercur. dulc. 1 Scrupel = 3 kr. 2 Scrupel = 6 kr. 1 Drachme = 6 kr. 2 Drachmen = 12 kr. 3 Drachmen = 18 kr. 4 Drachmen 18 kr. 5 Drachmen = 24 kr. 6 Drachmen = 30 kr. 7 Drachmen = 36 kr. 1 Unze = 36 kr.

Gummi arab. pulv. 1 Drachme = 2 kr. 2 Drachmen = 4 kr. 3 Drachmen bis 4 Drachmen = 6 kr. 5 Drachmen = 8 kr. 6 Drachmen = 10 kr. 7 Drachmen = 12 kr. 1 Unze = 12 kr.

Aq. amygdal. amar. 1 Drachme = 2 kr. 2 Drachmen = 4 kr. 3 Drachmen bis 4 Drachmen = 5 kr. 5 Drachmen = 6 kr. 6 Drachmen = 7 kr. 7 Drachmen = 9 kr 1 Unze = 10 kr.

Rad. alth. concis. 1 Unze = 3 kr. 8 Unzen = 24 kr. 9 Unzen bis 12 Unzen = 27 kr.

III. Die Receptur-Arbeiten und Gefäße betreffend.

Für die Mischung einer flüssigen Arznei, so wie für die Auflösung eines Extracts oder Salzes u. d. gl. in derselben, darf **nichts** besonderes berechnet werden, wenn für die Bereitung derselben

Digitized by Google

schon eine höhere Arbeitstaxe irgend einer Art, wie für Abkochung, Aufguß, Emulsion u. d. gl. bezahlt wird.

Für die Bereitung einer Pferdlatwerge ohne Rücksicht auf die Quantität derselben . .	6 kr.
Für das Streichen eines Pflasters bis zur Größe einer Handfläche	4 „

größere Pflaster verhältnißmäßig höher.

Die hiezu erforderliche Leinewand oder das Leder wird besonders berechnet.

Gläser mit eingeriebenen Glasstöpseln werden um die Hälfte höher nach dem jeweiligen Ankaufspreise berechnet.

Krüge von 1 bis 3 Pfund haltend, sammt Tectur und Signatur	6 „
Pappschachteln bis zu 2 Unzen	3 „
Töpfe bis zu 2 Unzen	2 „
Töpfe zu Latwergen für Thiere bis zu 12 Unzen	4 „
jede weitere Größe	7 „
Bei mitgebrachten Gefäßen zu Thierarzneien, darf für Tectur und Signatur berechnet werden	1 „

IV. Die Thierarzneitaxe betreffend.

Bei Thierarzneien findet ein Abzug von 25 Procent statt. — Da jedoch die Medicamententaxe dieses bei größeren Gewichtsmengen bereits vorgesehen hat, so bezieht sich dieser Abzug nur auf diejenigen Thierarzneien, bei welchen nur die Preise für kleinere Gewichtsmengen ohne 25procentigen Abzug in der Medicamententaxe festgesetzt sind.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberpostdirector, Geheimen-Legationsrath von Mollenbec die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Ritterkreuz des Leopoldordens anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Königlich Preußischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an Höchstihrem Hofe, Obersten von Radowitz, das Großkreuz,

dem Geheimen-Rath und Hofgerichtspräsidenten von Jagemann in Mannheim den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem K. K. Oesterreichischen wirklichen Hofrath Freiherrn Nell von Nellenburg,

dem Oberpostdirector und Geheimen-Legationsrath von Mollenbec und

dem Oberamtmann Ortallo in Eppingen das Commandeurkreuz,

sodann;

dem K. K. Oesterreichischen Regierungsrath Turneretscher,

dem Galeriedirector Frommel und

dem Hofrath und Medizinalreferenten Dr. Eisenlohr in Mannheim das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den Vorstand des Bezirksamtes Stockach, Regierungsrath und Oberamtmann Eckstein, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen,

Digitized by Google

die Stelle des Vorstands des Bezirksamts Stockach dem Vorstand des Bezirksamts Ettenheim, Oberamtmann Rieder zu übertragen,

den Secretariats-Praktikanten Herrmann Buisson dahier zum Secretär bei dem Ministerium des Innern,

den Ministerialrevisor Harrer beim Control-Büreau des Finanz-Ministeriums zum Oberrevisor und

den Registraturgehülfen Bielfeldt bei der Direction der Forst-Domänen und Bergwerke zum Registrator zu ernennen,

der unterthänigsten Bitte des Stiftungs-Revisors Schinzinger bei der Kreisregierung in Rastadt um gnädigste Wiederverleihung der erledigten Universitäts-Wirthschafts-Administratorsstelle in Freiburg, in Gnaden zu entsprechen,

den Registrator Sonntag, bei der Forstpolizeidirection dahier, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Ruhestand zu versetzen,

die erledigte katholische Hof- oder St. Damianspfarrei zu Bruchsal dem Pfarrer Josef Ottmann zu Busenbach, Amts Ettlingen zu verleihen,

dem bisherigen Pfarrverweser Jacob Klenert zu Gutach das erledigte evangelische Diaconat Gernsbach zu übertragen.

Die von der Großherzoglich-Markgräflich-Badischen Domänenkanzlei dem Pfarrer Anton Samhaber zu Mimmenhausen, Amts Salem, ertheilte Präsentation auf die erledigte katholische Pfarrei Hilzingen, Amts Blumenfeld, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Stelle eines Vorstandes des Bezirksamts Ettenheim ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ihre Gesuche um Uebertragung dieser Stelle binnen 4 Wochen bei der Regierung des Oberrheinkreises einzureichen.
2. Bei der katholischen Kirchensection ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von 1000 fl. zu besetzen; die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei obengenannter Behörde zu melden.
3. Durch den Tod des Pfarrers Ernst Friedrich Mickel zu Hüffenhardt Decanats Neckarbischofsheim, ist die dortige evangelische Pfarrei mit einem Competenzanschlag von 1532 fl. in Erledigung gekommen, worauf jedoch eine Schuld von 150 bis 200 fl. haftet, welche der neu zu ernennende Pfarrer zu übernehmen hat, so weit ihre Tilgung nicht aus dem dazu verfügbaren Theil der Interimsrevenüen geschehen kann; dabei wird ferner bemerkt, daß sich dieser die Trennung des Filials Wollenberg mit dem davon abhängenden Einkommenstheile gefallen lassen muß, sobald solche für angemessen erachtet wird.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen bei der Grund- und Patronatsherrschaft, den Freiherrn von Gemmingen Bonfeld, zu melden.
4. Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Christoph Joseph Schillinger ist die katholische Pfarrei Lauda, Amts Tauberbischofsheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 1200 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenützung, worauf die Verbindlichkeit ruhet, einen Vicar zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Unterrheinkreises innerhalb 6 Wochen zu melden.

Gestorben ist:

Am 1. d. M. der Oberbibliothekar, Geheimerath Molter.

Digitized by Google

Großherzoglich Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8. Dezember 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns auf den Vortrag Unſeres Finanzminiſteriums bewogen gefunden, vom 1. Januar kommenden Jahrs an die Direction der Forſtdomänen und Bergwerke von der Aufſicht und Leitung des Münzweſens zu entbinden, die Münzverwaltung Unſerem Finanzminiſterium unmittelbar unterzuordnen, und die Führung der Hauptmünzrechnung der Generalſtaatskaſſe zu übertragen.

Unſer Finanzminiſterium hat hiernach das Erforderliche anzuordnen und zu vollziehen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. November 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im Intereſſe der Geſchäftsvereinfachung finden Wir Uns bewogen, das Salinenweſen und die damit in enger Verbindung ſtehende Erhebung des Salzregals vom 1. Januar kommenden Jahrs an von der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke an die Steuerdirection zu überweiſen, die Centralſalinen- und Bergwerkskaſſe von gleichem Zeitpunkte an aufzuheben und anzuordnen, daß die Revenüen-Ueberſchüſſe der Salinen- und Bergwerkskaſſen an die betreffenden Kreiskaſſen abgeliefert werden ſollen.

Unſer Finanzminiſterium hat hiernach das Weitere anzuordnen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 24. November 1842.

Leopold.

von Böckh.

Auf höchſten Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Büchler.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Die bei Großherzoglichem Staatsministerium eingereicht werdenden Recursschriften betreffend.

Aus Auftrag Großherzoglichen höchstpreißlichen Staatsministeriums wird hiemit verordnet, daß jeder bei dem Großherzoglichen Staatsministerium eingereicht werdenden Recursschrift eine beglaubte Abschrift des Erkenntnisses, gegen welches der Recurs gerichtet ist, beigelegt werde, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Carlsruhe, den 22. November 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Stemmler.

Es wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapostdistanz zwischen Mannheim und Speyer nach Maßgabe einer neueren von den Königlich Bayerischen Behörden angeordneten Vermessung auf 1½ Post bestimmt worden ist.

Carlsruhe, den 25. November 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Die Errichtung einer Fahrposterpedition in St. Blasien betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung ist in St. Blasien eine Fahrposterpedition errichtet worden und wird mit dem 1. Januar 1843 in Wirksamkeit treten.

Carlsruhe, den 25. November 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Stiftungen.

Die Armenstiftung des verstorbenen Johann Wehrle von Linach ad. 300 fl. für die dortige Gemeinde.

Stiftung des Altbürgermeisters Johann Caspar Scheffel zu Lörrach von 200 fl. zur Gründung eines Spitals daselbst.

Der Kirche in Dürrheim wurde von einem Unbekannten ein goldgesticktes Meßgewand sammt Kelchbedeckung im Werth von 180 fl. gestiftet.

Vorstehende Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Oberlehrer Jakob Eckert zu Rastatt in Anerkennung seiner vieljährigen musterhaften Amtsführung die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

den Geheimen Referendär Eichrodt zum Direktor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den Geheimen Hofrath Dr. Kölreuter unter Belassung bei seinen übrigen Dienstfunktionen, wegen seiner zur Zeit leidenden Gesundheit, seiner Funktionen als Polizeiarzt zu entheben, und denselben unter Bezeugung höchster Zufriedenheit mit den in dieser Eigenschaft geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen;

der fürstlich leiningenschen Präsentation des Amtschirurgen Dr. Strauß, dermalen in Hardheim, zum Physikus bei dem großherzoglich badischen fürstlich leiningenschen Bezirksamte Tauberbischofsheim, die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Revisor Springer von der Stiftungsrevision bei der Regierung des Seekreises zu der Stiftungsrevision der Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Notar Peter Joseph Anniser von Wertheim zum Revisionsgehülfen mit Staatsdiener-Eigenschaft bei der katholischen Stiftungs-Revision des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Kanzleirath Eberstein bei der Kreisregierung in Rastadt Altershalber in Pensionsstand und

den Regierungssecretär Schwab in Freiburg in gleicher Eigenschaft zur Kreisregierung nach Rastadt zu versetzen;

die erledigte katholische Stadtpfarrei Bretten dem Priester Franz Anton Hauck von Külsheim, Amts Tauberbischofsheim, bisherigen Vicar zu Carlsruhe,

die erledigte katholische Pfarrei Helmsheim, Oberamts Bruchsal, dem Pfarrer Michael Broß zu Bühlerthal, Amts Bühl,

die erledigte katholische Pfarrei Zunsweier, Oberamts Offenburg, dem Pfarrer Ignaz Ehrle zu Illmensee, Amts Pfullendorf, und

die erledigte katholische Pfarrei Waldkirch, Amts Waldshut, dem Pfarrer Joseph Schmidt zu St. Märgen, Landamts Freiburg zu verleihen.

Die fürstlich fürstenbergische Präsentation des Priesters Martin Baader von Hüfingen, bisherigen Pfaarrverwesers zu Zimmern, Amts Möhringen, auf die Pfarrei Zimmern,

so wie die von der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrverwesers Adalbert Danquard von Waldwimmersbach auf die evangelische Pfarrei Bobstadt haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Die Ingenieur-Candidaten

Adam Riegler von Heidelberg,
Christian Fischer von Heidelberg,
Johann Bitzel von Lützelsachsen,
Karl Dietz von Stockach,
Herrmann Beger von Constanz und
Ignatz Reuß von Heidelberg

sind nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Praktikanten aufgenommen worden.

Durch Beschluß des großherzoglichen Justizministeriums vom 12. August d. J. wurde dem Rechtspraktikanten August Lamey von Karlsruhe das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und wird derselbe seinen Wohnsitz in Mannheim nehmen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Das Amtschirurgat Philippsburg mit der normalmäßigen Besoldung von 180 fl. und dem Aversum für Pferdfourage von 120 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der Sanitätscommission zu melden.
2. Durch die Versetzung des Pfarrers Anton Samhaber auf die katholische Pfarrei Hilzingen, ist die katholische Pfarrei Mimmenhausen, Amts Salem, mit einem beiläufigen Jahres-Ertrag von 550 fl. in Erledigung gekommen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß darauf die Verbindlichkeit ruhet, ein verzinsliches Gültablösungs-Kapital von 57 fl. 20 kr. an den Kirchenfond in Mimmenhausen wegen geleisteten Vorschusses in fünf Jahresterminen heimzuzahlen. Die Kompetenten um die letztgenannte Pfarrei haben sich bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen Domänenkanzlei innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
3. Durch die Beförderung des Pfarrers Michael Vögele auf die Pfarrei Schutterthal ist die katholische Pfarrei Seelbach, Oberamts Lahr, von welcher ihre bisherigen Filiale Reichenbach und Kuhbach inzwischen getrennt worden sind, zu welcher aber dagegen das Filial Wittenbach eingepfarrt worden ist, mit einem Jahresertrag von 800 fl. und einem weitern von der Pfarrei Schweighausen, Amt Ettenheim, wegen der Pastoration des letztgenannten Filials, zu beziehenden jährlichen Beitrag von 50 fl. längst erledigt. Die Kompetenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich von der Leyenschen Standesherrschaft als dem Patron innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.
4. Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Ludwig Wagner zu Sand auf die evangelische Pfarrei Laufen ist die evangelische Pfarrei Sand in der Diöcese Kork, mit dem competenzmäßigen Einkommen von 680 fl. 24 kr. und eine jährliche bis 1853 dauernde Abgabe von 9 fl. 25 kr. zur Schuldentilgung, erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Gestorben ist:

Am 10. November 1842 der pensionirte Hofgerichtsrath von Brandenstein zu Freiburg.
„ 4. „ „ Lyceumslehrer Rath König.

Digitized by Google

XXXVII. 313

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1842.

Verordnungen.

Den Salzbezug von den Großherzoglichen Salinen betreffend.

Nach Ansicht der höchsten Verordnung vom 24. v. M. Regierungsblatt Nr. XXXVI., wonach die obere Leitung des Salinenwesens und die Erhebung des Salzregals mit dem 1. kommenden Monats Januar an die Steuerdirection übergeht und von gleichem Zeitpunkte an die bisher bestandene Centralsalinen- und Bergwerkskasse aufgelöst wird, und in der Erwägung, daß es den Salzbeziehern bisher gestattet war, den Geldbetrag für ihre Salzbezüge bei der Centralsalinenkasse dahier einzuzahlen, eine Erleichterung, von welcher in dem mittleren Landestheil vielfach Gebrauch gemacht ward und deren Ausdehnung auf die übrigen Landestheile von wesentlichem Vortheil für die Salzbezieher ist, sehen wir uns veranlaßt, zum Vollzug der obengenannten höchsten Verordnung zu verfügen, wie folgt:

§. 1.

Es ist den inländischen Salzbeziehern gestattet, den Geldbetrag ihrer Bezüge an Kochsalz für den inländischen Verbrauch entweder an die betreffende Salinenkasse in Rappenau, beziehungsweise Dürrheim unmittelbar oder an die ihnen gelegene Obereinnehmerei (das ihnen gelegene Hauptsteueramt) zu entrichten.

Gleiche Erleichterung genießen diejenigen chemischen Fabriken, welche zum Bezug denaturirten Kochsalzes um geminderten Preis zugelassen sind.

Im einen wie im andern Fall erfolgt die Abgabe des Salzes nur auf den Ausweis vorangegangener Zahlung.

§. 2.

Wird die Zahlung an eine Obereinnehmerei (an ein Hauptsteueramt) geleistet, so hat der Salzbezieher bei Zustellung des kostenfrei einzuliefernden Geldbetrags der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt sowohl die Quantität als die Verpackungsart, ob nämlich in Säcken zu 2 oder zu 1 Centner, genau anzugeben.

Der Salzbezieher erhält hiefür eine dieselben Angaben enthaltende Bescheinigung, gegen deren Ablieferung er bei der betreffenden Salinenkasse eine Anweisung auf das bestellte Salzquantum empfängt oder erheben läßt.

Die zum Bezug um geminderten Preis zugelassenen chemischen Fabriken haben ein von dem ver-

Digitized by Google

pflichteten Geschäftsführer mit unterzeichnetes schriftliches Begehren einzureichen, auf welches die Bescheinigung ertheilt wird.

Der Ueberbringer jener Bescheinigung wird von der Salinenkasse jederzeit als zur Abfassung des in derselben ausgedrückten Salzquantums bevollmächtigt angesehen.

§. 3.

In der Zeit vom 20. bis 31. Dezember, jedes Jahres, beide Tage eingeschlossen, werden wegen des Rechnungsschlusses von den Obereinnehmereien und Hauptsteuerämtern keine Bescheinigungen für Salzgelder ausgestellt, und es haben sich im Falle eines Bedarfes die Bezieher unmittelbar an die Salinen zu wenden, beziehungsweise den Geldbetrag dort einzuzahlen.

Die vor dem 20. Dezember erhobenen Bescheinigungen müssen längstens bis zum 31. Dezember gegen Anweisungen umgetauscht, und es muß das Salzquantum abgefaßt werden, widrigenfalls solches auf Kosten und Gefahr des Beziehers aus dem Magazin geschafft, und unter besondere Aufsicht gestellt wird.

§. 4.

Die Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Bekanntmachungen.

Den Hausirhandel und das Gewerbewesen betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M. Nr. 1861 wird der §. 4 der höchsten Verordnung vom 8. Merz 1821, die Bestrafung derjenigen, welche das Hausirpatent übertreten, betreffend, Regierungsblatt 1821 Nr. VI., anmit aufgehoben, und zu dem Art. 9 Absatz 1 der höchsten Verordnung über die Patente der Handels- und Gewerbsreisenden vom 26. November 1835, Regierungsblatt 1835, Nr. 48, folgender Zusatz gemacht:

„das Anbieten der Waaren durch reisende Handels- und Gewerbsleute mittelst Vorzeigung von Mustern ist bei den ansäßigen Kaufleuten unbedingt, bei den Fabrikanten und Handwerkern nur in Beziehung auf die für ihr Gewerbe erforderlichen Gegenstände gestattet, bei andern Personen aber verboten."

Carlsruhe, den 29. November 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Buisson.

Die Uebereinkünfte, welche mit der Königlich Württembergischen Regierung in den Jahren 1806 (Regierungsblatt vom 2. Dezember 1806 Nr. XXX.) und 1838 (Regierungsblatt vom

Digitized by Google

18. Mai 1838 Nr. XXII.) in Betreff der zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden mittelst der Brief- und Fahrpost stattfindenden Versendungen getroffen worden sind, erleiden in Folge neuerlicher Vereinbarung einige Modifikationen und wird daher mit höchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 9. l. M. Nr. 1962 verfügt, wie folgt:

Die Correspondenz zwischen den Großherzoglich Badischen und den Königlich Württembergischen Staatsbehörden in eigentlichen Dienstangelegenheiten, ist auf den beiderseitigen Briefposten vom Porto befreit, während die gegenseitigen Versendungen dieser Behörden in Angelegenheiten der bemerkten Art durch die Fahrpost jedesmal von der absendenden Behörde bis an den Bestimmungsort frankirt werden sollen.

Die gegenseitigen Versendungen in Privat-Parthie- oder Untersuchungs-Sachen, mögen dieselben durch die Brief- oder Fahrpost vermittelt werden, sind von derjenigen Staatsbehörde zu frankiren, bei welcher die betreffende Angelegenheit verhandelt wird, während die hierauf bezüglichen Sendungen, welche von der anderseitigen Staatsbehörde erlassen werden, unfrankirt zur Post aufgegeben werden dürfen, jedoch auf der Adresse als „Privat-Parthie- oder Untersuchungssache" und mit dem Beisatze „bei der Abgabe zahlbar" bezeichnet werden müssen.

Sämmtliche diesseitige Staatsbehörden werden hiervon zu ihrer Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß die vorstehende Vorschrift mit dem 1. Januar 1843 wechselseitig in Vollzug zu treten, sonach jede Großherzogliche Staatsbehörde von da an die Obliegenheit hat, das Württembergische und Badische Postporto, welches auf einer von einer Königlich Württembergischen Behörde mit der Bezeichnung „Privat-Parthie- oder Untersuchungs-Sache, bei der Abgabe zahlbar" ihr zugekommenen Brief- oder Fahrpostsendung haftet, an die Abgabs-Postanstalt zu entrichten.

Carlsruhe, den 14. Dezember 1842.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. Türckheim.

Den Wirkungskreis des Directors bei dem Finanzministerium betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes Reskript vom 9. d. M. St. M. Nr. 1961, den Wirkungskreis des Directors bei dem unterzeichneten Ministerium betreffend, gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Collegialbeschlüsse, welche nach der obenerwähnten höchsten Entschließung ohne Mitwirkung des Ministers gefaßt werden können, mit der Unterschrift des Directors abzulassen sind, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 17. Dezember 1842.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, sowie des Direktors der Amortisationskasse sind am 14. d. M. die nachbemerkten Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

Digitized by Google

1. die in der Periode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 eingelösten Staatsschuldpapiere, bestehend
   a. in Partialloosen vom Goll- und Haber'schen Anlehen von 1820 . . . 140,359 fl.
   b. in Partialloosen von dem von Haber-, Goll- und Rothschild'schen Anlehen von 1840 . . . . . 78,465 „
   c. vierprocentige Zinscoupons . . . . . 44 „
   d. Zinscoupons von 3½procentigen Rentenscheinen . . . . . 73,535 „
2. die von der Amortisationskasse angekauften 3½procentigen Rentenscheine, und zwar
   a. 1071 Stück à 500 fl. per Stück . . . . . 535,500 „
   b. 25 „ „ 100 „ „ „ . . . . . 2,500 „
   nebst den dazu gehörigen Zinscoupons.

Zusammen . . . 830,403 fl.

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Dezember 1842.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Molter.

Die Verlegung des Sitzes der standesherrlichen Bezirksforstei Fischerhaus nach Salem betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staatsministerialerlasse vom 3. d. M. Nr. 1923 gnädigst geruht, der Verlegung des Sitzes der standesherrlichen Bezirksforstei Fischerhaus nach Salem die höchste Genehmigung zu ertheilen.

Carlsruhe den 9. Dezember 1842.

Ministerium des Innern.
Frhr. von Rüdt.

Vdt. Reinhard.

Stiftung.

Der Stiftung der Johann Joseph Müllers Wittib zu Eiersheim von 50 fl. zu Gründung eines Armenfonds daselbst, ist die Staatsgenehmigung ertheilt worden.

Erlaubniß zum Tragen eines fremden Ordens.

Nach höchster Ordre vom 1. November d. J. erhielt der General-Major von Lassollaye die Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Könige der Franzosen verliehene Commandeur-Kreuz des Ordens der Ehrenlegion annehmen und tragen zu dürfen.

Digitized by Google

Medaillen-Verleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

dem Notar Kaiser zu Rothweil, in Anerkennung der besondern Verdienste, welche er sich um verschiedene Gemeinden seines Notariatsbezirks erworben hat, die größere goldene Civilverdienst-Medaille,

dem Bürger Gabriel Waag in Durlach, in Anerkennung seiner während 40 Jahren als Mitglied des Gemeinderaths geleisteten Dienste und seiner durch ausgezeichnete Obstpflanzung auf dasiger Gemarkung und durch Flurmessungen sich erworbenen besonderen Verdienste,

dem dermaligen Accisor und Steuererheber Reichert zu Hochhausen, in Anerkennung seiner früher als Bürgermeister während einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen Dienste und

dem Bürgermeister Hillengaß von Auerbach, wegen seiner seit 29 Jahren als Ortsvorgesetzter und Kirchengemeinderath geleisteten ausgezeichneten Dienste, die kleine goldene Civilverdienst-Medaille,

dem Kanzleidiener Münch bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, in Anerkennung seiner seit 40 Jahren sowohl beim Militär als im Civile geleisteten treuen und eifrigen Dienste und

dem Amtsdiener Conrad Schwarz zu Durlach in Anerkennung seiner 40jährigen treu und eifrig geleisteten Dienste die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 3. Dezember d. J. gnädigst geruht, den Geheimen Kriegsrath und General-Auditor Vogel zum Geheimen Rath zweiter Classe zu ernennen.

Durch höchste Ordre vom 8. November d. J. erhielt der Major von Hinkeldey im zweiten Dragoner-Regiment und der Major von Reck in der Artillerie-Brigade den Charakter als Oberstlieutenant und der Hauptmann von Porbeck im Generalstab, der Rittmeister und Brigade-Adjutant von Roggenbach vom Dragoner-Regiment Großherzog, der Hauptmann Rückert und Hauptmann und Zeughaus-Direktor Köbel von der Artillerie-Brigade den Charakter als Major.

Nach derselben Ordre und nach höchster Ordre vom 21. November wurde der Lieutenant Graf von Sponeck und Lieutenant Schwarz im Leib-Infanterie-Regiment, der Lieutenant Karl von Renz im zweiten Infanterie-Regiment und der Lieutenant von Neubronn in der Artillerie-Brigade zu Oberlieutenants befördert und nachstehende Portepeefähnriche zu Lieutenannts ernannt, als:

Geres im zweiten Infanterie-Regiment,
Hasenstab im vierten Infanterie-Regiment,
Frei im ersten Infanterie-Regiment,
Specht im ersten Infanterie-Regiment,
von Liebenstein im zweiten Dragoner-Regiment,
Wolf im ersten Infanterie-Regiment,

Digitized by Google

Wagner im dritten Infanterie-Regiment,
von Berg in der Artillerie-Brigade,
Waizenegger im zweiten Infanterie-Regiment,
von Theobald in der Artillerie-Brigade,
von Günderode, von Khuon } im Leib-Infanterie-Regiment,
Hieronimus im zweiten Infanterie-Regiment,
von Seltenеck im Dragoner-Regiment Großherzog,
Holz im Leib-Infanterie-Regiment und
von Adelsheim im vierten Infanterie-Regiment.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

dem Forstmeister Eichrodt in Achern das erledigte Forstamt Bruchsal zu übertragen;

den Bezirksförster Gmelin in Gernsbach zum Forstmeister in Schwetzingen,

den Bezirksförster von Seldeneck in Gengenbach zum Forstmeister in Achern,

den Bezirksförster von Schilling zu Pforzheim zum Forstmeister in Heidelberg,

den Regierungsrath von Meerhardt bei der Regierung des Seekreises zum vorsitzenden Rath mit dem Rang und Charakter eines Geheimen Regierungsraths,

den Regierungspraktikanten Manz bei dieser Regierung zum Regierungs-Assessor,

den Regierungs-Assessor Kron bei der Regierung des Oberrheinkreises zum Regierungsrath,

den Revisionsgehülfen Romann bei dieser Regierung zum Revisor,

den Revidenten Näher ebenfalls bei der Regierung des Oberrheinkreises zum Revisionsgehülfen mit Staatsdiener-Eigenschaft,

den Registraturgehülfen von Stein eben daselbst zum Registrator und

den Scribenten Stahl zum Registraturgehülfen bei der Regierung des Mittelrheinkreises mit Staatsdiener-Eigenschaft zu ernennen,

dem Registraturgehilfen Melling bei der Regierung des Unterrheinkreises, die Staatsdiener-Eigenschaft zu ertheilen,

den Revisor Wilhelm Fesenbeck dahier zur Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues zu versetzen,

den bei der Forstpolizeidirektion beschäftigten Registraturgehülfen Adolph Köchlin von Karlsruhe zum Registrator bei dieser Stelle,

den Cameralpraktikanten Karl Holzmann zum Revisor bei der Hofdomänenkammer zu ernennen,

der Uebertragung der Bezirksforstei Salem an den standesherrlichen Forstmeister von Seutter in Salem,

sowie der fürstlich leiningenschen Präsentation des Distriktsnotars Karl August Seitz in Gerlachsheim zum Amtsrevisor in Buchen die höchstlandesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

den Bezirksförster Brunner in Meersburg in den Pensionsstand,

den Zuchthausverwalter Kiefer in Mannheim auf sein unterthänigstes Ansuchen in Ruhestand und,

Digitized by Google

den Stiftungsrevisor Geiges zu Freiburg in den Pensionsstand zu versetzen;

die erledigte katholische Stadtpfarrei Rastatt dem Professor Lorenz Buchdunger am Lyceum daselbst

dem Pfarrer Heinrich Hamm von Strümpfelbrunn die erledigte evangelische Pfarrei Niefern,

die erledigte katholische Pfarrei Weiler, Amts Radolfzell dem Beneficiaten Johann Baptist Staiger zu Bohlingen im nämlichen Amtsbezirk,

die evangelische Pfarrei Gundelfingen dem Pfarrer Karl Christoph Maler von Blansingen und

dem Pfarrer Jakob Friedrich Duffing zu Bettingen die erledigte evangelische Pfarrei Liedolsheim Landdecanats Karlsruhe zu übertragen.

Im Spätjahr 1842 sind von der Sanitätscommission 10 Candidaten der Medizin, 14 Candidaten der Chirurgie und 9 Candidaten der Geburtshülfe zur Prüfung zugelassen worden. Von diesen haben 8 Candidaten der Medizin, 11 Candidaten der Chirurgie und 7 Candidaten der Geburtshülfe Licenz erhalten, und zwar in folgender Ordnung:

a. zur Ausübung der innern Heilkunst:

Wolfgang Ehrhardt von Freiburg,
Adam Hammer von Mingolsheim,
Ferdinand Krauth von Breisach,
Ludwig Rau von Heidelberg,
Dr. Heinrich Tiedemann von da,
Wundarzt Theodor Blas von Freiburg,
Ignatz Kleinmann von Baden,
Joseph Friedrich Franz von Niederhausen;

b. zur Ausübung der Chirurgie:

Wolfgang Ehrhardt von Freiburg,
praktischer Arzt Eduard Schalk von da,
Ludwig Rau von Heidelberg,
Ferdinand Krauth von Breisach,
Dr. Heinrich Tiedemann von Heidelberg,
Adam Hammer von Mingolsheim,
praktischer Arzt Heinrich Fischer von Freiburg,
" " Franz Gaus von Lichtenau,
" " Otmar Ummenhofer von Worblingen,
Wilhelm Nöthling von Mannheim,
praktischer Arzt Alois Seeber von Königshofen;

c. zur Ausübung der Geburtshülfe:

Ferdinand Krauth von Breisach,
Ludwig Rau, von Heidelberg,
Adam Hammer von Mingolsheim,
Wolfgang Ehrhardt von Freiburg,
Dr. Heinrich Tiedemann von Heidelberg,
Wundarzt Theodor Blas von Freiburg,
Wilhelm Nöthling von Mannheim.

Dem Dr. Karl Brummer aus Rolles im Kanton Waadt, dermalen in Baden, wurde nach erhaltenem Indigenat und ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst ertheilt.

Dem Rechtspraktikanten Emil Kapferer von Freiburg ist durch Beschluß Großherzoglichen Justizministeriums vom 25. November l. J. Nr. 5953 das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten mit der Erlaubniß, solches in Freiburg auszuüben, und durch höchste Staatsministerial-Entschließung vom 3. Dezember l. J. Nr. 1901 der Titel eines Advokaten verliehen worden.

Digitized by Google

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1. Die Bezirksforsteien Gernsbach, Gengenbach, Pforzheim, Wilferdingen, Jestetten und Graben sind erledigt. Die Bewerber um diese Stellen haben sich binnen 4 Wochen bei der Direction der Forstdomänen und Bergwerke vorschriftsmäßig zu melden.
2. Die Zuchthausverwaltersstelle in Mannheim soll, wo möglich mit einem wissenschaftlich gebildeten Manne besetzt werden, dessen Besoldung je nach seiner Befähigung bis zu 1600 fl. betragen kann. Bewerber haben sich bei der Regierung des Unterrheinkreises binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig anzumelden.
3. Am Gymnasium und der höhern Bürgerschule in Lahr ist eine Lehrstelle mit einem Gehalt von 600 bis 800 fl. zu besetzen. Die Competenten haben sich binnen 4 Wochen unter Vorlage ihrer Studien- und sonstigen Zeugnisse bei dem Oberstudienrath zu melden.
4. Bei dem Controlbureau der Oberpostdirektion ist die Stelle eines Revisors mit einer Besoldung von 800 fl. zu besetzen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen bei obgedachter Behörde zu melden.
5. Durch die Beförderung des Pfarrers Hamm auf die Pfarrei Niefern, ist die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn, Decanats Mosbach, mit einem Competenzanschlag von 499 fl. 12 kr., worauf jedoch 63 fl. 30 kr. Schulden ruhen, die, so weit die Interimsrevenüen nicht zureichen, der künftige Pfarrer zu bezahlen hat, in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Standesherrschaft, den Herrn Markgrafen Wilhelm und Maximilian zu Baden Hoheiten zu melden.
6. Durch die Beförderung des Pfarrers Jakob Friedrich Duffing von Bettingen auf die Pfarrei Liedolsheim ist die evangelische Pfarrei Bettingen, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanschlag von 710 fl. 53 kr. und einem wahrscheinlichen Einkommen von 1000 fl., auf welcher jedoch eine Schuld von 52 fl. 30 kr. haftet, die von dem neu zu ernenenenden Pfarrer übernommen werden muß, in Erledigung gekommen.

   Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei den beiderseitigen fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaften zu melden.
7. Durch die Versetzung des Beneficiaten Johann Baptist Staiger auf die Pfarrei Weiler Amts Radolfzell, ist das zur Seelsorgsaushilfe bestimmte Kaplaneibenefizium in Bohlingen Amts Radolfzell mit einem Jahresertrag von 486 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810 Nr. 38 Art. 2 und 3 bei der Regierung des Seekreises innerhalb 6 Wochen zu melden.
8. Durch das am 12. Oktober d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Valentin Speth ist die katholische Pfarrei Heckfeld, Amts Boxberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 750 fl. in Geld, Zehnten, Naturalsirum und Güterbenützung erledigt worden. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich bei der fürstlich leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

Gestorben ist:

Am 29. August 1842 der pensionirte Regierungsrath Urban dahier,
„ 4. September 1842 der pensionirte Stallmeister und Kammerherr von Berbisdorf dahier,
„ 16. Oktober „ „ „ Zollinspektor Löffler in Möhringen,
„ 12. November „ „ „ Regierungsrevisor Barak in Mannheim,
„ 11. „ „ „ „ Geheimerath Ziegler in Karlsruhe und
„ 12. „ „ „ „ Bauinspektor Kaiser in Thiengen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 05209 9739

Digitized by Google